This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

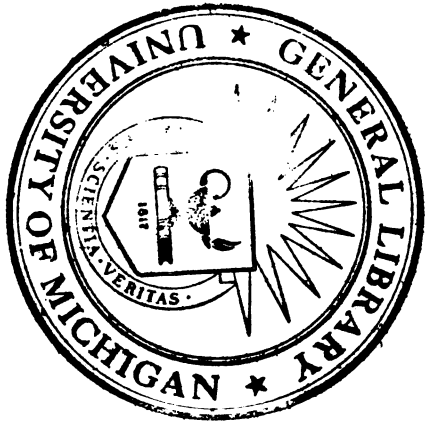
UNIVERSITY OF MICHIGAN
GENERAL LIBRARY
SCIENTIA · VERITAS ·
1817

16

Die

Parität in Preußen.

Eine Denkschrift.

1897.

Haltet zusammen eng und fest, denn Ihr habt alle ein und dasselbe Ziel, und dieses Ziel ist die ganze und volle Realisirung der Religionsfreiheit und der Gleichberechtigung der Confession ohne Gefährde und Hinterhalt; es wird Euch gewonnen sein, wenn Ihr mit Eifer und Beharrlichkeit darauf besteht. Görres (im Athanasius).

Köln a. Rhein.

Verlag und Druck von J. P. Bachem.

LC
506
.G3
P23

Alle Rechte, besonders das der Ueberſetzung, vorbehalten.

Lib.
Lockey
5-21-40
4/1908

Vorwort.

Während der letzten Jahre hat die Paritätsfrage in der Presse Preußens und wiederholt auch im preußischen Abgeordnetenhause den Gegenstand lebhafter Erörterungen gebildet. Die Erörterungen knüpften aber meistens an Einzelerscheinungen der jüngsten Vergangenheit an. Es fehlte bisher an einer die Frage in ihrer Gesammtheit geschichtlich, statistisch und staatsrechtlich behandelnden Darstellung.

Diese Lücke will die vorliegende Denkschrift ausfüllen. Dieselbe ist hervorgegangen aus der Initiative einer Anzahl mitten im öffentlichen Leben stehender katholischer Persönlichkeiten, welche von der Wichtigkeit der Aufgabe durchdrungen sind, das Verständniß für die volle Tragweite der Paritätsfrage in die weitesten katholischen Kreise zu tragen und den katholischen Volkstheil unter rückhaltloser Darlegung der wirklichen Lage der Dinge zum nachdrücklichen und nachhaltigen Eintreten für die endliche Verwirklichung der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung der preußischen Katholiken aufzurufen.

Das umfassende Material, welches die Denkschrift bietet, ist mit der größten Sorgfalt zusammengetragen. Bei der Schwierigkeit dieser Arbeit konnten vielleicht einzelne Ungenauigkeiten nicht vermieden werden; das Gesammtbild aber wird durch etwaige Richtigstellungen von Einzelheiten keinesfalls irgendwie erheblich verschoben werden. Für die statistischen Angaben sind im allgemeinen die Verhältnisse, wie sie Ende des Jahres 1896 vorhanden und nachweisbar waren, als Norm genommen.

Hoffentlich finden sich Andere, die nach 10 und 20 Jahren vergleichend desselben Weges fahren.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Vorwort III

I. Zur Geschichte der Parität 1

II. Paritäts-Statistik 13

A. Allgemeine Staatsverwaltung 13

B. Schulverwaltung 68

Universitäten 69

Gymnasien, Realschulen 73

Volksschulwesen 102

C. Säcularisation und Staatsleistungen 110

D. Die katholischen Stiftungsfonds 144

III. Bedeutung der Paritätsfrage 151

IV. Bekämpfung der Imparität 160

I. Zur Geschichte der Parität.

Die Beschwerden über mangelnde Gleichberechtigung des katholischen Volkstheiles in Preußen, insbesondere über ungenügende Berücksichtigung desselben bei der Besetzung der Staatsämter und bei der Aufwendung von Staatsmitteln, sowie über antikatholische Propaganda von Staatswegen sind so alt wie der preußische Staat, wenn sie auch nicht immer mit der gleichen Lebhaftigkeit sich geltend gemacht haben.

In den preußischen Stammlanden (Brandenburg und Pommern) war nach Durchführung der Reformation der Katholicismus nahezu verschwunden; Katholiken fanden sich dort nur noch ganz vereinzelt vor. Kurfürst Johann Sigismund rühmte sich nach seinem am 25. December 1613 erfolgten Uebertritt zum calvinischen Bekenntniß, im „geliebten Vaterlande, Kur- und Mark Brandenburg abgethan zu haben, was noch etwa von papistischer Superstition in Kirchen und Schulen übrig verblieben“ [1]). Im Jahre 1685 berichtete die hinterpommersche Regierung, daß ihr nur vier (namentlich aufgeführte) Katholiken bekannt seien, darunter ein Oberstlieutenant v. Osten zu Pinnow im neustettinischen District, „welcher bei den Jesuitern, bei denen er studiret, dieses Gift an sich gesogen“. Man konnte also von dem alten Brandenburg und Pommern als von einem thatsächlich protestantischen Staate reden.

Das änderte sich aber bald. Verhältnißmäßig viele Katholiken befanden sich in den drei ehemals reichsunmittelbaren Bisthümern Magdeburg, Halberstadt, Minden, welche 1648 an Brandenburg fielen. In dem alten Deutschordenslande Preußen, welches 1618 an Brandenburg ge-

[1]) Siehe Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, M. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche (Leipzig 1878, 1882, 1883, 1893, 1894). Diesem amtlichen Quellenwerke sind, wo nicht anders angegeben, die sämmtlichen Citate für den Zeitraum von 1640 bis 1797 entnommen. Vergl. auch Jul. Bachem, Preußen und die katholische Kirche. 5 Aufl. 1886.

langte, war zwar nach dem Abfall des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg die Reformation sehr rasch durchgedrungen, immerhin aber ein nicht unerheblicher Theil der Bevölkerung dem katholischen Glauben treu geblieben. Die meisten katholischen Unterthanen zählte im alten Preußen Cleve, welches 1609 an Brandenburg fiel.

Mit der im Jahre 1740 begonnenen Eroberung von Schlesien wurde dann mit einem Schlage die Zahl der katholischen Bewohner des preußischen Staates um das Achtfache vermehrt. Nachdem so das katholische Element ziffernmäßig von größerer Bedeutung geworden war, trat aber auch sofort eine systematische Zurücksetzung in die Erscheinung. Ein „nicht publique" zu machender Cabinetsbefehl König Friedrich's II. an das Feld-Kriegs-Commissariat (im Lager bei Friedland, 11. October 1741) bestimmte, „daß hinfüro die ersten regierenden Bürgermeister-Stellen, desgleichen die Syndici und Kammerer in denen niederschlesischen Städten überhaupt nicht anders als mit Subjectis, welche der evangelischen Religion zugethan seind, besetzet werden, die Katholischen hergegen sich mit dem zweiten Consulat und mit Rathsherrnbedienungen begnügen müssen".

1772 waren durch die erste Theilung Polens das Ermland und das heutige Westpreußen, 1793 und 1795 in der zweiten und dritten Theilung Polens die heutige Provinz Posen an Preußen gefallen. Im Ermland befand sich eine ganz katholische, in den andern Gebieten eine weit überwiegend katholische Bevölkerung. Der Tractat Friedrich's II. mit dem Könige und der Republik Polen (abgeschlossen zu Warschau am 18. September 1773) besagte im Artikel 8: „Die Römisch-Katholischen . . . werden in Betreff der Religion ganz und gar im status quo, d. h. in derselben freien Ausübung ihres Cultus und ihrer Lehre, sowie im Besitze aller jener Kirchen und Kirchengüter erhalten, wie solcher im Augenblick ihres Ueberganges unter preußische Herrschaft im Monat September 1772 bestand, und es werden Se. Majestät der König von Preußen und dessen Nachfolger sich der Souverainetäts-Rechte nicht bedienen zum Nachtheil des status quo der römisch-katholischen Kirche in den erwähnten Ländern." Mit dieser letzten Stelle stimmt überein der Art. 5 des Vertrages von Grodno vom 25. September 1793 zwischen dem König Friedrich Wilhelm II. von Preußen und dem König und der Republik Polen.

Ungeachtet dieser Abmachungen wurde zunächst in Westpreußen der katholischen Geistlichkeit, „damit sie durch deren Bewirthschaftung nicht distrahiret und in ihren geistlichen Verrichtungen um so weniger behindert werden möchte," die eigene Verwaltung der Stifts- und Klostergüter gänzlich genommen. Im Jahre 1796 erging dann eine Verordnung, wodurch die Regierung in den 1793 und 1795 erlangten Territorien die von der römisch-katholischen Geistlichkeit innegehabten Güter und Grundstücke „als ein wahres Staatseigenthum" in Besitz nahm und der Kirche

(mit Ausnahme der zur Dotation von Pfarren und Kirchen bestimmten Güter) nichts weiter beließ, als die Hälfte des sehr mäßig eingeschätzten Ertrages.

In Schlesien wurden die Katholiken sogar bei den Abgaben gegenüber den Protestanten benachtheiligt. Am 3. März 1758 bestimmte Friedrich II., daß alle Zehnten, Garben und dergleichen Abgaben, welche zu Gunsten katholischer Pfarrer auf einem Grundstück hafteten, das ein Eingepfarrter evangelischen Glaubens besaß oder erwarb, fortfallen sollten. Da jedoch in Folge des Säcularisations-Decretes vom 30. October 1810 viele katholische Stifte, Klöster usw. in Schlesien aufgehoben wurden, somit der Fiscus vielfach in die Rechte katholischer Geistlicher eintrat, und jene Abgaben auch zur Dotation von Pfarreien benutzt werden sollten, wurde die Verordnung von 1758 durch zwei Cabinets-Ordres aufgehoben, so daß auch bei Veräußerung der pflichtigen Grundstücke an Personen evangelischen Glaubens die Abgaben an die Pfarrei unverändert bleiben sollten. Am 11. März 1831 wurde aber die frühere Verordnung Friedrich's II. wieder hergestellt, und es gestaltete sich in Folge der Gesetzgebung die Lage dahin, daß alle Zehnten, welche nicht allein an katholische Pfarreien, sondern auch an Schulen und Küstereien von Grundstücken zu entrichten waren, insofern jene Grundstücke in den Besitz von Protestanten (ob eingepfarrte oder nicht, war gleichgültig) gekommen waren, fortzufallen hatten.

Auch auf dem Gebiete der gemischten Ehen machte die Imparität sich geltend. König Friedrich Wilhelm III. hatte durch die Declaration vom 21. November 1803 trotz einer gegentheiligen Aeußerung des Justizministers eine Abänderung des § 76 Allg. Landr. dahin befohlen, daß in Zukunft eheliche Kinder stets in der Religion des Vaters zu erziehen seien. In den Motiven kam die auf Zurückdrängung der Katholiken gerichtete Tendenz dieser Declaration unverhüllt zum Ausdruck. Dieselbe wurde bezeichnet als „eine wirksame Maßregel gegen das Proselyten-System der Katholischen" und zur „Beschützung des evangelischen Glaubens"; „denn in einem Staate, wo die Mehrzahl der Einwohner evangelisch ist, muß der Fall, daß ein evangelischer Mann eine katholische Frau heirathet, häufiger sein, als der umgekehrte, weil gemischte Ehen meist durch Ortsveränderungen herbeigeführt werden".

Rundweg bestätigt wird diese Auffassung in Schlosser's Weltgeschichte (Ausgabe von Jäger und Creizenach) XVI, 332: „Da diese Norm der königlichen Cabinetsordre für beide Confessionen bindend war, so ließ sich vom Standpunkte des Rechts oder der Billigkeit aus nichts gegen dieselbe einwenden; aber es hätte des Scharfsinns, welcher der katholischen Geistlichkeit in dergleichen Dingen eigen ist, nicht bedurft, um zu erkennen, daß, was die Rheinprovinz und Westfalen betraf, jene Norm ihrer Con-

fession Abbruch thun mußte. Der weitaus häufigste Fall gemischter Ehen war hier, daß protestantische Offiziere, Beamte, Professoren, zuwandernde Kaufleute aus den alten Provinzen Töchter aus den alteingesessenen Familien des Landes heiratheten. Es war nicht schwer zu berechnen, wie in kurzer Zeit die höhere Gesellschaft dieser Lande oder ein sehr großer Theil derselben protestantisirt sein würde.

Durch die Cabinetsordre vom 17. August 1825 dehnte der König diese Declaration auch auf die im Jahre 1815 neu an Preußen gekommenen Provinzen Rheinland und Westfalen aus. Der erste Erzbischof des wiederhergestellten Erzbisthums Köln, Graf Ferdinand August Spiegel zum Desenberg, der in dem Entgegenkommen gegen die Ansprüche des weltlichen Regiments bis an die äußerste Grenze ging, führt (in seinem 1882 im Auszuge veröffentlichten Briefwechsel mit seinem Bruder Philipp, österreichischen Gesandten in München[1]) bittere Beschwerde über die damalige preußische Bureaukratie. Am 20. April 1828 schreibt er unter anderm: „In Berlin ist ein Evangelicismus oder eigentlich Antikatholicismus bei den höchsten Personen an der Tagesordnung, der noch viel Verdruß erzeugen und Verderben bereiten wird;" am 14. Juni 1829: „Unglaublich stark ist der Antagonismus wider den Katholicismus bei den allerhöchsten und höchsten Behörden in Berlin im Zunehmen; ich finde täglich mehr, welch ein beschwerdevolles Unternehmen es ist, im preußischen Staate Bischof zu sein;" am 15. Mai 1831: „Intoleranz, ich möchte wohl sagen, Groll gegen alles Katholische bestimmt die Verwaltungsbehörde, aus Protestanten zusammengesetzt, in den Rheinlanden;" am 22. September 1831: „Das preußische Gouvernement ist mehr wie jemals antikatholisirt und quis crediderit in eine evangelische Propaganda ausgeartet."

Die Durchführung der Cabinetsordre von 1825 scheiterte an dem entschlossenen Widerstande des Erzbischofs Clemens August von Köln und der Katholiken der westlichen Provinzen. Der bis zu Anfang der vierziger Jahre sich hinziehende Kampf in der Frage der gemischten Ehen während der sogen. Kölner Wirren war im letzten Grunde ein Kampf um die Gleichberechtigung des katholischen Volkstheils.

Von den Verhältnissen in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre entwirft Cardinal v. Geissel am 24. September 1845, nach dreijähriger Wirksamkeit in der Erzdiöcese Köln, dem König Ludwig von Bayern das folgende Bild[2]): „In religiöser Beziehung ist die Stimmung der katholischen Rheinländer und Westfalen sehr gedrückt, und das aus vielen Ursachen. Zuerst fühlen sich die Katholiken in einer schreienden Weise durch die immer noch allenthalben bestehende Disparität in allen Dienstzweigen des

[1]) Historisch-politische Blätter, erster Band des Jahrgangs 1882.
[2]) Siehe Pfülf, Cardinal v. Geissel, 1895, I., 137.

Staates gedrückt. Unter allen Ministern ist keiner katholisch, unter 48 Staatsräthen sind nur zwei Katholiken, unter 50 und mehr Divisions-Generälen ist nur ein Katholik; unter mehr als 100 Obristen sind kaum vier bis fünf Katholiken; unter den acht Oberpräsidenten ist kein Katholik; unter 30 Regierungs-Präsidenten sind nur zwei Katholiken; beim obersten Appellhof des Reiches ist nur ein Katholik; beim Obercensurgericht sind nur zwei Katholiken; bei dem Landesgerichte in fast ganz katholischen Districten sind meistens nur ein oder der andere Katholik, und selbst im fast ganz katholischen Rheinland ist häufig in ganz katholischen Gemeinden der Bürgermeister der einzige Protestant, der als ausgedienter Offizier von der Regierung dahin ernannt und gesandt ist, wie ich bei meinen Dienstreisen öfters selbst mich zu überzeugen Gelegenheit gehabt habe. Die gleiche Disparität besteht auch bei Gründung von Pfarreien und Schulen aus Staatsmitteln. Ueberall, wo nur 100—150, sogar auch nur 30—40 Protestanten sich zusammenfinden, gibt die Staatskasse, um eine neue Pfarrei und Schule zu gründen, bereitwillig 12000—18000 Thaler her, während 700—800 Katholiken seit Jahren umsonst eine gleiche Gunst nachsuchen."

Am 31. Januar 1850 erhielt Preußen eine Verfassung. Das neue Staatsgrundgesetz enthält im Titel II „von den Rechten der Preußen", Art. 12, die Bestimmung: „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse." Im Widerspruche mit der verfassungsmäßigen Parität wurde aber schon zu Anfang der fünfziger Jahre die Lehre vom „evangelischen Staate Preußen" von der einflußreichen conservativen Partei aufgestellt und von der Regierung (insbesondere dem Ministerium Raumer) in die Praxis übertragen. Eine Denkschrift des evangelischen Oberkirchenraths „über die Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirche in Preußen" suchte den Nachweis zu erbringen, daß der Staat rechtlich verpflichtet sei, alles dasjenige, was der evangelischen Kirche zur Befriedigung ihrer kirchlichen Gesammtbedürfnisse noch fehle, derselben aus allgemeinen Mitteln zu ersetzen. Die Klagen der Katholiken über Nichtberücksichtigung der Parität bei Besetzung der Lehrstühle an den Hochschulen gelangten damals in einer besondern Denkschrift zum Ausdruck [1]).

Wie in jenem Zeitabschnitt, als unter dem hochconservativen Ministerium v. Manteuffel die protestantische Orthodoxie maßgebend die öffentlichen Angelegenheiten beeinflußte, die Parität bei Besetzung der Stellen in der Staatsverwaltung gehandhabt wurde, möge durch einen Vorgang seine

---

[1]) Denkschrift über die Parität an der Universität Bonn, mit einem Hinblick auf Breslau und die übrigen deutschen Hochschulen (Freiburg im Breisgau, 1862).

Beleuchtung finden, welcher am 21. Febr. 1855 auf Grund einer Petition mehrerer Kreistags-Abgeordneten des Kreises M.-Gladbach im Abgeordnetenhause zur Erörterung kam. Der Abg. Dr. Aug. Reichensperger, welcher die imparitätische Entwickelung unserer staatlichen Verhältnisse mit besonders aufmerksamem Auge verfolgte, kritisirte bei dieser Gelegenheit zunächst allgemein die verletzende Nichtberücksichtigung des katholischen Elementes innerhalb der Verwaltung, die wegen ihrer consequenten Wiederkehr mehr als bloßer Zufall sein müsse, und führte dann, auf den Specialfall zurückkommend, Folgendes aus: „Der eine Candidat, welchen die Majorität der Kreisstände in Vorschlag gebracht hat . . . . war Jurist. Er hat, vielleicht gerade auf jene Ausführungen hin, daß sich so wenig Rheinländer und Katholiken zu Administrativstellen qualificirten, gedacht, es würde sich nach dieser Seite hin eine gute Aussicht für ihn darbieten, und ist demgemäß zur Administration übergegangen. Er war Regierungs-Assessor, hatte schon eine Landrathsstelle verwaltet und war darauf nach Posen versetzt worden. Nun bietet sich in seiner Heimath eine Landrathsstelle dar, er tritt als Concurrent auf, erfüllt die gesetzlichen Erfordernisse und wird mit Majorität gewählt. Ihm gegenüber steht ein anderer Candidat, welcher der Rheinprovinz und der Confession nicht angehört, welche in diesem Kreise die bei weitem überwiegende Majorität zählt; er hat noch nicht das Assessor-Examen gemacht, er kann überhaupt in keiner Beziehung, wenigstens soweit die Sache uns hier vor Augen liegt, mit dem andern Candidaten in die Schranken treten. Ich sehe von allen den ärgerlichen Vorkommnissen ab, die sich noch nebenher ergeben haben und schon in dem Bericht constatirt sind; ich glaube nicht, daß irgend einer von Ihnen auftreten und sagen kann, es gebe sich in denselben eine Gesinnungstüchtigkeit zu erkennen, die man vorzugsweise als solche zu berücksichtigen hätte. Was soll man nun dem allem gegenüber denken? Namentlich Sie (auf die Rechte deutend) würden mit allem demjenigen, was Sie fort und fort hier proclamiren, in Widerspruch treten, wenn Sie einem derartigen Verfahren Ihre Gutheißung angedeihen lassen könnten. Gerade die Landrathsstellen sollen ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach vorzugsweise auf dem Vertrauen basiren; ja, es sollen die Landräthe zu ihren Eingesessenen in einem patriarchalischen Verhältnisse stehen. Nun aber frage ich Sie, eignet sich wohl ein solcher Mann unter solchen Umständen zu einem Patriarchen des fraglichen Kreises?“ Aug. Reichensperger betonte schließlich, daß die Katholiken das „Bewußtsein der Ebenbürtigkeit“ haben müßten. Aber die ebenso maßvollen wie eindringlichen Worte des Redners verhallten unbeachtet in dieser ausschließlich von den Conservativen beherrschten Kammer; man ging zur Tagesordnung über.

Ein anderer Vorgang aus derselben Zeit, der ebenfalls und zwar am 3. April 1857 zur parlamentarischen Erledigung gebracht wurde, läßt

die einschneidende Bedeutung ermessen, welche das einseitig protestantische Regiment auf die wirthschaftliche Entwickelung eines weit überwiegend katholischen Landestheils zu Gunsten des Protestantismus hat gewinnen können. In Gemäßheit der Artikel 617 und 618 ff. des damals geltenden rheinischen Handelsgesetzbuches wurden in der Rheinprovinz die Handelsgerichte in der Weise zusammengesetzt, daß zuvörderst von der Regierung bezw. dem Handelsministerium eine Notabelnliste gefertigt wurde, hauptsächlich aus den Chefs der Handelshäuser, die die ältesten und, wie das Gesetz sagt, „les plus recommandables par la probité, l'esprit d'ordre et d'économie", waren, und daß alsdann von dieser Notabeln-Versammlung die Mitglieder der Handelsgerichte erwählt bezw. der Regierung zur Bestätigung präsentirt wurden. Alle zwei Jahre schied die Hälfte der Handelsrichter aus, und alle zwei Jahre stand der Regierung das Recht einer Aenderung der Notabelnliste zu. Im August 1856 veröffentlichte die Königl. Regierung zu Coblenz eine neue Notabelnliste, in welcher 54 Namen der vorigen, darunter 49 Katholiken, fehlten, die allesammt den gesetzlichen Anforderungen entsprachen, und unter denen sich 7 ehemalige, ja 5 noch im Amte stehende Richter befanden; dagegen waren 13 noch nicht fünf, mehrere kaum ein Jahr etablirte, dann wieder 2, ja 3 Associés aus ganz jungen Häusern zu Notabeln ernannt, und auffallender Weise gehörten nur 26 der katholischen Religion an. Hierdurch fühlten sich die von der Liste gestrichenen Notabeln beschwert und wandten sich in einer Petition an das Abgeordnetenhaus. Sie verlangten Wiederherstellung der frühern Notabelnliste, weil nur so der durch das Verfahren der Königl. Regierung den aus der Notabelnliste Gestrichenen aufgedrückte Makel der Bescholtenheit weggenommen werden könne. Die Commission für Handel und Gewerbe beantragte jedoch in ihrem Bericht Uebergang zur Tagesordnung, indem sie nichtssagend ausführte, daß man vor einer vollendeten Thatsache stehe und zur Staatsregierung das Vertrauen gehegt werden könne, daß sie der Aufstellung der Liste die größtmögliche Aufmerksamkeit zuwenden werde. Ein Gegen-Antrag verlangte Ueberweisung der Petition an die Regierung zur Berücksichtigung. Die Debatte über diese Angelegenheit erstreckte sich über zwei Sitzungen und wurde mit äußerster Lebhaftigkeit geführt. Der Abg. Dr. Aug. Reichensperger gab eine übersichtliche Darstellung der Angelegenheit mit folgenden Worten: In der frühern Liste standen 102 Notabeln, darunter waren 69 Katholiken, 21 Evangelische und 12 Juden. Gestrichen wurden davon 49 Katholiken, 2 Evangelische und 3 Juden. Nach der Umgestaltung der Liste blieben 24 Katholiken, 27 Evangelische und 10 Juden, im ganzen aber, wenn man die Liste vergleicht mit den Personen, nur 20 effectiv Wählbare, da die andern theils stets die Wahl abgelehnt haben, theils Israeliten sind, die schwerlich bestätigt werden dürften, theils durch ihr Geschäft in der Unmöglich-

keit sich befinden, diese Functionen wahrzunehmen. Das Resultat also ist, daß statt 69 Katholiken, die früher da waren und die überwiegende Majorität bildeten, jetzt nur noch 24 Katholiken „notabel" geblieben sind, und die 27 Evangelischen die Majorität bilden. Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen von etwa 300 000 besteht überwiegend aus Katholiken, und bei weitem die meisten und die ältesten Kaufleute gehören dieser Confession an. „Nun sagt zwar die Commission, man könne hier unmöglich eine Absicht erkennen, sie schreibt es mit einem Worte dem Zufall zu. Dann aber scheint mir doch das Wort zu denjenigen zu gehören, welche nicht bloß eine verschiedene, sondern sogar eine entgegengesetzte Bedeutung in sich schließen." Daß eine flagrante Rechtsverletzung zu Ungunsten der Katholiken stattgefunden, war in überzeugendster Weise dargethan worden, dennoch beschloß die von der Staatsregierung maßgebend beeinflußte conservative Mehrheit den beantragten Uebergang zur Tagesordnung mit der angehängten Vertrauenskundgebung für die so parteiisch zu Werke gegangene Regierung.

Klarer und bestimmter noch als in der Preußischen Verfassung ist der Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung der verschiedenen religiösen Bekenntnisse in der für die einzelnen deutschen Bundesstaaten maßgebenden Gesetzgebung des Deutschen Reiches zur Anerkennung gelangt. Das Gesetz betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 bestimmt: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein."

Aber auch nach Gründung des Deutschen Reiches ist namentlich in Preußen, dem tonangebenden deutschen Bundesstaate, eine Wendung zum Bessern bezüglich der Paritätsfrage nicht erfolgt, vielmehr wurde in dem kirchenpolitischen Conflict der siebziger Jahre die Zurückdrängung des katholischen Elementes auf allen Gebieten des Staatslebens mit einer kaum noch zu überbietenden Rücksichtslosigkeit in's Werk gesetzt. Nicht nur kamen bei Neu-Anstellungen für hervorragende Staatsämter katholische, auf dem Boden ihres Bekenntnisses stehende Bewerber kaum noch in Frage, es wurden auch zahlreiche Katholiken, welche in der Verwaltung bereits thätig waren, zur Disposition gestellt und das staatliche Bestätigungsrecht bei Wahlen von Katholiken in wichtigere Stellen der Communal- und provinziellen Selbstverwaltung in einer Weise gehandhabt, welche einer Ausschließung der katholischen Bewerber gleichkam.

Aus der großen Zahl der hierhin gehörigen Fälle mögen einige besonders charakteristische in die Erinnerung gebracht werden.

Am 21. Juli 1874 wurde in Bonn der bisherige Oberbürgermeister Kaufmann von dem aus Angehörigen verschiedener politischen Parteien zusammengesetzten Stadtverordneten-Collegium zum dritten Male als Oberbürgermeister gewählt und zwar, wie bei seiner zweiten Wiederwahl, einstimmig. Man zweifelte um so weniger an der Bestätigung, als der Oberbürgermeister noch am Schlusse des Jahres 1874 einen Beweis des Vertrauens der Regierung zu Köln erhalten hatte, indem er zur Berathung des Entwurfs einer neuen Städte-Ordnung eingeladen worden war. Ende Januar 1875 erhielt Kaufmann eine Einladung des Regierungspräsidenten von Bernuth (der beim Minister auf die Bestätigung der Wahl angetragen hatte), sich am 4. Februar im Regierungsgebäude zu Köln einzufinden. An der dort stattgehabten Besprechung nahm außer dem Regierungspräsidenten der Dirigent der ersten Abtheilung, Oberregierungsrath von Guionneau theil. Der Präsident verlas ein Rescript des Ministers des Innern, durch welches ihm aufgegeben wurde, den Oberbürgermeister Kaufmann zu einer Erklärung in Betreff des gegenwärtigen Kampfes zwischen Staat und Kirche zu veranlassen. Dem Oberbürgermeister wurde demgemäß die Frage vorgelegt, ob er die Nothwendigkeit dieses Kampfes und die Gerechtigkeit der dieserhalb erlassenen Gesetze anerkenne. Diese Frage vermochte Kaufmann nicht zu bejahen, fügte aber hinzu: er werde in seinem Amte die Gesetze ausführen, auch wenn er mit deren Inhalt nicht einverstanden sei, so lange, als er dabei mit seinem Gewissen oder seiner Ehre nicht in Conflict kommen würde. Oberregierungsrath von Guionneau bat nunmehr den Regierungspräsidenten, ihm zu gestatten, eine praktische Frage vorzulegen. Dieselbe ging dahin, ob Oberbürgermeister Kaufmann aus eigenem Antriebe über sich gewinnen könne, bei der Regierung den Antrag zu stellen, den Oberpfarrer Neu in Bonn aus dem Schulvorstande zu entlassen, wenn dieser sich staatsfeindlich benehmen würde. Kaufmann erklärte, daß er keinen Anstand nehmen würde, wenn der Oberpfarrer Neu das Gesetz verletze, gegen denselben vorzugehen; seines Wissens habe aber der Oberpfarrer Neu sich nie staatsfeindlich benommen. Der Oberregierungsrath stellte hierauf die Frage, ob Kaufmann das auch gern thun würde, worauf dieser die Antwort verweigerte. Weiter bemerkte der Oberregierungsrath noch, es sei ihm vielfach mitgetheilt worden, Kaufmann sei ein Anhänger der ultramontanen Partei, und seine Familie gehöre zu derselben. Der Oberbürgermeister verbat sich alle Beziehungen auf seine Familie als nicht zur Sache gehörig, was auch der Regierungspräsident zugab. Da im Mai 1875 die Amtszeit des Oberbürgermeisters ablief, nahmen die Stadtverordneten wiederholt Veranlassung, um Entscheidung zu bitten. Oberbürgermeister Kaufmann schrieb deshalb auch seinerseits an den Minister von Eulenburg, es erfolgte aber keine Antwort. Erst einige Zeit nach dem Ablauf der Amtsperiode ging

bei der Bonner Stadtverwaltung die kurze Mittheilung ein, daß der König die Wahl nicht bestätigt habe.

Im gleichen Jahre 1875 verweigerte die Regierung die Bestätigung des zum ersten Bürgermeister der Stadt Aachen gewählten Landraths Janssen. Janssen war seit 1860 Landrath des Kreises Heinsberg und hat in diesem Wirkungskreise ein ungemein gutes Andenken hinterlassen. In den Regierungskreisen galt er bis dahin als persona gratissima, und seine große Befähigung als Verwaltungsbeamter unterlag keinem Zweifel. Noch während des Feldzuges 1870 und 1871 war er als Hülfsarbeiter des Bundeskanzlers, demnächst als Präfect des Saar-Departements und später als Mitglied des Civil-Commissariats in Straßburg hervorragend thätig. Die nationalliberale Straßburger Post bezeugte von ihm im Jahre 1895, er habe an bevorzugter Stelle zu den Männern gehört, die während des Feldzuges einen bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der Dinge im Reichslande geübt. Die Lösung der ihm von Bismarck übertragenen hochbedeutenden Aufgabe (Organisirung der Civilverwaltung in den occupirten Provinzen) habe die „volle Billigung" des Kanzlers gefunden. Als erster deutscher Präfect zur Verwaltung des Saar-Departements und des Departements der Ardennen, in welchem Sedan liege, habe Janssen „in unsagbar schwieriger Lage" „ein ungemein hohes Maß persönlichen Muthes, fester Ausdauer und großer Umsicht" gezeigt. Auch als Mitglied des Civil-Commissariats in Straßburg habe er sich bewährt. Janssen's hervorragende Tüchtigkeit und tadellose Amtsführung in den schwierigsten und verantwortungsvollsten Stellungen konnten aber nicht verhindern, daß ihm wenige Jahre später die Bestätigung als erster Bürgermeister von Aachen versagt wurde. In Consequenz dieser Nichtbestätigung wurde Janssen dann auch von der Verwaltung des Landrathamtes entbunden, und er blieb „Landrath z. D." bis zu seiner im Jahre 1895 erfolgten Dienstentlassung. Der rheinische Provincial-Landtag erwählte ihn in Anerkennung seiner hervorragenden Tüchtigkeit zum Vorsitzenden des Provincial-Ausschusses, für welches Ehrenamt eine staatliche Bestätigung nicht erforderlich ist. Als Janssen nach seiner Zurdispositionsstellung wieder ein Landtags-Mandat annahm und sich dem Centrum anschloß — er war schon 1866, 1867 und 1870 Abgeordneter gewesen, damals als Mitglied der frei-conservativen Partei —, blieb er von einer scharfen Oppositionsstellung gegen die Regierung weit entfernt, stimmte vielmehr häufig bei nicht kirchenpolitischen Fragen im Gegensatz zu der überwiegenden Mehrheit der Centrums-Fraction im Sinne der Regierung, was dem Abg. Windthorst ein Mal zu der Bemerkung Anlaß gab: bei Herrn Janssen möge die Regierung erkennen, wie schwer es manchem katholischen Beamten, trotz erfolgter Maßregelung, werde, gegen sie aufzutreten, und wie unklug es daher gewesen sei, denselben aus Amt und Würden zu bringen. Wohl

in keinem Falle ist deutlicher und gemeinverständlicher dargethan worden, daß lediglich die katholische Ueberzeugungstreue das Hemmniß einer erfolgreichen Laufbahn im Staatsdienste bildete.

Ein Beamter von ungewöhnlicher Begabung, ein Mann, der zum Oberpräsidenten wie geschaffen erschien, war der katholische Vicepräsident der Regierung zu Coblenz, Graf Villers. Er hat auch zeitweilig (vom 7. September 1871 bis 8. August 1872) die Geschäfte des Oberpräsidiums der Rheinprovinz geführt, wurde aber dann als Regierungspräsident nach Frankfurt a. d. Oder versetzt, und als ihm 1875 die neu geschaffene Stelle eines Landesdirectors der Rheinprovinz angetragen wurde, wurde ihm die Erlaubniß zur Annahme derselben versagt. In der Kreuzzeitung (Beilage zu Nummer 105 vom 5. Mai 1881) wurde dem Grafen Villers nach seinem Tode bezeugt, daß er „ein streng conservativer" Mann war: „Er vertrat aus voller, in den ersten Jugendjahren bereits von den Eltern empfangener Ueberzeugung das göttliche Recht der Obrigkeit, den christlichen Staat, die Legitimität, die geschichtliche Ordnung, das monarchische Princip." In der Frankfurter Stellung „bethätigte er seine Geschäftskenntniß und seinen Pflichteifer glänzend". „Alle Bedenken, welche bei seiner Ernennung laut wurden gegen einen katholischen Präsidenten eines vorwiegend evangelischen Regierungsbezirks verschwanden sofort nach seinem Erscheinen durch seine alle Gegensätze mild ausgleichende Persönlichkeit." Trotzdem wurde Graf Villers als Leiter einer Selbstverwaltungs-Körperschaft in einer vorwiegend katholischen Provinz unmöglich erachtet!

Aus der Stimmung der protestantisch-liberalen Mehrheit in jenen Jahren heraus richtete in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 19. April 1875 bei der Berathung über die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Preußischen Verfassungsurkunde der damalige nationalliberale Abgeordnete und spätere vortragende Rath im Unterrichtsministerium Dr. Wehrenpfennig an die Regierung die Aufforderung, alle „ultramontane" Beamte aus dem Amte zu entfernen. „Wenn," so erklärte er, „Thatsachen vorliegen, wie wir sie in den letzten Wochen erfahren haben, wenn es z. B. möglich ist, daß ein Ultramontaner unter besonderer Empfehlung des Oberpräsidenten zu dem wichtigen Amte des Landesdirectors einer Provinz vorgeschlagen wird, wenn es möglich ist, daß ein Landrath zum Oberbürgermeister einer großen Stadt gewählt wird, und daß man ihn nicht bestätigen kann wegen seiner ultramontanen Gesinnung, ihn, der bisher Landrath war, ich weiß nicht, ob er es nicht noch jetzt ist, wenn es möglich ist, wie unsere rheinischen Collegen uns täglich versichern, daß ungefähr ein Drittheil, mindestens ein Viertheil der Landräthe der Rheinprovinz ultramontan sind, dann können Sie uns nicht verdenken, wenn uns jener Ausspruch eines Landrathes einfällt, den neulich, wenn ich nicht

irre, der Herr Cultusminister selbst citirte: Was soll ich für einen Respect vor einer Regierung haben, die einen Mann wie mich nicht einmal vom Amte entfernt." Zum Schluß rief der genannte Abgeordnete dem Minister zu: „Wir haben unsere Schuldigkeit gethan, thun Sie jetzt die Ihre!"

Die Regierung hatte schon während der ganzen Dauer des kirchenpolitischen Conflictes und namentlich in dem letzten Abschnitte desselben mit solcher Energie im Sinne der Wehrenpfennig'schen Aufforderung „ihre Schuldigkeit gethan", daß gegen Ende der siebenziger Jahre die Zahl der höhern katholischen Verwaltungsbeamten kaum noch in Betracht kam.

Seit der Wiederherstellung eines modus vivendi zwischen Staat und Kirche in Preußen haben sich die Verhältnisse auch auf dem Gebiete der Parität in etwa gebessert. Wie wenig aber der Gedanke der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung des katholischen Volkstheiles den einflußreichsten protestantischen Kreisen in Fleisch und Blut übergegangen ist, zeigte sich noch bei der Ernennung des katholischen Fürsten v. Hatzfeld zum Oberpräsidenten von Schlesien. Die Kreuzzeitung, das Hauptorgan der conservativen Partei, gab im September 1893 einer Zuschrift aus Schlesien Raum, welche es „natürlich" fand, wenn die evangelische Bevölkerung der Provinz der Ernennung eines Katholiken „mit einer gewissen Beklemmung" gegenüberstehe. Und doch hatte Fürst Hatzfeld stets der Kreuzzeitung politisch nicht fern gestanden, insbesondere im Jahre 1878, als seine Berufung zum Oberpräsidenten auch nicht entfernt in Aussicht stand, gelegentlich einer im Wahlkreise Trebnitz und Militsch-Trachenberg stattgehabten Landtagswahl erklärt, daß er, obgleich Katholik, mit den Tendenzen der Centrumspartei in keiner Weise einverstanden sei.

Im Laufe der letzten Jahre sind eine Anzahl Katholiken auch an hervorragende Stellen im Staatsdienste gelangt, das Gesammtbild ist jedoch wenig verschoben: es bleibt ein schreiendes Mißverhältniß zwischen der Zahl der protestantischen und der katholischen Beamten in nahezu allen Zweigen der Staatsverwaltung und namentlich in den höhern, einflußreichen Aemtern bestehen, und anderseits bleiben die financiellen Leistungen des Staates für katholisch-kirchliche und unterrichtliche Zwecke hinter den entsprechenden Aufwendungen für protestantische Zwecke noch verhältnißmäßig weit zurück.

In welchem Maße auch heute noch jenes Mißverhältniß thatsächlich besteht, soll die nachstehende Darlegung ergeben.

II. Paritätsstatistik.

A. Allgemeine Staatsverwaltung.

Wenn wir nun einen Streifzug durch das Staatshandbuch unternehmen, lassen wir die Hofverwaltung und was damit in Verbindung steht, zunächst ganz unbeachtet, denn ob ein Kammerherr und Schloßhauptmann mehr oder weniger dem katholischen Bekenntnisse angehört, kommt für die Gleichberechtigung der Katholiken innerhalb der Staatsverwaltung kaum in Betracht. Damit soll aber keineswegs zugestanden sein, daß auf diesem Gebiete die Katholiken seither eine ausreichende Berücksichtigung gefunden hätten. Wir sagen das trotz der Parade-Aufstellung, welche die Kreuzzeitung gelegentlich einmal mit den katholischen Kammerherren, Erbkämmerern und sonstigen Hofbeamten machte, um so die Beschwerden der Katholiken über ihre Zurücksetzung im Staatsleben abzuthun.

Gehen wir an der Hand des Staatshandbuches die verschiedenen Zweige der Central-Verwaltung durch, so stoßen wir zunächst auf die beiden Körperschaften, welche bezüglich der Civil- und Militair-Verwaltung den unmittelbaren Verkehr mit dem Monarchen zu pflegen haben: das geheime Cabinet für Civilsachen und das geheime Cabinet für Militairsachen.

In dem geheimen Cabinet für die Civilsachen ist der Chef, der vielgenannte Wirkliche Geheime Rath Dr. v. Lucanus, mit sämmtlichen 4 Räthen protestantisch.

In dem geheimen Cabinet für Militairsachen ist ebenfalls der Chef, General v. Hahnke, mit sämmtlichen 6 Offizieren und 6 Hofräthen protestantisch.

Die politischen Ereignisse der letzten Jahre haben den überaus einschneidenden Einfluß, den diese beiden Körperschaften, insbesondere ihre beiden Spitzen, auf die Entschließungen des Monarchen und die Gestaltung unseres Staatslebens auszuüben pflegen, besonders hell in die Erscheinung treten lassen. Es kann deshalb für die Katholiken durchaus nicht gleichgültig sein, daß neben den beiden Chefs auch die sämmtlichen übrigen Mitarbeiter protestantisch sind.

Der Staatsrath hat zur Zeit allerdings einen katholischen Präsidenten (Ministerpräsident Fürst zu Hohenlohe), aber, abgesehen von den Königlichen Prinzen und den bedingungsweise mit Sitz und Stimme be-

liehenen Generälen und Oberpräsidenten, die, weil sie bis auf 2 Ausnahmen sämmtlich nicht katholisch sind, das protestantische Element nur noch wesentlich stärken, besteht dieser große Kronrath aus 61 Protestanten und 10 Katholiken.

Der Eintritt in das Staatsministerium ist zu allen Zeiten für die Katholiken sehr schwer, für ganze Perioden vollständig unmöglich gewesen. Wir wollen uns hier mit der statistischen Untersuchung nicht in frühere Jahrhunderte verlieren, sondern uns lediglich auf die Zeit nach dem Wiener Congresse beschränken, wo durch den großen Territorial-Zuwachs das confessionelle Verhältniß in der Bevölkerung auf 8 Millionen Protestanten und 5 Millionen Katholiken sich gestaltet hatte. Während der von dem katholikenfeindlichen Hardenberg'schen Geiste durchwehten Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. begegnen wir überhaupt keinem katholischen Minister, und das den Katholiken verhältnißmäßig wohlwollende Regime seines Nachfolgers Friedrich Wilhelms IV. hat aus vormärzlicher Zeit nur die Namen der Herren v. Duesberg und v. Radowitz zu verzeichnen. In den wechselnden Stürmen des Revolutionsjahres 1848 erklommen für eine kurze Frist die Herren v. Kühlwetter und v. Auerswald den zur damaligen Zeit recht unbequemen Ministersessel. Damit hatte aber auch zur Zeit Friedrich Wilhelms IV. die katholische Ministerherrlichkeit ihr Ende gefunden. Die sogen. Reactionsperiode mit der unbeschränkten Herrschaft der altpreußischen Conservativen war eingetreten; bei dem protestantischen Vorurtheil, das auf dieser Seite erfahrungsmäßig katholischen Bestrebungen gegenüber besteht, war etwas anderes auch kaum zu erwarten.

Die neue Aera beim Regierungsantritt König Wilhelms I. brachte als eine kurz vorübergehende Erscheinung das Ministerium des katholischen Fürsten v. Hohenzollern. Dasselbe bestand aber, von seinem Präsidenten abgesehen, lediglich aus Protestanten. Die Conflictsperiode und die eigentliche Culturkampfzeit ermangelten wieder eines katholischen Vertreters im Ministerium. Nach dem Zusammenbruch der manchesterlichen Herrlichkeit im Jahre 1878 wurde zunächst der langjährige Hausfreund des Fürsten Bismarck, Dr. v. Lucius, Minister für Landwirthschaft und später, als es sich um die Verstaatlichung des Eisenbahn-Netzes handelte, der als Fachmann geschätzte Herr v. Maybach Minister der öffentlichen Arbeiten. Nach dem Abgange dieser beiden nominell katholischen Persönlichkeiten war das Ministerium für längere Zeit wieder ausschließlich protestantisch zusammengesetzt. Der Sturz des Reichskanzlers und preußischen Ministerpräsidenten Grafen v. Caprivi ließ diese höchsten Reichs- und Staatsämter vereint in die Hand des katholischen Fürsten v. Hohenlohe gelangen. Unter seinem Regime erscheinen noch der Katholik v. Schönstedt als Justizminister und Brefeld als Handelsminister. Es darf jedoch zur richtigen Beleuchtung der

Berufung dieser Männer nicht unerwähnt bleiben, daß die Herren von Lucius, v. Maybach und v. Schönstedt ihre Stellung zur katholischen Kirche dadurch bekundeten, daß sie sämmtlich ihre Kinder protestantisch erziehen ließen; Herr v. Maybach that dies sogar, ohne in gemischter Ehe zu leben, wie es bei den Herren v. Lucius und v. Schönstedt der Fall ist. Dieselben religiösen Grundsätze werden Herrn v. Brefeld, einem Schwager des Herrn v. Maybach, zugeschrieben. Von den Fürsten von Hohenlohe und von Hohenzollern abgesehen, die beide wohl nur in Folge ganz besonderer Umstände kurze Zeit zu der hohen Staatsstellung gelangt sind, ist also in den letzten 48 Jahren — seit Erlaß der Verfassung, welche die Gleichberechtigung aller Staatsbürger auch hinsichtlich der Berufung zu den Staatsämtern garantirt — kein nach den Grundsätzen seiner Kirche lebender Katholik zum Minister in Preußen berufen worden. Diejenigen Ministerien, die bei der Handhabung der Parität auf staatlichem und kirchlichem Gebiete in erster Linie in Betracht kommen, die Ministerien des Innern und des Cultus, sind, wenn man die wenigen Wochen der Ministerschaft des Herrn v. Kühlwetter im Jahre 1848 außer Betracht läßt, niemals von Katholiken verwaltet worden.

Das augenblickliche Verhältniß im Staatsministerium stellt sich wie folgt:

der Präsident des Staatsministeriums Fürst von Hohenlohe, katholisch.
Vicepräsident und Finanzminister Dr. v. Miquel, protestantisch.
Minister der öffentlichen Arbeiten Thielen, protestantisch.
Cultusminister Dr. Bosse, protestantisch.
Staatssecretair des Aeußern Freiherr v. Bülow, protestantisch.
Minister für Landwirthschaft Frhr. von Hammerstein, protestantisch.
Justizminister Schönstedt, katholisch.
Minister des Innern Frhr. v. d. Recke, protestantisch.
Minister für Handel und Gewerbe Brefeld, katholisch.
Kriegsminister v. Goßler, protestantisch.

Neben dem Unterstaatssecretair des Staatsministeriums Humbert sind auch die 3 vortragenden Räthe sämmtlich protestantisch.

Von den unmittelbar unter dem Staatsministerium stehenden Behörden heben wir zunächst diejenigen hervor, in welchen die Mitglieder ausschließlich oder vorwiegend im Nebenamte thätig sind:

Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte: von 9 Mitgliedern sind 8 protestantisch, 1 (Kammergerichtsrath Rintelen) katholisch.

Disciplinarhof für nicht richterliche Beamte: sämmtliche 10 Mitglieder sind protestantisch.

Prüfungs-Commission für höhere Verwaltungsbeamte: 7 Mitglieder protestantisch, 2 katholisch.

Ansiedelungs-Commission für Westpreußen u. Posen: sämmtliche 14 Mitglieder sind protestantisch, was sich vielleicht aus der Tendenz herleiten läßt, die zur Bildung dieser Ausnahme-Commission geführt hat.

Ausschuß zur Untersuchung der Wasser-Verhältnisse in den der Ueberschwemmungsgefahr besonders ausgesetzten Flußgebieten: man zählt 30 protestantische und 1 katholisches Mitglied.

Dem Staatsministerium untersteht dann außerdem unmittelbar noch das Oberverwaltungsgericht. Bei demselben ist der Chefpräsident Persius protestantisch, von den Senatspräsidenten sind 3 protestantisch und 2 katholisch, von den Mitgliedern 41 protestantisch und 1 katholisch. Hervorgehoben zu werden verdient hier, daß die vor etwa Jahresfrist bei Einrichtung des besondern Steuer-Senats erfolgte Berufung einer erheblichen Anzahl neuer Mitglieder auch nicht ein weiteres katholisches Mitglied gebracht hat.

Da die katholischen Beamten nur in Ausnahmefällen zu den höchsten Verwaltungsstellen emporsteigen, ist es erklärlich, daß sie auch nur höchst selten zur „Excellenz" gelangen. Von den Wirkl. Geheimen Räthen, welche das Staatshandbuch gesondert aufführt, sind 53 protestantisch und nur 5 katholisch.

Dem Präsidium des Staatsministeriums unterstehen neben der General-Commission der königlichen Orden, in welcher sämmtliche Mitglieder protestantisch sind, die Staats-Archive. Beim geheimen Staats-Archiv sind neben dem Director sämmtliche 4 Geheime Archivräthe und sämmtliche 5 Archivräthe protestantisch. Man scheint es namentlich hier für sehr gefährlich zu halten, wenn ein katholisches Auge in diesen Verwaltungszweig hineinzublicken Gelegenheit findet. In den einzelnen Provincial-Archiven sind von 36 Archivräthen und Archivaren 33 protestantisch und 3 katholisch.

Beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten (Auswärtiges Amt des Deutschen Reiches) ist der Chef Reichskanzler Fürst Hohenlohe katholisch, der Staatssecretair Freiherr v. Marschall und Unterstaatssecretair Frhr. v. Rotenhan sind protestantisch.

In der I. Abtheilung A sind die sämmtlichen 6 vortragenden Räthe protestantisch.

I. Abtheilung B. Der Dirigent und 3 vortragende Räthe protestantisch.

II. (Handelspolitische) Abtheilung. Der Director und 6 vortragende Räthe protestantisch, 1 vortragender Rath katholisch, 5 ständige Hülfsarbeiter protestantisch.

III. (Rechts-)Abtheilung. Der Director, 5 vortragende Räthe und 5 ständige Hülfsarbeiter protestantisch.

Colonial-Abtheilung. Der Director, 4 vortragende Räthe und 4 ständige Hülfsarbeiter protestantisch.

Von den in keinem bestimmten Ressort als Hülfsarbeiter beschäftigten Beamten sind 2 katholisch und 1 protestantisch.

Demnach sind in den verschiedenen Abtheilungen 4 Directoren, 24 vortragende Räthe, 15 Hülfsarbeiter protestantisch, 1 vortragender Rath und ein Hülfsarbeiter katholisch. Aus der großen Zahl der dort beschäftigten Expedienten, Calculatoren, Hofräthen und Registratoren stößt ebenfalls nur ganz vereinzelt ein katholischer Name auf. Man sieht aus dieser Feststellung, wie einflußlos selbst eine katholische Spitze auf die Besetzung der Aemter sein kann, obgleich dieses Ministerium im Grunde doch eine Institution des Reiches ist, das einen bedeutend höhern Procentsatz der katholischen Bevölkerung aufzuweisen hat, wie der preußische Staat.

Im Finanzministerium ist der Chefminister Dr. v. Miquel und Unterstaatssecretair Meinecke protestantisch.

I. Abtheilung (Etats- und Kassenwesen): 1 Director und 11 vortragende Räthe, 1 Hülfsarbeiter protestantisch, 1 Hülfsarbeiter katholisch.

II. Abtheilung (Verwaltung der directen Steuern): 1 Director, 8 vortragende Räthe und 1 Hülfsarbeiter protestantisch.

III. Abtheilung (Verwaltung der indirecten Steuern): 1 Director, 7 vortragende Räthe und 1 Hülfsarbeiter protestantisch.

Vom Finanzministerium ressortiren noch verschiedene Abtheilungen. Dieselben sollen hier nur insoweit Berücksichtigung finden, als die betreffenden Beamten nicht im Nebenamte beschäftigt sind:

1) Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin: 1 Dirigent und 7 Mitglieder protestantisch.

2) Provincial-Steuer-Direction in Berlin: 1 Provincial-Steuer-Director und 8 Mitglieder protestantisch.

3) Seehandlung: Präsident v. Burchard und 3 Directions-Mitglieder protestantisch.

4) Hauptverwaltung der Staatsschulden: Präsident und 4 Mitglieder protestantisch.

5) Preußische Central-Genossenschaftskasse: Director (Freiherr von Huene) katholisch, 2 Mitglieder protestantisch.

Es sind demnach insgesammt beim Finanzministerium: der Minister, 1 Unterstaatssecretair, 3 Directoren, 26 vortragende Räthe, 2 Hülfsarbeiter protestantisch und 1 Hülfsarbeiter katholisch. Bei den vom Ministerium ressortirenden Abtheilungen: 2 Präsidenten, 5 Directoren, 14 Räthe protestantisch; 1 Director katholisch.

Das Cultusministerium und die dort bestehenden confessionellen Zu- oder richtiger gesagt Mißstände sind naturgemäß geeignet, unser Interesse in ganz besonderm Maße in Anspruch zu nehmen. Es erscheint daher geboten, bei dieser Station der Centralverwaltung etwas länger zu verweilen.

Die staatliche Verwaltung der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten untersteht im Königreich Preußen dem „Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten", welches gewöhnlich als „Cultusministerium" bezeichnet wird. Daß an die Spitze dieses Ministeriums als politischer Leiter desselben jemals ein bekenntnißtreuer Katholik gestellt werden könnte, ist ein Gedanke, „zu denken nicht gedacht zu sein". Daraus würde nun als natürlicher Schluß sich ergeben: daß — da im preußischen Staate die Confessionen doch weder kirchlich, noch auch für viele Zweige des Schulwesens einfach in einander fließen — zwei Ministerien für Cultus und Unterricht gebildet werden müßten: eins für die gemeinsamen und die nicht katholischen, ein zweites für die specifisch katholischen Angelegenheiten. Schon unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. haben denn auch selbst einsichtsvolle Protestanten berechtigte Bedenken darüber zum Ausdruck gebracht, daß in den Ministerien alles durch die protestantische Brille angesehen werde, und die Katholiken keine genügende Vertretung in den höchsten Staatsbehörden hätten. Zu diesen verständig denkenden Männern gehörte General Theodor Heinrich Rochus v. Rochow, dem Janssen im zweiten Theile seiner Zeit- und Lebensbilder eine eingehende Besprechung gewidmet hat. v. Rochow führt die Kölner Wirren und die Fehler, welche damals die Regierung begangen, wesentlich auf den Umstand zurück, daß es der Regierung an katholischen Berathern gefehlt habe. Er wendet sich gegen den heute wie damals systematisch gepflegten Gedanken eines protestantischen preußischen Staates und bemerkt: „Es gibt ein der wahren Bildung entsprossenes Zartgefühl, welches verbietet, von einer herrschenden Religion zu reden; für Preußen aber gibt es auch ein geschriebenes Gesetz, welches die völlige Gleichheit der christlichen Confessionen ausspricht und mit dessen Wort und Inhalt der Charakter eines protestantischen Staates, einer protestantischen Regierung und was damit zusammenhängt, gänzlich unverträglich ist."

Noch weiter aber wollte die Linke der preußischen Nationalversammlung von 1848 gehen, als deren kleine Epigonen P. Reichensperger s. Z. unsere jetzigen Liberalen bezeichnete. Diese waren in allem Ernste dem Gedanken nahegetreten, ein eigenes katholisches Cultusministerium in Preußen zu schaffen, und mit diesem Plane hatte sich auch bereits das damalige liberale Ministerium Auerswaldt vertraut gemacht. Diese Thatsache ergibt sich aus der im Nachlaß des 1874 zu Beuthen verstorbenen Pfarrers Schaffranek vorgefundenen Abschrift eines Briefes dieses letztern an den

damaligen Vicepräsidenten der Nationalversammlung v. Unruh. Die Antwort des der Linken angehörenden Beuthener Pfarrers auf ein Schreiben des Herrn v. Unruh läßt erkennen, daß damals schon lebhafte Verhandlungen schwebten bezüglich der Personenfrage für ein neu zu bildendes katholisches Cultusministerium, und daß insbesondere der damalige Cultusminister v. Rodbertus für diesen Plan sehr eingenommen war. Letzterer scheint den damaligen Kaplan v. Berg als seinen katholischen Collegen gewünscht zu haben; denn v. Unruh hat Schaffranek mitgetheilt, daß von Berg den Eintritt in's Ministerium ablehne, und wünscht zu wissen, wie er sich einem ähnlichen Anerbieten gegenüber stellen würde. Schaffranek tritt lebhaft ein für die Theilung des Cultusministeriums, spricht sich aber entschieden dagegen aus, einen Geistlichen zum Minister zu machen, wünscht vielmehr unter allen Umständen einen katholischen Laien: „Sein Cultusminister sei der Fürstbischof von Breslau, und ebenso sei der Erzbischof der geborene Cultusminister des Herrn v. Berg." Mit dem Rücktritt des Ministeriums Auerswaldt (welches vom 25. Juni bis 21. September 1848 im Amte war) scheint auch der Gedanke eines katholischen Cultusministeriums aufgegeben worden zu sein. Das Mindeste, was zur Vertretung der katholischen Interessen in der Cultusverwaltung verlangt werden muß, ist eine einem nichtkatholischen Ressortminister unterstellte *katholische Abtheilung im Cultusministerium*.

In Preußen bestand bekanntlich etwa ein Menschenalter hindurch eine solche „katholische Abtheilung". Der „Culturkampf" hat sie gleich im Beginn fortgefegt. Von ihr und ihrer Beseitigung sagte im März 1872 der Abg. Herm. v. Mallinckrodt im Abgeordnetenhause u. a.: „Sie wissen alle, daß im Lande Preußen die Katholiken nicht weit zu gehen brauchen, wenn sie Material suchen wollen, um den Beweis zu führen, daß sie in allen staatlichen Angelegenheiten und namentlich bei Besetzung der Behörden und bei den höhern Unterrichtsanstalten sich in einer der Parität nichts weniger als entsprechenden Lage befinden. . . . Genug, ich sage, in dieser Wüste der imparitätischen Behandlung bildete, dank dem hochseligen König, dem Bruder des jetzt lebenden Königs Wilhelm, die katholische Abtheilung eine Oase, eine Oase, die wenigstens eine Blüthe guten Willens zeigte. Die That, die blieb immer noch weit hinter dem Willen zurück, aber der gute Wille war da, und der hat uns zu dauerndem und warmem Danke stets bereit gefunden. Die jüngste Maßregel der Regierung hat nun den Wüstensand auch über diese Oase hinübergestreut, auch sie ist verschwunden, und wir sind jetzt zurückgeschritten zu den Verhältnissen, die vor mehr als 30 Jahren in Preußen bestanden; wir haben selbst nicht mehr das Minimum, welches man für eine wohlwollende Berücksichtigung der religiösen Interessen als Garantie geben und fordern könnte. . . ."

Sehen wir nun, wie es mit der Wahrnehmung der katholischen Angelegenheiten in dem heutigen Ministerium bestellt ist. Der nichtkatholische Cultusminister (Dr. Bosse) hat einen ebenfalls nichtkatholischen Unterstaatssecretair (Dr. Weyrauch) als seinen Generalvertreter, welcher zugleich erster Director der Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten ist. In dieser ganzen Abtheilung befinden sich gegenwärtig neben einem zweiten, ebenfalls nichtkatholischen Abtheilungs-Director (Dr. Bartsch) und 9 weitern protestantischen Ministerialräthen nur 2 Katholiken, die Geheimen Ober-Reg.-Räthe Dr. Renvers und Dr. Förster. Der protestantische Feldpropst ist erster Rath in dieser Abtheilung, der katholische Armeebischof hat darin weder Sitz noch Stimme. Für die Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche in den acht ältern Provinzen besteht noch ein besonderer „Evangelischer Oberkirchenrath" mit 1 Präsidenten, 2 Vicepräsidenten und mindestens 10 Räthen. Diesem Oberkirchenrathe sind die protestantischen Consistorien in den einzelnen Provinzen unterstellt, an deren Spitze sich je ein weltlicher Präsident und ein geistlicher General-Superintendent befinden. Die Staatsangelegenheiten der katholischen Kirche innerhalb des Königreiches hangen dagegen sämmtlich von der oben genannten Ministerial-Abtheilung ab, in welcher unter einem protestantischen Minister, einem protestantischen Unterstaatssecretair, einem zweiten protestantischen Director und 9 etatsmäßigen protestantischen Räthen sich 2 katholische Räthe befinden. Von einer so zusammengesetzten Ministerial-Abtheilung gehen — soweit die Dinge nicht schon durch die mit 3 Ausnahmen protestantischen Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten in der Provinz erledigt werden — die dem Cultusministerium, weiterhin dem weit überwiegend aus Protestanten bestehenden Gesammt-Staatsministerium und schließlich dem König zu unterbreitenden Vorschläge aus über die Neubesetzung der katholischen Pfarrstellen königlichen Patronates, über die Zulassung der von den Bischöfen designirten übrigen Pfarrer, über die Zulässigkeit der Errichtung neuer katholischer Pfarrsysteme, über den Neu- und Umbau katholischer Pfarrkirchen, über die Zulassung und Wiederaufhebung von Niederlassungen geistlicher Orden, über die Neubesetzung der in den sogenannten königlichen Monaten erledigten Domherrenstellen, über die Ernennung sämmtlicher Dompröpste, endlich sogar über die Zusammenstreichung der Bischofs-Candidatenlisten und über die Bestätigung oder Nichtbestätigung unserer von den Domcapiteln canonisch gewählten oder vom Papste oberhirtlich ernannten Bischöfe selbst.

Wenden wir uns zu der zweiten Ministerial-Abtheilung, welche sich mit dem Schulwesen befaßt. Sie ist so umfangreich, daß sie in zwei Unterabtheilungen getrennt werden mußte, die eine für den höhern Unterricht, die andere für das Volksschulwesen. Die Directoren beider Abtheilungen sind wieder Protestanten.

Bei der Abtheilung für das höhere Schulwesen sind die Hochschulen von den gelehrten Mittelschulen — Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen usw. — zu unterscheiden. Bei den Hochschulen kommen für die Katholiken außer der Central-Universität Berlin besonders die stiftungsmäßig katholischen Hochschulen in Münster (Akademie) und Braunsberg (Lyceum), sowie die formell paritätischen Universitäten in Bonn und Breslau mit ihren katholisch-theologischen Facultäten und ihren mehr oder minder statutarisch festgelegten katholischen Professuren für Philosophie und Geschichte in besondern Betracht. Was ist hierfür im Ministerium an katholischen Beamten vorhanden? Kein Decernent, kein Referent, kein Rath — es wird alles Katholische, auch das Theologische, einfach mitbesorgt von dem nichtkatholischen Decernenten für das Universitätswesen (Dr. Althoff). In der ganzen Unterabtheilung für das höhere Schulwesen gibt es überhaupt neben einem vollen Dutzend protestantischer Räthe wieder nur einen einzigen katholischen Rath (der an Stelle des verstorbenen Dr. Stauder aus Breslau berufene Dr. Meinertz), welcher das katholische Gymnasialwesen, zum Theil wenigstens, bearbeitet — aber natürlich unter der Oberleitung des protestantischen Ministerial-Directors, des protestantischen Unterstaatssecretairs und des protestantischen Cultusministers. Desgleichen befindet sich in der Unterabtheilung für das Volksschulwesen mit Einschluß der Lehrer und Lehrerinnen-Seminare usw. neben 7 protestantischen Räthen wieder nur ein einziger katholischer Ministerialrath (Brandi) für die Bearbeitung eines Theiles des katholischen Elementar-Schulwesens — aber natürlich wiederum nur unter der Oberleitung des protestantischen Ministerial-Directors (Dr. Kügler, gegen den namentlich der verstorbene Abg. Dr. Windthorst ein großes Maß von Mißtrauen offen an den Tag zu legen pflegte), des protestantischen Unterstaatssecretairs und des protestantischen Ressortministers!

Dann haben wir mit einem kurzen Worte noch der Medicinal-Abtheilung im Cultusministerium zu gedenken. Dieselbe hat für uns in confessioneller Beziehung allerdings nicht entfernt den gleichen Grad grundsätzlicher Bedeutung, wie die Kirchen- und die Schulabtheilung. Sehr bezeichnend ist aber doch der doppelte Umstand: erstens, daß auch dieser Abtheilung ein Protestant (Dr. Bartsch) als Director vorsteht, und zweitens, daß sich unter den Räthen dieser Abtheilung neben 6 Protestanten abermals nur ein einziger Katholik (Dr. Förster) befindet, derselbe Dr. Förster, welcher auch in Abtheilung I (für geistliche Angelegenheiten) figurirt. Alles in allem genommen, begegnen wir im Cultusministerium überhaupt, also unter dem nichtkatholischen Minister, dem nichtkatholischen Unterstaatssecretair und den 4 nichtkatholischen Ministerial-Directoren neben 36 nichtkatholischen Räthen nicht mehr als 4 katholischen vortragenden Räthen: zweien in der geistlichen, von denen einer auch in der Medicinal-

Abtheilung thätig ist, und zweien in der Unterrichts-Abtheilung. Die nebenher dort beschäftigten 3 Hülfsarbeiter sind sämmtlich protestantisch.

Mit dem Cultusministerium in unmittelbarer Verbindung stehen noch eine Reihe wissenschaftlicher Ausschüsse und Deputationen, die Akademie der Wissenschaften, Kunst-Akademie, Kunstschulen, die Königl. Museen in Berlin, die National-Galerie, das Museum für Völkerkunde, das Kunstgewerbe-Museum, die Königl. Bibliothek, Sternwarte usw. So viele Directoren, Geheimräthe und Professoren dort sich vorfinden, man wird dort kaum einem katholischen Namen begegnen.

Das Ministerium für Handel und Gewerbe ist verhältnißmäßig neuern Datums, indem es erst auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7. August 1878 in's Leben gerufen worden ist. Die Tradition der Nichtberücksichtigung des katholischen Elementes hat aber auch in diesem Ministerium ihre ungeschwächte Fortsetzung gefunden, obgleich es sich um ein Ressort handelt, in welchem technische Fragen im Vordergrunde stehen. Der Chef (Minister Brefeld) ist allerdings katholisch im Sinne seines Schwagers Maybach, dagegen ist der Unterstaatssecretair Lohmann protestantisch, ebenso der Director, 6 vortragende Räthe und 2 Hülfsarbeiter der Central-Abtheilung, weiterhin der Director, 5 vortragende Räthe und 5 Hülfsarbeiter der Gewerbe-Abtheilung, schließlich der Director, 5 vortragende Räthe, 2 Hülfsarbeiter, 2 Baubeamte der Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Katholisch ist nur noch der Geheime Oberregierungsrath Wilhelmi aus dem Reichsamt des Innern, der in der Gewerbe-Abtheilung nebenamtlich beschäftigt ist, und 1 Hülfsarbeiter in der Berg- und Hütten-Abtheilung.

Das Facit stellt sich hier also wie folgt: Neben dem katholischen Minister, dem nebenamtlich beschäftigten katholischen Oberregierungsrath, dem einen katholischen Hülfsarbeiter stehen 1 protestantischer Unterstaatssecretair, 3 protestantische Directoren, 16 protestantische vortragende Räthe, 9 protestantische Hülfsarbeiter und 2 Baubeamte.

Dieselben eigenthümlichen Paritätsverhältnisse treten bei den einzelnen Behörden hervor, die von diesem Ministerium ressortiren. Beispielsweise zählt die ständige Commission für das technische Unterrichtswesen 27 protestantische und nur 3 katholische Mitglieder, ist der kaufmännische Director und artistische Director der Porzellan-Manufactur und des Königlichen Instituts für Glasmalerei protestantisch. Protestantisch ist schließlich auch der gesammte Lehrkörper der Berg-Akademie und folgerichtig auch die einzelnen Prüfungs-Commissionen dieser Facultät.

Im Ministerium des Innern hat man den protestantischen Charakter alle Zeit möglichst unversehrt zu erhalten gesucht. Heute sind der Minister (Freiherr v. d. Recke v. d. Horst), der Unterstaatssecretair (Braunbehrens), der Director Haase und 12 vortragende Räthe, 1 stän-

diger und 3 vorübergehende Hülfsarbeiter sämmtlich protestantisch. Der einzige katholische Hülfsarbeiter, Oberregierungsrath Gescher, den Freiherr v. d. Recke aus Düsseldorf mit nach Berlin genommen, ist in Folge seiner Berufung zum Regierungspräsidenten in Münster ausgeschieden.

In der statistischen Centralabtheilung, die zum Ressort dieses Ministeriums gehört, sind die dort hauptamtlich beschäftigten 2 Oberregierungsräthe, sowie die nebenamtlich fungirenden 22 Mitglieder bis auf einen einzigen (General-Auditeur Ittenbach) protestantisch. Ausschließlich protestantisch sind ferner der Director und die 7 Räthe des Statistischen Bureau's.

Dem Ministerium des Innern untersteht unmittelbar auch das Polizei-Präsidium in Berlin, dessen politischer Einfluß bekanntlich ein so mächtiger ist, daß, wie der Proceß Tausch erkennbar gemacht hat, nicht selten ganze Ministerien vergebens dagegen ankämpfen. Da sind nun wieder der Polizeipräsident, die verschiedenen Dirigenten, Regierungs- und Polizeiräthe — deren es eine schier endlose Reihe gibt — bis auf 2 oder 3 Ausnahmen sämmtlich protestantisch. Kaum anders steht es hinsichtlich der Polizeipräsidenten in denjenigen Städten, in welchen die Polizei unmittelbar der Staatsbehörde unterstellt ist. Es sind nämlich:

1. der Polizeipräsident von Königsberg, Dr. Schütte, protestantisch.
2. „ „ „ Danzig, Wessel, „
3. „ „ „ Stettin, v. Zander, „
4. „ „ „ Posen, v. Nathusius, „
5. „ „ „ Breslau, Dr. Bienko, „
6. „ „ „ Magdeburg, Keßler, „
7. „ „ „ Hannover, Graf v. Schwerin „
8. „ „ „ Kassel, Graf v. Königsdorf „
9. „ „ „ Frankfurt a. M., Freiherr v. Müffling „
10. „ „ „ Wiesbaden, Prinz von Ratibor, kathol.
11. „ „ „ Köln, v. König, protestantisch.
12. „ „ „ Aachen, Graf Matuschka, katholisch.
13. „ „ „ Potsdam, v. Balan, protestantisch.

Allerdings ist die überwiegende Mehrzahl dieser Städte protestantisch, aber auch in einer so weit überwiegend katholischen Stadt wie Köln ist der Polizeipräsident protestantisch.

Das Justizministerium steht zur Zeit unter der Leitung des katholischen Ministers Schönstedt, verfügt sonst aber über 1 protestantischen Unterstaatssecretair, 1 protestantischen Director, 12 protestantische vortragende Räthe und nur 2 katholische vortragende Räthe.

Das Kammergericht, der höchste preußische Gerichtshof, zeigt in paritätischer Beziehung das folgende Bild: der Präsident (Drenkmann),

13 Senatspräsidenten und 60 Kammergerichtsräthe sind protestantisch, nur 4 Räthe katholisch. Gleicherweise sind sämmtliche 4 Mitglieder der bei diesem Gerichtshofe thätigen Oberstaatsanwaltschaft protestantisch.

Einen Lichtpunkt in dem Dunkel der imparitätischen Behandlung der Katholiken auf dem Gebiete des höhern Verwaltungsdienstes wollte man im Kriegsministerium gefunden haben, als dort früher einmal die kritische Sonde nach dieser Richtung angelegt wurde. Man war angenehm überrascht, dort mehr katholische Geheimräthe als im Ministerium des Innern, Finanzministerium, Handelsministerium und Landwirthschafts-ministerium gefunden zu haben und sprach davon, daß die Militair-Verwaltung weniger confessionell befangen in der Anstellung der Beamten sich zu erweisen pflege wie die civilistische, wie denn auch in den höhern Militairkreisen keineswegs der antikatholische Ton herrsche, als vielfach in den Kreisen des hohen Civil-Beamtenthums. Neuerdings hat sich die Zusammensetzung dieses Ministeriums nicht unwesentlich verändert: verschwunden ist der (überaus befähigte) katholische Director (General-Lieutenant v. Spitz) und mit ihm noch weitere 3 katholische Kriegsräthe; geblieben ist nur mehr der General-Auditeur Ittenbach und der Wirkliche Geheime Kriegsrath Rucker, während im übrigen neben dem protestantischen Kriegsminister in den Abtheilungs-Chefs und sonstigen ersten Vorständen lediglich Protestanten uns entgegentreten.

Das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten besitzt in dem Freiherrn v. Hammerstein-Loxten eine protestantische Spitze. Während die Stelle eines Unterstaatssecretairs zur Zeit unbesetzt ist, ist der Director der ersten Abtheilung (Sterneberg) katholisch, die 14 vortragenden Räthe sind protestantisch. Protestantisch ist ebenso der Director der II. Abtheilung nebst 6 vortragenden Räthen und 2 Hülfsarbeitern sowie der Director der III. Abtheilung nebst 7 vortragenden Räthen und 3 Hülfsarbeitern.

Dem Ministerium untersteht

1. das Ober-Landesculturgericht mit 1 katholischen Präsidenten und 1 katholischen und 8 protestantischen Räthen sowie 1 protestantischen Hülfsarbeiter;

2. die landwirthschaftliche Hochschule in Berlin mit 1 protestantischen Director und 15 protestantischen Professoren;

3. die landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf mit 1 protestantischen Director, 7 protestantischen und 2 katholischen Professoren;

4. die thierärztliche Hochschule mit 1 protestantischen Director, 7 protestantischen und 1 katholischen Professor;

5. die Forst-Akademie zu Eberswalde mit 1 katholischen Director (Dr. Danckelmann), 2 katholischen und 7 protestantischen Professoren;

6. die Forst-Akademie zu Münden mit 1 protestantischen Director und 13 protestantischen Professoren.

Im Ministerium finden wir also neben dem protestantischen Minister 2 protestantische Directoren, 27 protestantische vortragende Räthe, 5 protestantische Hülfsarbeiter und als weißen Raben 1 katholischen Director.

Das Ministerium für die öffentlichen Arbeiten (das Eisenbahn-Ministerium) hat jedenfalls den ausgedehntesten Geschäftskreis und die größte Zahl von Beamten. Obgleich eine ganze Reihe von Jahren ein katholischer Chef (v. Maybach) an der Spitze dieses Ministeriums gestanden hat, ist dennoch das katholische Element nur sehr spärlich in der großen Schaar der vortragenden Räthe wie auch der Directoren vertreten. Der zeitige Chef (Minister Thielen) ist protestantisch, ebenso der Unterstaatssecretair (Fleck) und 5 Directoren, dagegen 1 Director (Kirchhoff) katholisch. Unter den vortragenden Räthen zählen wir 38 Protestanten, 4 Katholiken, unter den Hülfsarbeitern 19 Protestanten und 2 Katholiken.

Zum Ressort des Ministeriums gehört die Akademie des Bauwesens, dessen Präsident und stellvertretender Präsident protestantisch ist und dessen Lehrkörper bis auf 2 nur protestantische Kräfte aufzuweisen hat.

Daß bei einer derartigen Zusammensetzung der Beamtenschaft des Ministeriums und des Lehrkörpers der Fach-Akademie die einzelnen technischen Oberprüfungsämter ein gleiches imparitätisches Abbild zeigen, ist wohl selbstverständlich.

Erwähnenswerth dürfte hier schließlich noch die Zusammensetzung des Landeseisenbahnraths sein, der von den einschlägigen Ministerien berufen bezw. von den Bezirks-Eisenbahnräthen gewählt wird. Von den 41 Mitgliedern sind 39 protestantisch und nur 2 katholisch.

Zu den Behörden der Central-Verwaltung gehört noch die einem Ministerium im Range gleich zu achtende Oberrechnungskammer. Bei dieser mit den vornehmsten Rechtstiteln der Unabhängigkeit ausgestatteten Körperschaft sind der Präsident (Excellenz v. Wolff), die 3 Directoren, 14 vortragende Geh. Räthe protestantisch und 1 vortragender Rath katholisch.

Die traditionelle Zurücksetzung der Katholiken ist nicht auf das Gebiet der Staatsverwaltung, der Schule und der Kirche beschränkt geblieben, sondern sie zeigt sich auch auf parlamentarischem Gebiete. Wir wollen hier nicht reden von dem plutokratisch zugespitzten Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus, sondern von der confessionellen Zusammensetzung des Herrenhauses, auf welche die Regierung einen maßgebenden Einfluß ausübt. Die nachstehenden Zahlen beweisen, wie wenig hierbei auf eine in etwa entsprechende Betheiligung der Katholiken Rücksicht genommen ist. Das

Herrenhaus ist gebildet auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853. Es hat Mitglieder mit erblicher Berechtigung und solche, die auf Grund königl. Entschließung unmittelbar oder auf Grund von Präsentationen der Verbände des befestigten Grundbesitzes der Universitäten und der Städte berufen werden. Die Entschließungen des Königs erfolgen nach den Vorschlägen des Staatsministeriums. Es gehören dem Herrenhause an:

a) Mitglieder mit erblicher Berechtigung

		prot.	kathol.
1.	aus den reichsunmittelbaren Häusern	8	4
	hier ruhende Stimmen	6	3
2.	von Besitzern der Standesherrschaften	44	15
	hier ruhende Stimmen	15	4

b) auf Lebenszeit berufene Mitglieder

1.	Inhaber der großen Hofämter	4	—
2.	aus Allerhöchstem Vertrauen berufen	41	8
3.	Vertreter der prot. Domstifte	3	—
4.	„ „ Grafen-Verbände	5	3
5.	„ „ Familien-Verbände	12	—
6.	„ „ Landschafts-Verbände	76	13
7.	„ „ Landes-Universitäten	9	—
8.	„ „ Städte	44	4
		267	54

Hiernach stehen also 267 protestantischen Mitgliedern nur 54 katholische Mitglieder gegenüber. Verhältnißmäßig am besten sind die letztern noch unter der Kategorie „mit erblicher Berechtigung" vertreten, wenn auch hier von einer angemessenen procentualen Betheiligung bei weitem nicht die Rede sein kann. Statt daß nun bei den Berufungen auf Lebenszeit ein Ausgleich geschaffen wäre, ist das gerade Gegentheil der Fall. Zunächst ist das Präsentationsrecht an Institutionen und Verbände geknüpft, die den Anschein erwecken müssen, als denke man sich das Herrenhaus als eine ausgesprochen protestantische Körperschaft. Unter den Familien-Verbänden, die mit dem Präsentationsrecht begnadet worden, findet sich kein katholischer — obgleich es zahlreiche altadelige katholische Familien mit ausgebreitetem Grundbesitz gibt, selbst jenseits der Elbe —, desgleichen haben wohl die protestantischen Domcapitel, obgleich sie weiter nichts sind, als Sinecuren für einzelne bevorzugte Generäle und Staatsbeamten, ihre Vertretung im Herrenhause, nicht aber die katholischen Capitel. Sodann ist bei der Berufung aus Allerhöchstem Vertrauen derart vorgegangen, daß hier nur ein Sechstel auf die Katholiken entfallen ist. Bei der Zusammensetzung der Lehrkörper an unsern Universitäten ist es klar, daß von dort her kein katholischer Vertreter in Vorschlag gebracht wird, und ebenso klar ist es, daß die nach einem plutokratisch zugestutzten Wahlrecht

geschaffenen, zumeist liberalen Stadtvertretungen nur in Ausnahmefällen ihre Stimmen auf einen Katholiken vereinen.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die einzelnen Landestheile. (Wir lassen dabei die Provinzen mit nahezu ausschließlich protestantischer Bevölkerung — Brandenburg, Pommern und Schleswig-Holstein — außer Betracht.)

1. Rheinprovinz.

Die Rheinlande haben, seit zunächst das katholische Herzogthum Cleve zu Anfang des 17. Jahrhunderts an Brandenburg gefallen war, zu allen Zeiten über eine geradezu schreiende Disparität auf allen Gebieten der Staats-, Schul- und Kirchenverwaltung zu klagen gehabt. So groß war in den ersten Jahrzehnten der preußischen Herrschaft die Mißstimmung über die Zurückdrängung des Katholicismus in dieser Provinz, daß der preußische Diplomat Theod. Heinr. Rochus v. Rochow, wie Joh. Janssen in seinen Zeit- und Lebensbildern berichtet, sich mit der preußischen Generalität der bangen Sorge hingab, bei einem damals (1830) möglichen Kriege mit Frankreich könnten die rheinischen Truppen Verrath am Vaterlande üben. Es konnte davon allerdings, wie Görres schon in Mitte der zwanziger Jahre sich äußerte, „nur bei solchen die Rede sein, die von ihrem Gewissen scharf geplagt" wurden und „in ihrem Undank es vergessen, mit welcher Treue und Tapferkeit die nunmehr gemaßregelten Rheinländer sich in den Befreiungskriegen gegen die Franzosen geschlagen", — aber es kennzeichnet doch die damalige Lage in bezeichnender Weise, daß ein solches Schreckgespenst selbst die Phantasie eines Diplomaten erfüllen konnte, der keineswegs von Uebelwollen gegen die Rheinländer erfüllt war, und der in der Geschichte als ein vollendeter Ehrenmann erscheint. Die maßgebenden Kreise des Ostens hatten sich eben vollständig in die Anschauung hineingelebt, daß, wie gelegentlich der Debatten über den Grundsteuer-Ausgleich ein Redner aus Schlesien, Graf Renard, ganz offen aussprach, die westliche Staatshälfte erobertes Land sei und demgemäß behandelt werden müsse. Diese Anschauung in Verbindung mit dem Gedanken von dem protestantischen Beruf Preußens ließ auch nach Erlaß der Verfassung die darin gewährleistete volle Gleichberechtigung zwischen den verschiedenen Confessionen, soweit die Katholiken in Betracht kamen, namentlich am Rhein, vielfach unerfüllt. Die schwachen Ansätze zu einer Besserung, die unter Friedrich Wilhelm IV. gemacht wurden und die auch während der ersten Jahre der Regierungszeit Wilhelm's I. nachgewirkt haben, als die vier Präsidien Düsseldorf, Aachen, Trier und Coblenz vorübergehend durch Katholiken (v. Kühlwetter, v. Spiegel, Sebald und Graf Villers) besetzt waren, sind durch den kirchenpolitischen Conflict der siebenziger Jahre vollständig vernichtet worden. Vergessen ist

insbesondere nicht, wie damals vor allem derjenige Posten, dessen In haber in ganz vorzüglichem Maße von dem Vertrauen der Bevölkerun getragen und wie kein anderer mit den Interessen und Wünschen de seiner Sorge anvertrauten Bevölkerung verwachsen sein soll, der Land rathsposten, gerade in Rheinland in den zahlreichen katholischen Kreise vorwiegend mit Protestanten oder von solchen Katholiken besetzt wurde welche in allen Fragen des öffentlichen Lebens in den schärfsten Gegensa mit ihren Confessions-Verwandten sich stellten. In letzterer Beziehung i es heute erheblich besser geworden, aber auch heute gibt es noch aus schließlich katholische Kreise in größerer Zahl, die, wie Daun, Euper Prüm, Zell usw., seit der preußischen Besitzergreifung niemals einen katho lischen Landrath gehabt haben.

Doch gehen wir nunmehr dazu über, den Stand der Dinge in de Gegenwart des nähern zu untersuchen.

Die Rheinprovinz zählt nach der Bevölkerungs-Aufnahme vom 2. De cember 1895 5 106 002 Einwohner, von denen 3 610 142 katholisch un 1 427 227 protestantisch sind; es kommen also auf 1000 Einwohner 70 Katholiken, 279 Protestanten, ein Verhältniß, wie es so günstig für di Katholiken keine andere Provinz aufweist. Das hindert aber nicht, da nahezu die sämmtlichen Spitzen der Provinzialbehörden und mit ihnen di einzelnen Ressortchefs dem protestantischen Bekenntnisse angehören.

1. Oberpräsidium zu Coblenz. Der Oberpräsident (Dr. Nasse) sein Stellvertreter, Justitiar, Regierungsrath und 4 Assessoren sind aus nahmslos protestantisch. Einen katholischen Präsidenten hat die Provin nie gehabt; meist waren diese Beamten, wie die Herren v. Kleist-Retzow v. Pommer-Esche, v. Massenbach, fern aus dem Osten, ohne nähere Verständniß von Land und Leuten der zu verwaltenden Provinz, und des halb zu vielfachen Mißgriffen geneigt. Der umgekehrte Fall, daß eine de überwiegend protestantischen Provinzen einen katholischen Oberpräsidente erhalten hat, ist seither noch nicht vorgekommen.

2. Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz. Vorsitzender (der Ober präsident), Director (der Regierungspräsident), Justitiar sämmtlich pro testantisch. Von den Provincialschulräthen sind 3 protestantisch und katholisch.

3. Oberlandesgericht zu Köln. Präsident (Struckmann) protestantisch von den Senatspräsidenten 2 protestantisch und 2 katholisch; von der 26 Oberlandesgerichtsräthen 10 protestantisch und 16 katholisch; der Ober staatsanwalt protestantisch.

4. Provinzial-Steuer-Direction zu Köln. Der Director und 2 Ober regierungsräthe protestantisch.

5. General-Commission zu Düsseldorf. Präsident katholisch, 1 Ober regierungsrath protestantisch, 1 Regierungsrath protestantisch und 2 katholisch.

Nicht viel anders stellt sich das Ergebniß bei den einzelnen Bezirks-Regierungen.

1. Königliche Regierung zu Coblenz. Der Bezirk zählt 650 558 Einwohner, davon sind 421 896 katholisch, 217 506 protestantisch.

Präsident protestantisch, Abtheilungs-Dirigenten (Oberregierungsräthe) alle 3 protestantisch. Von den Regierungsräthen 7 protestantisch und 2 katholisch. Verwaltungsgerichtsdirector katholisch. Die 13 Landkreise, von denen 7 eine fast ausschließlich katholische, 2 eine vorwiegend katholische, 1 eine fast ausschließlich protestantische und 3 eine vorwiegend protestantische Bevölkerung aufweisen, werden von 10 protestantischen, 4 katholischen Landräthen verwaltet. Eine fast ausschließlich katholische Bevölkerung und protestantische Spitze haben die Kreise Coblenz (Land), Zell.

2. Königliche Regierung zu Düsseldorf. Der Bezirk hat 2 191 359 Einwohner, davon sind 1 263 692 katholisch, 897 214 protestantisch.

Trotz dieses erheblichen katholischen Uebergewichtes hat der Bezirk doch nur ein Mal, von 1866—1872, in Herrn v. Kühlwetter einen katholischen Präsidenten besessen. Dieser einstige Minister (der Revolutionszeit) hatte nichts Eiligeres zu thun, als unmittelbar nach seinem Amtsantritt Herrn v. Mallinckrodt und andere überzeugungstreue katholische Mitglieder seines Collegiums von dort zu entfernen. Wie Pfülff (Leben Hermann's v. Mallinckrodt, S. 324) behauptet, war, nebenbei bemerkt, diese Maßregelung des großen Parlamentariers nicht von Bismarck ausgegangen, sondern des Präsidenten ureigenstes Werk, der sein Ressort von den „ultramontanen" Elementen säubern wollte. Augenblicklich stellt sich das Verhältniß wie folgt:

Präsident protestantisch; 3 Abtheilungs-Dirigenten (Oberregierungsräthe) protestantisch, 1 Mitdirigent (Oberforstmeister v. Grote) katholisch. Von den 19 Regierungsräthen sind 14 protestantisch und 5 katholisch. Der Verwaltungs-Gerichtsdirector ist protestantisch. Die 16 Landkreise werden von 10 katholischen und 6 protestantischen Landräthen verwaltet; was den confessionellen Verhältnissen der einzelnen Kreise ziemlich entspricht.

3. Königliche Regierung zu Köln. Der Bezirk hat 905 510 Einwohner, davon sind 147 342 protestantisch, 742 608 katholisch. Präsident protestantisch, die Abtheilungs-Dirigenten (Oberregierungsräthe) beide protestantisch; 1 Mitdirigent (Oberforstmeister) katholisch. Von den Regierungsräthen sind 7 protestantisch und 2 katholisch. Die 10 Landkreise werden von 7 katholischen und 3 protestantischen Landräthen verwaltet. Das steht annähernd im Einklang mit den confessionellen Verhältnissen in den einzelnen Kreisen; nur der vorwiegend katholische Landkreis Köln hat in Dr. v. Dreyse eine protestantische Spitze.

Was insbesondere die Stadt Köln, den Sitz der Regierung, betrifft, so scheint man hier allzeit ängstlich bemüht gewesen zu sein, die

Katholiken in keine leitenden Stellen gelangen zu lassen, und daher rührt es denn auch wohl, daß der dortige Präsidentensitz, abgesehen von einer rasch vorübergehenden Erscheinung im Jahre 1848, wo Herr von Wittgenstein die schwierigen Verhältnisse zu bewältigen hatte, niemals durch einen Katholiken besetzt worden ist. Eine drastische Illustration zu der hier so grell hervortretenden verletzenden Nichtberücksichtigung der Katholiken in der Besetzung der hohen Staatsämter zeigte sich im August 1893 gelegentlich des Besuches, den die Kaiserin der rheinischen Metropole abstattete. Die Stadt hatte damals der Kaiserin ein Frühstück angeboten, zu welchem die Spitzen der Behörden und auf besondern Wunsch der Kaiserin mehrere Damen geladen waren. Es nahmen daraufhin theil Frau Oberlandesgerichts-Präsident Struckmann, Frau Gouverneur von Leipziger, Frau Regierungspräsident v. Sydow und Frau Oberbürgermeister Becker. An diese Feststellung knüpfte die „Köln. Volksztg." folgende Bemerkungen: Wir haben gegen diese Auswahl durchaus nichts einzuwenden: wenn die „Spitzen der Behörden" und einige Damen eingeladen werden sollen, so kommen die Frauen der „Spitzen" in erster Linie in Betracht. Im vorliegenden Falle sind Gericht, Militair, Regierung durchaus correct berücksichtigt. Wir heben nur die bemerkenswerthe Thatsache hervor, daß die sämmtlichen genannten Herren und Damen dem protestantischen Bekenntniß angehören, und das in der größten Stadt Preußens mit überwiegend (fast fünf Sechsteln) katholischer Bevölkerung.

4. Königliche Regierung zu Trier. Der Regierungsbezirk zählt 768 451 Einwohner, von denen 142 374 protestantisch, 619 239 katholisch sind.

Präsident protestantisch, ebenso die beiden Abtheilungs-Dirigenten (Oberregierungsräthe) und 1 Mitdirigent (Oberforstmeister). Von den Regierungsräthen sind 12 protestantisch und 5 katholisch. Der Verwaltungsgerichts-Director ist protestantisch. Die 10 Landkreise werden von 6 protestantischen und 4 katholischen Landräthen verwaltet. Von den Kreisen mit protestantischer Spitze haben 4 (Daun, Prüm, Trier [Land] und St. Wendel) eine nahezu ausschließlich katholische Bevölkerung. Es hat Zeiten gegeben, wo in einzelnen dieser Kreisstädte Landrath, Kreissecretair, Bezirks-Commandeur und -Feldwebel mit Familie die ganze protestantische Bevölkerung ausmachten. Für eine derartig künstlich geschaffene protestantische Gemeinde werden dann aus Staatsmitteln eigene Kirchen- und Schulsysteme gegründet. Auf diese Weise erhielt beispielsweise 1828 Prüm seine protestantische Kirche, wie Bärsch (damals Landrath von Prüm) in seiner Eiflia illustrata Band III, 2. Abth., S. 347 ff. zu berichten weiß. Er schreibt: König Friedrich Wilhelm III. hatte in den zwanziger Jahren angeordnet, daß in allen Orten, wo sich Landwehr-Bataillonsstämme befänden und keine evangelische Kirche vorhanden wäre, Maßregeln zur Ab-

haltung des Gottesdienstes für die Offiziere und Mannschaften des Stammes, welche sich zur evangelischen Kirche bekannten, getroffen werden sollten. Diese Verfügung wurde die Veranlassung zur Gründung einer evangelischen Kirche zu Prüm, zu welcher der König 1828 die Mittel bewilligte.

5. Königl. Regierung zu Aachen. Der Regierungsbezirk zählt 590 124 Einwohner, von denen 562 707 katholisch, 22 791 protestantisch sind.

Präsident ist katholisch, dagegen die beiden Abtheilungs-Dirigenten (Oberregierungsräthe) und der Mitdirigent (Oberforstmeister) protestantisch. Von den Regierungsräthen sind 7 protestantisch und 4 katholisch; Verwaltungsgerichts-Director protestantisch.

Die 10 Landkreise unterstehen bis auf Eupen sämmtlich katholischen Landräthen; Eupen hat seit 1817 noch niemals einen katholischen Landrath gehabt, obgleich der Kreis eine nahezu ausschließlich katholische Bevölkerung besitzt.

Bei der Justiz-Verwaltung haben wir der Zusammensetzung des Oberlandesgerichts Köln schon gedacht. Was die Landgerichte anlangt, so gibt es deren innerhalb der Provinz im Gebiete des rheinischen Rechts (Oberlandesgerichtsbezirk Köln) 9, im Gebiete des allgemeinen Landrechts (Oberlandesgerichtsbezirk Hamm) 2.

I. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln.

1. Landgericht Aachen: Präsident katholisch; von den Directoren 1 protestantisch und 1 katholisch; von den Landrichtern 3 protestantisch, 7 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

2. Landgericht Bonn: Präsident katholisch, Director katholisch; von den Landrichtern 4 protestantisch, 3 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

3. Landgericht Cleve. Präsident protestantisch, Director katholisch; von den Landrichtern 3 protestantisch, 4 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

4. Landgericht Coblenz. Präsident protestantisch, die beiden Directoren katholisch; von den Landrichtern 6 protestantisch, 4 katholisch. Erster Staatsanwalt katholisch.

5. Landgericht Düsseldorf. Präsident protestantisch; von den Directoren 1 protestantisch, 3 katholisch; von den Landrichtern 5 protestantisch, 8 katholisch, 1 israelitisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

6. Landgericht Elberfeld. Präsident protestantisch; von den Directoren 2 protestantisch, 2 katholisch; von den Landrichtern 10 protestantisch, 5 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

7. Landgericht Köln. Präsident katholisch; von den 3 Directoren 1 protestantisch, 2 katholisch; von den Landrichtern 9 protestantisch, 14 katholisch. Erster Staatsanwalt katholisch.

8. Landgericht Saarbrücken. Präsident (alt-)katholisch; von den beiden Directoren 1 protestantisch, 1 katholisch; von den Landrichtern 5 protestantisch, 3 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

9. Landgericht Trier. Präsident katholisch, die beiden Directoren protestantisch; von den Landrichtern 2 protestantisch, 6 katholisch. Erster Staatsanwalt katholisch.

II. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

1. Landgericht Essen. Präsident protestantisch; von den Directoren 2 protestantisch, 2 katholisch; von den Landrichtern 5 protestantisch, 7 katholisch, 1 altkatholisch, 1 israelitisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

2. Landgericht Duisburg. Präsident katholisch; die beiden Directoren protestantisch; von den Landrichtern 6 protestantisch, 3 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

Es sind hiernach bei den 9 Landgerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln je 4 Präsidenten protestantisch und je 4 katholisch, 8 Directoren protestantisch und 15 katholisch, Landgerichtsräthe und Landrichter 35 protestantisch und 56 katholisch. Erste Staatsanwälte 6 protestantisch, 3 katholisch; im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm je 1 Präsident protestantisch und 1 katholisch, Directoren 4 protestantisch, 2 katholisch, Landrichter 11 protestantisch, 10 katholisch. 2 Erste Staatsanwälte protestantisch.

Schließlich kommen wir zu den technischen Verwaltungsbehörden, welche in die beiden Zweige der Berg- und Eisenbahn-Verwaltung zerfallen.

I. Berg-Behörden.

An der Spitze derselben steht das Oberbergamt zu Bonn. Dort ist der Berghauptmann protestantisch; von den Oberbergräthen sind 5 protestantisch, 1 ist katholisch.

Zum Ressort des Oberbergamts gehört die Bergwerks-Direction zu Saarbrücken, welcher das staatliche Kohlenbecken des Saar-Reviers unterstellt ist. Sowohl bei der Direction, wie bei den Directionen der einzelnen Gruben ist das katholische Element gar nicht oder nur ganz vereinzelt vertreten; das gleiche Verhältniß findet sich bei den Dirigenten der Bergschulen zu Saarbrücken, Wetzlar und Bardenberg bei Aachen. Unter den rheinischen Bergrevier-Beamten des Dortmunder Oberbergamtes (Revier Oberhausen-Essen) haben wir 4 protestantische Mitglieder und 1 katholisches festgestellt.

II. Eisenbahn-Behörden.

1. Eisenbahn-Direction Elberfeld. Präsident protestantisch, Vertreter protestantisch; von den übrigen Directions-Mitgliedern sind 9 protestantisch und 4 katholisch.

2. Eisenbahn-Direction Essen. Präsident protestantisch, Vertreter protestantisch; von den übrigen Directions-Mitgliedern 12 protestantisch, 4 katholisch und 1 altkatholisch.

3. Eisenbahn-Direction Köln. Präsident katholisch, Vertreter protestantisch, von den übrigen Directions-Mitgliedern 8 protestantisch, 9 katholisch.

4. Eisenbahn-Direction St. Johann-Saarbrücken. Präsident protestantisch, Vertreter protestantisch; von den übrigen Directions-Mitgliedern 10 protestantisch, 5 katholisch.

Es haben hiernach mit Ausnahme der Direction Köln sämmtliche Directionen protestantische Präsidenten und einschließlich Köln protestantische Stellvertreter des Präsidenten. Die vorgeführten Ziffern beweisen, wie wenig der ehemalige „katholische" Eisenbahnminister v. Maybach seine leitende Stelllung, die er jahrelang behauptete, dazu „mißbraucht" hat, um dem katholischen Elemente innerhalb seiner Verwaltung Vorschub zu leisten.

Nach dieser auf umständlichen Erhebungen beruhenden Nachweisung können im Bereiche der Rheinprovinz die Verhältnisse bei den Justizbehörden, soweit der Oberlandesgerichtsbezirk Köln in Frage kommt, als befriedigend bezeichnet werden. Aus dem Material, welches wir hinsichtlich der untern Stellen beigebracht haben, ist der gegnerische Einwand, es fehle an der genügenden Zahl geeigneter katholischer Persönlichkeiten, hier wenigstens glänzend widerlegt. Die katholischen Landgerichtsräthe und Landrichter überwiegen an Zahl beträchtlich diejenigen protestantischer Confession, und in den obern Stellungen tritt eine nicht unwesentliche Beschränkung des katholischen Elementes ein.

Ganz anders sieht es dagegen bei den einzelnen Zweigen der Verwaltung aus. Die Vertretung des katholischen Elementes in den hohen Verwaltungsstellen ist eine geradezu klägliche, und der Ausdruck ist nicht zu stark, daß die einzige preußische Provinz, deren katholische Bevölkerung die protestantische mehrfach übertrifft, auch heute noch, wie es immer der Fall gewesen ist, protestantisch regiert wird. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die katholischen Juristen — aus guten Gründen, man denke nur an den Culturkampf — seit vielen Jahren die Richterstellungen dem Verwaltungsdienst vorzogen, aber schon die festgestellte Thatsache, daß von 56 Landrathsposten 35 mit Katholiken besetzt sind, läßt den vielfach erhobenen Einwand, der Mangel an geeigneten katholischen Kräften trage die Schuld an dem nahezu völligen Verschwinden des katholischen Elementes auf den höhern Sprossen der Beamtenleiter, als durchaus hinfällig erscheinen.

Die gleiche imparitätische Behandlung der Katholiken zeigt sich bei den technischen Verwaltungs-Behörden, den Bergämtern und den Eisenbahn-Directionen, wenn wir die leitenden Stellungen in Betracht nehmen. Die ermittelten Ziffern lassen auf ein System schließen, und wer da noch

von einem Zufall sprechen will, der muß darauf verzichten, ernst genommen zu werden.

2. Westfalen.

Bei der Landtagswahl im Jahre 1893 wurde in dem von der Centrumspartei in Westfalen erlassenen Wahlaufruf u. a. auch in nachdrücklicher Weise die Forderung erhoben nach einer thatsächlichen vollen Gleichberechtigung der Katholiken im Staatsleben, weil man es als ein gutes Recht bezeichnete, nicht länger als Preußen zweiter Klasse behandelt zu werden. Diese ebenso selbstverständliche als durchaus zeitgemäße Forderung bildete einen Stein des Anstoßes für den zeitigen Oberpräsidenten, Herrn Studt; in einem in der Form wenig glücklichen Schreiben an den Vorsitzenden des Central-Wahlcomité's, Herrn Grafen v. Landsberg-Velen und Gemen, suchte er die vorgebrachten Beschwerden als unberechtigt und unhaltbar zurückzuweisen und forderte dadurch die westfälische Centrumspartei zur Begründung der erhobenen Klage in der directesten Weise auf. Die gesammte Centrumspartei nahm von dieser merkwürdigen Kundgebung des höchsten Beamten der Provinz Westfalen aus dem Grunde mit Befriedigung Act, weil sie die erwünschte Gelegenheit bot, diese alte, aber ewig neu gebliebene Klagesache gründlich in Fluß zu bringen und in eine öffentliche Erörterung der Paritätsfrage einzutreten. So ist denn das Material von seltenem Umfange und beinahe unerschöpflicher Tiefe seit Jahr und Tag vor der weitesten Oeffentlichkeit zur Erörterung gelangt. Schon der zunächst auf Westfalen beschränkt gebliebene Nachweis aus Gegenwart und Vergangenheit lieferte so überraschende Zahlen und Thatsachen, daß auch das blödeste Auge zu der Erkenntniß kommen mußte, der Herr Oberpräsident habe kaum eine ungeeignetere Provinz für seinen Paritätsprotest auffinden können.

Die Provinz Westfalen ist, abgesehen von Mark und Ravensberg, erst nach dem Wiener Congreß dem Königreich Preußen einverleibt worden. Mit der preußischen Herrschaft hat dort auch das System der imparitätischen Behandlung seinen Einzug gehalten. Aus den frühern Jahrhunderten reden bezüglich der Mark und Ravenbergs die von der bergischen Regierung an den Kaiser gerichteten Gravamina eine mehr als deutliche Sprache; aus dem Anfang des laufenden Jahrhunderts haben wir den Bericht von Rochus v. Rochow, den wir nach Janssen bereits bei den Rheinlanden citirten, der aber Westfalen ausdrücklich in den Kreis seiner Betrachtung einschließt. Vor allem bezeichnend aber aus dieser Zeit ist ein Bericht des bekannten, durch Gerechtigkeitssinn und unterschiedsloses Wohlwollen ausgezeichneten protestantischen Oberpräsidenten Freiherrn von Vincke, den derselbe am 19. Juni 1816 von Berlin aus, wo er ver-

geblich versucht hatte, den Inhalt des Berichtes mündlich vorzutragen, an den Fürsten Staatskanzler Hardenberg schriftlich erstattet hat.

v. Vincke schreibt: „Es muß mir sehr schmerzhaft sein, die Hauptstadt zu verlassen, ohne Ew. Durchlaucht mündlichen Bericht von dem Zustande und von den Bedürfnissen der Provinz haben abstatten zu können, welcher ich in den letzten verhängnißvollen $2^2/_3$ Jahren vorzustehen das Glück hatte, welcher ich in Folge Ew. Durchlaucht ausdrücklichen Befehls erst neuerlich die nahe Erfüllung ihrer dringendsten Wünsche versicherte, und deren Erwartungen daher auf meine Rückkehr äußerst gespannt sind — während ich nichts mitbringe, als das Personal der neuen Regierungen. Indessen muß ich mich nach vielen vergeblichen Versuchen bescheiden, daß Ew. Durchlaucht beschränkte Zeit mir solches Glück nicht wird gestatten können, und daher die Erlaubniß erbitten, schriftlich einige der erheblichsten Gegenstände vorzutragen, auf deren Berücksichtigung die Zufriedenheit der Einwohner jenseits der Weser, die Begründung fester Anhänglichkeit und wirklicher Vereinigung mit dem preußischen Staate beruhet, welche ihre Lage auf einer ausgedehnten und noch sehr bloßgestellten Grenze gewiß höchst dringend macht. Die einzelnen Gegenstände habe ich in den Einlagen gesondert, um die Berücksichtigung, welche Ew. Durchlaucht denselben zu widmen geruhen möchten, zu erleichtern." Auf einer dieser Einlagen heißt es sodann: „Die große Mehrzahl der Einwohner jenseits der Weser ist der katholischen Confession zugethan, und darin allerdings ein Hinderniß ihrer Aneignung begründet, welches die allersorgsamste Behandlung fordert. . . . Sehr wünschenswerth . . . wird es, daß durchaus kein Unterschied in der Behandlung katholischer und protestantischer Einwohner bemerklich werde: es ist jenseits des Rheins bitter empfunden worden, daß gar kein Präsident, wenige Räthe katholischer Confession angeordnet worden; bei Organisation der Justiz wird dieser Uebelstand vermieden werden können; es wäre zu wünschen, daß dazu die katholischen Räthe in den alten Provinzen aufgesucht werden möchten. Es ist nicht weniger aufgefallen, daß es gar keinen preußischen Minister, gar keinen Gesandten usw. katholischer Confession gibt; man hegt sogar die verderbliche Meinung, daß des Königs Majestät den Katholiken persönlich abhold wären! Es ist gewiß sehr zu wünschen, daß auf jede Weise diesem Argwohn und Mißtrauen entgegengearbeitet . . . werden möge.

Berlin, 19. Juni 1816. gez. Vincke."

Den Gesinnungen des den Katholiken abgeneigten Fürsten Hardenberg entsprach es, daß er diese Vorstellungen des klarblickenden Oberpräsidenten keiner Antwort gewürdigt hat; aber auch in der Folgezeit ist das hier so scharf verurtheilte System der mangelnden Gleichberechtigung

nicht verlassen worden. Wohl haben als Nachfolger des Herrn. v. Vinck nacheinander zwei Katholiken, die Herren v. Duesberg und v. Kühlwetter, an der Spitze der Provinz gestanden, aber weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart zeigt sich irgendwo der heilsame Einfluß, den diese katholischen Beamten auf eine Beseitigung der beklagten Uebelstände hätten ausüben können. Es fehlte ihnen scheinbar der Wille, oder bei Herrn v. Duesberg sicherlich die Kraft, eine bessere Berücksichtigung des katholischen Elementes unter der höhern Beamtenschaft herbeizuführen.

Wenn wir jetzt den Dingen in der Gegenwart näher treten, so müssen wir zunächst einige zur Beurtheilung der Sachlage nothwendige Ziffern vorausschicken. Nach dem Ergebniß der allgemeinen Volkszählung vom 2. December 1895 zählt die Provinz Westfalen 2 701 420 Einwohner, von denen 1 378 676 dem katholischen, 1 295 087 dem protestantischen Bekenntnisse angehören. Die Confessionen sind jedoch in den einzelnen Bezirken nicht gleichmäßig vertreten; es gibt weite Districte, die ganz katholisch, und wieder solche, die ganz protestantisch sind, außerdem solche, die eine gemischte confessionelle Bevölkerung aufzuweisen haben. Im Regierungsbezirk Münster haben wir eine große katholische Mehrheit, in den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden bilden die Protestanten die Uebergahl, und zwar in Minden verhältnißmäßig mehr wie in Arnsberg.

1. Oberpräsidium zu Münster. Der Oberpräsident, der Präsidialrath, 1 Regierungsrath und 1 Regierungsassessor sind protestantisch, 1 Regierungsrath katholisch.

2. Provincial-Schulcollegium. Präsident (Oberpräsident) protestantisch, Director (Regierungspräsident) katholisch, Justitiar protestantisch. Von den übrigen Mitgliedern sind 3 protestantisch und 2 katholisch.

3. General-Commission (zur Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse). Der Präsident und der Stellvertreter desselben protestantisch, von den übrigen Mitgliedern der Commission sind 4 protestantisch und 3 katholisch. In frühern Jahren war der Präsident dieser Commission katholisch. Nach seinem im Jahre 1893 erfolgten Tode wurde der protestantische Vertreter zum Nachfolger ernannt, zum Vertreter aber ein protestantischer Rath aus der Ferne berufen. Von dieser Behörde ist uns durchaus verbürgt der folgende bezeichnende Fall aus der jüngsten Zeit bekannt geworden, der auf das peinliche Bestreben schließen läßt, innerhalb des Verwaltungskörpers das katholische Element möglichst hintanzuhalten. Ein katholischer Assessor meldet sich bei der Commission behufs Einstellung, erhält darauf aber den Bescheid, daß augenblicklich und auch in nächster Zeit keine Vacanz vorhanden sei. Unmittelbar nachher wird aber ein protestantischer Assessor, der sich später gemeldet hat, einberufen. Der Uebergangene wendet sich darauf Beschwerde führend an das zu-

ständige Ministerium, worauf dieses ihm bei der General-Commission in Breslau das erwünschte Unterkommen beschaffte.

4. Provincial-Steuer-Direction. Der Director ist protestantisch; von den Oberregierungsräthen sind 3 protestantisch und 2 katholisch, 1 Regierungsrath ist katholisch.

5. Staatsarchiv der Provinz Westfalen. Diese Behörde ist bereits bei der allgemeinen Staatsverwaltung erwähnt und verzeichnet worden, daß beide hier thätige Archivare protestantisch sind. Es verdient aber noch ausdrücklich betont zu werden, daß seit mehr als 60 Jahren das frühere „Provincial"- und jetzige „Staats"-Archiv Westfalens einen katholischen Director überhaupt nicht besessen hat, obgleich die Bestände zum allergrößten Theile aus katholischen Kirchen, Stiften und Klöstern geflossen sind.

Die hier aufgeführten Behörden und außerdem die später noch zu würdigende Bezirks-Regierung und Eisenbahn-Direction befinden sich sämmtlich in der Provincial-Hauptstadt Münster, deren Bevölkerung zu vier Fünfteln katholisch ist. Zu Anfang des Jahrhunderts war die Bevölkerung fast ausschließlich katholisch; das eine Fünftel von Protestanten, das jetzt dort vorhanden ist, rührt vornehmlich her von der großen Zahl der zumeist dem Osten entstammenden Subaltern-Beamten.

Bei den Bezirks-Regierungen zeigt sich das Bild der herrschenden Imparität in theilweise noch verstärktem Maße, mit Ausnahme der Regierung zu Münster, wo sich seit dem Jahre 1893 die Zustände einigermaßen erträglicher gestaltet haben.

1. Königliche Regierung zu Münster. Der Bezirk zählt 594 501 Einwohner, davon sind 513 926 katholisch, 76 823 protestantisch. Der Regierungspräsident ist katholisch; von den beiden Abtheilungs-Dirigenten ist einer katholisch und einer protestantisch; von den Regierungsräthen sind dagegen 7 protestantisch und 4 katholisch. Der eine katholische Oberregierungsrath, welcher das Decernat für die Kirchen- und Schulsachen hatte, ist inzwischen nach Coblenz berufen, seine Stelle aber noch nicht besetzt. Der Verwaltungsgerichts-Director ist protestantisch. Die 10 Landkreise haben 7 katholische und 3 protestantische Landräthe, obwohl nur ein einziger von diesen 10 Kreisen eine nichtkatholische Bevölkerungs-Mehrheit hat. Das ist Tecklenburg. Die Katholiken bilden dort immerhin noch über zwei Fünftel der Bevölkerung, einen katholischen Landrath hat aber der Kreis noch niemals gesehen. Einmal war Freiherr Clemens v. Heereman, dessen Familien-Stammsitz in jenem Kreise liegt, nahe daran, zum Landrath von Tecklenburg gewählt bzw. ernannt zu werden, und niemand wird in Zweifel ziehen wollen, daß der Kreis vortrefflich dabei gefahren wäre. Es gelang aber, die Berufung noch im letzten Augenblick „glücklich" zu hintertreiben, indem man das angeblich gefährdete protestantische Interesse als

höchsten entscheidenden Trumpf auszuspielen wußte. Ein zweiter Münsterscher Landkreis, der ebenfalls seit undenklicher Zeit nicht unter einem katholischen Landrath gestanden hat, ist der Kreis Steinfurt. Die Bewohner desselben sind aber keineswegs überwiegend Protestanten, sondern auf 49 000 Katholiken kommen nur stark 6000 Protestanten, also kaum ein Neuntel der Gesammtbevölkerung. Aber — die Kreisstadt Burgsteinfurt ist überwiegend protestantisch: Grund genug, um bei eintretender Vacanz immer wieder einen Protestanten mit der commissarischen Verwaltung zu betrauen und dessen „Wahl" dann emsig vorzubereiten! Endlich hat auch der Kreis Lüdinghausen, welcher neben mehr als 40 000 Katholiken nur etwas über 500 Protestanten zählt, seit den Tagen des „Culturkampfes", wo Freiherr v. Landsberg-Steinfurt einfach zur Disposition gestellt wurde, noch immer einen Protestanten, den Grafen v. Wedel, zum Landrath.

Bei dem Versuch, den man im katholischen Münsterlande mit der Aufstellung einer Statistik über die Confession der Kreissecretaire, Amtmänner und ähnlichen Beamten machte, die von der Königl. Regierung ohne Zuthun der Selbstverwaltungs-Organe ernannt zu werden pflegen, stellte es sich heraus, daß die überwiegende Mehrheit der Kreissecretaire protestantisch war und eine Reihe von so gut wie ganz katholischen Aemtern von protestantischen Amtmännern verwaltet wurde.

2. Königliche Regierung zu Minden. Der Bezirk zählt 586 130 Einwohner, davon sind 207 050 katholisch, 372 980 protestantisch.

Der Regierungspräsident ist protestantisch, ebenso sind protestantisch die beiden Abtheilungs-Dirigenten (Oberregierungsräthe) und der Mitdirigent (Oberforstmeister). An leitender Stelle findet sich also kein Katholik. Von den Regierungsräthen sind 12, darunter der Justitiar, protestantisch und nur 3 katholisch. Der Verwaltungsgerichts-Director ist protestantisch. Vor etwa 25 Jahren war es dort noch schlimmer bestellt, damals war der katholische Schulrath der einzige Katholik im ganzen Collegium. Die 10 Landkreise werden von 5 protestantischen und 5 katholischen Landräthen verwaltet, was den confessionellen Mehrheits-Verhältnissen in den einzelnen Kreisen ziemlich entsprechen mag.

3. Königliche Regierung zu Arnsberg. Der Bezirk zählt 1 520 789 Einwohner, von denen 845 284 protestantisch, 657 700 katholisch sind.

Der Regierungspräsident, beide Abtheilungs-Dirigenten (Ober-Regierungsräthe) und der Mitdirigent (Oberforstmeister) sind protestantisch. Von den Regierungsräthen sind 12 protestantisch und 4 katholisch; der Verwaltungsgerichts-Director ist protestantisch.

Von den 18 Landkreisen haben 16 eine protestantische und nur 2 eine katholische Spitze, obgleich mindestens 7 Kreise eine fast ausschließlich bezw. vorwiegend katholische Bevölkerung aufzuweisen haben. Als man zur Dreitheilung des Riesenkreises Bochum mit seiner überwiegend katho-

lischen Bevölkerung geschritten war, erhielten die daraus hervorgegangenen Kreise Bochum, Hattingen und Gelsenkirchen nicht allein sämmtlich eine protestantische Spitze, sondern auch die Kreissecretaire und die Inhaber der übrigen bessern Stellen in diesen Kreisverwaltungen mußten ausnahmslos protestantisch sein. Im Amte Schalke stehen 12 000 Katholiken etwa 10 000 Protestanten gegenüber, sämmtliche Beamte mit Einschluß derjenigen, die ehrenamtlich thätig sind, sind protestantisch. Aehnlich und meistens gerade so liegen die Verhältnisse im ganzen Industriebezirk. Gleiche Zustände bei umgekehrten Verhältnissen sind schlechterdings undenkbar, weil die Regierung Mittel uud Wege zu finden wüßte, das protestantische Interesse in ausreichendem Maße zu wahren.

Wenn im Regierungsbezirk Arnsberg auch die Protestanten die Mehrheit bilden, so ist die katholische Minderheit doch eine so erhebliche, daß die nachgewiesene äußerst schwache Vertretung des katholischen Elementes als ein schreiender Uebelstand bezeichnet werden muß. Eine den Verhältnissen entsprechende katholische Vertretung an leitender Stelle ist geradezu dringendes Bedürfniß. Man berücksichtige nur, wie unvermittelt rasch namentlich in Industriebezirken die Gemeinwesen zur schwindelnden Höhe empor zu wachsen pflegen, und wie dadurch die verschiedenartigsten Bedürfnisse auf dem Schul- und Kirchengebiet ihre sachgemäße Befriedigung auch im Interesse der staatlichen Ordnung erheischen. Gerade aus dem Regierungsbezirk Arnsberg liegen die vollgültigsten Belege in Menge für die Thatsache vor, daß es den Katholiken äußerst schwer hält, zu ihrem guten Recht zu kommen; die von der Großindustrie beherrschten Gemeinden mit überwiegend protestantischer Bevölkerung verhalten sich gegenüber den elementarsten Ansprüchen der katholischen Minderheit durchaus ablehnend, und die Regierung zeigt sich selten bereit, ihr Machtwort entscheidend in die Waagschale zu werfen, wie es so oft geschieht, wenn protestantische Interessen in Frage kommen.

Nach der aufgemachten Rechnung sind in der Provinz Westfalen auf dem Verwaltungsgebiete der Oberpräsident, 2 Bezirkspräsidenten, 7 Oberregierungsräthe, 30 Regierungsräthe, 3 Verwaltungsgerichts-Directoren und 24 Landräthe protestantisch; dagegen nur 1 Bezirkspräsident, 1 Oberregierungsrath (inzwischen abberufen), 12 Regierungsräthe und 14 Landräthe katholisch. Diese Zahlen beweisen, daß auf dem Gebiete der Personenfrage noch sehr viel zu thun übrig bleibt, ehe man in der Provinz, deren Bevölkerung in der Mehrheit katholisch ist, von einem erträglichen Zustande sprechen kann. Ist das Material, woraus man die höhern katholischen Beamten zu nehmen hätte, hier auf den untern Stufen auch nicht gerade in der Fülle wie im Rheinlande vorhanden, so wird es doch immerhin in einer derartigen Auswahl geboten, daß bei einigem guten Willen die gerechten Ansprüche der Katholiken leicht ihre Befriedigung finden könnten.

An der Spitze der Justizverwaltung steht das Oberlandesgericht zu Hamm, dem innerhalb der Provinz 6 Landgerichte unterstellt sind.

Beim Oberlandesgericht zu Hamm ist der Präsident protestantisch; von den Senatspräsidenten sind 3 protestantisch und 1 katholisch, von den Oberlandesgerichtsräthen 14 protestantisch und 11 katholisch. Der Oberstaatsanwalt und der Staatsanwalt sind protestantisch. Während hiernach von den Räthen ein starkes Drittel, von den Senatspräsidenten ein Viertel der katholischen Confession angehört, ist bei der Staatsanwaltschaft dieselbe gar nicht vertreten. Der Chefpräsident ist der frühere Cultusminister Dr. Falk, dem persönlich eine einseitige Bevorzugung des Protestantismus fernliegt, dem aber anscheinend von höherer Stelle die Hände gebunden sind, wie eine Betrachtung der Zusammensetzung der Landgerichte drastisch genug lehrt.

1. Landgericht zu Arnsberg. Präsident protestantisch, Director protestantisch, von den Landrichtern 1 protestantisch, 5 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

2. Landgericht zu Bielefeld. Präsident protestantisch, 2 Directoren protestantisch, von den Landrichtern 5 protestantisch, 3 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

3. Landgericht zu Bochum. Präsident protestantisch, 2 Directoren protestantisch, 1 katholisch, von den Landrichtern 6 protestantisch, 2 katholisch und 2 israelitisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

4. Landgericht zu Dortmund. Präsident protestantisch, 3 Directoren protestantisch, von den Landrichtern 3 protestantisch, 9 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

5. Landgericht zu Hagen. Präsident protestantisch, 2 Directoren protestantisch, von den Landrichtern 5 protestantisch, 3 katholisch, 1 israelitisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

6. Landgericht zu Münster. Präsident protestantisch, 1 Director protestantisch, 1 katholisch, von den Landrichtern 1 protestantisch, 6 katholisch, 1 altkatholisch, 1 israelitisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

7. Landgericht zu Paderborn. Präsident protestantisch, 1 Director protestantisch, von den Landrichtern 2 protestantisch, 4 katholisch. Erster Staatsanwalt katholisch.

Es sind also nach dieser Aufstellung bei den Landgerichten sämmtliche 7 Präsidenten protestantisch, von den Directoren sind 12 protestantisch und 2 katholisch, von den Landrichtern 22 protestantisch, 31 katholisch, von den Ersten Staatsanwälten 6 protestantisch, 1 katholisch.

Daß hier ein System zu Grunde liegt, geht aus einer Nachweisung hervor, die auf Grund der officiellen Terminkalender von den Paderborner Gerichten seit Beginn der preußischen Herrschaft in diesem Landestheile gemacht worden ist. Danach waren in der Stadt Paderborn:

1. Beim vormaligen Oberlandesgericht seit 1816 als Präsident von Schlechtendahl, als Vicepräsidenten Goldbeck und Kaupisch, alle drei protestantisch. 2. Beim spätern Appellationsgericht seit 1840 als Präsidenten Lange, Büchtemann und Meyer, alle drei protestantisch, als Vicepräsidenten Ebmeier, Welter und Storch; von diesen dreien 2 protestantisch, 1 (Welter) katholisch; als Oberstaatsanwälte: v. Beughem, Mager und Irgahn, alle drei protestantisch. 3. Bei den Untergerichten und zwar: a) Beim frühern Land- und Stadtgericht seit 1816 als Directoren: Mantell und Schepers, beide katholisch. b) Beim spätern Kreisgericht seit 1849 als Directoren: Wex und Sack, beide protestantisch, als Staatsanwälte: Vennewitz und Müller, beide katholisch. c) Beim jetzigen Landgericht seit 1879 als Präsidenten: Sack, Müller und Macco, alle drei protestantisch; als Directoren: Wiedeburg, Cappel, Heldberg und Ahlemann, alle vier protestantisch; als Staatsanwälte: Müller (Erster), Clodius, Haupt und Hübener, bis auf Müller alle protestantisch.

Auf dem Gebiete der technischen Verwaltung sieht es gleich traurig aus.

1. Landschaft der Provinz Westfalen:

Vorsitzender des Verwaltungsraths, Director und Justitiar protestantisch.

2. Berg-Behörden:

Oberbergamt zu Dortmund, der Berghauptmann und sämmtliche 7 Oberbergräthe protestantisch. Bei der Berg-Inspection zu Ibbenbüren ist der Director protestantisch, unter den Berg-Revierbeamten die Mehrzahl der Bergräthe protestantisch, der Director der Bergschule zu Bochum ist dagegen katholisch.

3. Eisenbahn-Direction zu Münster.

Der Präsident und 7 Mitglieder sind protestantisch, 4 (darunter der Vertreter des Präsidenten) katholisch. Bei der mit der Eisenbahn-Verwaltung eng verbundenen Canal-Commission ist der Vorsitzende und mit ihm sämmtliche Regierungsräthe protestantisch.

Wenn wir von den Rheinlanden sagen konnten, daß sie protestantisch regiert würden, so ist das nach dem oben mitgetheilten Ergebnisse unserer eingehenden Untersuchung in erhöhtem Maße auf der rothen Erde der Fall. Selbst bei der Justizbehörde, die im Rheinlande als erträglich zusammengesetzt gelten kann, sind Licht und Schatten in einer dem Gerechtigkeitsgefühle geradezu Hohn sprechenden Weise vertheilt. Sollte in einem beinahe ganz katholischen Bezirk und in der beinahe ganz katholischen Hauptstadt eines großen katholischen Bisthums seit beinahe 80 Jahren außer dem einzigen Welter kein zum Präsidenten tauglicher Katholik zu finden gewesen sein? Des Räthsels Lösung liefert vielleicht die bisher unwidersprochen gebliebene Zeitungsmeldung, es sei beim letzten Präsidentenwechsel ausdrücklich gesagt worden: man dürfe die dortige pro-

teſtantiſche Gemeinde einer ſo werthvollen Stütze nicht berauben! Zur Beurtheilung der Sachlage dient nicht minder die ohne den leiſeſten Widerſpruch gebliebene Mittheilung, es ſei bei der Beſetzung der Paderborner Landrichter-Stellen bisher als Regel innegehalten worden, daß das Collegium — abgeſehen von dem proteſtantiſchen Präſidenten und dem proteſtantiſchen Director — im übrigen aus einer beſtimmten Zahl von proteſtantiſchen und katholiſchen Mitgliedern zu beſtehen habe, jedoch ſo, daß die Mehrheit für die proteſtantiſchen Mitglieder des Collegiums gewahrt bleibe! Ein früherer Unterſtaatsſecretair des Juſtizminiſteriums bediente ſich bei einer Unterhaltung über die Wiederbeſetzung einer vacanten Stelle ohne Bedenken des Ausdruckes: eine katholiſche Stelle. Erſt unter dem Juſtizminiſter Schelling iſt in ſo weit eine Ausnahme eingetreten, als eine erledigte „proteſtantiſche" Stelle diesmal mit einem Katholiken beſetzt wurde.

Von einem Mangel an geeigneten katholiſchen Candidaten für die höhern Stufen in der Juſtizverwaltung kann auch in Weſtfalen ganz und gar keine Rede ſein. Weſtfalen ſtellt gleich den Rheinlanden eine große Zahl junger Leute, die ſich der unabhängigen Richter-Laufbahn zuwenden. Wo bleiben ſie aber? Die wenigen von ihnen, welche es zu Präſidenten- oder auch nur Directoren-Seſſeln gebracht haben, ſind an den Fingern einer Hand abzuzählen; nicht viel anders iſt es auch hinſichtlich derjenigen, welchen eine höhere Rathsſtelle in Hamm oder gar in Leipzig zu theil geworden iſt. Aber die beſcheidenen Amtsrichter des Paderborner und Münſteriſchen Bezirks waren in den letzten Jahren bis auf ganz ſeltene Ausnahmen ſämmtlich katholiſch. Es befinden ſich darunter auch ſolche, die im Parlament längſt den Nachweis für ihre hervorragende juriſtiſche Befähigung erbracht haben. Das alleinige Hinderniß ihres Fortkommens im Juſtizdienſte bildet das katholiſche Bekenntniß, wie das katholiſche Bekenntniß ebenſo als Hemmſchuh gilt, im Verwaltungsfach ſich von den untern Stufen zu den höhern Stellen emporzuarbeiten. Einer der bedeutendſten Söhne des Weſtfalenlandes, Hermann v. Mallinckrodt, iſt dafür ein durch alle Zeiten leuchtendes Beiſpiel. Hermann v. Mallinckrodt, dieſer anerkannt hervorragende Verwaltungsbeamte, dieſe durch und durch conſervativ angelegte Natur, dieſer vom peinlichſten Gerechtigkeitsgefühl beſeelte Mann, konnte es trotz angelegentlichſter Bemühungen wegen ſeiner katholiſchen Ueberzeugungstreue in ſeiner Heimath nicht einmal zum Landrath bringen, wie uns die Geſchichte ſeines vielbewegten Lebens ausführlich berichtet.

3. Heſſen-Naſſau.

Die Provinz Heſſen-Naſſau, hervorgegangen aus dem ehemaligen Kurfürſtenthum Heſſen und dem ehemaligen Herzogthum Naſſau, iſt dem

preußischen Staatsgebiet erst in Folge des Krieges von 1866 einverleibt worden. War die Stellung, welche der katholischen Bevölkerung gegenüber unter den vormaligen Herrschern in diesen Gebieten eingenommen worden, auch keine solche, die zu besonderm Danke verpflichtete, so hat die neue Ordnung die Dinge nach der Richtung der Parität doch nichts weniger als gebessert. Ueber die confessionellen Verhältnisse in der Provinz sind vielfach wenig zutreffende Ansichten verbreitet, die Zahl der Katholiken wird weit geringer veranschlagt, als sie der Wirklichkeit entspricht. Die Gesammtbevölkerungsziffer beträgt 1 756 802. Davon sind protestantisch 1 218 805, katholisch 482 752. Die Katholiken bilden also eine sehr erhebliche Minderheit, die bei der Anstellung der Beamten Berücksichtigung in Anspruch nehmen kann. Der Verwaltungsorganismus in Hessen-Nassau zeigt aber folgendes Bild:

1. Oberpräsidium zu Cassel. Der Oberpräsident, sein Stellvertreter und der beigegebene Regierungsrath sind protestantisch. Anders ist es unter preußischer Herrschaft bei dieser Centralbehörde nie gewesen.

2. Provincial-Schulcollegium. Vorsitzender, Stellvertreter, Justitiar und 3 Provincial-Schulräthe ausnahmslos protestantisch.

3. General-Commission zu Cassel. Präsident und 9 Regierungsräthe protestantisch, 1 Regierungsrath katholisch.

4. Provincial-Steuer-Direction. Director und 5 Regierungsräthe protestantisch.

Nicht viel günstiger stellen sich die Verhältnisse bei den einzelnen Bezirks-Regierungen.

1. Königliche Regierung zu Cassel. Der Bezirk zählt 850 507 Einwohner, davon sind 690 199 protestantisch, 139 225 katholisch. Der Regierungspräsident und die 6 Abtheilungsdirigenten sind protestantisch. Von den Regierungsräthen sind 24 protestantisch und 3 katholisch, der Verwaltungsgerichts-Director ist protestantisch. Außerdem sind sämmtliche 22 Landräthe des Bezirks protestantisch, obgleich in 4 Landkreisen die Bevölkerung fast ausschließlich oder doch überwiegend katholisch ist und in mehrern andern eine nicht unerhebliche katholische Minderheit besteht. Es scheint, daß der preußischen Staatsraison katholische Landräthe hier gerade so sehr als vom Uebel erscheinen, wie auf dem katholischen Eichsfelde. Lehrreich ist in dieser Beziehung neben der obigen Statistik die Geschichte der 1895 im Kreise Fulda stattgehabten Landrathswahl. Der Kreis Fulda ist zu 90 pCt. katholisch. Gleich nach Eintritt der Vacanz gaben die Kreistagsmitglieder zuständigen Orts dem Wunsche Ausdruck, es möge die Königl. Staatsregierung eine Persönlichkeit zum Landrath ernennen, die ein tüchtiger Verwaltungsbeamter, mit den Verhältnissen des Kreises aus eigener Anschauung bekannt und Katholik sei. Die Eingabe blieb unberücksichtigt, weil der damalige Minister des Innern, Herr v. Köller, einen Regierungsrath Steffens für

den Posten ausersehen hatte, der, geborener Westpreuße, mit den Verhältnissen im Kreise unbekannt war und dem protestantischen Bekenntnisse angehörte. Der Herr wurde alsbald mit der commissarischen Verwaltung des Amtes betraut. Obgleich der Kreistag später einen Katholiken, der alle gesetzlichen Anforderungen erfüllte, in Vorschlag brachte, wurde dennoch Regierungsrath Steffens zum Landrath ernannt. In einer persönlichen Audienz, welche ein Mitglied des Kreistages bei Herrn v. Köller bewilligt erhalten hatte, bemerkte Herr v. Köller, in Fulda sei Unfug getrieben worden. Ein Minister könne es sich nicht bieten lassen, daß man seinen Commissar einfach ablehne: soweit gehe das Vorschlagsrecht nicht. Der von der katholischen Mehrheit des Kreistages vorgeschlagene Amtsrichter, Herr Greib, sei deshalb nicht zum Landrath geeignet, weil er aus kleinen Verhältnissen hervorgegangen sei. Es geht über den Rahmen unserer Aufgabe hinaus, auf die in diesen Aeußerungen liegende Mißachtung der Bestimmungen der Selbstverwaltung und die hier zum ersten Male amtlich verkündete „bessere Familien-Theorie", die in der jüngstverflossenen Landtagssession beim glücklich beseitigten Assessoren-Paragraphen ihre gesetzliche Weihe erhalten sollte, des nähern einzugehen; es soll nur festgestellt werden, in wie verletzender Weise die Königl. Staatsregierung in diesem Falle die berechtigten Wünsche der Katholiken in Personalfragen unberücksichtigt gelassen hat.

2. Königliche Regierung zu Wiesbaden. Der Bezirk zählt 906 295 Einwohner, von denen 343 527 katholisch, 528 606 protestantisch sind. Trotzdem sind der Regierungs-Präsident, 5 Abtheilungs-Dirigenten und 1 Oberforstmeister protestantisch; von den Regierungsräthen sind 22 protestantisch und 2 katholisch, der Verwaltungsgerichts-Director ist protestantisch.

In den 18 Landkreisen, von denen mehr als ein Drittel eine überwiegend, theilweise fast ausschließlich katholische Bevölkerung aufzuweisen haben, sind sämmtliche Landräthe protestantisch, so daß die Provinz Hessen-Nassau auch nicht einen einzigen katholischen Landrath besitzt.

Bei den technischen Verwaltungsbehörden, als welche die Eisenbahn-Directionen zu Cassel und Frankfurt in Betracht kommen, sind die beiden Präsidenten Ulrich und Becker und mit ihnen bis auf ganz vereinzelte Ausnahmen sämmtliche Geheimräthe und Räthe protestantisch. Nahezu das gleiche Bild bietet der Bezirks-Eisenbahnrath zu Frankfurt a. M., der sich auf die Eisenbahn-Directionsbezirke Frankfurt und Cassel erstreckt und weit in die Regierungsbezirke Arnsberg und Trier hineinreicht. Nur zwei Katholiken gehören dieser Behörde an.

In der Justiz-Verwaltung nimmt Hessen-Nassau eine bevorzugte Stelle ein, da die Provinz, obgleich die am wenigsten bevölkerte unter den preußischen Provinzen, dennoch allein von allen zwölf 2 Oberlandesgerichte besitzt.

1. Oberlandesgericht zu Cassel. Präsident und Senatspräsident protestantisch; von den Oberlandesgerichtsräthen sind 7 protestantisch und 1 katholisch, Oberstaatsanwalt protestantisch.

Zum Ressort des Oberlandesgerichts gehören 3 Landgerichte:

a) Landgericht zu Cassel. Präsident und 3 Directoren protestantisch. Von den Landrichtern 11 protestantisch und 1 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

b) Landgericht zu Hanau. Präsident und Director protestantisch. Von den Landrichtern 6 protestantisch und 2 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

c) Landgericht zu Marburg. Präsident, Director und 5 Landrichter protestantisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

Ziehen wir das Facit, dann beschränkt sich in diesem Oberlandesgerichtsbezirk mit seiner nicht unerheblichen katholischen Minderheit das katholische Element innerhalb der einzelnen Gerichts-Collegien auf 1 Oberlandesgerichtsrath und 3 Landgerichtsräthe, während 1 Oberlandesgerichtspräsident, 1 Senatspräsident, 7 Oberlandesgerichtsräthe, 1 Oberstaatsanwalt, 3 Landgerichtspräsidenten, 5 Directoren, 22 Landrichter und 3 Erste Staatsanwälte protestantisch sind. An den wichtigern Stellen fehlt es hiernach gänzlich an Katholiken.

2. Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M., dem auch die Hohenzollern'schen Lande und von der Rheinprovinz der gemeinrechtliche Theil, umfassend die Kreise Neuwied und Wetzlar und zur Hälfte die Kreise Koblenz und Altenkirchen, unterstehen. Eine ziffermäßig genaue Feststellung bezüglich der confessionellen Verhältnisse des Bezirks ist nicht gut möglich, aber die Annahme scheint uns durchaus berechtigt, daß das katholische Element in Folge Hinzutritts der außerhalb der Provinz belegenen Gebietstheile überwiegt. Diesem Stande der Dinge entspricht die Zusammensetzung der gerichtlichen Beamtenschaft in keiner Weise.

Beim Oberlandesgericht sind der Präsident und 2 Senatspräsidenten protestantisch. Von den Oberlandesgerichtsräthen sind 10 protestantisch und 2 katholisch, der Oberstaatsanwalt ist protestantisch.

Der höchste Gerichtshof ist in seiner Zusammensetzung vorbildlich für die untergeordneten Landgerichte.

a) Landgericht zu Frankfurt. Präsident, 4 Directoren, sämmtliche 17 Landrichter und ebenso Erster Staatsanwalt protestantisch.

b) Landgericht zu Hechingen. Präsident katholisch, Director protestantisch. Von den Landrichtern 3 protestantisch, 2 katholisch, 1 israelitisch. Erster Staatsanwalt katholisch.

c) Landgericht zu Limburg an der Lahn. Präsident protestantisch. Director protestantisch, von den Landrichtern sind 4 protestantisch und 2 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

d) Landgericht zu Neuwied. Präsident protestantisch. Director protestantisch. Von den Landrichtern 5 protestantisch und 1 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

e) Landgericht zu Wiesbaden. Präsident und 3 Directoren protestantisch. Von den Landrichtern 6 protestantisch und 2 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

Im Bezirke des Oberlandesgerichts sind also nur 2 Oberlandesgerichtsräthe, 1 Landgerichtspräsident, ein Erster Staatsanwalt und 7 Landrichter katholisch, alle übrigen 67 Gerichtsbeamten protestantisch. An leitender Stelle im Gerichtswesen ist alles protestantisch bis auf das Landgericht Hechingen in den Hohenzollern'schen Landen.

Aus der Nachweisung über den gesammten Verwaltungs-Organismus geht hervor, daß die Provinz Hessen-Nassau nicht allein vollständig protestantisch regiert und technisch verwaltet wird, sondern daß auch die Rechtsprechung durch ein fast ausnahmslos protestantisches Gerichtspersonal ausgeübt wird. Abgesehen von Hechingen, dessen Ausnahmestellung gewürdigt ist, ist kein Oberlandesgerichtspräsident, kein Landgerichtspräsident, kein Director und kein Erster Staatsanwalt katholisch; lediglich einige Landgerichtsräthe, durchweg mit höchstem Dienstalter, treten aus dem sonst rein protestantischen Kreise der bei den Oberlandes- und Landgerichten beschäftigten Justizbeamten hervor, die übrigen, an Zahl nicht gerade unbeträchtlichen katholischen Juristen haben auch hier, gleichwie in Westfalen, nur als Amtsrichter Verwendung gefunden.

4. Provinz Hannover.

Während der protestantische General Rochus v. Rochow, wie er in seinen staatsmännischen Briefen schreibt, das „Zartgefühl gegen die andersgläubige Minorität", das „der wahren Bildung entspricht", im preußischen Staate schmerzlich vermißte, brachte das damals noch selbständige Königreich Hannover, trotzdem dort der Procentsatz der katholischen Bevölkerung gegenüber Preußen weit zurückstand, den berechtigten Ansprüchen der Katholiken ein besseres Verständniß entgegen. Dort vermochte selbst ein so überzeugungstreuer Katholik wie Dr. Windthorst wiederholt in maßgebende Stellungen zu gelangen. Im alten Hannover sind überhaupt dem katholischen Volkstheil seine verfassungsmäßigen Rechte in vollem Maße gewährt worden. Hervorragende Männer lutherischen Glaubens waren auch in schwerer Zeit bereit, für die angegriffene Rechtsstellung der katholischen Kirche vorurtheilsfrei ihre Stimme mit in die Waagschale zu legen. Ein Denkmal, dauernder wie Stein und Erz, hat sich nach dieser Richtung hin vor allem der inzwischen heimgegangene altlutherische Abgeordnete Dr. Brüel zu setzen gewußt. Wie anderseits aber im Staatsleben hervor-

tretender edler Gerechtigkeitssinn katholische Männer dauernd zu fesseln vermag, dafür hat des Landes Hannover berühmtester Sohn, der Abgeordnete Dr. Windthorst, für alle Zeiten das glänzendste Zeugniß abgelegt, indem er dem angestammten Königshause ritterlich auch in den Tagen des Unglücks selbstlose Treue und Hingabe bewahrte, während andersgläubige frühere Amtscollegen eilfertig sich in den Dienst des Siegers zu stellen suchten.

Hatte die hannoversche Staatsregierung die Katholiken auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung behandelt, so zeigte sich gar bald ein gewaltiger Umschlag in dieser Auffassung der Dinge, als der preußische Adler seine Fittiche über das Land ausbreiten konnte. Da trat alsbald der „protestantische Beruf" Preußens in die Erscheinung, und Osnabrück und Hildesheim, die einzigen Landstriche mit vorwiegend katholischer Bevölkerung in der Provinz Hannover, mußten, oft in verletzender Weise, erfahren, wie gründlich der führende Staat Deutschlands seine protestantische Mehrheit geltend zu machen versteht.

Das confessionelle Verhältniß im Regierungsbezirk Osnabrück stellt sich auf 144 535 Protestanten und 166 078 Katholiken. Die letztern sind also nicht unerheblich in der Mehrheit. Ganz anders das Bild im Staatsbeamtenthum. Bei der Bezirks-Regierung sind der Präsident, beide Oberregierungsräthe, der Oberforstmeister und bis auf 2 alle 11 Regierungsräthe protestantisch, ebenso der Verwaltungsgerichts-Director. Unter den einzelnen Landkreisen, von denen 5 eine nahezu ausschließlich katholische, 2 eine fast gleichmäßig katholische und protestantische und 3 eine vornehmlich protestantische Bevölkerung aufzuweisen haben, findet man nur 3, die ein katholisches Oberhaupt besitzen. Im Kreise Iburg (mit 18 000 Katholiken und 7800 Protestanten) sind sämmtliche höhere Beamten, Landrath, Amtsrichter und Strafanstalts-Director, protestantisch; im Kreise Lingen (26 000 Katholiken und 4000 Protestanten) sind Landrath, 1 Amtsrichter, Kreisschulinspector und Kataster-Controleur protestantisch und nur 1 Amtsrichter katholisch. Es rührt das vielleicht daher, daß in der Kreisstadt Lingen die Protestanten beinahe die Mehrheit bilden. Beim Landgericht zu Osnabrück sind der Präsident, 1 Director, 6 Landrichter und beide Staatsanwälte protestantisch, und nur 1 Director und 1 Landrichter sind katholisch. Die übrigen Verwaltungszweige im Bereiche des Regierungsbezirks, als Regierungs-Hauptkasse, Forstverwaltung, Staatsarchiv usw., haben an leitender Stelle lediglich protestantische Beamte.

Das gleiche Ergebniß liefert die Untersuchung im Regierungsbezirk Hildesheim, wo allerdings nur in der Bezirkshauptstadt eine erhebliche katholische Minderheit und in dem gleichnamigen Landkreis eine beträchtliche katholische Mehrheit vorhanden ist, die Katholiken aber immerhin ein Fünftel der Gesammtbevölkerung ausmachen. Trotzdem ist bei der

Bezirksregierung bis auf 1 Regierungsrath und beim Landgericht bis auf 2 Rathsstellen alles mit Protestanten besetzt, und ebenso ist der Landrath des Landkreises Hildesheim protestantisch.

Lassen wir den Blick über das gesammte Gebiet der Provinz schweifen, dann sehen wir dort dem ganzen höhern Verwaltungs-Organismus ein rein protestantisches Gepräge aufgedrückt. Zunächst sind nämlich sämmtliche Spitzen der Provincial-Behörden, der Oberpräsident, sein Stellvertreter, die beigeordneten Regierungsräthe, die Mitglieder des Provincial-Schulcollegiums, der General-Commission, der Provincial-Steuerdirection, sowie sämmtliche Regierungs-Präsidenten protestantisch. Hin und wieder begegnet man unter den Regierungsräthen einer katholischen Persönlichkeit, aber auch nur ganz vereinzelt. Ausschließlich protestantisch zusammengesetzt ist dagegen die Verwaltung der Klosterkammer, obgleich die Katholiken mit einem sehr nennenswerthen Antheil bei den Revenüen dieses reichen Fonds, ursprünglich katholisches Kloster- und Kirchengut, betheiligt sind, und ebenso ist die enge damit verknüpfte Forstverwaltung bis auf einen einzigen Oberförster ganz von Protestanten geführt. Die Justizverwaltung zeigt genau dasselbe Bild. Das Oberlandesgericht zu Celle, wo zur hannoverschen Zeit Dr. Windthorst als Kronanwalt seine amtliche Laufbahn beschloß, ist vom Präsidenten bis zum Rath ausnahmslos mit Protestanten besetzt. Bei den Landgerichten zu Aurich, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Stade und Werden sind die 8 Präsidenten, die 13 Directoren bis auf einen einzigen, die 8 Ersten Staatsanwälte protestantisch, während das katholische Element nur auf der untern Stufe, bei den Land- und Amtsrichtern, vertreten ist. Ebenso sucht man unter den höhern Beamten der Königl. Eisenbahn-Direction in Hannover vergebens nach einer katholischen Persönlichkeit.

5. Provinz Sachsen.

Der specifisch protestantische Geist, der das Wesen des Protestantismus vor allem im „Kampfe gegen Rom" erkennt, tritt selbst östlich der Elbe nirgendwo so ausgeprägt hervor, wie in der Provinz Sachsen. Die Sachsen sind in Erinnerung an die „Lutherstädte" Wittenberg, Eisleben usw. der Meinung, den Protestantismus begründet zu haben; daraus glauben sie dann den Beruf zu einem besonders eifrigen „Kampfe gegen Rom" herleiten zu können. Hier hat deshalb der evangelische Bund seine Geburtsstätte gehabt und besitzt er noch heute in dem Landeshauptmann von Wintzingerode seinen Vorsitzenden. Ein anderer weithin bekannter Vorkämpfer für die Sache des Bundes ist der Prediger D. Bärwinkel in Erfurt. Derselbe pflegt gelegentlich Vorträge über die „Parität in Preußen" zu halten, in welchen er zu dem Schlusse gelangt, der Protestantismus in

Preußen werde gegenüber der katholischen Kirche schwer benachtheiligt. Sehen wir des nähern zu, wie es insbesondere in der Provinz Sachsen mit dieser angeblichen Benachtheiligung des Protestantismus in Gegenwart und Vergangenheit thatsächlich bestellt ist.

Die Provinz Sachsen ist in der überwiegenden Mehrheit ihrer Bewohner protestantisch; nur im Regierungsbezirk Erfurt ergibt sich eine immerhin erhebliche katholische Minderheit. Der vorwiegend protestantische Charakter der Provinz spiegelt sich getreu wieder in der Zusammensetzung der höhern Verwaltungskörper. Der Oberpräsident, sein Stellvertreter, sämmtliche ihm unmittelbar unterstellten Behörden, die Präsidenten, Abtheilungs-Dirigenten und Regierungsräthe bei den Bezirks-Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt sind ohne jegliche Ausnahme protestantisch. Protestantisch sind ebenso der Oberlandesgerichtspräsident zu Naumburg mit den Senatspräsidenten und den Räthen, die Präsidenten der 8 Landgerichte, die 14 Directoren und 8 Ersten Staatsanwälte. Nur ganz vereinzelt kommen katholische Landgerichtsräthe vor. Die Vorstände der technischen Verwaltungszweige, die Berg- und Eisenbahnbehörden sind ausschließlich protestantisch.

Unsere besondere Aufmerksamkeit nimmt der Regierungsbezirk Erfurt in Anspruch, weil dort als eine Oase in rein protestantischer Gegend das katholische Eichsfeld sich zeigt. Wir haben schon gesehen, daß bei der Bezirks-Regierung für einen Katholiken keine etatsmäßige Stelle sich gefunden hat. Lediglich im Nebenamt versieht der Seminardirector in Heiligenstadt, Schulrath Dr. Weiß, die Obliegenheiten eines katholischen Schulrathes und ist in dieser Eigenschaft auch beim Provincial-Schulcollegium thätig. Das ist aber auch alles. Selbst die Landrathsposten sind traditionell, auch in den rein katholischen Kreisen Heiligenstadt und Worbis, mit Protestanten besetzt worden, zu schweigen vom Kreis Mülhausen mit seiner zu zwei Fünfteln katholischen Minderheit. Das weckt eine interessante Erinnerung an Hermann v. Mallinckrodt aus jenen Tagen, als derselbe sich noch mit dem Gedanken trug, auf der preußischen Staatsleiter es bescheidentlich bis zum — Landrath in einer der westlichen Provinzen zu bringen. Die ersten seiner Bewerbungen um ein Landrathsamt hatten die Provinz Sachsen zum Schauplatz. Zunächst handelte es sich um den Kreis Worbis. v. Mallinckrodt war von dem zuständigen protestantischen Regierungspräsidenten du Vignau zu Erfurt empfohlen, dennoch scheiterte die Bewerbung, weil der Oberpräsident kurzweg erklärt hatte, es gehe nicht. Er sagte wörtlich: „Gegen die Person habe ich nichts, aber im katholischen Eichsfelde dürfen wir keinen katholischen Landrath haben." Einige Zeit nachher handelte es sich um den Kreis Heiligenstadt. Wiederum bewarb sich Hermann v. Mallinckrodt, und wiederum erhielt nach Entscheidung des Ministeriums ein Protestant die

Stelle, wiewohl dieser nach Ansicht des Erfurter Regierungs-Collegium zu einer solchen Stellung gänzlich ungeeignet war. Das bestätigte sich ga bald, denn schon nach zehn Monaten mußte er den Posten wieder au geben. „Aber," so schrieb v. M. in Bezug hierauf, „der Satz bleibt denno Glaubensartikel, daß kein Katholik hin darf." [1]) Man berücksichtige hier wohl daß man damals sich im Anfang der fünfziger Jahre befand, wo es no in frischester Erinnerung hätte sein müssen, wie sehr sich im Revolutions jahre die Katholiken bewährt hatten, und daß insbesondere v. Mallinc rodt's politische Anschauungen denjenigen der herrschenden Regierungs kreise ziemlich gleichkamen. Herr v. Mallinckrodt war hochconservativ, so daß er manchmal mit andern Mitgliedern der spätern katholischen Fraction scharf differirte.

Die Ansichten über die Unzulässigkeit eines katholischen Landraths im katholischen Eichsfelde müssen bei der Staatsregierung fortgesetzt genährt worden sein, denn in ununterbrochener Folge hat dort ein protestantischer Landrath den andern abgelöst.

Noch eine andere Erinnerung verdient bei dieser Gelegenheit aufgefrischt zu werden, zumal sie zu einem bezeichnenden Vergleich herausfordert. Schon zwei Mal (1837 und 1858) hat sich nämlich der Fall ereignet, daß ein protestantisches Mitglied des Regierungs-Collegiums der katholischen Kirche sich zuwandte. Beide Male war die in Ungnade erfolgte Entlassung aus dem Staatsdienste die unmittelbare Folge des nach Lage der Verhältnisse kühnen Beginnens, obwohl die amtliche Beschäftigung der betr. Beamten keinerlei Beziehung zu katholischen Angelegenheiten hatte. Damit vergleiche man die Behandlung, welche in den achtziger Jahren der zum Protestantismus übergetretene katholische Geistliche Schulrath Lauer gefunden hat, trotzdem derselbe zum Aergerniß für seine frühern Confessionsgenossen sich verheirathet hatte. Die Staatsregierung suchte den Genannten in seiner exponirten Kölner Stellung zu halten, und als sie dem Sturm der öffentlichen Meinung, der auch auf der Abgeordneten-haus-Tribüne Widerhall fand, schließlich zu weichen genöthigt war, versetzte sie den Beamten in gleicher Eigenschaft zunächst nach Königsberg und später nach Hannover.

Ziehen wir das Facit, dann ist ein katholischer Schulrath im Nebenamt, ein paar katholische Land- und Amtsrichter und einige wenige katholische Hülfsarbeiter bei der Eisenbahn-Verwaltung alles, was die Provinz trotz einer katholischen Bevölkerung von mehr als 100 000 Seelen an katholischen Beamten aufzuweisen hat.

Die Folgen dieses einseitig protestantischen Regimentes treten namentlich in der Bezirkshauptstadt Erfurt auch in wirthschaftlicher Beziehung

[1]) Pfülf, Leben H. v. Mallinckrodt's S. 58 u. 60.

anschaulich hervor. Dieselbe stand früher unter kurmainzischer Herrschaft; durch Beschluß des Wiener Congresses fiel sie 1815 an Preußen. Zur Zeit des Mainzer Kurfürstenthums, als dort noch eine mit reichen Stiftungen ausgezeichnete katholische Universität blühte, war mehr als ein Drittel der Bevölkerung katholisch, heute ist das katholische Element nur mit einem schwachen Siebentel dort vertreten. Die katholische Universität fiel den traurigen Zeitverhältnissen zu Anfang des Jahrhunderts zum Opfer; während auf protestantischer Seite neues Leben aus den Ruinen erblühte, hat sie nicht ihre Auferstehung feiern können. Ihre reichen, stiftungsmäßig katholischen Fonds sind, wie wir später eingehender darthun werden, wider Recht und Gerechtigkeit zum Vortheil des Protestantismus als Gemeingut der christlichen Confessionen gestempelt worden. Und da wird noch von einer Benachtheiligung der Protestanten gefabelt, da fühlen ausgebreitete Vereine sich berufen, gegen Uebergriffe des Katholicismus im Staatsgebiete Front zu machen!

6. Schlesien.

Die Provinz Schlesien zählt nächst den Rheinlanden von den preußischen Provinzen die meisten Katholiken: rund $2^1/_2$ Millionen, denen nicht ganz 2 Millionen Protestanten gegenüberstehen. Diesem Uebergewicht der katholischen Bevölkerung entspricht aber durchaus nicht die Vertretung derselben in den Staatsstellen, namentlich auf den höhern Stufen. Da wiederholt sich, genau wie im preußischen Westen, die Erscheinung der Ausschließung der Katholiken von fast allen leitenden Stellungen im Staatsdienst. Alsbald nach der Eroberung Schlesiens zog mit der bewaffneten Macht ein Heer von Beamten protestantischen Bekenntnisses vom Präsidenten bis zum Gendarmen abwärts in das Land, welche die Protestantisirung der Bevölkerung als ihre vornehmste Aufgabe betrachteten. Wie rücksichtslos dabei zu Werke gegangen wurde, illustrirt besonders wirksam ein Fall, welcher anfangs der fünfziger Jahre im preußischen Abgeordnetenhause zur Erörterung gelangt ist. Es handelte sich um eine Petition der katholischen Pfarrei zu Glogau. Dieser Pfarrei war lediglich auf das Vorgeben hin, daß sie zu arm sei, um ihre Kirche baulich zu unterhalten, die letztere ohne weiteres abgenommen und der viel kleineren, aber allerdings reichern evangelischen Gemeinde zugewiesen worden. Jahrelanger Verhandlungen hat es bedurft, ehe die preußische Staatsregierung dazu vermocht werden konnte, der katholischen Gemeinde ihr gutes Recht wieder einzuräumen. Genau wie heute in Posen mit Hülfe des Hundertmillionenfonds wurde zur friedericianischen Zeit und auch noch später mit dem ganzen Einfluß des Absolutismus durch Gründung von protestantischen Colonieen auch eine numerische Stärkung des Protestantismus her-

beizuführen gesucht. Dem gleichen Ziele diente die Heranziehung von ausschließlich protestantischen Pächtern für die zumeist aus säcularisirtem Klostergut entstandenen Staatsdomainen. Das in den Zeiten financieller Bedrängniß veräußerte Kloster- und Kirchengut ging fast ausnahmslos in protestantische Hände über, wodurch es sich auch erklärt, daß gerade in Schlesien das mit diesem Besitz verknüpfte Präsentationsrecht für katholische Pfarrstellen so vielfach im Besitze protestantischer Magnaten sich befindet, eine Thatsache, die zur Culturkampfszeit im „Staatspfarrerthum" ihre traurigsten Blüthen gezeitigt hat. Um die sociale Stellung des Protestantismus zu heben und zu befestigen, wurde in Schlesien unmittelbar nach der Besitzergreifung durch Preußen, der in den Händen der Protestanten sich befindende Großgrundbesitz fideicommissarisch festgelegt. Bei näherer Durchsicht der adeligen Handbücher ergibt sich, daß mehr als ein Dutzend protestantischer Adelsgeschlechter gerade um diese Zeit zu einer derartigen Sicherung ihres Besitzes geschritten sind, während auf katholischer Seite dies meistens schon mehr als ein Jahrhundert vorher geschehen war. Wenn die einzelnen Familien-Archive darüber einmal reden wollten, würde man erfahren, wie viel Anleitung und Förderung zur Durchführung dieser Maßnahme von Berlin aus gekommen sein wird. Von einem hochfürstlichen Hause im Westen ist es ja bekannt, daß, als in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts sein Besitz dem stammverwandten katholischen Hause gegenüber in Gefahr war, die preußische Regierung vermittelnd eingriff und zur Sanirung der verworrenen Verhältnisse ein zinsfreies Darlehen von einer halben Million Thaler bewilligte. Die nach den Befreiungskriegen an die verdientesten Heerführer und Staatsmänner vertheilten Dotationen wählte man vorzugsweise aus den in Schlesien belegenen Grundbesitzungen; damals war es allerdings kaum zu erwarten, daß dermaleinst die Familie des Feldmarschalls Fürsten Blücher v. Wahlstatt zur katholischen Kirche zurückkehren würde.

So vereinigte sich in Schlesien alles, um das Uebergewicht, das der Katholicismus vermöge seiner numerischen Stärke und seiner größern wirthschaftlichen Bedeutung zur Zeit der Besitzergreifung besaß, mehr und mehr herabzudrücken und in sein Gegentheil zu verkehren. Wie die verschwindend geringe Vertretung der Katholiken innerhalb der provinciellen Selbstverwaltungs-Organe zur Genüge beweist, ist das in durchschlagender Weise geschehen. Es befinden sich nämlich im Provincial-Ausschuß neben 12 protestantischen Mitgliedern nur ein einziger Katholik, der bekannte frei-conservative Parlamentarier Graf Fred Frankenberg, im Bezirks-Ausschuß von Breslau und Liegnitz ausschließlich Protestanten und nur im Bezirks-Ausschuß von Oppeln 2 Katholiken. Von einem Mangel an geeigneten Kräften kann schon im Hinblick auf die zahlreichen vom schlesischen Centrum gestellten Reichs- und Landtags-Abgeordneten sowie die noch

zahlreichen katholischen Adels-Familien Schlesiens ganz und gar keine Rede sein.

Grell tritt die durch das Zusammenwirken der angeführten Momente herbeigeführte Zurückdrängung der Katholiken vor allem auf dem Verwaltungsgebiete hervor. Kein Zweig macht da eine Ausnahme, wie eine nähere Untersuchung darthun wird.

1. Oberpräsidium zu Breslau: der Oberpräsident (Fürst v. Hatzfeld-Trachenberg) ist katholisch, dagegen sind seine Stellvertreter, außerdem der Oberpräsidialrath und 4 Regierungs-Assessoren protestantisch. Zu den „Beklemmungen", welche die Kreuzzeitung bekanntlich ob der Berufung des katholischen Fürsten v. Hatzfeld empfand, fehlte dem conservativen Blatte, abgesehen davon, daß der Ernannte in seiner voraufgegangenen, mehr als 2 Jahrzehnte umfassenden politischen Thätigkeit sich nichts weniger als ein Förderer katholisch-politischer Interessen erwiesen hatte, schon mit Rücksicht auf diese rein protestantische Umgebung jeder Schein von Berechtigung. In der Galerie der schlesischen Oberpräsidenten nimmt übrigens Fürst v. Hatzfeldt die 18. Stelle ein, seine Vorgänger waren ausnahmslos Protestanten, er ist der erste Katholik, der an die Spitze der vorwiegend katholischen Provinz berufen wurde.

Wie im Oberpräsidium, so befindet sich der Fürst auch bei den übrigen Behörden, wo er kraft seines hohen Amtes den Vorsitz führt, in nahezu ausschließlich protestantischer Gesellschaft.

2. Provincial-Schulcollegium: Präsident (Oberpräsident) katholisch, Director, 3 Provincialschulräthe und der Justitiar protestantisch, 2 Provincialschulräthe katholisch.

3. Medicinal-Collegium: Präsident (Oberpräsident) katholisch, Stellvertreter sowie sämmtliche Mitglieder bis auf einen einzigen protestantisch.

4. General-Commission: Präsident protestantisch; von den übrigen Mitgliedern 7 protestantisch und 2 katholisch.

5. Provincial-Steuer-Direction: Director und Stellvertreter protestantisch; von den übrigen Mitgliedern 6 protestantisch, 3 katholisch.

Ganz die gleichen Zustände herrschen bei den Bezirks-Regierungen.

1. Königliche Regierung zu Breslau. Der Bezirk zählt 1 637 885 Einwohner, davon sind 940 184 protestantisch, 671 075 katholisch. Der Regierungs-Präsident, der Oberforstmeister und die 4 Abtheilungs-Dirigenten protestantisch. Von den Regierungsräthen 9 protestantisch, 4 katholisch. Der Verwaltungsgerichts-Director protestantisch. Die 23 Landkreise haben ausnahmslos eine protestantische Spitze, obgleich beinahe die Hälfte eine katholische Mehrheit und verschiedene andere eine nicht unerhebliche katholische Minderheit besitzen, wie das regelmäßig bei den Reichs- und Landtagswahlen zum Ausdruck gelangt. Bei dem der königlichen Regierung unter-

geordneten Polizei-Präsidium zu Breslau sind der Präsident und ebenso sämmtliche Mitglieder protestantisch.

2. Königliche Regierung zu Liegnitz. Der Bezirk zählt 1 067243 Einwohner, davon sind 879 841 protestantisch, 179350 katholisch. Der Regierungs-Präsident, der Oberforstmeister und die drei Abtheilungs-Dirigenten protestantisch. Von den Regierungsräthen 13 protestantisch und 2 katholisch, der Verwaltungsgerichts-Director protestantisch. In den 19 Landkreisen sind — einen einzigen ausgenommen — sämmtliche Landräthe protestantisch.

3. Königliche Regierung zu Oppeln. Der Bezirk zählt 1 710 181 Einwohner, davon sind 154 604 protestantisch, 1 534 329 katholisch. Der Regierungs-Präsident, der Oberforstmeister und die 3 Abtheilungs-Dirigenten protestantisch. Von den Regierungsräthen 16 protestantisch und 4 katholisch, der Verwaltungsgerichts-Director protestantisch. Unter den 16 Kreislandräthen befinden sich nur 4 Katholiken, die übrigen 12 sind protestantisch, obgleich nicht ein einziger dieser Kreise eine erhebliche protestantische Minderheit aufweist. Die Rückständigkeit der Katholiken auf dem Verwaltungsgebiete ist traditionell in diesem Regierungsbezirk; bisher war hier noch niemals ein katholischer Regierungs-Präsident, und unter den Ober-Regierungsräthen ist in der Vergangenheit auch nur ein einziger katholischer Name auffindbar, derjenige des unvergeßlichen Osterrath, der auch in der katholischen Fraction Schulter an Schulter mit den beiden Reichensperger, Otto und Mallinckrodt ebenso begeistert wie freimüthig an dem Kampfe für die volle Gleichberechtigung der Katholiken sich betheiligte, gleichzeitig aber den Ruf eines hervorragend tüchtigen Verwaltungsbeamten sich erworben hat. Der überzeugungstreue Mann mußte trotzdem auf dieser Rangstufe seine amtliche Laufbahn beschließen, wie denn überhaupt in Preußen der Fall noch nicht vorgekommen ist, daß ein katholischer Parlamentarier in irgend eine leitende Staatsstellung aufgerückt ist, während anderseits Persönlichkeiten von politisch so bewegter Vergangenheit wie v. Miquel und v. Bennigsen die vornehmsten Stufen der Staatsleiter erklimmen konnten.

Eine fast ausschließlich protestantische Signatur tragen auch die Vorstände der technischen Verwaltungszweige, als welche die Berg- und Eisenbahn-Behörden in Betracht kommen.

1. Oberbergamt zu Breslau: Berghauptmann und 5 Oberbergräthe protestantisch. Nur vereinzelt tritt unter den übrigen Bergrevierbeamten ein katholischer Name auf.

2. Eisenbahn-Direction zu Breslau: Präsident protestantisch; von den übrigen Mitgliedern 14 protestantisch und 4 katholisch.

3. Eisenbahn-Direction zu Kattowitz: Präsident protestantisch, von den übrigen Mitgliedern 10 protestantisch und 3 katholisch.

Die Justiz-Verwaltung, die wegen ihrer Unabhängigkeit anderswo als eine Zufluchtsstätte für die katholischen Juristen angesehen zu werden pflegt, ist in Schlesien, so weit die leitenden Stellen in Betracht kommen, gleichfalls vorwiegend mit Protestanten besetzt.

Oberlandesgericht zu Breslau. Der Präsident, 4 Senats-Präsidenten, 19 Oberlandesgerichtsräthe, Oberstaatsanwalt und 2 Staatsanwälte protestantisch, 1 Senats-Präsident und 9 Oberlandesgerichtsräthe katholisch.

Bei den zum Ressort dieses höchsten Provincial-Gerichtshofes gehörenden 14 Landgerichten ist das Verhältniß wie folgt:

1. Landgericht zu Beuthen: Präsident katholisch, 4 Directoren protestantisch. Von den Landrichtern 11 protestantisch, 4 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

2. Landgericht zu Breslau: Präsident und 3 Directoren protestantisch, 2 Directoren katholisch. Von den Landrichtern 8 protestantisch, 9 katholisch, 1 altkatholisch und 3 israelitisch. Erster Staatsanwalt katholisch.

3. Landgericht zu Brieg: Präsident katholisch, Director protestantisch. Von den Landrichtern 4 protestantisch, 1 katholisch, 1 israelitisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

4. Landgericht zu Glatz: Präsident und Director protestantisch. Von den Landrichtern 4 protestantisch, 2 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

5. Landgericht zu Gleiwitz: Präsident und 2 Directoren protestantisch. Von den Landrichtern 5 protestantisch, 2 katholisch, 1 israelitisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

6. Landgericht zu Glogau: Präsident und Director protestantisch, 6 Landrichter protestantisch, 1 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

7. Landgericht zu Görlitz: Präsident katholisch, 2 Directoren protestantisch. Von den Landrichtern 6 protestantisch, 2 katholisch, 2 israelitisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

8. Landgericht zu Hirschberg: Präsident katholisch, Director protestantisch, Landrichter 5 protestantisch, 1 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

9. Landgericht zu Liegnitz: Präsident und Director protestantisch. Von den Landrichtern 4 protestantisch, 2 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

10. Landgericht zu Neisse: Präsident protestantisch, Director katholisch. Von den Landrichtern 2 protestantisch, 3 katholisch und 1 israelitisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

11. Landgericht zu Oels: Präsident und Director protestantisch. Von den Landrichtern 3 protestantisch und 3 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

12. Landgericht zu Oppeln: Präsident und 2 Directoren protestantisch. Von den Landrichtern 7 protestantisch, 1 katholisch, 1 israelitisch. Erster Staatsanwalt katholisch.

13. Landgericht zu Ratibor: Präsident protestantisch, 2 Directoren protestantisch, 1 Director katholisch. Von den Landrichtern 5 protestantisch, 8 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

14. Landgericht zu Schweidnitz: Präsident und Director protestantisch. Von den Landrichtern 4 protestantisch, 2 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

Es sind also 10 Landgerichts-Präsidenten, 22 Directoren, 12 Erste Staatsanwälte und 64 Landrichter protestantisch, dagegen nur 4 Landgerichts-Präsidenten, 3 Directoren, 2 Erste Staatsanwälte und 41 Landrichter katholisch. Das Mißverhältniß ist hiernach zu Ungunsten der Katholiken geradezu schreiend. Die mit Vorliebe benutzte Ausrede, es fehlten katholischerseits die geeigneten Kräfte, ist hier schon mit Rücksicht auf die Zahl der katholischen Landrichter nicht stichhaltig, kennzeichnet sich aber noch drastischer als Verlegenheitsphrase, wenn man die große Zahl der katholischen Juristen hinzurechnet, die ähnlich wie am Rhein und noch mehr in Westfalen lebenslang in der bescheidenen Stellung eines Amtsrichters belassen zu werden pflegen. Die Zurücksetzung der katholischen Gerichtsbeamten muß um so auffallender erscheinen, als dieselben sich in der Mehrzahl einer so großen Zurückhaltung im politischen und kirchlichen Leben befleißigen, daß es mit sehr erheblichen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten verknüpft gewesen ist, die Confession der einzelnen Beamten für diese Statistik festzustellen.

Eigenthümlich ist sodann auch die Erscheinung, daß die 4 Juristen, die bis zur leitenden Präsidentenstelle aufgerückt sind — Beuthen ausgenommen — in solchen Städten sich befinden, wo die Protestanten die erdrückende Mehrheit bilden und wo sie ferner ein ausschließlich oder doch beinahe ausschließlich protestantisches Collegium um sich sehen, während die Präsidentensitze in den vorwiegend katholischen Städten überall mit Protestanten besetzt sind. Sollte hier nicht auch gleich wie in der katholischen Bischofsstadt Paderborn der Gedanke leitend gewesen sein, in der Person des höchsten Gerichtsbeamten der an Zahl schwachen protestantischen Gemeinde eine werthvolle Stütze, ein vornehmeres Gepräge zu geben? Gegenüber der von den katholischen Beamten geübten Zurückhaltung entwickeln diese protestantischen Spitzen nicht gerade selten eine eifrige confessionelle Propaganda.

Aus der vorstehenden Nachweisung erhellt, daß die Paritäts-Verhältnisse in der überwiegend katholischen Provinz Schlesien in fast allen Verwaltungszweigen als überaus ungünstige sich darstellen. Darüber vermag auch der Umstand nicht hinwegzutäuschen, daß jetzt an der Spitze der

Provincial-Verwaltung ein katholischer Oberpräsident steht. Denn abgesehen von seiner rein protestantischen unmittelbaren Umgebung stehen neben ihm 3 protestantische Regierungs-Präsidenten, 13 protestantische Oberregierungsräthe und 43 protestantische Regierungsräthe gegenüber nur 10 katholischen Regierungsräthen. Dasselbe Paritätsbild ergibt sich, wenn der Blick kritisch prüfend über die untern Stufen der Verwaltung schweift. Forstbeamte, Kreissecretäre, Bürgermeister, ja selbst die Gendarmen sind weit überwiegend protestantisch, namentlich in den katholischen Gegenden. Das phantasievolle politische Testament, das Peter der Große dem russischen Reiche behufs Ausbreitung seiner Macht hinterlassen, ist kaum so getreu zur Ausführung gebracht, wie die Weisung Friedrich's II. hinsichtlich der Förderung des protestantischen Beamtenthums in dem katholischen Schlesien. Eine Merkwürdigkeit und besondere schlesische Eigenthümlichkeit ist schließlich noch die auffallende Thatsache, daß die von der schlesischen Landschaft, dem hauptsächlichsten landwirthschaftlichen Credit-Institut, das in dem Grafen v. Pückler-Burghauß seinen protestantischen Vorsitzenden hat, ressortirenden 10 Fürstenthums-Landschaftskassen namentlich auch in den rein katholischen Districten Oberschlesiens unter rein protestantischer Oberleitung stehen. Es ist nach all' diesen Wahrnehmungen schlechterdings nicht zu leugnen, daß hinsichtlich der Hebung des protestantischen Einflusses in Schlesien die preußische Staatskunst einen sehr großen Erfolg zu verzeichnen hat, theilweise vielleicht auch deshalb, weil man katholischerseits in der Widerstandskraft zu bald schon erlahmt ist.

7. Posen.

Ihren Höhepunkt erreicht nach jeder Richtung hin die imparitätische Behandlung der Katholiken in der Provinz Posen. Letztere ist bekanntlich gebildet worden aus jenen Gebietstheilen, welche der preußische Staatsverband bei der in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von Friedrich II. angeregten und in Gemeinschaft mit Rußland und Oesterreich durchgeführten Theilung des ehemaligen Wahlkönigreichs Polen gewonnen hat. Diese Theilung ist preußischerseits für die polnischen Gebietstheile von dem feierlichen Versprechen begleitet worden, daß der Monarch die Angehörigen der verschiedenen Confessionen im Genusse der gleichen bürgerlichen Rechte erhalten werde. Das ist doch nichts anderes, als die Verheißung einer wirklichen und vollen Gleichberechtigung, einer unbedingten Parität mit den Bekennern des Protestantismus. Das königliche Wort, das feierlich verbriefte Recht ist jedoch in der Praxis ein todter Buchstabe geblieben. Lange bevor Fürst Bismarck mit der verblüffenden Offenheit, die er in gewissen Momenten zur Schau trug, 1886 im Abgeordnetenhause es ausgesprochen, daß jene Proclamation eines preußischen Königs für ihn

keinen Pfifferling werth sei, war seit Jahrzehnten systematisch mit allen Mitteln auf die Protestantisirung des Landes hingearbeitet worden. Schon zur friedericianischen Zeit wurde gegen alles Recht katholisches Kloster- und Kirchengut in weitestem Umfange eingezogen und zu Dotationen für protestantische Günstlinge des Berliner Hofes, wie auch zur Errichtung protestantischer Schul- und Kirchensysteme benutzt, die jetzt netzartig über das ganze, ursprünglich katholische Land ausgebreitet sind. Die Regierungszeit Friedrich Wilhelm's III. verzeichnet bis hoch hinauf in die dreißiger Jahre zahlreiche gleiche Acte willkürlicher Cabinetsjustiz und sonstiger Bedrückungen. Wohl hat Fürst Bismarck gegen die als erstes Opfer des Culturkampfes beseitigte katholische Abtheilung im Cultusministerium den Vorwurf erhoben, daß sie katholisch-polnische Bestrebungen mächtig zu fördern gesucht habe, aber der thatsächliche Erfolg hat das gerade Gegentheil bewiesen und deutlich gezeigt, daß auch zur Zeit der katholischen Abtheilung das traditionelle Ziel, die Protestantisirung der Provinz, unentwegt im Auge behalten worden ist und durch die leitenden Regierungskreise kräftigste Förderung gefunden haben muß. Denn während es in Posen 1816 erst 230 000 Protestanten gegenüber 532 000 Katholiken gab, wurden 1880 schon 537 000 Protestanten gegenüber 1 100 000 Katholiken gezählt. Es hatten demnach die Protestanten sich beinahe verdreifacht, die Katholiken aber nur verdoppelt, während bei einer natürlichen Entwickelung der Dinge wohl eher das umgekehrte Verhältniß hätte eintreten müssen. Gleichzeitig war der Grundbesitz zur größern Hälfte bereits in protestantische Hände übergegangen. Gewiß ein glänzendes Ergebniß der preußischen Staatskunst, aber doch immer noch nicht geeignet, den Ansprüchen eines Fürsten Bismarck zu genügen, der aus bisher noch nicht voll geklärten Gründen — die bei ihm stark entwickelte Abneigung gegen die „hochfürstliche" Familie Radziwill konnte es doch allein nicht sein — gerade die polnischen Katholiken mit seinem erbittertsten Hasse verfolgte, obgleich er 1867 im Norddeutschen Reichstage sich zu dem Geständnisse gezwungen fühlte, daß auch sie im Kriege ihre vollste Schuldigkeit gethan und Gut und Blut für des Vaterlandes Ehre geopfert hätten. In frischer Erinnerung muß es bleiben, wie er — abgesehen von der besondern Härte, welche die Katholiken polnischer Zunge im Culturkampf getroffen — die nur zu wohl begründeten Beschwerden des Abgeordneten Spahn über die Rückständigkeit der staatlichen Fürsorge hinsichtlich der katholischen Schulverhältnisse in Westpreußen und Posen mit der Ausweisung der nicht naturalisirten katholischen Polen beantwortete, die protestantischen Ausländer aber von der drakonischen Maßnahme ausschloß. Die gegen diese völkerrechtlich kaum zu rechtfertigende Massenausweisung bis tief in die liberalen Reihen hinein laut werdende Opposition veranlaßte die Forderung eines Hundert-Millionenfonds, der dazu bestimmt sein sollte, den in katholischen Händen befindlichen polnischen

Grundbesitz zu expropriiren, protestantische Ansiedlungen zu begründen und das schon ohnehin starke Netz der protestantischen Schul- und Pfarrsysteme zu erweitern. Zwar glaubte der Abgeordnete Dr. Windthorst erbeben zu müssen vor der Tragweite einer solchen Forderung, die er nur bei einem Ministerium Bebel für möglich gehalten; zwar legten gerecht denkende Conservative vom Schlage der Herren v. Meyer-Arnswalde und v. Gerlach vom Rechtsstandpunkte scharfen Protest dagegen ein — es war umsonst, die mittelparteiliche Mehrheit, welche gleich dem Fürsten Bismarck über juristische Zwirnsfäden bei der Fabrication von Kampfgesetzen niemals gestolpert ist, stimmte freudig auch dieser Maßnahme zu, die Posen kaum mit Unrecht in den Ruf eines festländischen Irland gebracht hat. England hat, gedrängt durch die unwiderstehliche Macht der neuzeitlichen Entwickelung, wenigstens in confessioneller Beziehung gesucht, dem bedrückten Lande gerecht zu werden, Preußen hat neue Bande der confessionellen Zurücksetzung zu schmieden gewußt. Dieser aller Gleichberechtigung Hohn sprechende Geist in der Behandlung des katholischen Polenthums spiegelt sich dann auch getreulich wieder in dem gesammten Verwaltungs-Organismus der Provinz, den wir uns jetzt etwas näher ansehen wollen.

1. Oberpräsidium zu Posen. Der Oberpräsident (Freiherr v. Willamowitz-Möllendorf), sein Stellvertreter und 1 Regierungs-Assessor sind protestantisch, 1 Regierungsrath ist katholisch. Das gleiche einseitig protestantische Gepräge zeigte die Central-Verwaltung der Provinz auch in den verflossenen Jahrzehnten. Nur ein katholischer Name blitzt in längst verflossenen Tagen kurz vorübergehend aus der Galerie der Posen'schen Oberpräsidenten auf. Es war bald nach 1815, als Fürst Radziwill, der Vater des Fürsten Boguslaw und der Prinzessin Elisabeth, zwischen welcher und dem Prinzen Wilhelm von Preußen, dem nachmaligen König und Kaiser Wilhelm I., das romantische Verhältniß spielte, zum Statthalter der Provinz bestellt wurde. Doch geht man wohl kaum fehl in der Annahme, daß für die Wahl dieses Oberpräsidenten lediglich das verwandtschaftliche Verhältniß des Hauses Radziwill zur königlichen Familie bestimmend gewesen ist und das katholische Bekenntniß übersehen ließ, wie ja auch in der Zeit der neuen Aera der katholische Fürst v. Hohenzollern das Ministerpräsidium in Preußen kurze Zeit führte und heute noch der katholische Fürst Hohenlohe die Bürde des Reichskanzleramtes trägt.

Die gleichen imparitätischen Verhältnisse walten ob bei den dem Oberpräsidium unmittelbar unterstehenden Behörden und zwar:

2. Provincial-Schulcollegium zu Posen. Präsident (Oberpräsident) protestantisch. Director (Regierungspräsident) protestantisch. Von den übrigen Mitgliedern sind 2 protestantisch und 1 altkatholisch, so daß die

wichtige Behörde vollständig eines auf dem Boden der katholischen Kirche stehenden Berathers entbehrt.

3. General-Commission zu Bromberg. Präsident und sämmtliche 9 ordentliche Mitglieder und 5 technische Hülfsarbeiter protestantisch.

4. Provincial-Steuerdirection zu Posen. Präsident, Oberregierungsrath, 4 Regierungsräthe und 1 Regierungsassessor protestantisch, 1 Regierungsrath katholisch.

Die Zusammensetzung der Bezirks-Regierungen bringt nicht die geringste Abänderung in das herrschende System.

1. Königliche Regierung zu Posen. Der Bezirk zählt 1 173 211 Einwohner, wovon 292 685 protestantisch, 854 763 katholisch sind. Regierungspräsident, Oberforstmeister und 3 Abtheilungsdirigenten protestantisch. Von den Regierungsräthen sind 11 protestantisch, 2 katholisch und 1 altkatholisch. Verwaltungsgerichts-Director ist katholisch. [Der altkatholische Regierungsrath bearbeitet unter Oberleitung des protestantischen Decernenten die katholischen Schul- und Kirchensachen, gleichwie beim Provincial-Schulcollegium dem altkatholischen Provincial-Schulrath die Leitung des katholischen höhern Schulwesens übertragen ist. Aus dieser consequenten Heranziehung des altkatholischen Elementes zur Wahrnehmung der Geschäfte dieses hochwichtigen Ressorts, welche bei der vollständigen Außerachtlassung des katholischen Beamtenthums um so verletzender erscheinen muß, resultiren vielleicht auch die Zustände, die hier insbesondere auf dem Gebiete des katholischen Volksschulwesens bestehen und nicht selten in der Tagespresse ihre Beleuchtung gefunden haben.

Die 27 Landkreise werden, obgleich dieselben ausnahmslos eine mehr oder minder große Mehrheit der katholischen Bevölkerung aufweisen, sämmtlich von protestantischen Landräthen verwaltet.

2. Königliche Regierung zu Bromberg. Der Bezirk hat 655 447 Einwohner, von denen 267 075 protestantisch und 372 434 katholisch sind. Regierungspräsident, Oberforstmeister und 2 Abtheilungs-Dirigenten protestantisch, 1 katholisch. Von den Regierungsräthen sind 10 protestantisch und 2 katholisch; der Verwaltungsgerichts-Director protestantisch. In den 13 Landkreisen finden sich 12 protestantische und 1 katholischer Landrath, trotzdem auch hier kaum ein Kreis vorhanden ist, der nicht eine weit überwiegend katholische Mehrheit besitzt.

Als technische Verwaltungsbehörden kommen die Eisenbahn-Directionen zu Bromberg und Posen in Betracht. Bei der Eisenbahn-Direction zu Bromberg ist der Präsident Pape katholisch, sämmtliche übrigen Mitglieder, 2 Oberregierungsräthe und 9 Regierungsräthe, aber sind protestantisch; bei der Eisenbahn-Direction zu Posen sind der Präsident, 2 Oberregierungsräthe und 5 Regierungsräthe protestantisch und nur 1 Regierungsrath katholisch. In dem Bezirks-Eisenbahnrath in Bromberg, der sich auf

die Eisenbahn-Directionsbezirke Bromberg, Danzig und Königsberg erstreckt, trifft man allerdings neben den vielen protestantischen Namen auch die Vertreter einzelner israelitischer Handlungshäuser an, aber vergebens sucht man nach einem katholischen Mitgliede, was wiederum bezeichnend ist für die traurige Rolle, welche hier in Folge der jahrelangen systematischen Zurücksetzung des Katholicismus im öffentlichen Leben spielt.

Am traurigsten ist es aber in paritätischer Beziehung bei der Justizverwaltung bestellt.

Oberlandesgericht zu Posen. Der Präsident, die 3 Senatspräsidenten, die 15 Oberlandesgerichtsräthe, der Oberstaatsanwalt sind sämmtlich protestantisch — eine Zusammensetzung, wie sie für einen überwiegend katholischen Bezirk wohl einzig in ihrer Art ist. Fast dieselbe Einseitigkeit herrscht bei den 7 Landgerichten im Gebiete des Oberlandesgerichts.

1. Landgericht zu Bromberg. Präsident, 3 Directoren und 9 Landrichter protestantisch, 1 Landrichter israelitisch. Erster Staatsanwalt protestantisch. Die protestantische Exclusivität wird also nur gestört durch den einen israelitischen Landrichter, und dabei ist die Bevölkerung des Bezirks in ihrer Mehrheit katholisch.

2. Landgericht zu Gnesen. Präsident, 2 Directoren, 6 Landrichter protestantisch, 1 Landrichter katholisch, 1 Landrichter israelitisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

3. Landgericht zu Lissa. Präsident katholisch, Director protestantisch. Von den Landrichtern 3 protestantisch und 3 katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch. Zur richtigen Würdigung der ganz außergewöhnlichen Thatsache, daß auch einmal ein katholischer Präsident erscheint, muß hervorgehoben werden, daß dieser katholische Präsident in gemischter Ehe lebt und seine Kinder protestantisch erziehen läßt.

4. Landgericht zu Meseritz. Präsident altkatholisch, 1 Director, 6 Landrichter protestantisch. Erster Staatsanwalt protestantisch. Der altkatholische Präsident läßt seine Söhne protestantisch erziehen.

5. Landgericht zu Ostrowo. Präsident, 2 Directoren, 5 Landrichter protestantisch, 3 Landrichter katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

6. Landgericht zu Posen. Präsident, 3 Directoren, 12 Landrichter protestantisch, 1 Director, 2 Landrichter katholisch, 1 Landrichter israelitisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

7. Landgericht zu Schneidemühl. Präsident, 1 Director, 7 Landrichter protestantisch, 1 Director und 1 Landrichter katholisch. Erster Staatsanwalt protestantisch.

Nach dieser Zusammenstellung ist also der höchste Gerichtshof der Provinz ausnahmslos mit protestantischen Mitgliedern besetzt, bei den Landgerichten 5 Präsidenten, 13 Directoren, 48 Landrichter und 7 Erste

Staatsanwälte protestantisch; dagegen nur 1 Präsident, 2 Directoren, 10 Landrichter katholisch. Die Ersten Staatsanwälte sind ausnahmslos protestantisch, und die katholischen Gerichtspersonen bilden an den einzelnen Landgerichten eine verschwindende Minderheit. Es handelt sich hier jedoch nicht etwa um eine vorübergehende Erscheinung in der Gegenwart, sondern um ein traditionelles System, das sich Generationen hindurch fortgepflanzt hat und die katholischen Landeskinder erfolgreich zurückhält, die juristische Carrière zu ergreifen. Die einseitige Zusammensetzung der Gerichtshöfe liefert auch den Schlüssel zu so mancher während der Culturkampfszeit in katholischen Dingen getroffenen eigenthümlichen Entscheidung, die nicht ohne berechtigtes Kopfschütteln aufgenommen werden konnte.

Nachdem wir so die einzelnen Zweige der Verwaltung im Bereiche der Provinz Posen kritisch durchleuchtet haben, fragen wir, ob wir zu weit gegangen sind, wenn wir einleitend von geradezu schreienden Zuständen in paritätischer Beziehung gesprochen haben? Daß bei den nun einmal herrschenden besondern Anschauungen über die Nothwendigkeit einer Stärkung des preußischen Einflusses in den einst polnischen Landestheilen das protestantische Element auf dem eigentlichen Verwaltungsgebiete eine beherrschende Stellung in ungewöhnlichem Maße behaupten würde, darüber konnte wohl kaum ein Zweifel bestehen; daß aber auch bei der die Waage der Gerechtigkeit führenden unabhängigen Justizverwaltung die gleichen Verhältnisse in womöglich noch verstärktem Maße sich zeigen würden, das ging über unsere schlimmsten Vermuthungen weit hinaus. Ein solches System muß bei den katholischen Landeskindern gewaltsam das Gefühl hervorrufen, daß man sie als gleichberechtigt nicht ansieht. Es ist ein verhängnißvoller Irrthum, wenn man glaubt, auf diesem Wege zu einer organischen Verschmelzung der widerstrebenden Volkstheile zu kommen; dadurch kann die ohnehin so tiefe Kluft nur noch erweitert werden.

8. Westpreußen.

Je weiter wir mit unserer Untersuchung nach dem Osten hin vorgedrungen sind, um so schlimmer haben wir die Zustände in paritätischer Beziehung sich gestalten sehen. In Gegenwart und Vergangenheit stellt sich insbesondere Westpreußen als das Eldorado der Imparität dar; auf Schritt und Tritt auf dem Gebiete der Verwaltung, Kirche und Schule begegnen wir einem System unerträglichster Zurücksetzung. Die heutige Provinz Westpreußen ist in ihren wesentlichsten Gebietstheilen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts dem preußischen Staatsverbande einverleibt worden. Bis Ende der 70er Jahre bildete sie mit Ostpreußen ein einheitliches Ganzes, wurde dann abgetrennt und zu einer eigenen Provinz erhoben. Nach der Bevölkerungs-Aufnahme vom 2. December 1895

zählt die Provinz 1 494 360 Einwohner, von denen 702 030 protestantisch, 758 168 katholisch sind. Die katholische Bevölkerung ist also vorherrschend. Trotzdem ist die Provinz von einem fast ausschließlich protestantischen Beamtenthum regiert, wie sich aus der nachfolgendrn Uebersicht ergibt.

1. Oberpräsidium zu Danzig. Der Oberpräsident, Oberpräsidialrath, Justitiar, Regierungsrath und Regierungs-Assessor protestantisch. Auf den ersten protestantischen Oberpräsidenten v. Ernsthausen folgte der protestantische Herr v. Goßler, der frühere Cultusminister.

2. Provincial-Schulcollegium. Präsident, Director und sämmtliche Provincial-Schulräthe protestantisch.

3. Medicinal-Collegium zu Danzig. Präsident, Stellvertreter und 5 Mitglieder protestantisch, 2 katholisch.

4. Provincial-Steuer-Direction. Director und 6 Mitglieder sämmtlich protestantisch.

Das gleiche Bild zeigt sich bei den Bezirks-Regierungen.

1. Königliche Regierung zu Danzig. Der Bezirk zählt 618,090 Einwohner, von denen 296 184 katholisch, 306 229 protestantisch sind. Der Regierungs-Präsident, die 3 Oberregierungsräthe und der Oberforstmeister sind protestantisch. Von den 13 Regierungsräthen sind 11 protestantisch und 2 katholisch, der Verwaltungsgerichts-Director ist protestantisch. Unter den 10 Landkreisen befinden sich 7 mit einer überwiegend, theilweise fast ausschließlich katholischen Bevölkerung. Dennoch hat nicht ein einziger derselben eine katholische Spitze aufzuweisen, bei der Mehrzahl derselben ist außerdem fast der ganze Beamtenstand bis zum Gendarmen herab protestantisch. Vorübergehend gab es einmal in einem überwiegend nichtkatholischen Kreise einen katholischen Landrathsamtsverweser. Als vor mehrern Jahren bei Einrichtung verschiedener neuer Kreise im Bezirke ein katholischer Regierungs-Assessor um die Stelle des Landrathes sich bewarb, erhielt er nach unwidersprochen gebliebenen öffentlichen Mittheilungen nicht die gewünschte Stelle in Westpreußen, sondern ein Unterkommen im äußersten Osten von Ostpreußen, im nichtkatholischen Masuren.

2. Königliche Regierung zu Marienwerder. Der Bezirk zählt 876 270 Einwohner, davon sind 461 984 katholisch, 395 801 protestantisch. Der Regierungs-Präsident, die 3 Oberregierungsräthe und der Oberforstmeister protestantisch, von den 19 Regierungsräthen sind 17 protestantisch und 2 katholisch. Der Verwaltungsgerichts-Director protestantisch.

In den 15 Landkreisen ist in 9 die katholische Bevölkerung vorherrschend, während sie in dreien eine sehr erhebliche Minderheit bildet. Man sucht aber auch hier vergebens nach einem katholischen Landrath. Alle sind protestantisch und mit ihnen die zur Hülfeleistung in 6 Kreisen beigegebenen Regierungs-Assessoren, die man als die bevorzugten Candidaten bei eintretenden Vacanzen ansehen darf. So bietet also auch die Zukunft

uns anscheinend keine Aussicht auf Besserung. Wie es mit den unte Verwaltungsbeamten bestellt ist, mag die Thatsache erhellen, daß in d Kreisen Tuchel und Konitz, worin die katholische Bevölkerung die pr testantische um das Vierfache übertrifft, sich nur je 1 katholischer Amts vorsteher auffinden ließ. Nahezu ausschließlich protestantisch sind in d verschiedenen Kreisen auch die Kreisphysici, die Kreisbaubeamten und d Oberförster. Von den letztern sind im Bereiche der Provinz von 49 gena 45 protestantisch und 4 katholisch. Man sieht, auf dem eigentlichen Ver waltungsgebiet stört in Westpreußen nichts das Bild von der protestantische Einseitigkeit.

Die Justiz-Verwaltung, die sonst noch wohl eine kleine Abwechselung zu bringen pflegt, schließt sich hier den übrigen Verwaltungszweigen i der Zurückdrängung des katholischen Elementes vollständig an.

Oberlandesgericht zu Marienwerder. Präsident, Senats-Präsident und Oberstaatsanwalt protestantisch. Unter den Oberlandesgerichtsräthen befindet sich neben 9 Protestanten 1 Katholik. An den zum Oberlandes gerichtsbezirk gehörigen 5 Landgerichten herrschen ganz die gleichen Zustände.

1. Landgericht zu Danzig. Präsident, 2 Directoren und Erster Staats anwalt sämmtlich protestantisch.

2. Landgericht zu Elbing. Präsident, Director und Erster Staats anwalt protestantisch.

3. Landgericht zu Graudenz. Präsident, Director und Erster Staats anwalt protestantisch.

4. Landgericht zu Konitz. Präsident, 2 Directoren und Erster Staats anwalt protestantisch.

5. Landgericht zu Thorn. Präsident, 3 Directoren und Erster Staats anwalt protestantisch.

Ein einziger katholischer Oberlandesgerichtsrath, das ist alles, was die Liste der an hervorragende Stellen berufenen katholischen Persönlichkeiten bietet. Es muß allerdings bemerkt werden, daß in Westpreußen die Zahl der katholischen Juristen zu derjenigen der katholischen Bewohner der Provinz in einem besonders ungünstigen Verhältniß steht, aber eigenthümliche Gedanken muß es doch erzeugen, wenn man in Erwägung zieht, daß bei 10 oder 11 Land- bezw. Amtsgerichten die ältesten Richter katholisch sind. Es ist das genau dieselbe Erscheinung, die uns in Westfalen entgegentritt.

Als technische Verwaltungsbehörde kommt nur die Eisenbahn-Direction zu Danzig in Betracht. Auch hier begegnen wir bis auf eine verschwindende Ausnahme lediglich Beamten protestantischen Bekenntnisses.

Das sind in kurzen Strichen gezeichnet die Zustände, wie sie in Westpreußen augenblicklich bestehen. In der Vergangenheit war es kaum jemals besser bestellt; systematisch sind die Katholiken zurückgedrängt worden. Wo aber ein System dieser Art über ein Jahrhundert lang ununterbrochen zur

Anwendung gelangt ist, ergeben sich die Consequenzen von selbst, namentlich dann, wenn, wie in Westpreußen, die Katholiken auch wirthschaftlich den Protestanten gegenüber zurückstehen, zum guten Theil als mittelbare Folge der hier gezeichneten Zurücksetzung. Beamtenfamilien liefern zum großen Theil die Bewerber um die Staatsstellen, und nahezu unmöglich ist es, diesen festgeschlossenen Ring zu sprengen, da anscheinend unapprobirt hier die Drenkmann'sche „bessere Familien-Theorie" längst in Blüthe gestanden hat. Wenn die Hoffnung eines Erfolges auf sämmtlichen Gebieten des vielgestaltigen Staatsdienstes seit vielen Jahrzehnten nahezu ausgeschlossen erscheint, muß naturgemäß der Muth der Eltern sinken, nach dieser Richtung für die Ausbildung der Kinder etwas aufzubringen. Die katholischen Studirenden wenden sich darum auch hauptsächlich der Medicin zu, und die Juristen werden Rechtsanwälte.

9. Ostpreußen.

Wenn die Provinz Westpreußen mit ihrer vorherrschend katholischen Bevölkerung schon solche Blüthen der Imparität zeitigt, so ist aus der Provinz Ostpreußen, wo die Katholiken nur ein schwaches Siebentel ausmachen, Erfreuliches von dem Gebiete der staatlichen Verwaltung und der Rechtspflege gewiß nicht zu erwarten. Selbstverständlich sind der Oberpräsident, seine Stellvertreter und die sonstigen Räthe sämmtlich protestantisch. Dasselbe ist der Fall bei den Bezirks-Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen. Dort sind die Präsidenten, die 9 Dirigenten der einzelnen Abtheilungen, die 46 Regierungsräthe, die Verwaltungsgerichts-Directoren, kurz, alles protestantisch bis auf einen einzigen katholischen Schulrath in Königsberg. Zu demselben Ergebniß gelangen wir, wenn wir die übrigen Provincialbehörden einer Prüfung unterziehen; nur die Provincial-Steuerdirection besitzt einen katholischen Justitiar. Die 36 Landräthe sind bis auf einen einzigen allesammt protestantisch. Das würde immer noch einigermaßen erklärlich erscheinen, wenn die katholische Minderheit sich gleichmäßig über die 36 Kreise der Provinz vertheilte. Das ist nun aber keineswegs der Fall.

Die Katholiken der Provinz Ostpreußen bis auf wenige Tausend bilden vielmehr eine katholische Enclave: das Ermland mit seinen vier ganz überwiegend katholischen Kreisen Allenstein, Braunsberg, Heilsberg und Rössel. Von diesen vier katholischen Kreisen erfreut sich zur Zeit keiner einer katholischen Spitze; der einzige katholische Landrath, den die Provinz besitzt, findet sich in einem beinahe ganz protestantischen Kreise. Das katholische Ermland hat überhaupt seit seiner 1772 erfolgten Angliederung an Preußen, also seit mehr als 120 Jahren, nachweislich nicht mehr als 4 katholische Landräthe besessen: v. Schau (1816—40) und

Dillenburger (1865—1870) in Braunsberg, v. Pastau und v. Strachowski in Allenstein und Heilsberg. Die Praxis ist hier wie anderswo. Bei eintretender Vacanz erscheint alsbald ein protestantischer Amtsverweser; das Präsentationsrecht der Kreistage ist von sehr eingeschränkter Bedeutung, und eifrige Nachhülfe bringt es dann nicht selten zu Wege, daß selbst von einer katholischen Kreistags-Mehrheit der protestantische Verweser als Landrath erbeten wird. So ist es jüngst noch im Kreise Heilsberg geschehen, wo trotz der erdrückenden Mehrheit, welche die katholische Bevölkerung nachweist, der Großgrundbesitz so ausschließlich in protestantischen Händen sich befindet, daß die aus seiner Mitte gewählten Kreistags-Abgeordneten sämmtlich dem protestantischen Bekenntnisse angehören. Auf die Handhabung des Präsentationsrechtes pflegt man in Regierungskreisen im allgemeinen dann einen besondern Werth zu legen, wenn man seiner Sache sicher zu sein glaubt, es dient dann gleichsam als Relief, um der sorgfältig vorbereiteten Wahl den unliebsamen Schein zu nehmen.

Genau so stiefmütterlich wie auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, sind die Katholiken auf dem Gebiete der Rechtspflege behandelt. Gewiß kann es bei den jetzt bestehenden Verhältnissen nicht als überraschend erscheinen, daß der zeitige Präsident des Oberlandesgerichts, Excellenz v. Holleben, gleichwie seine sämmtlichen Amtsvorgänger, die als solche gleichzeitig Kronsyndicus, Kanzler im Königreich Preußen und geborene Mitglieder des Herrenhauses sind, dem protestantischen Bekenntnisse angehören. Aber neben ihm sind gleichzeitig auch die beiden Senats-Präsidenten, die 14 Oberlandesgerichtsräthe, der Oberstaatsanwalt und der Staatsanwalt und ganz ebenso die Präsidenten, Directoren und Ersten Staatsanwälte bei den 8 Landgerichten mit Einschluß der beiden des Ermlandes sämmtlich protestantisch. Wie es auf dem Gebiete des Rechtslebens im katholischen Ermland überhaupt bestellt ist, illustrirt das nachfolgende Paritätsbildchen aus der Bischofsstadt Braunsberg; dort sind nämlich beim Landgericht der Präsident, Director, 5 Richter und beide Staatsanwälte protestantisch und nur 1 Richter ist katholisch; beim Amtsgericht beide Amtsrichter protestantisch. Und dabei hat Braunsberg etwa 7500 katholische und nicht ganz 3200 protestantische Einwohner mit einer zum Gerichtsbezirk gehörigen, fast ausschließlich katholischen Umgebung. Insgesammt hat das Ermland unter 35 in seiner Mitte amtirenden Gerichtspersonen nur 10 Katholiken, von denen keiner über den Landgerichtsrath hinausgekommen ist. Ein Mangel an katholischen Richtern besteht in Ostpreußen durchaus nicht, aber man sendet sie in die protestantischen Gegenden, wo sie bescheidentlich als Amtsrichter fungiren, vielfach mangels einer am Platze befindlichen katholischen Kirche und eines katholischen Geistlichen in der Ausübung ihrer religiösen Pflichten behindert. Von der weitausschauenden Fürsorge, welche die königliche Staatsregierung für ihre aus

dem fernen Osten in die katholischen Gegenden des Rheinlandes verpflanzten protestantischen Beamten durch Gründung von Kirchen- und Schulsystemen bekundet hat, ist hier auch nicht der leiseste Hauch im Interesse der katholischen Gerichtspersonen zu spüren. Kein Wunder, daß so mancher katholische Beamte seiner Kirche völlig entfremdet wird.

Fassen wir die Ergebnisse unserer statistischen Ermittelungen kurz zusammen, so sind in Preußen nach dem augenblicklichen Stande der Verhältnisse, um zunächst bei den höhern Stellen zu verbleiben, 11 Oberpräsidenten, 13 Regierungs-Präsidenten, 12 Oberlandesgerichts-Präsidenten, 80 Landgerichts-Präsidenten und 13 Oberstaatsanwälte protestantisch, dagegen nur 1 Oberpräsident, 3 Regierungs-Präsidenten, kein Oberlandesgerichts-Präsident, 12 Landgerichts-Präsidenten und 1 Oberstaatsanwalt katholisch. Ein ganz schreiendes Mißverhältniß besteht hinsichtlich der Oberregierungsräthe (Dirigenten in den einzelnen Abtheilungen der Bezirks-Regierungen), deren Einfluß für die innere Verwaltung von ganz hervorragender Bedeutung ist; es stehen nämlich den 123 protestantischen Oberregierungsräthen nur 4 katholische gegenüber, und zwar befinden sich von den letztern 2 in den Rheinlanden und je einer in Westfalen und Posen. Selbst auf den untersten Stufen der höhern Verwaltungs-Hierarchie, bei den Landräthen, zeigt sich noch eine erschreckende Rückständigkeit des katholischen Elementes; es stehen 424 Protestanten und nur 70 Katholiken an der Spitze der einzelnen Kreisverwaltungen.

Die für die verschiedenen Provinzen ermittelten Ziffern ergeben, daß hinsichtlich der in den höhern Beamtenstellungen sich ausdrückenden Gleichberechtigung der Katholiken mit den Protestanten die Rheinprovinz weitaus am besten steht. Bezüglich der richterlichen Laufbahn kommt hier wesentlich mit in Betracht, daß die Rheinlande bisher ein besonderes Rechtsgebiet bildeten, in welches protestantische Richter aus andern Landestheilen und Rechtsgebieten schwerer zu verpflanzen waren. Westfalen nimmt eine Mittelstellung ein, und der Osten steht geradezu erschreckend zurück. Zwar ist auch in der Rheinprovinz die Zahl der Katholiken in höhern Beamtenstellungen nicht entfernt eine der Zahl und Bedeutung des katholischen Volkstheils entsprechende, aber die Katholiken kommen doch dort, wenn auch nicht für die höchsten, so doch für die höhern Beamtenstellungen noch in Betracht, während das Beamtenthum im Osten bis nach Hessen-Nassau von oben bis unten fast ausschließlich protestantisch ist, und der Katholicismus für die Regierung und Verwaltung der einzelnen Provinzen ganz und gar nichts mehr zu bedeuten hat.

B. Schul-Verwaltung.

Die Central-Instanz der staatlichen Schulverwaltung bildet in Preußen bekanntlich das Cultusministerium, bei welchem eine besondere Abtheilung für das gesammte Unterrichtswesen eingerichtet ist. Diese Abtheilung ist wegen ihres großen Umfanges wieder in zwei Unter-Abtheilungen geschieden, von denen die eine den höhern Unterricht und die andere das Volksschulwesen zu behandeln hat. Bei der Abtheilung für das höhere Schulwesen sind die Hochschulen von den gelehrten Mittelschulen, Gymnasien, Realschulen usw. zu unterscheiden. Während die Angelegenheiten der Hochschulen ausschließlich in der Ministerial-Instanz, und zwar ohne Hinzuziehung eines katholischen Rathes erledigt werden, beruht der Schwerpunkt für die Behandlung der Mittelschulen neben der Ministerial-Instanz in den Provincial-Schulcollegien, deren jede Provinz eines besitzt, und für die des Volksschulwesens bei den einzelnen Bezirks-Regierungen, welche mit Ausnahme des kleinen Hohenzollern eine besondere Abtheilung (II.) für das Kirchen- und Schulwesen mit einem Oberregierungsrath als Dirigenten besitzen.

Die Provincial-Schulcollegien haben bis auf Schlesien überall in dem betreffenden Oberpräsidenten einen protestantischen Präsidenten und bis auf Münster überall auch einen protestantischen Director. Die sonstigen Mitglieder dieses Collegiums, die Provincial-Schulräthe, deren Zahl in den einzelnen Provinzen nach dem Umfang der Lehranstalten verschieden ist, sind in ihrer weit überwiegenden Mehrheit protestantisch, so daß auch in den vorwiegend katholischen Provinzen die Zahl der katholischen Räthe in durchaus keinem Verhältniß zu der katholischen Bevölkerungsziffer steht. Das unparitätische Bild, welches, wie wir dargethan haben, die Central-Instanz bietet, zeigt sich also, so weit zunächst das höhere Schulwesen in Betracht kommt, auch in den untergeordneten Organen der Verwaltung.

Das Gleiche gilt von den mit der Leitung des Volksschulwesens betrauten Abtheilungen der einzelnen Bezirks-Regierungen. Dort arbeitet unter dem Abtheilungs-Dirigenten eine nach der Größe und Volkszahl des jeweiligen Bezirkes bemessene Anzahl von Regierungsräthen, darunter auch ein oder mehrere Schulräthe — Fachmänner, welche durchgehends früher als Gymnasiallehrer, Seminarlehrer oder Kreis-Schulinspectoren thätig waren, unter ihnen auch einige, aber nachgerade nur noch sehr wenige katholische Geistliche, während früher die hier in Betracht kommende Vertretung des katholischen Volksschulwesens durch Geistliche die Regel war. Wo die Bezirksregierung nur einen Schulrath hat, ist derselbe in allen Fällen Protestant. Einen katholischen Schulmann hat man sich überhaupt, wie es scheint, bei allen denjenigen Regierungen zu ersparen gesucht, in deren Bezirken nicht gerade sehr zahlreiche Katholiken wohnen. So suchen wir

denn einen katholischen Regierungs-Schulrath nach dem Staatshandbuch vergebens, u. a. bei den Regierungen in Gumbinnen, Stettin, Stralsund, Cöslin, Potsdam, Frankfurt a. O., Schleswig, Magdeburg, Merseburg, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Aurich. Dagegen findet sich, abgesehen von dem kleinen ganz katholischen Hohenzollern, keine einzige Bezirksregierung im ganzen Lande, die nicht auch einen evangelischen Regierungs-Schulrath hätte. Auch in den beinahe ausschließlich katholischen Bezirken Aachen und Münster fehlt derselbe nicht, obwohl er beispielsweise in Münster äußerst wenig Arbeit hätte, wenn er nicht gleichzeitig bei der Provincial-Schulverwaltung beschäftigt würde. Um so weniger fehlt er in Coblenz, Köln, Trier, Oppeln, Posen usw. Wir haben dagegen nicht das Mindeste einzuwenden; im Gegentheil gönnen wir, zumal bei der noch grundsätzlichen Confessionalität unserer Volksschulen, jedem kleinen und kleinsten Bruchtheile von Protestanten seine reguläre und besondere fachmännische Vertretung bei den Regierungen. Aber — was dem einen recht ist, sollte auch dem andern billig sein, und darum ist für die Katholiken, auch wo sie nur in kleinerer Zahl vorhanden sind, dieselbe oder doch irgend welche Rücksichtnahme auch in diesem Punkte zu verlangen.

So wichtig das vorstehend Berührte ist, die Hauptsache liegt darin, daß — so viel wir sehen — überall für eine protestantische Mehrheit in jenen Abtheilungs-Collegien gesorgt ist, und zum andern in der Besetzung der Dirigentenstellen. Im ganzen Lande gibt es augenblicklich außerhalb des Cultusministeriums kaum einen staatlich activen Schulmann, der es bis zum Oberregierungsrath und Abtheilungs-Dirigenten gebracht hätte. Er ist und bleibt der schlichte Referent, welcher in der „Abtheilung", auch betreffs seiner Referate, nur eine Stimme wie die andern Räthe hat. Der politische Leiter dieser Abtheilung aber, in allen Fällen ein Jurist von Fach, ist der dirigirende Oberregierungsrath. So ist es heute, so war es früher; nur in ganz vereinzelten Fällen hat man etwas von einem katholischen Oberregierungsrath in der Schulabtheilung vernommen.

Die solchergestalt zusammengesetzte preußische Unterrichts-Verwaltung hat zu allen Zeiten den Satz: „Wem die Schule gehört, dem gehört auch die Zukunft" als Richtschnur bei der Gestaltung sowohl des höhern wie des niedern Unterrichts betrachtet und dabei dem Protestantismus gewaltigen Vorschub geleistet. Sehen wir zu, wie das zunächst hinsichtlich der

Universitäten

zum Ausdruck gekommen ist.

Zu Anfang des Jahrhunderts bestanden in dem Territorium, das jetzt den preußischen Staat bildet, sechs katholische Hochschulen. Sie sind, um einen Ausdruck des frühern Ministers des Innern v. Puttkamer zu

benutzen, in directem Widerspruch mit den §§ 36 und 65 des Reichsdeputations-Hauptschlusses „verduftet", theilweise sogar spurlos, und mit ihnen die theilweise sehr bedeutenden Stiftungsfonds, die der frommgläubige Sinn der Vorfahren ausdrücklich der katholischen Wissenschaft vorbehalten hatte. Letztere sind, „um den Willen der Fundatoren den Erfordernissen der Zeit anzupassen" [1]), in sehr eigenthümlicher Weise in den Dienst der Parität gestellt worden. Die katholische Fraction hat in den fünfziger Jahren zu wiederholten Malen den Antrag gestellt, die königliche Regierung aufzufordern, die geeigneten Einleitungen zu treffen, um die Verwirklichung der grundgesetzlich anerkannten Parität auch in Bezug auf freie Bewilligungen aus der Staatskasse für das Universitätswesen und die Ausbildung der Akademie in Münster zu einer vollständigen katholischen Universität herbeizuführen. Obgleich für die damals zehn Millionen protestantischer Bewohner des preußischen Staates vier specifisch protestantische Universitäten: Berlin, Greifswald, Halle und Königsberg mit einem jährlichen Staatszuschuß von 284,000 Thalern bestanden, die sieben Millionen Katholiken dagegen mit der stiftungsmäßig katholischen, auf zwei Facultäten beschränkten Akademie zu Münster mit einer Staatszuwendung von nicht ganz 2000 Thalern sich zu begnügen gezwungen waren, erklärte sich doch die protestantische Mehrheit der Kammer auf der Rechten sowohl wie auf der Linken, wenn auch vielleicht aus verschiedenartigen Erwägungen, dagegen. Zur Begründung dieses allem Rechtlichkeits- und Billigkeitsgefühl widersprechenden Votums wurde ausgeführt, daß für die Erhaltung bzw. Aufhebung der in Rede gekommenen Universitäten vorzugsweise geschichtliche Verhältnisse maßgebend gewesen seien. Dies trete z. B. recht deutlich bei Greifswald hervor, denn an und für sich habe der Staat wohl Veranlassung zu dem Wunsche gehabt, auch die dortigen Fonds anderswo fruchtbringender verwenden zu dürfen, indem möglichst große Anstalten zumeist geeignet seien, die von den Universitäten anzustrebenden Zwecke in gedeihlicher Weise zu fördern. Aus eben diesem Grunde lasse sich dermalen auch die Wiederherstellung der Universität Münster eben so wenig empfehlen, wie deren Beschränkung und die gänzliche Aufhebung der nicht mehr lebensfähigen Universitäten Paderborn und Erfurt Tadel verdiene. Ueberhaupt aber sei, abgesehen von den in einigen Fällen maßgebenden historischen Verhältnissen, ein Bedürfniß zu confessioneller Behandlung der Universitäten nicht anzuerkennen. Es widerstreite dies vielmehr dem hohen Begriffe einer universitas litterarum und dem wahren Interesse der Wissenschaft. Demgemäß könne auch die Parität an den Universitäten nur dahin verstanden werden, daß den Confessionen da, wo sie in organischer

[1]) Vergl. den von Herm. v. Mallinckrodt erstatteten Commissionsbericht über die Otto'schen Anträge. Zweite Kammer 1854. Actenstück Nr. 254.

Verbindung hervortreten, eine gleichmäßige Berücksichtigung zu Theil werde, wie solche z. B. in dem Wechsel des Vorranges bei den katholisch- und evangelisch-theologischen Facultäten in Bonn sich kundgebe. Eine Rücksichtnahme auf die Confession der anzustellenden Docenten habe, mit Ausnahme derjenigen Fächer, welche eine eigentlich confessionelle Seite darböten, wie dieses neben der Theologie auch bei der Geschichte und Philosophie der Fall sei, weder eine rechtliche noch eine sachliche Begründung, sondern es könne im allgemeinen das entscheidende Kriterium bei der Auswahl der Professoren nur in deren Tüchtigkeit liegen. Nach diesem Grundsatze sei auch von der Staatsregierung stets verfahren worden und dürfe dieselbe kühn den Beweis erwarten, daß ein sonst qualificirter Gelehrter wegen seines katholischen Bekenntnisses zurückgewiesen worden sei.

Das war eine stolze Sprache, allein sie paßte auf die damals wie heute thatsächlich obwaltenden Verhältnisse wie die Faust auf's Auge. Weshalb ließ man die für die confessionelle Behandlung der Universitäten maßgebenden historischen Verhältnisse nur für die protestantischen gelten und nicht auch wenigstens für die katholische Anstalt in Münster, bei der man trotz ihrer Unvollständigkeit zwischenzeitlich zur Simultanisirung geschritten ist? Es war der protestantische Staatsgedanke, der diesen überaus billigen Interessen-Ausgleich zur Unmöglichkeit stempelte. Was den verlangten Nachweis für die bestrittene Zurücksetzung der katholischen Gelehrten an unsern Hochschulen, selbst solchen mit paritätischem Charakter, betrifft, so ist derselbe durch die 1862 (Herder, Freiburg) erschienene „Denkschrift über die Parität an der Universität Bonn mit einem Hinblick auf Breslau und die übrigen preußischen Hochschulen" in einer für die preußische Schulverwaltung und die intoleranten Facultäten geradezu vernichtenden Weise geliefert worden. Actenmäßig ist darin festgestellt worden, daß, während die einheimischen katholischen Capacitäten durch unerträgliche Zurücksetzung und Nichtbeachtung gleichsam genöthigt wurden, ehrenvollen Rufen auf nichtpreußische Universitäten zu folgen, wo sie theilweise als Sterne der Wissenschaft erster Ordnung geglänzt haben, nicht selten auswärtige protestantische Lehrkräfte unter sehr erheblichen finanziellen Opfern an unsere Hochschulen berufen wurden. So sahen wir beispielsweise den Juristen Arndts, einen der hervorragendsten Pandectenlehrer seiner Zeit, nach mehr als zwölfjähriger unbesoldeter Thätigkeit an der Universität Bonn zunächst nach Würzburg, dann nach Wien ziehen. Das Gleiche war der Fall mit dem Historiker Grauert, dem Juristen Jarcke, die in Wien, dem Juristen Linde und dem Orientalisten Bullers, die in Gießen, dem Anatomen Windischmann, der in Löwen, dem Philosophen Urlichs, der in Würzburg, dem Mediciner Hoppe, der in Basel, den Philologen Vahlen und Bücheler, die in Freiburg, den Historikern Aschbach, Cornelius und Ficker, die in Wien bzw. München bzw. Innsbruck eine Professur er-

langten. Nichts ist geschehen, um die vorgenannten, größtentheils ausgezeichneten Gelehrten den paritätischen heimischen Hochschulen zu erhalten; sang- und klanglos hat man diese Männer ziehen lassen, die jedem Katheder des engern Vaterlandes zur Zierde gereicht hätten. Die geringe Zahl katholischer Gelehrten, die den heimischen Hochschulen erhalten wurden, mußten es sich trotz notorischer wissenschaftlicher Tüchtigkeit gefallen lassen, wie die Juristen Walter und Bauerband, die Philosophen Simrock, Beer, Kampschulte usw., in Bonn in der Besoldung weit hinter ihren protestantischen Collegen zurückgesetzt zu werden, oder wie der Jurist Hüffer trotz entschiedenster Erfolge jahrelang jeglicher Besoldung zu entbehren.

Ganz besondere Beachtung verdienen auch die in der Denkschrift eingehend erörterten traurigen Erlebnisse verschiedener Privat-Docenten. Mit bewunderungswürdiger Beharrlichkeit haben sie auf Verleihung einer Professur gewartet, aber trotz der von hoher Stelle auf Grund ihrer schriftstellerischen Thätigkeit anerkannten hervorragenden wissenschaftlichen Befähigung ihr Ziel nur insoweit erreicht, als sie zu außerordentlichen Professoren ohne Besoldung befördert wurden. Wir nennen als solche den Philologen Lersch aus Aachen, den Philosophen Düntzer aus Köln, den Orientalisten Enger aus Düren, den Historiker Clemens aus Coblenz. Sie mußten ruhig zusehen, wie ihre protestantischen Collegen, die ihnen an Alter und Befähigung nachstanden, zur Anstellung gelangten, während ihre Vorstellungen um Erlangung einer Professur mit allerhand Ausreden abgethan wurden. Aus der neuern Zeit braucht nur an die überaus traurigen Erfahrungen des inzwischen nach München berufenen hochbefähigten Philosophen Frhrn. v. Hertling erinnert zu werden, um den Schlüssel zur Lösung der Frage zu liefern, weshalb in der jüngern Vergangenheit so wenige katholische Persönlichkeiten geneigt gewesen sind, sich dem akademischen Lehrfache zu widmen. Hier gelangt der national-ökonomische Satz zur Geltung: das Angebot ist von der Nachfrage bedingt. Es leuchtet jedoch ein, daß es dabei nicht sein Bewenden haben kann, sondern daß trotz alledem die Pflicht es gebieterisch fordert, mit dem Protestantismus den wissenschaftlichen Wettbewerb aufzunehmen.

Auch in der Verschiedenartigkeit der Besoldung der Professoren der katholischen und der protestantischen Theologie, zunächst an der „paritätischen" Universität Bonn, macht sich, laut der Denkschrift, die Imparität bemerkbar. Wiewohl die Zahl der Studirenden der katholischen Theologie im Jahre 1861/62 diejenige der protestantischen um mehr als das Dreifache überstieg, bezogen die protestantischen Professoren insgesammt doch 6600 Thlr., die katholischen aber nur 4300 Thlr. Aehnlich sah es in Breslau aus, wo für katholisch-theologische Zwecke 4800 Thlr., für protestantisch-theologische dagegen 7600 Thlr. verausgabt wurden. Wenn man darauf hinweist, daß die protestantischen Professoren der Theologie meist ver-

heirathet seien, so hätten wenigstens im Hinblick auf die weit größere Zahl der katholischen Theologiestudirenden entsprechend mehr Professoren der katholischen Theologie angestellt werden müssen. Die unterschiedliche Behandlung der Gehaltsfrage besteht, trotzdem sie wiederholt den Gegenstand lebhafter Erörterung gebildet hat, bis auf den heutigen Tag ungeschwächt fort. Die Denkschrift beziffert die an den damals bestehenden sechs Universitäten des preußischen Staates und der Akademie in Münster für Lehrerbesoldungen gemachten Aufwendungen auf 358 783 Thlr. Hiervon entfielen 44 060 Thlr. auf die Lehrer katholischen und 314 723 Thlr. auf die Lehrer protestantischen Bekenntnisses. Wie wird sich dieser Unterschied erst heute gestalten, nachdem durch die 1866er Territorial-Erweiterung die Universitäten Marburg, Göttingen und Kiel, die zwar auch eine paritätische Signatur tragen, jedoch das katholische Element im Lehrkörper nur ganz vereinzelt aufzuweisen haben, in die Rechnung mit hineinzuziehen sind, der unheilvolle Reif des Culturkampfes auch auf die akademischen Verhältnisse gefallen ist und die Gehälter eine zeitgemäße Erhöhung gefunden haben? Die vereinzelt probeweise aufgemachte Rechnung hat nur die betrübende Thatsache zu erhärten vermocht, daß der Protestantismus, und zwar zumeist derjenige ungläubiger Richtung, den höhern wissenschaftlichen Unterricht in seinen Händen hält, und damit den unberechenbaren Einfluß, der durch diesen Unterricht ausgeübt wird. Im Interesse des Friedens unter den Confessionen, der gegenseitigen Achtung, ohne welche confessionelle Eintracht nicht denkbar ist, im Interesse der Gerechtigkeit, ohne die sich unser Verfassungsleben nimmer gedeihlich entwickeln kann, sind diese Zustände tief zu beklagen, müssen sie ernste und sorgenvolle Betrachtungen hervorrufen.

Sehen wir jetzt zu, wie es mit den höhern Lehranstalten mittlern Ranges, den

Gymnasien, Realschulen ꝛc.

in den einzelnen Provinzen nach der confessionellen Seite hin bestellt ist. Unsere Statistik stützt sich auf die Angaben in dem Kuntze'schen Kalender. Zum bessern Verständniß schicken wir eine Erklärung über simultane und paritätische Anstalten voraus. Simultan-Anstalten sind solche ohne streng confessionellen Charakter; es ist theoretisch einerlei, ob die Lehrkräfte evangelisch oder katholisch sind. Bei paritätischen Anstalten dagegen sollen die beiden Bekenntnisse gleiche Rechte haben. Nun sind in vorwiegend katholischen Gegenden ganz besonders viele paritätische Anstalten vorhanden; bei einer oft ganz unbedeutenden protestantischen Minderheit kann hier die Hälfte des Lehrer-Collegiums aus Protestanten bestehen. Sind dagegen die Katholiken in der Minderzahl, so finden wir regelmäßig entweder rein evangelische oder doch simultane Schulen, an denen es mit der Gleichheit nicht streng gehalten zu werden braucht. Es gibt zwar Anstalten,

besonders städtische, die trotz dem simultanen Namen in der Zusammensetzung des Lehrer-Collegiums ziemliche Gleichheit herrschen lassen, aber das sind Ausnahmen. Dafür geschieht es aber auch, daß selbst in weit überwiegend katholischen Bezirken simultane Anstalten vorkommen, z. B. das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium in Köln, das Realgymnasium in Coblenz und besonders manche Anstalten in Posen. Bei Simultan-Anstalten pflegt der Director protestantisch zu sein; uns ist kaum eine simultane Anstalt aufgefallen, an welcher dies nicht der Fall wäre. Wo es rein katholische Anstalten gibt, handelt es sich meist um ganz alte Stiftungen, häufig um alte Jesuiten-Schulen. Doch auch an solchen gibt der evangelische Religionslehrer, wenn der Procentsatz der evangelischen Schüler nicht gar zu unerheblich ist, öfters sonstigen Unterricht, z. B. in Culm, Deutsch-Crone, Wipperfürth, Coblenz, Münster, während die protestantischen Anstalten nach dieser Richtung ihren confessionellen Charakter unbeeinträchtigt zu behaupten verstanden haben.

Seit 1872 sind überhaupt keine rein katholischen Anstalten staatlich anerkannt worden, wohl aber zahlreiche protestantische.

Was nun die einzelnen Provinzen des preußischen Staates anlangt, so hat in **Ostpreußen** die Regierung auf dem Gebiete des höhern Schulwesens für die Katholiken so gut wie nichts gethan. Die beiden katholischen Gymnasien in Braunsberg und Rössel stammen aus vorpreußischer Zeit. Das Gymnasium in Braunsberg ist gegründet 1565, das in Rössel 1631, während diese beiden Anstalten mit dem übrigen Ermlande erst 1772 preußisch wurden. Unter dem Ministerium Falk gründete man 1877 in Allenstein ein königliches Simultan-Gymnasium. Zu den acht ältern evangelischen Anstalten Ostpreußens, von welchen fünf staatlich waren, sind im neunzehnten Jahrhundert weitere acht evangelische staatliche und zwei evangelische städtische Anstalten hinzugekommen. Im Jahre 1872 ist in Bartenstein, 1874 in Königsberg ein neues (das vierte) staatliche Gymnasium mit evangelischem Charakter gegründet worden. Die Städte Lötzen (6000 Einwohner) und Osterode (10 000 Einwohner) gründeten städtische höhere evangelische Schulen. Allenstein mit seinen jetzt rund 20 000 Einwohnern, welche überwiegend (sicherlich zu 95 pCt.) katholischer Confession sind, würde nicht verfehlt haben, eine katholische städtische Schule zu gründen; deshalb hielt man diese Stadt für sehr geeignet zur Gründung einer königl. Simultan-Schule. Wollte man in Ostpreußen durchaus eine Simultan-Anstalt haben, warum machte man denn nicht 1874 das Wilhelmsgymnasium in Königsberg zu einer solchen? So sind denn heute noch die Katholiken Ostpreußens auf die beiden alten katholischen Gymnasien Braunsberg und Rössel beschränkt. Das Simultan-Gymnasium Allenstein hat einen evangelischen Director; nur drei Oberlehrer sind katholisch, sieben dagegen evangelisch. An zwei evangelischen städtischen Anstalten (Kneiphöfisches Gymnasium in

Königsberg und Realgymnasium in Osterode) ist freilich auch je ein Katholik angestellt. Dafür befinden sich aber auch zwei evangelische Oberlehrer an dem katholischen Gymnasium in Braunsberg.

Ostpreußen ist zu 86 pCt. protestantisch und zu 13 pCt. katholisch.

Schlimmer steht es in **Westpreußen**. Vor der Einverleibung Westpreußens in die preußische Monarchie war das Schulwesen dort allerdings erheblich zurückgeblieben. Neben den blühenden evangelischen Schulen von Danzig und Thorn war nur ein einziges katholisches Gymnasium (Deutsch-Crone, gegründet 1672) vorhanden. Durch Begründung der katholischen Gymnasien von Konitz (1815), Culm (1837) und Neustadt in Westpr. (1857) wurde dem dringendsten Bedürfniß der Katholiken zunächst abgeholfen. Die Evangelischen konnten sich aber keineswegs über Zurücksetzung beschweren. In Marienburg und Graudenz wurden evangelische Gymnasien neu begründet. In Folge des nach 1870 allenthalben hervortretenden Wunsches ging man auch in Westpreußen mit Vermehrung der höhern Schulen vor. Um aber nicht neue katholische Schulen schaffen zu müssen, griff man nach Falk'schem Recept zur Gründung von Simultan- und paritätischen Anstalten. So sind seit 1872 in Westpreußen unter dem Ministerium Falk 6 und nachher noch 3 neue Simultanschulen entstanden, meistens Progymnasien. Davon sind 7 königlich und 2 städtisch. Freilich tritt bei manchen von ihnen der simultane Charakter fast bis zur Unkenntlichkeit zurück. Das 1876 gegründete königliche Gymnasium zu Danzig z. B. ist thatsächlich evangelisch geworden; denn abgesehen von dem evangelischen Director unterrichten dort neben 16 evangelischen nur 2 katholische Oberlehrer. Ueberhaupt zeigt sich gerade in Westpreußen recht deutlich, was mit den „Simultanschulen" erstrebt wurde. Erst suchte man die Katholiken zu „beruhigen", indem man ihnen statt der gewünschten katholischen simultane Anstalten gab. Gleichzeitig suchte man aber auch die bereits vorhandenen katholischen Anstalten zu simultanisiren, während der Charakter der evangelischen im wesentlichen unangetastet blieb. Auf diesem Wege sind die vier katholischen Gymnasien Culm, Konitz, Deutsch-Crone und Neustadt thatsächlich simultan geworden, indem

in Culm	4	evangel.	Oberlehrer	neben	8	katholischen
„ Konitz	3	„	„	„	11	„
„ D.-Crone	4	„	„	„	5	„
„ Neustadt	3	„	„	„	6	„

thätig sind. Im ganzen haben also die vier katholischen Gymnasien 30 katholische und 14 protestantische Oberlehrer.

Allerdings sind auch an evangelischen Gymnasien einzelne Katholiken angestellt. Aber es sind an 7 Anstalten unter 81 Oberlehrern nur 5 Katholiken, nämlich 2 klassische Philologen am königlichen Gymnasium in

Danzig, ein Lehrer der Naturwissenschaft in Graudenz und je ein Mathematiker in Graudenz und Marienburg. Also an protestantischen Anstalten 5 Katholiken unter 81 Oberlehrern; an den katholischen Anstalten aber 14 Protestanten unter 44 Oberlehrern.

An den königlichen Simultananstalten stehen, obgleich dieselben in überwiegend katholischer Gegend sich befinden, 6 protestantische Directoren und 27 protestantische Oberlehrer einem katholischen Director und 15 katholischen Oberlehrern gegenüber. Die drei städtischen Anstalten von Danzig, ein Gymnasium und zwei Realgymnasien, sind evangelisch. An zweien von diesen Schulen ist freilich je 1 Katholik angestellt, so daß den 3 evangelischen Directoren und 38 evangelischen Oberlehrern der drei Anstalten 2 Katholiken gegenüberstehen. Rechnet man das königliche Gymnasium in Danzig hinzu, so finden wir 4 evangelische Directoren und 54 evangelische Oberlehrer gegenüber 4 Katholiken in der zu mindestens einem Viertel katholischen Provincial-Hauptstadt Danzig. Außerhalb Danzigs bestehen noch zwei kleine städtische bezw. stiftische evangelische Schulen in Kilsenburg und Jenkau. An letzterer wirkt 1 Katholik. Ganz eigenartig verstehen die Parität zu wahren die drei Städte Dirschau, Elbing und Graudenz. Sie haben (in der gleichen Reihenfolge) ein Realprogymnasium, ein Realgymnasium und eine Realschule. Diese drei Schulen nennen sich simultan. Daß die Directoren protestantisch sind, kann nicht Wunder nehmen. Aber unter den 20 Oberlehrern dieser drei Anstalten reicht ein einziger Katholik zur Herstellung des simultanen Charakters aus. Geradezu erschreckend ist die nachfolgende Tabelle über die Vertheilung der Lehrkräfte in confessioneller Beziehung an den höhern Lehranstalten Westpreußens, namentlich dann, wenn man erwägt, daß Katholiken und Protestanten in der Bevölkerung sich gleich stark gegenüberstehen:

Patronat und Confession der Anstalten	Gesammtzahl	Directoren evang.	Directoren kath.	Oberlehrer und Professoren evang.	Oberlehrer und Professoren kath.
1. Königl. evangelische	7	7	—	73	5
2. „ katholische	4	—	4	14	30
3. „ simultane	7	6	1	27	15
An königlichen insgesammt	18	13	5	114	50
4. Städt. bezw. stiftisch evangel.	5	5	—	45	3
5. „ simultan	3	3	—	19	1
An städtischen insgesammt	8	8	—	64	4
An allen höhern Schulen Westpreußens	26	21	5	178	54

In der Provinz **Posen** erscheint das Verhältniß der Confessionen in den Lehrercollegien der höhern Schulen auf den ersten Blick allerdings

etwas weniger unparitätisch. Wenn man aber in Betracht zieht, daß es sich hier um eine weit überwiegend katholische Provinz handelt, in welcher nur kleine Districte eine ungefähr zu gleichen Theilen gemischte Bevölkerung haben, und daß die evangelischen Provinzbewohner trotz aller Regierungsmaßregeln, wie künstliche Ansiedlung und Beamtenversetzungen, immer noch eine manchmal sehr kleine Minorität bilden, so erregen die Zahlen, welche hier in die Erscheinung treten, nicht geringere Bedenken als in Westpreußen und im Ermlande. Ganz unverkennbar ist hier namentlich das Bestreben der preußischen Regierung hervorgetreten, ursprünglich katholische oder aus katholischen Mitteln gegründete Anstalten der katholischen Confession vollständig oder doch fast vollständig zu entfremden. Die Verdrängung der Katholiken aus dem eigenthümlichen Besitze höherer Lehranstalten war denn auch bereits Gegenstand einer Denkschrift des Erzbischofs Przyluski an König Friedrich Wilhelm IV. vom Jahre 1848 [1]).

Die Provinz zählte 1815 drei katholische Gymnasien: in Posen, Bromberg und Reisen, und zwei Progymnasien: in Pakosch und Fraustadt nebst dem Chor-Schulinstitut zu Trzemeszno (Tremessen). Alle diese Anstalten, sagt die Denkschrift, waren katholische Stiftungen. Anstatt dieselben ihrer ursprünglichen Bestimmung zu erhalten, zog es die Regierung vor, sie theils aufzuheben, theils zur größten Beeinträchtigung der Katholiken zu reorganisiren.

Das Gymnasium zu Bromberg ist eine Gründung der Jesuiten und wurde nach der Aufhebung des Ordens von der polnischen Unterrichts-Commission mit Collegienhaus und Competenzen übernommen; auch die Stipendien und Legate sind katholischen Ursprungs. Nominell blieb das Gymnasium bis 1851 eine katholische Anstalt; aber schon in der Denkschrift klagt der Erzbischof, daß allmälig nur noch protestantische Lehrer angestellt wurden, und 1848 unter 11 Lehrern nur noch 2 katholische Unterlehrer sich befanden. Heute gilt das Gymnasium officiell als evangelisch; eine Thatsache, die nach den Erklärungen, welche gelegentlich der Berathung der Otto'schen Anträge 1854 Cultusminister v. Raumer in der Commission abgegeben [2]) naturnothwendig eintreten mußte. Der Minister sagte nämlich offen heraus, daß schon bei der Umwandelung der Anstalt die Stiftung eines evangelischen Gymnasiums den dortigen Bedürfnissen entsprechend in der Absicht der Regierung gelegen hätte. Die Bedürfnißfrage nach der katholischen Seite hin findet selten entsprechende Würdigung, sicherlich aber nie, wenn die Umwandelung einer protestantischen Anstalt in Frage kommen sollte.

---

[1]) Auszugsweise mitgetheilt bei Brück, Gesch. d. kath. Kirche im 19. Jahrh. Bnd. II, S. 439 ff.

[2]) Vergl. Bericht S. 41.

Das katholische Gymnasium zu Reisen wurde mit der (protestantischen) Schule der Böhmischen Brüder zu Lissa unter der Bedingung vereinigt, daß an dieser jetzt zum Gymnasium erhobenen Anstalt „die Stellen des Rectors und der 4 ersten Lehrer nur mit Protestanten besetzt werden dürfen, auch der evangelischen Geistlichkeit ihr bisheriger Einfluß auf die betreffenden Lehrerstellen verbleibe", mit andern Worten, das Gymnasium zu Lissa blieb im Grunde protestantisch. Unter sämmtlichen Oberlehrern befindet sich bei etwa 80 katholischen Schülern 1 Katholik.

Das katholische Progymnasium zu Pakosch entsprach angeblich nicht mehr den Anforderungen der Zeit. Die Regierung hob es auf und übergab sein Vermögen gleichfalls dem Gymnasium zu Lissa, während das Gesuch der Stadt und der Stände des Kreises Inowrazlaw, ein katholisches Gymnasium mit Beihülfe der Stadt und des Kreises zu gründen, abgelehnt wurde. Inowrazlaw hat freilich heute ein Gymnasium, aber ein simultanes, an dem die Hälfte der Lehrer einschließlich des Directors bei etwa 80 katholischen Schülern evangelisch ist; ebenso in Gnesen, wo die Zahl der evangelischen Schüler etwa 75, die der katholischen aber mehr als 200 beträgt. Das Progymnasium zu Fraustadt wurde in eine simultane Realschule verwandelt, an der schon 1848 nur noch 1 Katholik thätig war; 1861 war die Anstalt bereits so weit protestantisirt, daß den katholischen Schülern sogar das Ansinnen gestellt wurde, den von ihnen verlangten katholischen Religions-Unterricht selbst zu bezahlen! Ein wirklich mehr als eigenthümliches Verlangen gegenüber denjenigen, deren Confessionsgenossen die Mittel zur Gründung der ehemals katholischen Anstalt gegeben hatten.

Auch das protestantische Gymnasium zu Krotoschin, das nach einer Aufstellung von 1895 mehr als 40 katholische Schüler aufzuweisen hatte, im Lehrer-Collegium aber keinen Katholiken zählte, und das protestantische Friedrich-Wilhelm-Gymnasium zu Posen sind zum großen Theil aus katholischen Mitteln entstanden. Das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium zu Posen wurde 1834 ins Leben gerufen, nachdem jahrelang vorher am dortigen 1573 gegründeten Marien-Gymnasium die weitestgehenden Simultanisirungs-Versuche gemacht worden waren. „Die an demselben vorgefundenen katholischen Lehrer wurden," sagt die oben erwähnte Denkschrift, „allmälig entfernt und protestantische Lehrer an ihre Stelle gerufen, so daß 1832 nur noch einige katholische Unterlehrer an der Anstalt geblieben waren, und also damals die Katholiken des Großherzogthums (Posen) auch nicht eine einzige höhere Bildungsanstalt mehr besaßen, die man eine katholische hätte nennen können. 1834 wurden in Posen zwei Gymnasien, ein katholisches und ein protestantisches, errichtet und denselben die vorhandenen katholischen Fonds zu gleichen Theilen überwiesen, ohne Rücksicht darauf, daß in der Wirklichkeit das katholische Gymnasium mehr Bedürfnisse hatte, als das protestantische, und daß, da die gedachten Fonds alle aus katholischen

Stiftungen herrührten, sowohl Gerechtigkeit als Billigkeit es forderten, daraus zunächst die Bedürfnisse des katholischen Gymnasiums vollständig zu befriedigen." Da die katholischen Gymnasiasten viel zahlreicher waren als die protestantischen, war die Errichtung von Parallelklassen und die Anstellung neuer Lehrer am katholischen Gymnasium nothwendig; dadurch kam es, daß die Lehrer des protestantischen Gymnasiums bei der Hälfte der Schüler jahrelang durchweg größere Gehälter bezogen als die Lehrer des katholischen Gymnasiums. Erst 1848 wurden sie ihren protestantischen Collegen im Gehalte gleichgestellt.

Auch für die Anstalt in Trzemeszno wurde nur sehr spärlich gesorgt, „obgleich es im Großherzogthum Posen an geeigneten Fonds zur reichlichen Ausstattung der für das Bedürfniß der Katholiken erforderlichen höhern Bildungs-Anstalten keineswegs fehlt"; denn der ganze Provincial-Schulfonds und der für Schulzwecke bestimmte Säcularisationsfonds rührten aus katholischen Stiftungen her. Die Protestanten haben keinen Pfennig dazu beigetragen. Trotzdem wurden ihnen die Erträgnisse dieser Fonds in reichem Maße zugewendet, die Bedürfnisse der Katholiken dagegen unberücksichtigt gelassen.

Neben den evangelischen Gymnasien zu Bromberg, Meseritz, Posen und Krotoschin, die sämmtlich nach dem Wiener Frieden auf die oben geschilderte Weise entstanden sind, wurde 1845 zu Ostrowo und 1872 zu Wongrowitz auch ein katholisches gegründet. In den fünfziger und sechsziger Jahren dieses Jahrhunderts schuf man 8 Simultanschulen, zu welchen unter dem Ministerium Falk noch 2 hinzukamen. An den 13 Simultan-Anstalten finden wir 10 evangelische und 3 katholische Directoren, 85 evangelische und 26 katholische Oberlehrer bezw. Professoren.

Nach einer in der „Köln. Volksztg." vorliegenden Nachweisung aus dem Jahre 1895, die im wesentlichen auch heute noch maßgebend sein dürfte, waren an den höhern Lehranstalten 1669 katholische, 2897 protestantische und 1095 jüdische Schüler. Auf den ersten Blick muß dieses Zurückbleiben der Katholiken einen geradezu frappirenden Eindruck machen, aber ein näheres Eindringen in die Verhältnisse lehrt alsbald, daß das Ueberwiegen des protestantischen Elements genau wie in Westpreußen künstlich herbeigeführt ist. Unter den Schülern sind nämlich die Beamtensöhne vorherrschend, die Offiziere, die Beamten der Post, der Eisenbahn, der Steuer und der Justiz sind aber fast nur Protestanten. Unter den 115 protestantischen Abiturienten im Jahre 1892 waren beispielsweise nicht weniger als 56 Söhne von Beamten, unter den 49 katholischen dagegen nur 13. Die Schule wendet ferner Vergünstigungen fast nur protestantischen und nur hin und wieder deutschen katholischen Schülern zu. Ein polnischer Schüler, der Freischule oder Stipendien bezöge, ist ein weißer Rabe. Man vertheilte sogar auch aus dem rein katholischen Alumnatsfonds Unterstützungen

zumeist an Protestanten. (Wie Rudolphi in seiner Schrift: „Die Kirchenpolitik Preußens" mittheilt, soll dieser Uebelstand durch das persönliche Eingreifen des verstorbenen Geheimen Oberregierungsraths Dr. Stauder inzwischen beseitigt sein.) Es ist dies jenes Geld, aus welchem vor 1875 60 katholische Schüler als zukünftige Theologen unterhalten wurden. Weiter ist wohl zu berücksichtigen, daß die deutsche Unterrichtssprache den polnischen Schülern das Studium sehr erschwert. Auch ist endlich die katholische Bevölkerung arm, und sie wird durch die Colonisation, das Fernhalten von einkömmlichen Staatsämtern usw. einer immer größern Verarmung entgegengeführt.

Obgleich in **Schlesien** die Zahl der Katholiken um mehr als 200,000 größer ist als die Zahl der Protestanten, überwiegt auch hier an den höhern Lehranstalten der Protestantismus bei weitem. Es ist von Interesse, die geschichtliche Entwickelung dieses Zustandes des nähern darzulegen. Im vorigen Jahrhundert hatten die Katholiken in Schlesien ein recht gut entwickeltes Schulwesen, was von Friedrich II. dadurch anerkannt wurde, daß er auch nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens die Patres zur Leitung des Unterrichts zurückbehielt. Außer den sieben alten, heute noch bestehenden Gymnasien, die größtentheils unter der Leitung der Jesuiten standen (Neisse, Glogau, Oppeln, Glatz, Sagan, Leobschütz und Breslau-St. Matthias), waren bei verschiedenen reichen Klöstern, Heinrichau, Kamenz, Grüssau, Leubus, höhere Schulen vorhanden. Mit der Aufhebung der Klöster mußten auch diese Schulen aufhören; ihre Güter flossen 1811 in die Staatskasse. Dasselbe geschah mit den reichen Fonds der zuerst genannten sieben Gymnasien. Aus dem spärlichen Erlös der an sich sehr werthvollen Güter wurde der schlesische katholische Hauptschulfonds gegründet, der für die gesteigerten Ansprüche des heutigen höhern katholischen Unterrichts selbstredend nicht genügen kann, aber die Ansprüche mehr als glänzend befriedigt haben würde, wenn man das Grundvermögen erhalten hätte. 1816 wurde noch das katholische Gymnasium in Gleiwitz gegründet.

Viel hat der Staat früher freilich auch nicht für die evangelischen höhern Schulen in Schlesien gethan. Die meisten der jetzigen königlichen evangelischen Gymnasien sind von andern Körperschaften gegründet und theilweise bis in die neueste Zeit auch unterhalten worden, so das Gymnasium in Oels, die Fürstenschule in Pleß, das Friedrichs-Gymnasium in Breslau, die Gymnasien Lauban und Hirschberg. Eine einzige evangelische Anstalt ist im Anfange dieses Jahrhunderts direct vom Staate gegründet worden, das königliche evangelische Gymnasium in der katholischen Stadt Ratibor (1819, also kurz nach Gleiwitz). Dasselbe sollte ein Stützpunkt für den Protestantismus in Oberschlesien werden und ist es auch geworden, ähnlich wie das evangelische Gymnasium zu Cleve für den

untern Niederrhein diesem Zwecke gedient hat. Ratibor war nämlich bis zur Justiz-Reform der Sitz der ersten Appell-Instanz für Oberschlesien sowie der oberschlesischen Landschaft. Natürlich schickte man in diesen katholischen Bezirk mit Vorliebe protestantische Richter und Beamte, und um deren Söhne vor dem Besuch eines katholischen Gymnasiums zu bewahren, schuf man die protestantische Schule. Das Gymnasium zu Ratibor hat sich darum auch immer besonderer Fürsorge seitens der Regierung zu erfreuen gehabt, wie sich namentlich in den 70er Jahren zeigte, als es ernstlich in Gefahr war, in seinem Bestande erschüttert zu werden.

Der Staat hatte, wie gesagt, für die Entwickelung des höhern Schulwesens in Schlesien recht wenig gethan, und namentlich in den katholischen Theilen war diese Entwickelung vollständig in's Stocken gerathen. Weil der Staat nichts that, so gingen endlich die Städte ihrerseits mit Gründung neuer höherer Lehranstalten vor, und es entstand in den sechsziger und siebenziger Jahren ein wahrer Wetteifer um den Besitz höherer Schulen unter den Städten Schlesiens, insbesondere Oberschlesiens. Auch die Katholiken suchten allenthalben, theilweise unbekümmert um ihre finanzielle Leistungsfähigkeit, das nachzuholen, was der Staat zu thun unterlassen hatte und noch immer unterließ, nämlich für die erforderliche Anzahl von höhern Bildungs-Anstalten zu sorgen. Als so in Beuthen, Groß-Strehlitz, Neustadt, Reichenbach, Kreuzburg, Strehlen, Wohlau, Patschkau, Frankenstein und andern Orts neue Gymnasien entstanden, die entweder ganz katholisch waren, oder, wenn simultan, so doch hauptsächlich den Katholiken zu gute zu kommen schienen, begann der Staat energisch einzugreifen. So weit wie irgend möglich, verwendeten die Staatsbehörden ihren Einfluß, um da, wo ein größerer Bruchtheil der Stadt- oder Kreisbevölkerung evangelisch war, der neuen Anstalt den rein evangelischen Charakter zu sichern. Ging dies nicht, so drängte man mit um so stärkerm Drucke auf Simultanisirung. Haben mehrere Städte auch zunächst erfolgreich dagegen Widerstand geleistet, so handelte es sich hierbei doch nur um die Vertagung der endgültigen Entscheidung. Die Regierung wußte recht wohl, daß die Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Städte auf die Dauer nicht im Stande sein würde, die kostspielige Last ihres Gymnasiums allein zu tragen. Gefügige Bürgermeister, die man sich bei der nicht übermäßig entwickelten Widerstandskraft einzelner Stadtvertretungen, namentlich zur Culturkampfszeit, zu verschaffen gewußt, leisteten bereitwillige Hülfe bei diesem planmäßigen Vorgehen, wie es insbesondere in Neustadt deutlich hervorgetreten ist. Nur Beuthen hat bei der Verstaatlichung seines Gymnasiums den katholischen Charakter desselben ausdrücklich auch für die Zukunft sicher zu stellen gewußt; Groß-Strehlitz, Königshütte, Tarnowitz und Kattowitz machten der Regierung weit weniger Mühe. Sie erhielten theilweise gleich bei der Gründung für ihre Anstalten Staatszuschuß, voraus-

gesetzt, daß sie ihnen simultanen Charakter gaben, oder sie mußten (Groß-Strehlitz) bei der Verstaatlichung die Simultanisirung sich gefallen lassen. Während die Verhandlungen betreffs der Verstaatlichung bei Königshütte und Tarnowitz auffallend glatt und schnell verliefen, zogen sich dieselben bei Beuthen endlos in die Länge. Immer neue Bedingungen wurden der Stadt Beuthen auferlegt (Turnhallenbau, Ersatz der Central-Luftheizung durch Kachelöfen u. a.), und außerdem mußte sie sich dauernd zu einer festen, sehr hohen jährlichen Beitragszahlung zu den Unterhaltungskosten der Anstalt verpflichten, ohne daß der Stadt noch irgend welches Recht geblieben ist, in den Angelegenheiten des von ihr begründeten und auch weiterhin subventionirten Gymnasiums mitzureden. Die in Schlesien bei den einzelnen Verstaatlichungen gemachten Erfahrungen drängen geradezu die Ueberzeugung auf, daß sich die Staatsbehörden leicht und billig zur Uebernahme einer Schule auf den Staats-Etat verstehen, wenn die Schule evangelisch bezw. simultan ist, oder wenn eine katholische Commune sich die Umwandlung ihrer katholischen Schule in eine simultane gefallen läßt. Um diesen Preis könnten vielleicht auch Neisse (Realgymnasium), Patschkau (Gymnasium) und Frankenstein (Progymnasium) ihre theuern Anstalten an den Staat los werden oder wenigstens Staatszuschuß erhalten. Die geringe Frequenz würde wohl kein Hinderniß bilden; denn die königlichen evangelischen Gymnasien in Glogau, Lauban, das Realgymnasium in Reichenbach, das königliche Simultan-Gymnasium in Strehlen haben sämmtlich weniger Schüler als das Gymnasium in Patschkau, und das evangelische Gymnasium in Jauer ist vom Staate übernommen worden, obgleich es gegenwärtig genau eben so viel Schüler zählt wie das katholische Progymnasium in Frankenstein, nämlich 112. In Schleswig-Holstein aber unterhält der Staat sogar zwei evangelische Gymnasien (Meldorf und Ploen) mit nur je 97 Schülern, und ein Realprogymnasium (Sonderburg) mit 48 Schülern.

Mit welchen Mitteln anderseits sich der Staat gelegentlich die katholische Concurrenz für seine evangelischen Anstalten fern zu halten weiß, dafür ist Ratibor ein recht interessantes Beispiel. Das dortige königliche evangelische Gymnasium hat gegenwärtig 420 Schüler in 15 Klassen und war zeitweilig früher noch stärker besucht, nach Lage der Verhältnisse natürlich von vorwiegend katholischen Schülern. Das führte anfangs der 70er Jahre die damals noch überwiegend katholische städtische Verwaltung auf den Gedanken, in Ratibor ein zweites Gymnasium zu gründen, und zwar auf Kosten der Stadt und mit katholischem Charakter. Man berief sich darauf, daß in dem keineswegs stärker bevölkerten Glogau auch zwei Gymnasien neben einander beständen, ein katholisches und ein später gegründetes evangelisches. In Berlin (Ministerium Falk) gerieth man in einige Verlegenheit über diesen Plan der Stadt Ratibor; denn es war klar, daß

das katholische städtische Gymnasium sofort sehr starken Besuch finden würde, während das königliche evangelische Gymnasium vielleicht bis zur Existenzunfähigkeit zusammenschmelzen müßte. In dieser Lage versuchte man es mit einer Speculation auf die unbegrenzte katholische Gutmüthigkeit. Man rieth, den Erfordernissen der Zeit entsprechend, eine Real-Anstalt zu gründen, und zwar zunächst ein Real-Progymnasium, welches ja zum Realgymnasium ausgebaut werden könne, wenn diese Art Schule, wie zu erwarten, bei der Bevölkerung Anklang finde. Auch wolle man dem Wunsche der Stadt in so fern entgegenkommen, als man bereit sei, das königliche, bisher evangelische Gymnasium in ein simultanes umzuwandeln, vorausgesetzt, daß die neu zu begründende städtische Real-Anstalt ebenfalls simultanen Charakter erhalte. So geschah es denn auch. Das städtische simultane Real-Progymnasium trat 1874 in's Leben, das königliche Gymnasium nannte sich von da ab simultan. Doch wie ging es weiter? Langsam und unmerklich, aber recht gründlich änderte sich das Aussehen der städtischen Verwaltung Ratibors, und so konnte es geschehen, daß dort kein Magistratsmitglied auch nur mit einer Wimper zuckte, als eines Tages sich das königliche „simultane" Gymnasium wieder evangelisch nannte. Dieses evangelische Gymnasium hat heute außer dem evangelischen Director und 13 evangelischen Oberlehrern noch drei katholische Oberlehrer; am Realprogymnasium wirken außer dem evangelischen Director drei Protestanten und zwei Katholiken.

Das sind einige von der Schles. Volksztg. gesammelte und wegen ihrer Naturwahrheit von der Kritik unberührt gebliebene Cabinetbildchen aus Schlesien.

Einer besondern Beleuchtung bedürfen nunmehr noch die Verhältnisse bei den höhern Lehranstalten in der Provincialhauptstadt Breslau. Die Katholiken machen dort mehr als ein Drittel der Gesammtbevölkerung aus: 57 pCt. Protestanten, 37 pCt. Katholiken, 5 pCt. Juden. Eine katholische Realschule, noch dazu in dem Stadttheile gelegen, in welchem am wenigsten Katholiken wohnen, das ist alles, was man den 130,000 Katholiken Breslau's zu bewilligen für gut befunden hat, gegenüber zwei städtischen evangelischen Gymnasien, einem simultanen Gymnasium, einem evangelischen und einem simultanen Realgymnasium, einer factisch evangelischen Ober-Realschule und zwei evangelischen Realschulen, wobei an den sogen. Simultan-Anstalten die evangelischen Lehrer weit überwiegen. Die Hoffnung, daß gegenüber einer solchen verletzenden Ungerechtigkeit der Commune die staatliche Schulverwaltung bei den staatlichen Anstalten zu Gunsten der Katholiken regulirend eingetreten wäre, wie sie es bei umgekehrten Verhältnissen erfahrungsmäßig unbedingt gethan haben würde, hat sich, als im Jahre 1885 die Gründung des königl. Wilhelms-Gymnasium in Frage stand, nicht erfüllt. Dieses staatliche Gymnasium erhielt

einen paritätischen Charakter, und letztern wußte man derart zu bewahren, daß heute neben dem protestantischen Director sieben protestantische vier katholischen Oberlehrern gegenüberstehen. Das konnte geschehen, obgleich das Matthias-Gymnasium, das einzige, zudem noch aus seinem eigenen Vermögen sich erhaltende katholische Gymnasium Breslau's und des etwa acht Meilen weiten Umkreises, ganz und gar überlastet ist und bezüglich der Schülerzahl (620) nur noch von dem königl. Gymnasium in Münster (670) übertroffen wird. Das Matthias-Gymnasium hat bis zur Obersecunda einschließlich durchweg getheilte Klassen, und seine beiden Primen müssen sehr überfüllt sein, da die Zahl der entlassenen Abiturienten selten einmal weniger beträgt als 30. Die Anstalt ist also thatsächlich wie Münster ein vollständiges Doppelgymnasium. Aber man läßt diese Zustände auf Kosten der katholischen Schüler bestehen und spart das Gehalt für einen zweiten katholischen Director.

Die Uebersicht über die sämmtlichen höhern Schulen Schlesiens liefert folgende Zahlen.

Patronat und confessioneller Charakter der Anstalten	Gesammtzahl	Directoren evang.	Directoren kath.	Oberlehrer und Professoren evang.	Oberlehrer und Professoren kath.
1. Königl. katholisch	10	—	10	—	111
2. „ evangelisch	13	13	—	117	4
3. „ simultan	6	5	1	29	21
4. städt. kath. mit Staatszuschuß	—	—	—	—	—
5. „ evang. „ „	1	1	—	11	—
6. „ simult. „ „	3	3	—	28	6
7. „ kath. ohne „	4	—	4	—	27
8. „ evang. „ „	13	13	—	138	2
9. „ simult. „ „	7	7	—	42	13
Insgesammt . . .	57	42	15	365	184

Also unter den Directoren sind 73,7 pCt. evangelisch und nur 26,3 pCt. katholisch; unter den Oberlehrern und Professoren sind 65,9 pCt. evangelisch, nur 33,2 pCt. katholisch. Wie würden sich diese Zahlen erst stellen, wenn nicht die stiftisch katholischen Anstalten vorhanden wären!

Dabei gelangen aus dem katholischen Theile Schlesiens, namentlich aus Oberschlesien, trotz der Ungunst der zumeist durch das Regierungssystem geschaffenen Verhältnisse auch heute noch mehr Abiturienten zur Universität, als die Protestanten der Provinz aufzuweisen haben.

In der Provinz **Sachsen** befindet sich als einzige höhere katholische Schule das 1575 gegründete Gymnasium zu Heiligenstadt. Wiewohl das Eichsfeld, dessen Bedürfniß nach höherm Unterricht dieses Gymnasium zu befriedigen berufen ist, bis auf die dorthin verpflanzte protestantische Be-

amtenschaft ausschließlich katholisch ist, ist dem gedachten Gymnasium dennoch die Gefahr der Umwandlung in ein paritätisch-protestantisches nicht ganz fern geblieben, und das, obgleich die zu seiner Erhaltung nothwendige Unterstützung aus dem Ex-Jesuitenfonds und dem katholischen Antheil des Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt fließt. Früher befand sich noch ein katholisches Progymnasium zu Erfurt; dasselbe wurde jedoch aufgehoben und nebst Stiftungen der ehemaligen katholischen Universität mit dem protestantischen Gymnasium verschmolzen, das zwar für simultan erklärt wurde, thatsächlich aber soweit protestantisch ist, daß nur 2 Lehrer dem katholischen Bekenntnisse angehören; ein katholischer Director stand noch nie an der Spitze desselben, und selbst der katholische Religionslehrer (im Nebenamte) erhält seine Remuneration nicht aus dem Gymnasial- und dem ehemals katholischen Universitätsfonds, sondern aus dem sogenannten Ex-Jesuitenfonds. Die Erträgnisse der ausschließlich katholischen Stiftung des Amplonius Rattinger aus dem Jahre 1412, die von den Säcularisations-Bestimmungen ganz unberührt blieben und von Rechts wegen nur für katholische Studirende verwendet werden dürfen, sind durch cultusministerielle Verfügung, die, wie der Abg. Aug. Reichensperger bei Berathung der Otto'schen Anträge in den 50er Jahren feststellte, der bezüglichen königl. Cabinetsordre diametral entgegensteht [1]), für Studirende beider Confessionen bestimmt worden. Auch das 1844 gegründete königl. Realgymnasium hat zweifellos als simultan zu gelten, denn im Lehrercollegium sitzen neben dem evangelischen Director und 10 evangelischen Oberlehrern auch 2 katholische Lehrer. Ein Katholik findet sich außerdem noch in dem Lehrercollegium des städtischen Realgymnasiums in Eisleben und des städtischen Realgymnasiums in Magdeburg.

Am Gymnasium in Heiligenstadt wirken einschließlich des Directors 10 Katholiken. An den 50 Anstalten der Provinz Sachsen befinden sich also 49 protestantische und 1 katholischer Director, 461 evangelische und 14 katholische Oberlehrer bezw. Professoren. Demnach stehen insgesammt 510 Protestanten gegenüber 15 Katholiken. Der Procentsatz der Katholiken unter den höhern Lehrern beträgt also 2,8, dagegen der Procentsatz der Katholiken unter den Bewohnern der Provinz Sachsen 6,3.

Das bessere Verhältniß, welches in paritätischer Beziehung vor der Annection in dem ehemaligen Königreich **Hannover** bestanden hat, scheint auf dem Schulgebiete bis heute noch seine Nachwirkung zu üben, soweit es sich wenigstens um die Erhaltung des katholischen Charakters der frühern Anstalten handelt. Hannover besitzt im ganzen 47 höhere Schulen; 21 von ihnen sind königlich, 2 stiftisch, 26 städtisch. Staatszuschuß erhalten 15.

---

[1]) Vergl. Reden der Gebr. Reichensperger, Regensburg, 1858, S. 638.

Vor 1866 haben 22 höhere Schulen bereits bestanden; seitdem sind 25 neu hinzugekommen.

Katholisch sind vier Anstalten: 1. das stiftische Gymnasium Josephinum in Hildesheim, gegründet 1595, mit katholischem Director und 10 katholischen Oberlehrern; 2. das durch sein Alter ehrwürdige königl. Gymnasium Carolinum in Osnabrück, gegründet 804 mit katholischem Director und 10 katholischen Oberlehrern; 3. das königliche Gymnasium in Meppen, gegründet 1642, mit katholischem Director und 7 katholischen Oberlehrern; 4. das städtische Realprogymnasium in Papenburg, gegründet 1869, mit katholischem Director und 4 katholischen Oberlehrern.

Simultan-Anstalten gibt es in Hannover drei: 1. das königl. Progymnasium zu Duderstadt mit protestantischem Director und 3 protestantischen und 2 katholischen Oberlehrern; 2. das königl. Gymnasium zu Lingen mit protestantischem Director, 3 protestantischen und 4 katholischen Oberlehrern; 3. das königl. Realgymnasium zu Osnabrück mit protestantischem Director, 7 protestantischen und 1 katholischen Oberlehrer.

Man macht also hier wieder an den Simultan-Anstalten besonders bei Osnabrück die gewöhnliche Beobachtung. Alle übrigen 40 Anstalten sind evangelisch oder lutherisch, welche Begriffe sich ja in Hannover nicht völlig decken. Je 1 Katholik hat Anstellung gefunden an folgenden protestantischen Schulen: 1. städtische Realschule in Geestemünde, 2. städtisches Realgymnasium I in Hannover, 3. städtisches Realgymnasium in Harburg. Also auch hier, wie in Pommern, Brandenburg und Schleswig-Holstein, nur ganz vereinzelt die Anstellung eines Katholiken an den protestantischen staatlichen Anstalten!

Im ganzen stehen in Hannover 4 katholische Directoren und 42 katholische Oberlehrer 43 evangelischen Directoren und 350 evangelischen Oberlehrern gegenüber. Hier stimmt der Procentsatz der angestellten akademischen Lehrer katholischer Confession (etwas über 10 pCt.) annähernd mit dem Procentsatz der katholischen Bevölkerung in Hannover (etwas über 11 pCt.) überein.

In **Hessen-Nassau** bestehen auf dem Schulgebiete genau dieselben unerträglichen Zustände, wie wir sie bei der Verwaltung festgestellt haben. Bekanntlich ist das Verhältniß der katholischen Bevölkerung zur protestantischen 1 : 2, im Regierungsbezirk Wiesbaden insbesondere wie 2 : 3. Trotzdem sehen wir hier das katholische Element unter den Lehrern der höhern Schulen nur zu weniger als einem Fünftel vertreten. Die Kurhessische Regierung interessirte sich fast nur für die evangelischen Schulen, und in Nassau hatte man schon vor 1866 das System der Simultanschulen recht ausgiebig zu Gunsten der Protestanten ausgebildet. Die preußische Verwaltung bewegte sich in denselben Bahnen. Die freie Stadt Frank-

furt a. M. hatte vor 1866 eine katholische höhere Bürgerschule und zwei israelitische Schulen, die aus den Mitteln der israelitischen Gemeinde bezw. aus Stiftungen erhalten wurden. Die eine dieser beiden Schulen ist heute thatsächlich simultan, welchen Charakter auch alle andern dortigen Anstalten tragen. Katholisch ist unter den Staatsanstalten von Hessen-Nassau einzig und allein das Gymnasium in Fulda, dessen Anfänge bis in's 9. Jahrhundert zurückreichen. Aber selbst dort zeigen sich Simultanisirungsansätze, denn unter 10 Oberlehrern bezw. Professoren sind 3 Protestanten. Als weitere katholische Anstalten kommen zwei städtische hinzu: die vorher schon erwähnte in Frankfurt und das Gymnasium in Montabaur (1871 staatlich anerkannt), mit katholischem Director und 8 katholischen Oberlehrern. Diesen 3 katholischen Anstalten stehen 23 evangelische (darunter das Wilhelm-Gymnasium zu Cassel erst 1886 gegründet) und 17 simultane gegenüber.

In Hessen-Nassau zeigt sich auch dieselbe Erscheinung der absolut und relativ geringen Anzahl von katholischen Anwärtern auf Oberlehrerstellen wie in Posen und Westpreußen. Wenn die Katholiken sehen, wie wenige von ihnen an den Simultanschulen und in der Provinz überhaupt Anstellung gefunden haben, so schwindet eben die Lust zum philologischen Studium, und sie ist in den mit Simultan-Anstalten so reich ausgestatteten Provinzen schon viel früher geschwunden, als in Schlesien, Rheinland und Westfalen. Das hat natürlich zur Folge, daß sich die anstellenden Behörden dann leicht auf den vorhandenen „Mangel an geeigneten katholischen Bewerbern" berufen können, und so schreitet die Protestantisirung namentlich der simultanen Anstalten weiter und weiter vor.

Aber noch eine andere recht bemerkenswerthe Erscheinung zeigt sich in Hessen-Nassau, die freilich theilweise auch schon in Sachsen zu beobachten war. Es ist dies die auffallend große Zahl von Candidaten, bei denen die Angabe der Religion fehlt; keineswegs sind dies aber hier etwa nur unbeschäftigte und verschollene, sondern zum großen Theil solche, bei denen alle übrigen Angaben vorhanden sind. Wenn sogar 3 Probecandidaten und ein Seminarmitglied ihre Confession nicht angeben, so liegt doch auf der Hand, daß dieselben entweder sich selbst keiner Confession zurechnen, oder daß sie aus andern Motiven, z. B. um überall Anstellung finden zu können, ihre Confession, wenigstens vorläufig, verschweigen. Nehmen wir zu ihrer eigenen Ehre das erstere an, so ersieht man doch daraus, was für Früchte das Simultanschulwesen zeitigen. Denn sehr wahrscheinlich ist der größte Theil dieser Candidaten selbst aus hessischen Schulen hervorgegangen. Der religiöse Indifferentismus wird einst durch sie auch weiter verbreitet werden. Von hohen Stellen ist mehr als ein Mal die Nothwendigkeit christlich-religiöser Erziehung betont worden; ist diese von Lehrern zu erwarten, die auf die Frage nach ihrem Glaubensbekenntniß einfach schweigen?

In **Westfalen** stehen die Katholiken trotz des numerischen Uebergewichtes in der Bevölkerung bezüglich ihres Antheils an den höhern Lehranstalten weit hinter den Protestanten zurück. In Bezug auf die unmittelbaren Staatsanstalten stehen allerdings fünf katholische Gymnasien drei evangelischen gegenüber, wenn man das 1857 in Warendorf gegründete Gymnasium, dessen Charakter officiell nicht mehr angegeben zu werden pflegt, einfach unter die königlich katholischen Anstalten rechnet. Vorläufig hat diese Annahme allerdings noch ihre Berechtigung, auf wie lange aber, das hängt lediglich von dem Ermessen der königl. Staatsregierung ab, wie aus dem unlängst an's Licht gezogenen, bei Uebernahme der Anstalt auf den Staats-Etat zwischen der Stadt und dem Provincial-Schulcollegium im Jahre 1874 abgeschlossenen Vertrage hervorgeht. Hiernach hat sich der Staat das Recht vorbehalten, wenn die Umstände es geboten erscheinen lassen, den katholischen Charakter in einen paritätischen verwandeln zu können. In Warendorf sind die Umstände bislang nicht eingetreten, weil die in einer katholischen Gegend befindliche Anstalt bisher keinen oder doch nur zeitweilig den allerbescheidensten protestantischen Zuspruch gefunden hat. Findet sich aber einmal ein Dutzend protestantischer Schüler, dann wird zunächst der remuneratorisch beschäftigte protestantische Religionslehrer zu einem definitiven Oberlehrer emporsteigen. Nicht lange darauf bekommt eine solche Anstalt die amtliche Bezeichnung „simultan" oder „paritätisch". Das vollzieht sich mit möglichst geringem Aufsehen. Wird es aber doch bemerkt, so beruhigt man die Katholiken damit, daß die Aenderung für sie ganz unschädlich sei, da an der Zusammensetzung des vorhandenen Lehrercollegiums nichts geändert werde; man bringe nur die Thatsache, daß auch evangelische Schüler Aufnahme finden könnten, zum Ausdruck. Hat sich schließlich das Publicum im Laufe der Jahre an die neue Bezeichnung gewöhnt, dann stellt man unter Berufung auf den Simultan-Charakter der Anstalt bei eintretenden Vacanzen einen evangelischen Lehrer nach dem andern an, endlich gar einen „tüchtigen" Director, der zufällig evangelisch, aber gegen die Katholiken durchaus tolerant ist — kurz, die Simultanschule ist fertig. So gelangt man langsam, aber sicher zum Ziele. Analog verfährt man bei Ertheilung eines Staatszuschusses für städtische katholische Anstalten. Es ist gerade in Rheinland und Westfalen sehr bemerkenswerth, daß Anstalten, die nach der einheitlichen Zusammensetzung des Lehrercollegiums entschieden als confessionell katholisch gelten müßten, dennoch als simultan bezeichnet werden, so in Westfalen das Gymnasium in Warburg. Der Titel „simultan" statt „katholisch" ist dann wohl der Preis, der für die Gewährung des Staatszuschusses gewährt worden ist, wenngleich derselbe aus den Erträgnissen der katholischen Rate des Neuzeller Schulfonds fließt. Bei vollständiger Uebernahme einer Anstalt auf den Staats-Etat sind solche angeblich belanglose Aenderungen im Titel keines-

wegs selten. Nur wenige Städte sind bei den Uebergabe-Verhandlungen vorsichtig genug, bezw. wenige Magistrate entschieden genug gewesen, sich den katholischen Charakter der von ihnen bisher unterhaltenen Anstalt auch für alle Zukunft urkundlich zusichern zu lassen. Manchmal hat aber auch, wie wir beim Kempener Gymnasium erfahren haben, alle Entschiedenheit nicht zum Ziele führen können. Das dringende financielle Bedürfniß hat hier vor der stricten Forderung der Regierung capituliren müssen.

Mit Ausnahme von Warendorf sind sämmtliche königliche Anstalten Westfalens alten, zum Theil sogar hochalten Datums. Die katholischen Gymnasien in Arnsberg, Coesfeld, Paderborn und Münster, ebenso die evangelischen in Burgsteinfurt und Minden fand der brandenburg-preußische Staat bei der ersten Besitzergreifung dieser Landestheile bereits vor. Nur das protestantische Gymnasium in Hamm ist in der Zeit des großen Kurfürsten entstanden. Die preußische Regierung als solche hat also in Westfalen für die Entwickelung des höhern Schulwesens wenig gethan, zumal die alten Anstalten, insbesondere Münster und Paderborn, ihre eigenen, theilweise über den Bedarf hinausgehenden Güter hatten. Erwähnt mag hierbei noch werden, daß das katholische Gymnasium zu Münster, dessen erste Gründung vom Jahre 795, also aus der Zeit Karl's des Großen, datirt wird, die älteste höhere Lehranstalt in Preußen überhaupt ist, soweit wenigstens unsere Kunde reicht. Denn beim Marzellen-Gymnasium in Köln a. Rh. und beim königlichen Gymnasium in Trier ist das Gründungsjahr nicht bekannt. Münster ist gleichzeitig unter allen katholischen Anstalten Preußens die am stärksten besuchte, 670 Schüler in 18 Klassen, also ein vollständiges Doppelgymnasium. Sie theilt mit den katholischen Anstalten Westpreußens das Schicksal, daß man seitens der Regierung es für nöthig befunden hat, die Lehrerstellen nicht ausschließlich mit Katholiken zu besetzen, während man von den königlichen Anstalten Pommerns und Brandenburgs jeden Katholiken fern hält.

Den Städten ist es bis in die neueste Zeit überlassen geblieben, ihrerseits durch Gründung höherer Lehranstalten dem Bildungsbedürfniß der Westfalen zu genügen. Freilich gibt man 10 städtischen Anstalten auch Staatszuschuß. Auffallenderweise sind dies 6 evangelische und 3 simultane Schulen in den Bezirken Minden und Arnsberg, dagegen nur eine einzige katholische, das Gymnasium in Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster. Das katholische Gymnasium in Brilon (Bezirk Arnsberg), das katholische Gymnasium in Rheine (Bezirk Münster), das katholische Realgymnasium in Münster, das katholische Real-Progymnasium in Bocholt (Bezirk Münster) müssen sich ohne Staatszuschuß behelfen (abgesehen von 1200 Mark, die Rheine aus der katholischen Rate des Neuzeller Fonds erhält, die aber der Natur des Fonds nach nicht als eine eigentliche Staatsunterstützung betrachtet werden können), und das 1642 gegründete katholische städtische Progymnasium

in Dorsten (Regierungsbezirk Münster) überläßt der Staat ruhig der Auflösung, weil es jetzt mit seinen 58 Schülern in sechs Klassen der Commune nicht erschwingliche Opfer auferlegt. In Schleswig-Holstein freilich unterhält der Staat ein ausschließlich evangelisches Gymnasium in Meldorf mit 97 Schülern in 8 Klassen, ein evangelisches Gymnasium in Ploen mit 97 Schülern in 7 Klassen, und ein evangelisches Real-Progymnasium in Sonderburg (erst 1865 gegründet) mit 48 Schülern in 5 Klassen. In Höxter bestand bis in die 60er Jahre ein katholisches Progymnasium, das ohne Hülfe der Stadt und des Staates unterhalten wurde; die Stadt ist zur Hälfte, die Umgegend ganz katholisch. Trotzdem wurde die Anstalt aufgehoben und ein protestantisches Gymnasium auf Staats- und städtische Kosten an seine Stelle gesetzt. In dem reichen Industriebezirk des Regierungsbezirks Arnsberg finden wir noch 6 evangelische und 8 simultane höhere städtische Lehranstalten ohne Staatszuschuß. In dem Lehrer-Collegium der zuletzt erwähnten Anstalten überwiegt natürlich weit das protestantische Element, und zwar stehen 70 Protestanten 30 Katholiken gegenüber. Lehrreich sind besonders die bei dem Gymnasium in Bochum gemachten Erfahrungen. Ursprünglich war diese Anstalt ein katholisches Progymnasium; bei der Erhebung zu einer Voll-Anstalt wurde ihr ein paritätischer Charakter beigelegt und wurden die Rechte beider Confessionen in einem Statut festgelegt. Hiernach hatte das Curatorium und das Lehrpersonal je zur Hälfte aus Katholiken zu bestehen und mußte der Director alternirend der katholischen oder protestantischen Confession angehören. Als die Protestanten die Herrschaft im Stadtverordneten-Collegium erlangt hatten, wurde dieses Statut und damit der paritätische Charakter des Gymnasiums beseitigt und nach erregtem Kampfe lediglich die Bestimmung gerettet, daß je ein katholischer und protestantischer Pfarrer geborene Mitglieder des Curatoriums bleiben sollen. Das abgeänderte Statut unterlag der Genehmigung des Provincial-Schulcollegiums; die Hoffnung, daß man hier ein besseres Verständniß für die Rechte der Katholiken haben würde, trog. Die Genehmigung ist ertheilt, und sind damit die einleitenden Schritte zur vollständigen Protestantisirung der einst katholischen Anstalt gethan. Wie in Bochum wurde auch das katholische Progymnasium in Attendorn bei der Erhebung zu einer Voll-Anstalt seines katholischen Charakters entkleidet in so weit, als außer dem protestantischen Religionslehrer auch ein Oberlehrer protestantisch ist, während die Zahl der protestantischen Schüler selten über das erste halbe Dutzend hinausgekommen ist.

Ein stiftisches Gymnasium in Gütersloh ist evangelisch, ein stiftisches Progymnasium in Rietberg (Bezirk Minden) ist katholisch, zwei von Westfalen aus mitverwaltete fürstlich lippesche Gymnasien in Lemgo und Detmold sind protestantisch.

Besondere Erwähnung verdient noch die unterschiedliche Behandlung

der Religionslehrer, namentlich wenn es um einen protestantischen Lehrer bei einer stiftisch katholischen und einen katholischen bei einer stiftisch protestantischen Anstalt sich handelt. Dort baldige oder sofortige feste Anstellung, hier nicht selten lebenslängliche Beschäftigung im Nebenamte. Das erstere ist bei dem Pauliniſchen Gymnasium in Münster besonders drastisch in die Erscheinung getreten. Dem dortigen protestantischen Religionslehrer wurde im Herbste 1886 die neunte ordentliche Lehrerstelle unter Zurücksetzung mehrerer Gymnasiallehrer definitiv übertragen, nachdem er erst einen Monat thätig gewesen war, und obwohl er die Prüfung pro facultate docendi nicht abgelegt hatte. Die Zahl seiner Unterrichtsstunden in der Religion beträgt wöchentlich nur 13. Vordem hatte die Stunden ein Pfarrgeistlicher im Nebenamt ertheilt. Der Culturkampf brachte dann einen lutherischen Laien als ordentlichen Lehrer an die katholische Anstalt. Nach dessen Versetzung glaubte man auf die Errungenschaft nicht verzichten zu dürfen. Damit der protestantische Religionslehrer hinreichend beschäftigt sei, wurde er mit dem Anfangs-Unterrichte im Griechischen betraut. So blieb es seither, obgleich die Lehrbefähigung, mehrere Jahre nach der festen Anstellung erworben, sich nur auf Religionslehre, Hebräisch und philosophische Propädeutik erstreckt. Würde, so darf man mit Recht fragen, an einem Gymnasium ein katholischer Geistlicher auf solche Weise eingeschoben werden? Das geschähe sicher nicht einmal an einer katholischen, geschweige denn an einer evangelischen Anstalt. Dem auf „vorgeschobenem" Posten stehenden Lehrer wurde nachträglich auch noch vom Unterrichtsministerium der Beginn des Dienstalters auf den November 1881 zurückdatirt und dadurch nicht allein seine frühere pfarramtliche Thätigkeit, sondern auch die Hülfsseelsorge voll angerechnet. Die mit dem sonstigen Sparsamkeitssinn der Regierung so scharf contrastirende generöse Art fällt allerdings dem katholischen Stiftungsfonds zur Last.

Die tabellarische Uebersicht über die höhern Lehranstalten Westfalens liefert folgendes Bild:

Patronat und Charakter der Anstalten	Gesammtzahl	Schülerzahl	Klassenzahl	Director evang.	Director kath.	Professoren u. Oberlehrer evang.	Professoren u. Oberlehrer kath.
A. Katholische.							
1. Königlich	5	1994	62	—	5	1	67
2. Städt. mit Staatszuschuß	1	230	8	—	1	—	7
3. Städt. ohne „	5	1099	41	—	5	—	36
4. Stiftisch (Rietberg) . .	1	67	6	—	1	—	4
Insgesammt katholisch . .	12	3390	117	—	12	1	114

Patronat und Charakter der Anstalten	Gesammtzahl	Schülerzahl	Klassenzahl	Director evang.	Director kath.	Professoren u. Oberlehrer evang.	Professoren u. Oberlehrer kath.
B. Evangelische.							
1. Königlich	3	719	26	3	—	29	—
2. Städt. mit Staatszuschuß	6	1520	61	6	—	57	1
3. „ ohne „	6	1746	66	6	—	68	—
4. Stiftisch (Gütersloh) . .	1	290	9	1	—	8	—
5. Fürstlich (Lippe) . . .	2	419	22	2	—	17	—
Insgesammt evang. . .	18	4694	184	18	—	179	1
C. Simultane.							
1. Königlich	—	—	—	—	—	—	—
2. Städt. mit Staatszuschuß	3	694	27	1	2	6	19
3. „ ohne „	8	2810	93	6	2	64	28
Insgesammt simultan . .	11	3504	120	7	4	70	47
Alle 3 Gruppen zusammen .	41	11588	421	25	16	250	162

Man mag die Zahlen betrachten, wie man will, immer findet man, daß die Katholiken benachtheiligt sind. Sie stellen zu dem Lehrerpersonal Westfalens nur 39,3 pCt. gegenüber den 60,7 pCt. der Protestanten. Auch die Schüler der katholischen Anstalten sind stets benachtheiligt. Je voller die Klassen sind, um so weniger können die Lehrer ihre Schüler vorwärts bringen; und je mehr man die Lehrer mit Stunden belastet und je höhere Anforderungen man quantitativ an ihre Kraft und Leistungsfähigkeit stellt, um so schneller müssen sie ermatten und erlahmen, um so weniger wird ihr Unterricht fruchtbringend sein können. Nun sitzen an den königlich evangelischen Anstalten Westfalens 719 Schüler in 26 Klassen und werden von 32 Lehrern, einschließlich der Directoren, unterrichtet. Dies ergibt im Durchschnitt etwa 27,6 Schüler in einer Klasse und 22,5 Schüler auf einen Lehrer. An den königlich katholischen Anstalten dagegen (1994 Schüler in 62 Klassen mit 73 Lehrern incl. Directoren) sitzen durchschnittlich in einer Klasse mehr als 32 Schüler, während auf einen Lehrer durchschnittlich 27,3 Schüler entfallen. Also auch hier wieder eine Schädigung der Katholiken, die aber keineswegs in Westfalen vereinzelt dasteht.

Kaum irgendwo anders ist das Bestreben der preußischen Schulverwaltung, dem protestantischen Staats-Gedanken auf dem Gebiete des höhern Unterrichts Förderung angedeihen zu lassen, so ausgeprägt hervorgetreten wie in den **Rheinlanden**, und kaum irgendwo anders haben die Katholiken darum so begründete Ursache, sich zu freuen, daß sie von altererbtem Gute zehren können, das ihnen vielfach Jesuiten und andere unterrichtende Orden aus vergangenen Jahrhunderten übermacht haben. Von Seiten der Regierung hat man so viel wie eben möglich selbst in ausschließlich oder fast ausschließlich katholischen Bezirken die Gründung specifisch protestan-

tischer Anstalten veranlaßt oder finanziell zu fördern gesucht; wo das aber schlechterdings nicht anging, das Simultansystem gepflegt. Letzteres ist in Folge dessen so üppig emporgewuchert, daß sich, obwohl die Katholiken mehr als 72 pCt. der Bevölkerung bilden, unter insgesammt 84 Anstalten nicht weniger als 43 mit simultanem bezw. paritätischem Charakter befinden. Der Gründung katholischer Anstalten sind dagegen nach Möglichkeit Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden. Stiftungsmäßig katholische Anstalten sind in rein protestantische umgewandelt, mit ursprünglich katholischen Fonds sind neue protestantische Schulen gegründet worden.

Das erstere gilt von dem Gymnasium in Wetzlar. Dasselbe stammt, wie bei der Berathung der Otto'schen Anträge in den 50er Jahren klargestellt worden ist, von den Jesuiten. Als Anstaltsgebäude dient das ehemalige Collegienhaus des Ordens. Das Anstaltsvermögen besteht in dem Vermögen der ehemals katholischen Anstalt, welches derselben im Jahre 1803, namentlich im Betrage von 50000 Gulden in Bethmann'schen Papieren und österreichischen Obligationen, erhalten blieb. Später wurde die vormalige Rechtsschule mit der Anstalt vereinigt und brachte eine aus dem frühern Jesuitenfonds von Wetzlar fließende Staatscompetenz von 777 Rthlr. Endlich bewilligte auch der Staat noch einen Bedürfniß-Zuschuß von jährlich 2934 Rthlr. Diese Zuschüsse können jedoch nicht den ursprünglich katholischen Charakter der Anstalt beseitigen, und wenn demungeachtet das fragliche Gymnasium sowohl in den Etats als nach der sonstigen Behandlung seitens der königl. Behörden und namentlich nach der Confession der dabei angestellten Lehrer als ein protestantisches sich darstellt, so involvirt das eine augenscheinliche Rechtsverletzung.

In der fast ganz katholischen Stadt Cleve mit ausschließlich katholischer Umgebung wurde im zweiten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts zu Gunsten der fast ausschließlich protestantischen Beamtenschaft — Cleve war damals nicht nur Sitz des Landesgerichts, sondern auch der Regierung — aus ursprünglich katholischen Fonds — dem sogen. aerarium ecclesiasticum — ein protestantisches Gymnasium gegründet, obgleich naturgemäß die Schülerzahl eine vorwiegend katholische ist. Gegenüber diesem „protestantischen Bollwerk" auf katholischem Gebiet war katholischerseits in den 60er Jahren eine Rectoratschule unter geistlicher Leitung gegründet worden, welche der Culturkampf wieder beseitigt hat. Die städtische Vertretung hatte damals zur Unterhaltung dieser Schule eine jährliche Subvention von 1500 Mark bewilligt, jedoch wurde dieselbe auf den Protest der protestantischen Minderheit von der Regierung einfach gestrichen. Ob bei umgekehrten Verhältnissen sich wohl bei der Behörde dieselbe Willfährigkeit gegen die Wünsche einer katholischen Minderheit gezeigt hätte? Was das evangelische Gymnasium angeht, so war seine Frequenz in den 60er Jahren so gering, daß man höhern Orts ernstlich daran dachte, dasselbe nach der

protestantischen Grafschaft und zwar der Kreisstadt Mörs zu verlegen, wo die Unterhaltung des bestehenden Progymnasiums nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitete; indessen schlug die Ansicht durch, daß man ein solches „Bollwerk des Protestantismus" in dem katholischen Kreise Cleve um jeden Preis erhalten müsse.

Obgleich am untern Niederrhein trotz des erheblichen Uebergewichts der katholischen Bevölkerung über die protestantische neben verschiedenen nominell zwar simultanen, factisch aber protestantischen Realanstalten vier protestantische Gymnasien, in Cleve, Duisburg, Mörs und Wesel, bestehen, während nur zwei katholische, zu Emmerich und Kempen, vorhanden sind, konnte anläßlich der Verstaatlichung des Gymnasiums in Kempen nicht einmal erreicht werden, daß der katholische Charakter gesetzlich festgelegt wurde, wenn er auch factisch jetzt noch anerkannt wird. Die hier und bei der Uebernahme des katholischen Gymnasiums in Warendorf durch den Staat bekundete Haltung der Regierung fordert zu einem Vergleich heraus mit den Erfahrungen bei der fast gleichzeitig erfolgten Verstaatlichung der protestantischen Gymnasien zu Wesel und Mörs. Sowohl in Kempen als in Warendorf behielt sich der Staat das Recht vor, wenn die Umstände es geboten erscheinen lassen, den katholischen Charakter der Anstalt in einen paritätischen verwandeln zu können. Sowohl Warendorf wie Kempen liegen in einer vollständig katholischen Gegend, und demgemäß war und ist auch die Schülerzahl an beiden Anstalten weit überwiegend katholisch. Umgekehrt gleich sind etwa die Verhältnisse in Mörs; der Unterschied besteht vielleicht nur darin, daß die Umgegend nicht in so weitem Umfange wie in Warendorf katholisch, dort protestantisch ist. In Mörs ist aber bei der Verstaatlichung der protestantische Charakter vertraglich gesichert worden. Dasselbe ist in Wesel der Fall, obgleich in Stadt und Umgebung die katholische Bevölkerung überwiegt und die Zahl der katholischen Schüler seit Jahr und Tag mindestens ein Drittel der Gesammt-Frequenz ausmacht. Da eine Gegenüberstellung der beispielsweise in Wesel und Warendorf bei der Verstaatlichung getroffenen Vertragsbestimmungen so recht geeignet erscheint, die Paritäts-Verhältnisse auf dem preußischen Schulgebiete zu illustriren, lassen wir die in Betracht kommenden Punkte hier folgen:

In Warendorf:	In Wesel:
§ 4. Wenngleich die paritätische Gestaltung des Gymnasiums zu Warendorf für jetzt noch nicht als ein unerläßliches Bedürfniß erscheint, und deshalb auch für jetzt noch nicht zur Bedingung der Ubernahme edesselben auf den Staat gemacht ist, so	§ 2. Mit diesem Zeitpunkte erlischt das Compatronat der Stadt Wesel und der evangel. Gemeinde zu Wesel mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Das Gymnasial-Curatorium wird aufgelöst. Der Staat ordnet nach

behält der Staat sich für die Zukunft gleichwohl hierdurch ausdrücklich das Recht vor, eine derartige Maßnahme eintreten zu lassen, falls die Umstände dies angemessen erscheinen lassen möchten.

seinem Ermessen die äußere Verwaltung des Gymnasiums und beruft die sämmtlichen Lehrer. Der stiftungsmäßig evangelische Charakter der Anstalt bleibt durch den Vertrag unberührt.

Gleichbedeutend wie in Warendorf ist der staatliche Vorbehalt in Kempen. Und doch hätte Kempen so leicht vor der aus finanziellen Gründen veranlaßten Verstaatlichung geschützt werden können, wenn nämlich die Regierung die Ueberschüsse des ganz auf katholischen Stiftungen beruhenden Gymnasiums zu Trier, anstatt dieselben dem protestantischen Gymnasium in Lyk (Ostpreußen) zu geben, der katholischen rheinischen Anstalt zugewandt hätte. Diese sehr auffallende Ableitung katholischer Mittel vom Rhein zu protestantischen Zwecken nach Ostpreußen, welche die Köln. Ztg. in einem unbewachten Augenblick ausgeplaudert hat, ist seither nicht widerrufen und auch wohl kaum redressirt worden. In Siegburg ist an eine Zuwendung aus dem stiftungsmäßig katholischen bergischen Schulfonds[1]) die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß der katholische Charakter der Anstalt in einen paritätischen umgewandelt werde. Das gleichfalls aus diesem Fonds unterhaltene Gymnasium zu Düsseldorf hat, ungeachtet verschiedener von protestantischer Seite unternommener Versuche, eine Simultanisirung herbeizuführen, bis jetzt noch seinen katholischen Charakter behauptet. Trotz der klaren Rechtslage zu Gunsten des bestehenden Verhältnisses ist aber fortgesetzte Wachsamkeit geboten, wenn man nicht eines Tages von den Ereignissen unangenehm überrascht werden will.

Nach dieser geschichtlichen Darstellung der Dinge gehen wir über zu einer Schilderung der Verhältnisse in der Gegenwart. Unter den 84 Directoren der rheinischen höhern Schulen sind nur 44 katholisch, 40 dagegen protestantisch; von 898 Professoren und Oberlehrern sind nur 478 katholisch, 420 dagegen protestantisch. Die Katholiken haben also von den höhern Lehrerstellen nur etwa 53 pCt. inne, während auf sie nach der Bevölkerungsziffer 72,4 pCt. entfallen würden. An den 15 königl. katholischen Anstalten der Rheinprovinz unterrichten zudem nur 194 fest angestellte Lehrer in 166 Klassen 4751 Schüler, an den königl. evangelischen hingegen 75 definitiv angestellte Lehrer in 70 Klassen 1620 Schüler. An den königl. katholischen Anstalten sitzen also durchschnittlich in jeder Klasse 28,6 Schüler, an den königl. evangelischen durchschnittlich 23,1. Auf einen Lehrer kommen an den königl. katholischen Anstalten 24,5 Schüler, an den königl. evangelischen Anstalten dagegen nur 21,6. Also Benachtheiligung der Katholiken an allen Ecken und Enden, hier wie überall. Von den 43

[1]) Vergl. Commissionsbericht über die Anträge Otto u. Gen. 1854, S. 25. ff.

Simultan-Anstalten unterhält der Staat allein 6, zu 8 städtischen Simultanschulen zahlt er einen Zuschuß. Von katholischen städtischen Anstalten haben dagegen nur 4 sich eines Staatszuschusses zu erfreuen. Was bei Westpreußen und Posen, bei Hessen-Nassau und Westfalen gesagt worden ist, gilt mit geringen Aenderungen durchweg eben auch für die Rheinprovinz. So fällt es ganz besonders in die Augen, daß der ganze Regierungsbezirk Aachen mit seiner halben Million Katholiken nicht ein einziges königl. katholisches Gymnasium aufzuweisen hat. Nur zwei katholische Gymnasien dieses Bezirkes beziehen Staatszuschuß. Die einzige Anstalt, welche der Staat in diesem Bezirk allein unterhält, ist das 1886 gegründete Kaiser-Wilhelm-Gymnasium zu Aachen, wo er seinerseits zum Vortheil der Protestanten eine rein mechanische Parität beim Lehrpersonal einführte, indem er trotz der höhern katholischen Schülerzahl 5 protestantische und 5 katholische Oberlehrer anstellte neben einem protestantischen Director.

Am reichsten mit höhern Schulen ist bedacht der industriell hochentwickelte Bezirk Düsseldorf. Dort finden wir 4 königl. katholische, 4 königl. evangelische Gymnasien; Staatszuschuß erhalten ein evangelisches Gymnasium und drei Simultan-Anstalten. An städtischen Schulen ohne Staatszuschuß sind vorhanden 7 evangelische und 17 simultane. Die Katholiken im Ruhrbezirk, welche natürlich den confessionellen Schulen den Vorzug geben und, ihrer Ueberzahl entsprechend, auf größere Berücksichtigung gerechten Anspruch hätten, werden von der Minderheit, welche den maßgebenden Einfluß in den Stadtverwaltungen besitzt, nicht berücksichtigt, und die Regierung ist anscheinend mit der Entwickelung des Simultanschulwesens in den überwiegend katholischen Gegenden einverstanden. Da, wo sich, wie in Barmen, die Protestanten thatsächlich in der Mehrheit befinden, kann man mit Sicherheit darauf rechnen, daß die Städte keine Simultanschulen, sondern ausgesprochen evangelische Anstalten gründen. Barmen hat an seinen vier städtischen höhern Schulen auch nicht einen einzigen katholischen Lehrer.

An den katholischen Gymnasien, die als solche bestehen blieben, machen sich auch hier, genau wie im Osten, mehr oder minder starke Verschiebungen nach der protestantischen Richtung hin geltend. Das ist vom Abg. Dr. Mosler in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. März 1890 zunächst hinsichtlich des stiftungsmäßig katholischen Gymnasiums zu Coblenz festgestellt worden. Anfänglich wurden dort mehrere protestantische Hülfslehrer beschäftigt, dann wurde dem protestantischen Religionslehrer ein Ordinariat übertragen und schließlich noch ein protestantischer Oberlehrer berufen. In den beiden Regierungsbezirken Coblenz und Trier sind für 930 000 Katholiken nur zwei katholische, dagegen für 300 000 Protestanten drei protestantische Gymnasien vorhanden. Der Cultusminister machte geltend, daß das Gymnasium zu Coblenz neben 300 Katholiken

und 20 Israeliten 147 Protestanten zähle, und daß man von dem Grundsatze ausgegangen sei, im Interesse der Minderheiten auch bei stiftungsmäßig confessionellen Anstalten einzelne Lehrer anderer Confession anzustellen, ohne daß damit der eigentliche Charakter der Anstalt geändert werde. Es genügt also, daß eine gewisse protestantische Schülerzahl katholische Anstalten besucht, um auch protestantische Lehrer dahin zu bringen; je stärker jene Zahl, desto mehr wird auch die der Lehrer wachsen, bis schließlich thatsächlich der katholische Charakter der Anstalt verloren ist. Und gerade katholische Anstalten sind davon bedroht, ihren confessionellen Charakter zu verlieren, da die Beamten und Offiziere meist protestantisch sind und deren Söhne die betreffenden Schulen besuchen. Es drängt sich da die Frage auf, ob auch an protestantischen höhern Lehranstalten in gleicher Weise verfahren wird? Es kommt thatsächlich vor, aber doch nur sehr vereinzelt, und meist bekleidet auch der katholische Religionslehrer selbst an solchen protestantischen Anstalten, wo, wie in Cleve, die Mehrzahl der Schüler katholisch ist, seine Stellung nur im Nebenamte.

Nachfolgend geben wir die tabellarische Uebersicht über die höhern Lehranstalten der Rheinprovinz:

Patronat und confessioneller Charakter der Anstalten.	Zahl	Directoren		Professoren u. Oberlehrer	
		ev.	kath.	ev.	kath.
1. Königlich, katholisch	15	—	15	6	173
2. „ evangelisch	7	7	—	61	7
3. „ simultan	6	4	2	32	30
4. Städt., kath. mit Staatszuschuß . .	4	—	4	1	27
5. „ ev. „ „ . .	2	2	—	29	1
6. „ bzw. stiftisch katholisch ohne Staatszuschuß	4	—	4	—	28
7. Städt., simultan mit Staatszuschuß .	8	4	4	38	33
8. „ bzw. stiftisch katholisch ohne Staatszuschuß	9	9	—	104	1
9. Städt., bzw. stiftisch simultan ohne Staatszuschuß	29	14	15	149	178
Insgesammt . .	84	40	44	420	478

Bemerkenswerth ist noch die „weise Sparsamkeit", welche sich in der Rheinprovinz durch das Vorhandensein von 92 etatsmäßigen und 47 außeretatsmäßigen Hülfslehrern documentirt. Unter den 165 Hülfslehrern und Candidaten der Rheinprovinz sind 100 katholisch und 64 evangelisch. Da im ganzen 139 besoldete Hülfslehrer an den rheinländischen Anstalten beschäftigt sind, so bleiben thatsächlich nur 26 übrig, welche ohne Remuneration oder gar nicht an öffentlichen Anstalten thätig sind. Bei der großen Zahl der in der Rheinprovinz vorhandenen Anstalten und definitiven

Lehrerstellen wäre diese Zahl, zumal im Vergleich mit Schlesien, nicht gerade zu groß. Daß man aber die 92 etatsmäßigen Hülfslehrerstellen nicht zu ordentlichen Oberlehrerstellen macht, ist unverständlich. Im vorwiegend katholischen Rheinlande kommt eben manches vor, was in Pommern und Schleswig-Holstein nicht vorkommt. Uebrigens sind die Folgen dieser Behandlung der katholischen Candidaten im Rheinland schon recht deutlich erkennbar. Der Zuwachs an katholischen Candidaten wird dort von Jahr zu Jahr geringer. Im ganzen sind die katholischen Candidaten weit in der Mehrzahl vorhanden. Wenn man aber nur die letzten Jahrgänge in's Auge faßt, welche seit Ostern 1895 die Anstellungsfähigkeit erlangt haben, so finden wir nur 26 Katholiken gegenüber 33 Protestanten. Vielleicht noch ungünstiger ist das Verhältniß bei den Probecandidaten und Seminar-Mitgliedern. Es besteht somit die Gefahr, daß die Protestantisirung der höhern Schulen des Rheinlandes weiter und weiter Fortschritte macht, wenn die Katholiken nicht auf's äußerste sich dagegen zur Wehr setzen und eventuell bereit sind, erhebliche Opfer zu bringen. Reiche katholische Rheinländer hätten die Ehrenpflicht, diesem Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sorgen zu helfen, daß es nicht an katholischem Nachwuchs unter den höhern Lehrern fehle.

Um der in den vorwiegend katholischen Provinzen bezüglich der höhern Lehranstalten festgestellten Imparität die richtige Beleuchtung zu geben, dürfte es angebracht erscheinen, noch einen Streifzug durch die weit überwiegend evangelischen Provinzen des Staates zu machen.

Pommern hat 11 königliche, 7 städtische und 1 stiftisches Gymnasium, letzteres mit Staatszuschuß, 3 städtische Realgymnasien, 2 städtische Progymnasien, 3 städtische Realprogymnasien, in Summa 27 höhere Lehranstalten, sämmtlich protestantisch, mit 27 protestantischen Directoren, 276 evangelischen Oberlehrern bzw. Professoren, 18 etatsmäßigen, 7 sonst remunerirten, 9 nicht remunerirten Hülfslehrern, die ebenfalls sämmtlich evangelisch sind. Die jüngste Anstalt, das 1880 gegründete königliche Wilhelms-Gymnasium in Stettin, hätte man, wenn Stettin in Posen oder im Rheinlande läge, wohl simultan gemacht; im Pommerlande machte man es evangelisch. Am auffälligsten tritt die Imparität bei einem Vergleiche mit dem Regierungsbezirk Aachen hervor. Im Jahre 1880, in welchem, wie bemerkt, in Stettin das königliche evangelische Wilhelms-Gymnasium gegründet wurde, war der ganze Regierungsbezirk Aachen bewohnt von 500 307 Katholiken, 19,241 Evangelischen und 4235 Juden. Der Procentsatz der evangelischen Bewohner betrug also 4. Ungünstiger ist der Procentsatz der Katholiken in Stettin auch nicht. In der Stadt Aachen aber gründete man 1886 das königliche Kaiser-Wilhelm-Gymnasium als Simultan-Anstalt mit evangelischem Director, 5 katholischen und 5 evan-

gelischen Oberlehrern, nachdem man die kleinen städtischen Anstalten in Eupen und Malmedy gegen Ertheilung eines Staatszuschusses schon simultanisirt hatte, während in Düren bereits ein evangelisches stiftisches Realprogymnasium bestand. Die Regierungsmaxime ist eben im evangelischen Pommern eine andere als in den katholischen Rheinlanden.

In **Brandenburg** mit Ausschluß der städtischen Anstalten von Berlin gibt es 30 Gymnasien, 6 Realschulen, 9 Realprogymnasien und 4 Realschulen, insgesammt 49 höhere Schulen. 20 sind rein städtisch, 19 königlich, 2 stiftisch, 9 erhalten Staatszuschuß. Sämmtliche 49 Anstalten sind evangelisch, ebenso die 49 Directoren sowie 492 Oberlehrer und Professoren. Ein einziger Katholik findet sich am städtischen Realprogymnasium in Nauen, je ein Israelit an den städtischen Realgymnasien in Charlottenburg und Frankfurt a. d. O. Vorurtheilsfreier hat die Stadt Berlin gedacht, wie der Besitz von 17 evangelischen neben 14 Simultan-Anstalten beweist. An diesen Anstalten sind 30 protestantische Directoren und 445 protestantische Oberlehrer und Professoren neben 1 katholischen Director (an einer sechsklassigen Realschule) und 14 katholischen und 18 jüdischen Oberlehrern thätig. Die Gründung eines katholischen Gymnasiums in Berlin ist mit Rücksicht auf die beachtenswerthe Zahl von jetzt mehr als 700 katholischen Gymnasial- und Realschülern schon seit 30—40 Jahren angestrebt worden, aber der berechtigte Gedanke hat bei der abweisenden Haltung der Regierung bis jetzt leider nicht verwirklicht werden können. Hätte man nur einen Bruchtheil von jenem Wohlwollen, das der Gründung protestantischer Lehranstalten regierungsseitig entgegengebracht zu werden pflegt, dem Plane der Errichtung eines katholischen Gymnasiums in Berlin vom grünen Tische aus zu Theil werden lassen, so wäre die Sache längst zur Ausführung gekommen.

In **Schleswig-Holstein** sind natürlich sämmtliche 24 Anstalten evangelisch bzw. evangelisch-lutherisch. Unter den 205 Oberlehrern finden sich als weiße Raben zwei Katholiken am städtischen Realgymnasium in Altona und einer am königlichen Gymnasium in Kiel. Ein katholischer Probe-Candidat ist in Wandsbeck beschäftigt; alle übrigen Oberlehrer und Candidaten sowie selbstverständlich die Directoren sind evangelisch oder lutherisch.

Das ist das Bild, welches uns aus den protestantischen Provinzen des Landes entgegenleuchtet; es läßt die unterschiedliche Behandlung der katholischen und der protestantischen Interessen in die Augen springen.

Auf Grund der voraufgegangenen Einzelbetrachtung der verschiedenen Provinzen kommen wir für das ganze Staatsgebiet zu folgenden Ziffern:

Provinz.	Zahl der höhern Lehranstalten nach d. Confession			Directoren		Oberlehrer und Professoren	
	ev.	kath.	simult.	ev.	kath.	ev.	kath.
1. Ostpreußen	20	2	1	21	2	202	21
2. Westpreußen	12	4	10	21	5	178	54
3. Posen	4	3	13	14	6	139	72
4. Pommern	27	—	—	27	—	276	—
5. Brandenburg excl. städt. Anstalten v. Berlin .	49	—	—	49	—	492	1
6. Stadt Berlin . . .	17	—	14	30	1	475	15
7. Schleswig-Holstein . .	24	—	—	24	—	202	3
8. Sachsen	47	1	2	49	1	461	14
9. Hannover	40	3	4	43	4	350	42
10. Hessen-Nassau . . .	23	3	17	33	10	325	77
11. Westfalen	18	12	11	25	16	250	162
12. Rheinprovinz . . .	18	23	43	40	44	420	478
13. Schlesien	27	14	16	42	15	365	184
Im ganzen Staat . . .	326	65	131	418	104	4135	1123

Von sämmtlichen Directoren der Monarchie sind also 79,8 pCt. evangelisch und nur 19,9 katholisch; von sämmtlichen Oberlehrern 77,9 pCt. evangelisch, 21,2 pCt. katholisch, während auf die Katholiken nach dem Procentsatz der Bevölkerung in Preußen volle 34 pCt., auf die Protestanten nur 64,4 pCt. zu fallen hätten. Noch auffälliger ist es, daß 62,45 pCt. aller Anstalten evangelisch, nur 12,45 pCt. katholisch, dagegen 25,1 pCt. simultan sind. Daß die Einrichtung der Simultanschulen fast ausschließlich auf Kosten der Katholiken geschehen ist, ergibt sich mit voller Deutlichkeit, wenn man die einzelnen Provinzen in Betracht zieht. Während die staatliche Schulverwaltung in Pommern, Brandenburg und Schleswig-Holstein an Simultanschulen gar nicht zu denken scheint, sind Westpreußen, Posen, Schlesien und die Rheinprovinz mit einem Netz von Simultanschulen überzogen. Es könnte vielleicht entgegnet werden, daß nicht die Regierung für diese Erscheinung verantwortlich zu machen sei, sondern die städtischen Patronatsbehörden, in dem gerade diese die Procentsätze der Katholiken so ungünstig beeinflußten. Um diesen Einwand zu widerlegen, geben wir hier noch eine Uebersicht über diejenigen Anstalten des ganzen Staates, welche entweder ausschließlich aus Staatsmitteln unterhalten werden, also königlich, oder die vom Staate wenigstens einen Zuschuß beziehen.

Provinz.	Anstalten			Directoren		Oberlehrer und Professoren	
	ev.	kath.	simult.	ev.	kath.	ev.	kath.
1. Ostpreußen	13	2	1	14	2	148	19
2. Westpreußen	7	4	7	13	5	114	50
3. Posen	4	3	12	13	6	136	70
4. Pommern	12	—	—	12	—	124	—
5. Brandenburg . . .	28	—	—	28	—	332	—
6. Schleswig-Holstein . .	14	—	—	14	—	128	1
7. Schlesien	14	10	9	22	11	185	142
8. Sachsen	17	1	2	19	1	191	12
9. Hannover	31	2	3	34	2	262	26
10. Hessen-Nassau . . .	14	1	9	17	7	157	45
11. Westfalen	9	6	3	10	8	93	94
12. Rheinprovinz . . .	9	19	14	17	25	167	241
Im ganzen Staat . . .	172	48	60	213	67	2037	700

Auch diese Zahlen bekunden eine Schädigung der Katholiken und zwar mindestens um 10 pCt., wobei nicht einmal in Berücksichtigung gezogen ist, daß die Zuwendungen an die katholischen Anstalten vielfach auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, ein Umstand der bei den protestantischen Schulen, weil neuern Datums, weniger zutrifft. Ueber die Höhe der einzelnen Zuwendungen fehlt der statistische Nachweis nach dem heutigen Stande der Dinge. Nach dem vor dem Jahre 1866 erschienenen, demnach nur die acht alten Provinzen berücksichtigenden Werke des Geheimraths Wiese: „Das höhere Schulwesen in Preußen" beliefen sich diese Staatszuschüsse für die protestantischen Anstalten auf 223499 Thlr., für die katholischen Gymnasien auf nur 37497 Thlr., und dabei standen damals den etwa 11 Millionen Protestanten 7 Millionen Katholiken gegenüber. Wie ungünstig werden diese Zahlen erst nach dem Hinzutritt der mehr protestantischen neuen Provinzen sich gestaltet haben. Doch damit nicht genug. Während der Staat die mit ausschließlich katholischen Mitteln unterhaltenen Gymnasien als ausschließliche Regierungs-Anstalten behandelt, nicht nur ihr Vermögen verwaltet, sondern auch die Lehrer ernennt, läßt er den Stadtverwaltungen hinsichtlich der von diesen unterhaltenen Anstalten auch dann, wenn er erhebliche Zuschüsse leistet, vielfach freie Hand, wenigstens hütet er sich sorgfältig, irgendwie zu Gunsten der Katholiken zu interveniren; nur wo die protestantische Interessensphäre scheinbar in Gefahr ist, pflegt er ein nachdrückliches Wort dreinzureden. So ist alles darauf berechnet, den Katholiken die höhere Bildung möglichst zu erschweren. Katholischerseits hat man unter diesen Umständen alle Ursache, auf der Hut zu sein und namentlich für einen ausreichenden Nachwuchs an katholischen Lehrern für die höhern Schulen zu sorgen. Für die klassische Philologie ist vorläufig noch genü-

gender Ersatz vorhanden, aber höchste Zeit ist es, daß die Zahl der katholischen Neuphilologen, Mathematiker und Naturwissenschaftler beträchtlich ergänzt werde. Geschieht das nicht bald, dann ist die äußerste Gefahr in Sicht, daß die Katholiken nicht bloß die „Simultan"-Anstalten wenigstens im Osten der Monarchie vollständig verlieren, sondern daß auch noch an die ohnehin so spärlichen rein katholischen Anstalten protestantische Lehrer in großer Zahl gelangen.

Wenden wir uns jetzt zum

Volksschulwesen.

Das Schulaufsichtsgesetz, die in ihren Tendenzen unheilvollste und folgenschwerste Maßnahme in dem kirchen-politischen Conflicte der 70er Jahre, verfolgte offensichtlich den Zweck, der Kirche jedes Recht der Mitaufsicht über die Schule zu nehmen, den organischen Verband der Schule mit der Kirche vollständig zu lösen, die Schule in die ausschließliche discretionaire Gewalt des Staates bzw. des jeweiligen Cultusministers zu bringen. Es mußte berechtigtes Befremden erregen, daß der hochconservative und evangelisch-pietistisch gerichtete Cultusminister v. Mühler sich zur Einbringung eines dahin zugespitzten Gesetzes bereit finden ließ, jedoch sucht man das Räthsel kaum vergebens darin, daß der Vorstoß sich lediglich gegen den Einfluß des katholischen Klerus auf die Schule richten sollte. In der That hat denn auch nur die Erwägung, es könne möglicherweise ein Nachfolger die gefährliche Waffe gegen seine eigene Confession richten, Hrn. v. Mühler zum Rückzuge veranlaßt, der unmittelbar nachher seinen Sturz herbeiführte.

Daß es bei dem Schulaufsichtsgesetz in erster Linie auf die katholische Kirche abgesehen gewesen ist, das haben auch bei der stürmischen Debatte zunächst im Abgeordnetenhause die Reden des leitenden Staatsmannes, des Fürsten Bismarck, und des Cultusministers Dr. Falk, wie der liberalen Wortführer Richter (Sangershausen), Prof. Virchow, Dr. Lasker und Prof. Gneist mit aller Deutlichkeit und Schärfe durchblicken lassen. Aber so unverhohlen auch die Abneigung gegen die katholische Kirche von dieser Seite zum Ausdruck gebracht wurde, so geschickt auch Fürst Bismarck durch einen Seitenangriff auf die neugebildete Centrums-Fraction und den Abg. Dr. Windthorst die Aufmerksamkeit von der Sache selbst abzulenken suchte, es wollte doch nicht gelingen, die Mehrheit der protestantischen Conservativen darüber hinwegzutäuschen, daß das Gesetz, der Ausführung eines liberalen Ministers anvertraut, in hohem Grade geeignet sein konnte, auch der evangelischen Kirche unberechenbaren Schaden zuzufügen. Um diese Befürchtung zu zerstören, fand der Cultusminister sich alsbald zu der feierlichen Erklärung autorisirt, daß wegen des Gesetzes ein Personenwechsel bezüglich der pro-

testantischen Schulaufsicht ganz und gar nicht in Frage stehe, sondern die mit der Leitung des protestantischen Schulunterrichts betrauten Geistlichen ausnahmslos in ihrer Stellung belassen werden würden. Diese Erklärung in Verbindung mit der Furcht vor dem an die Wand gemalten Pairsschub, der später zur Zähmung der widerspenstigen Mitglieder des Herrenhauses bei der Kreisordnung doch hereinbrach, verschaffte dem Schulaufsichtsgesetze im Abgeordnetenhause und Herrenhause die gewünschte Mehrheit. Die in der Hitze des parlamentarischen Kampfes gegebene Zusage wegen ungeschmälerter Beibehaltung der protestantischen Schulaufsicht ist — und darauf möchten wir hinauskommen — gehalten worden. Die Statistik zeigt nämlich, daß die Ortsschulaufsicht der protestantischen Geistlichkeit durchgehends und ohne Unterbrechung erhalten geblieben ist und auch die Kreisschulinspection in den ausschließlich oder vorwiegend protestantischen Districten genau wie früher im Nebenamte von den protestantischen Geistlichen ausgeübt wird, während die katholische Geistlichkeit von der Ortsschulaufsicht geraume Zeit ganz und heute noch theilweise entbunden ist, bei der Kreisschulinspection aber nur ganz vereinzelt noch in Betracht kommt.

Nach dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen (herausgegeben im Cultusministerium), Januarheft 1895, stellt sich, nach Regierungsbezirken geordnet, das Verhältniß der ständigen Kreisschulinspectoren und der als Kreisschulinspectoren im Nebenamt fungirenden Geistlichen der einzelnen Confessionen, wie folgt:

Kreisschulinspectoren

Regierungsbezirk	Bevölkerung		im Hauptamte	im Nebenamte			
				zusammen	davon Geistliche		Confession nicht bestimmt
	evangelisch	katholisch			prot.	kath.	
Königsberg . . .	931 669	254 408	13	29	28	—	1
Gumbinnen . . .	780 060	12 233	8	17	17	—	—
Danzig	306 229	296 184	12	11	8	3	—
Marienwerder . .	395 801	461 984	30	—	—	—	—
Berlin	1 420 833	155 363	—	10	—	—	10
Potsdam . . .	1 551 587	80 572	2	71	67	2	2
Frankfurt a. O. .	1 122 973	37 693	—	54	49	3	2
Stettin	760 615	14 405	—	47	46	1	—
Cöslin	554 114	13 496	—	36	35	1	—
Stralsund . . .	210 005	3 838	—	16	15	—	1
Posen	292 685	854 763	29	29	29	—	—
Bromberg . . .	267 075	372 484	13	23	23	—	—

Regierungsbezirk	Bevölkerung		im Hauptamte	im Nebenamte			Confession nicht bestimmt
				zusammen	davon Geistliche		
	evangelisch	katholisch			prot.	kath.	
Breslau	940 184	671 075	15	23	15	8	—
Liegnitz	879 841	179 350	1	49	34	15	—
Oppeln	154 604	1 534 829	35	3	3	—	—
Magdeburg . . .	1 058 044	56 163	—	55	52	1	2
Merseburg . . .	1 095 775	80 277	—	56	55	1	—
Erfurt	342 518	101 119	2	26	24	2	—
Schleswig-Holstein .	1 254 677	24 184	8	42	40	—	2
Hannover . . .	539 219	87 238	1	26	24	—	2
Hildesheim . . .	414 246	80 093	—	44	31	12	1
Lüneburg . . .	432 198	11 425	—	40	40	—	—
Stade	343 326	8 750	—	30	26	1	3
Osnabrück . . .	144 535	166 078	1	16	9	6	1
Aurich	214 954	7 873	—	23	21	1	1
Münster	76 823	513 926	10	2	2	—	—
Minden	372 980	207 050	7	10	8	—	2
Arnsberg . . .	845 284	657 700	12	28	28	—	—
Kassel	690 199	139 225	1	66	56	5	5
Wiesbaden . . .	528 606	343 527	—	64	36	17	11
Coblenz	217 506	421 896	12	3	3	—	—
Düsseldorf . . .	897 214	1 263 692	18	6	—	—	6
Köln	147 342	742 608	7	2	—	—	2
Trier	142 374	619 239	14	10	9	—	1
Aachen	22 791	562 707	8	4	4	—	—
Hohenzollern . .	2 562	62 608	2	—	—	—	—
			261	971	837	81	53

Aus dieser Nachweisung geht zunächst auf den ersten Blick hervor, daß die 261 Kreisschulinspectoren im Hauptamte nahezu ausschließlich in solchen Bezirken zur Anstellung gelangt sind, wo die katholische Bevölkerung vorherrschend ist, dagegen in den fast rein protestantischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen mit alleiniger Ausnahme des katholischen Eichsfelds, wo 2 ständige Inspectoren erscheinen, Hannover, sowie Hessen-Nassau diese Einrichtung kaum vorkommt. Obgleich es sich also um weit überwiegend katholische Bezirke handelt, die mit diesen ständigen Kreisschulinspectoren bedacht wurden, sind letztere dennoch, wenigstens im Osten, in der großen Mehrzahl protestantisch, während allerdings im Westen eine ziemlich gleichmäßige Berücksichtigung beider Bekenntnisse stattgefunden hat.

Unter den im Nebenamte thätigen 971 Kreisschulinspectoren waren bestimmt 837 protestantische und 81 katholische Geistliche. Von 53 ist die

Confession nicht mit Gewißheit festzustellen, jedoch nach dem Orte ihrer Beschäftigung die Annahme berechtigt, daß die große Mehrheit protestantisch ist. In den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, in Theilen von Schleswig-Holstein, in der Provinz Hannover (ausgenommen Hildesheim und Osnabrück) ruht die Kreis-Schulinspection ausschließlich oder doch nahezu ausschließlich in den Händen der protestantischen Pastoren im Nebenamte; ebenso sind in den westlichen Regierungsbezirken Minden, Arnsberg. Kassel und Trier die protestantischen Pastoren als besonders geeignet zur Ausübung dieses Nebenamtes befunden worden und üben es über die protestantischen Schulen aus, während in nennenswerther Anzahl katholische Geistliche nur in den Regierungsbezirken Breslau (8), Liegnitz (15), Hildesheim (12), Osnabrück (6), Kassel (5 gegen 56 protestantische) und Wiesbaden (17) damit betraut wurden. Kein katholischer Geistlicher ist Kreis-Schulinspector im Nebenamte in den Provinzen Ostpreußen, Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Rheinland und in Hohenzollern. In der ganzen Provinz Westpreußen verwalten nur 3, in Brandenburg 7, in Pommern 2, in Sachsen 4 katholische Pfarrer dieses Amt.

Diese Disparität in den Aufsichtsbehörden erhält erst die volle Beleuchtung, wenn wir den Umstand in Erinnerung bringen, daß die sämmtlichen Oberregierungsräthe, welche die Schulangelegenheiten bei den königlichen Regierungen zu bearbeiten haben, protestantisch sind, gleichwie die für die Bearbeitung des Volksschulwesens bestehende Abtheilung des Unterrichtsministeriums bis auf einen einzigen Rath ausschließlich aus protestantischen Beamten besteht.

Es ist klar, daß eine bis in die höchsten Instanzen dergestalt zusammengesetzte Schulaufsichtsbehörde auch in materieller Beziehung für die protestantischen Interessen ein feineres Verständniß hat, wie für die katholischen, obgleich es nach Lage der Verhältnisse, insofern die Gemeinden Träger der Schullasten sind und im Staatshaushalt die für das Elementarschulwesen bestimmten Mittel nicht confessionell geschieden werden, schwer halten wird, hierfür den ziffermäßigen Nachweis zu liefern. Letzteres ist bereits gelegentlich der Berathung der Otto'schen Anträge, wo auch diese Materie einer nähern Untersuchung unterzogen wurde, anerkannt worden. In dem darüber erstatteten, mehrfach von uns angezogenen Commissionsbericht heißt es nämlich (Seite 60) wörtlich: „Die Unterhaltung der Elementarschulen liegt nach den geltenden Gesetzen den Schul- bzw. den politischen Gemeinden ob, und der Staat hat in der Regel und, sofern er nicht etwa aus einem speciellen Rechtstitel als belastet erscheint, nur dann Veranlassung, mit seinen Mitteln hülfreich zuzutreten, wenn es den gesetzlich Verpflichteten an Vermögen, sowie an der erforderlichen Steuerkraft gebricht. Die Bedürfnißzuschüsse, welche solchergestalt, sei es aus dem einen oder andern Grunde, aus allgemeinen Staatsfonds geleistet werden,

sind im ganzen nicht sehr bedeutend, vertheilen sich aber nach Ausweis des Etats ganz auffallend ungleich auf die verschiedenen Regierungsbezirke. Dabei stellt sich die fernere Erscheinung heraus, daß die bei weitem erheblichsten Zuschußsummen den evangelischen Landestheilen zufließen. Außerdem sind auch in den überwiegend katholischen Bezirken die evangelischen Schulen mehr als im Verhältniß der Bevölkerung betheiligt, und was endlich die wirklichen Zahlungen für katholische Schulen angeht, so beruhen dieselben meist auf rechtlicher Verpflichtung des Fiscus, als Nachfolger in das Vermögen aufgehobener Stiftungen, sind also keine eigentlichen Staatszuschüsse, sondern vielmehr Passivrenten. Unter solchen Umständen vermuthen die Antragsteller (katholische Fraction), daß auch hier wieder eine Bevorzugung des andern Bekenntnisses stattgefunden habe, bescheiden sich aber selbst dahin, daß ein bestimmtes Urtheil nicht eher zu gewinnen sein werde, als bis eine Ausscheidung der auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Zahlungen erfolgt sei ... und festgestellt worden, wie viel von den auf freier Bewilligung beruhenden Zuschüssen auf katholische und wie viel auf evangelische Schulen komme.

Von der Gegenseite wollte man (den dahin formulirten) Antrag nicht als gerechtfertigt anerkennen, da es lediglich darauf ankomme, ob ein wirklich dringendes Bedürfniß irgendwo unbefriedigt gelassen sei. Eine vergleichende Zusammenstellung des den einzelnen Provinzen Gewährten sei schon wegen der großen Verschiedenheit in der Wohlhabenheit der Landestheile nicht durchgreifend. Außerdem dürfe hinsichtlich der östlichen Provinzen die Eigenthümlichkeit des Domanialwesens, welches von großem Einfluß auf die Schulreglements gewesen sei, nicht übersehen werden. Hier wie in andern Fällen werde der ursprüngliche Grund der Zuschüsse entweder gar nicht mehr zu ermitteln sein oder doch mindestens auf ganz unverhältnißmäßige Schwierigkeiten stoßen... Dahingegen behauptete man auf Seite der Antragsteller, daß die beantragte Auseinandersetzung gar nicht so schwierig sei, wie die Regierung seit 1850 stets vorgäbe, man müsse nur ernstlich an's Werk gehen und alle seit rechtsverjährter Zeit gewährten Zuschüsse ohne weiteres den aus rechtlicher Verpflichtung fließenden Leistungen zuzählen....."

Obgleich die Commission mit 8 gegen 6 Stimmen dem gestellten Antrage zugestimmt hatte, ist demselben seitens der Regierung bis heute noch keine Folge gegeben, wie man von dieser Seite überhaupt die sämmtlichen damals zur Beseitigung der Imparität gestellten Anträge vollständig unbeachtet gelassen hat.

Zwischenzeitlich sind die der Regierung zu Zwecken des Volksschulwesens zur Verfügung gestellten Fonds sehr bedeutend vermehrt worden und die schon 1854 ausgesprochene Vermuthung, daß diese Mittel in der Hauptsache dem protestantischen Theile der Bevölkerung zu Gute kommen und

zwar nicht an letzter Stelle zu dem Zwecke, in rein katholischen Bezirken dem Protestantismus Vorschub zu leisten, hat nach den vielerorts gemachten Erfahrungen nur eine breitere Grundlage gewinnen können.

Schon Aug. Reichensperger stellte als Führer der katholischen Fraction gelegentlich der Berathung des Antrages v. Waldbott-Bornheim betreffs Aufhebung des Verbots der Jesuitenmissionen usw. (Sitzungen der zweiten preuß. Kammer von 12. Februar 1853) widerspruchslos fest, daß im Rheinlande nicht selten für 50 und weniger protestantische Einwohner staatlicherseits die Mittel zur Errichtung protestantischer Schulsysteme hergegeben seien. Auf diese Weise sind beispielsweise im Regierungsbezirk Trier in den fast ausschließlich katholischen Orten Prüm, Bitburg, Wittlich, Bernkastel, Hermeskeil, Merzig, im Regierungsbezirk Aachen zu Heinsberg, Wassenberg, Linnich, Inden, Kirchherten, Pr. Moresnet, Montjoie, Schleiden, im Regierungsbezirk Coblenz zu Zell, Cochem, Mayen, Neuenahr, Linz usw. protestantische Schulen entstanden, obgleich dort größtentheils die aus dem Osten dorthin berufenen Beamten anfänglich das einzige protestantische Element gebildet haben. Eine im Jahre 1895 veröffentlichte Uebersicht über 30 in der Diöcese Münster bestehenden öffentlichen evangelischen Gemeindeschulen an Orten mit vorwiegend katholischer Bevölkerung stellt fest, daß dort nicht gerade selten für 10, 12, 25 usw. protestantische Kinder besondere Schulen und Schulsysteme eingerichtet worden sind. So finden wir beispielsweise im Kreise Cleve zu Calcar eine protestantische Schule für etwa 25, in Uedem für 20, in Cranenburg für 10—15, in Keeken gar für 4—5 Kinder; diese 4—5 Kinder wären längst nicht mehr vorhanden, wenn nicht die evangelische Kirchengemeinde eine Kathstelle zu erwerben gesucht und einen protestantischen Pächter mit zahlreicher Familie darauf angesiedelt hätte. Aehnliche Erscheinungen haben wir im Kreise Rees, wo zu Bislich für 14, zu Elten für 10, zu Mehr für 23 Kinder eigene protestantische Schulen unterhalten werden, und einer großen Zahl anderer Orte des Westens mit verschwindender protestantischer Bevölkerung. Noch Ende der 80er Jahre wurden in den Kreisen Simmern und Kreuznach, zu Warmsrot bei Stromberg, Mengerschied bei Gemünden, Reckershausen bei Kirchberg, obgleich ein dringendes Bedürfniß nicht vorlag (denn beispielsweise handelte es sich in Reckershausen nur um 16 protestantische Kinder), protestantische Schulen mit staatlicher Unterstützung geschaffen.

Dagegen hat man sich zu vergegenwärtigen, welche Schwierigkeiten zu überwinden sind, wie peinliche Nachforschungen in Bezug auf die financielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden angestellt werden, und eine wie langjährige Geduldprobe gemeiniglich seitens der Interessenten durchzumachen ist, wenn irgendwo zur Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses eine katholische Schule errichtet werden soll, ohne daß eine staatliche Unterstützung beansprucht ist. Die katholischen Familienväter in Hamminkeln (Kreis Rees)

sind erst nach 12—15jährigen Verhandlungen zum Ziele gelangt, und in Flüren (einer Gemeinde gleichen Kreises) hat es bis heute nicht gelingen wollen, die Regierung von der Nothwendigkeit einer Unterstützung zu überzeugen, obgleich die Gemeinde notorisch arm und 50—60 Kinder in Frage kommen, die meist einen 1½stündigen Schulweg zu machen haben. Während ferner in Rimberg (Westfalen) die Regierung selbst den Antrag einbrachte, für 41 protestantische Kinder eine protestantische Schule zu errichten, und, als die Gemeinde sich abweisend verhielt, sie ihren Willen beim Bezirks-Ausschuß bezw. Provincialrath durchzusetzen wußte, beschied sie das Gesuch der Katholiken in Lindenhorst (bei Dortmund) um Einrichtung einer katholischen Schule ablehnend, obgleich es sich hier um 91 katholische Kinder handelte. In Volkenroth und Leideneck (Kreis Simmern) wurden katholische Schulsysteme, deren Lebensfähigkeit nie angezweifelt worden ist, aufgelöst, protestantische dagegen in Nieder-Kostenz, wo 7, und in Kirchherten, wo gar nur 3 protestantische Kinder in Betracht kamen, aufrecht erhalten. Vom Hunsrücken wird berichtet, daß dort bisher kein Fall zu verzeichnen gewesen, wo behördlicherseits, sei es Ober- oder Unterbehörde, die Initiative ergriffen worden sei zur Einführung eines katholischen Schulsystems. Bekannt sind weiterhin die Schulkämpfe, welche die katholischen Gemeinden um Berlin haben führen müssen, damit ihnen seitens der politischen Gemeinde eine katholische Schulklasse eingerichtet werde. Bei der Gemeinde Schöneberg mit anfänglich 80, später 400 katholischen Kindern, ebenso in Rummelsberg mit 100 katholischen Kindern ist von der zuständigen Regierung abgelehnt worden, den betreffenden Gemeinden die Gründung einer katholischen Schulklasse aufzugeben, in Friedrichsberg-Lichtenberg mit 300 katholischen Kindern ist trotz des Wohlwollens der Regierung in diesem Einzelfalle ebensowenig die Errichtung einer katholischen Schule durchzusetzen gewesen. Es ist recht charakteristisch, daß der Bezirks-Ausschuß in Minden und der Provincialrath zu Münster der Regierung hinsichtlich der 41 protestantischen Kinder in Rimbeck zu Willen war, dagegen die Regierung beim Bezirks-Ausschuß bezw. Provincialrath zu Potsdam bei der achtfachen Anzahl katholischer Kinder zu Friedrichsberg-Lichtenberg nicht durchzudringen vermochte. Ob mangelnde Energie oder Proceß-Unglück den letztern Entscheid herbeigeführt haben, vermögen wir hier nicht zu entscheiden. Es sollte auch nur die merkwürdige Verschiedenartigkeit des Endergebnisses einer Schulaction auf katholischer und protestantischer Seite festgestellt werden.

Vielleicht noch schlimmer wie um Berlin ist es in Posen und Westpreußen, jenen beiden Provinzen, die als das Eldorado der imparitätischen Behandlung der Katholiken in Preußen zu gelten pflegen, auf dem Gebiete des Volksschulwesens bestellt. Eine uns vorliegende Statistik privater Natur aus dem Jahre 1866, die niemals angefochten worden ist, stellt fest, daß es damals in der Culmer Diöcese eine protestantische Schule mit 121 katho-

lischen Kindern und keinem katholischen Lehrer, in gleicher Weise ferner, d. h. ohne katholischen Lehrer, zwei protestantische Schulen mit 100—110 katholischen Kindern, 11 protestantische Schulen mit 70—80, 15 mit 60—70, 17 mit 50—60, 38 mit 40—50, 49 mit 30—40, 69 mit 20—30 katholischen Kindern gegeben hat. Im ganzen waren es 202 protestantische Schulen, welche von 20 oder mehr und überhaupt von 8926 Kindern besucht wurden. Daneben gab es außerdem noch weitere 2397 katholische Kinder, welche auf protestantische Schulen angewiesen waren. Eine amtliche Nachweisung aus jener Zeit beziffert die Gesammtzahl der in protestantischen Schulen untergebrachten Kinder gar auf 14 079.

Diese für uns Katholiken so überaus traurigen Verhältnisse zeigten sich noch erheblich verschlimmert, als im Jahre 1885 in der Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 20. Februar der Abgeordnete Spahn mit der Fackel in dieses dunkle Nest der unglaublichsten imparitätischen Zustände hineinleuchtete. Nach seinen Darlegungen bezifferte sich damals in dem überwiegend katholischen Westpreußen die Zahl der katholischen Schulen auf 728 gegen 875 protestantische und beinahe 2000 mit nominell simultanem Charakter, kamen auf die evangelische Minorität 1683, auf die katholische Majorität 1225 Lehrkräfte, auf 65 evangelische Kinder 1 evangelischer Lehrer, dagegen erst auf 93 katholische Kinder 1 katholischer. In einer nicht unerheblichen Anzahl von Orten war bei einem bedeutenden Uebergewicht der katholischen Schulkinder der Lehrer protestantisch, und trugen die benutzten Lehrbücher theilweise einen ausgesprochen protestantischen Charakter. Gleichzeitig wurden katholische Kinder dort angehalten, dem evangelischen Religionsunterricht beizuwohnen. Bei den in den 70er Jahren der Simultanisirung zum Opfer gefallenen Schulen überwog im Lehrercollegium bei weitem das evangelische Element, und fast durchgehends war der Hauptlehrer protestantisch.

Auf diese Beschwerden, die im Hause von durchschlagender Wirkung waren, wußte der Cultusminister v. Goßler im wesentlichen nur zu erwidern, daß bei der schwach angesiedelten Bevölkerung nicht selten nur 3—4 Schulen auf die Quadratmeile kämen bei einer starken Mischung der Confessionen, daß der weitaus größte Theil der Schulunterhaltungskosten von evangelischen Besitzern (die vielfach in frühern Zeiten um billigen Preis katholisches Kirchen- und Klostergut erworben haben) getragen würde und naturgemäß bei der Auswahl der Lehrer auch der Geldbeutel desjenigen, welcher die Schulen unterhält, in Betracht gezogen werden müsse. Es ist kaum anzunehmen, daß der Minister auch so gesprochen hätte, wenn die Verhältnisse umgekehrt gelegen hätten; der Druck, der regierungsseitig auf katholische Gemeinden ausgeübt wird, wo die protestantische Interessensphäre in Frage kommt, läßt mit untrüglicher Sicherheit das Gegentheil annehmen. Der polnische Abgeordnete (jetzige Erzbischof) v. Stablewski

charakterisirte treffend die letztgedachte Anschauung des Ministers als eine Verkehrung des cujus regio ejus religio in cujus pecunia ejus religio, und nachdem er noch einmal die durch die Rede des Ministers unerschüttert gebliebene Thatsache festgestellt hatte, daß bei den Simultanschulen trotz größerer katholischer Kinderzahl die Mehrheit der Lehrer protestantisch sei, kennzeichnete er den Zweck der Simultanisirung dahin: die katholischen Schulen geräuschlos einer protestantischen Leitung zu unterstellen. Regierungsseitig ist seitdem in der Sache nichts geändert. Fürst Bismarck hat vielmehr die Doctorfrage nach Art des Feldmarschalls Blücher zunächst durch Ausweisung der katholischen Polen russischer Staatsangehörigkeit zu lösen versucht und sodann durch Schaffung des Ansiedlungsgesetzes eine noch weitgehendere Förderung des Protestantismus auf dem Schulgebiete veranlaßt.

Zum Schluß möchten wir noch auf die verschiedenartige Behandlung, welche die katholischen und die protestantischen Schulen in der beiderseitigen Diaspora finden, hinweisen. Während die Regierung, wo es um die protestantischen Interessen sich handelt, schon bei ganz minimaler Kinderzahl auf ihre Kosten ein besonderes Schulsystem einrichtet bezw. die betreffende katholische Gemeinde zu einer derartigen Einrichtung mit mehr oder minder starkem Drucke zu veranlassen weiß, überläßt sie es den Katholiken, für zerstreut wohnende Glaubensgenossen Privatschulen zu gründen, wie die Acten des Bonifatius-Vereins dies in großer Fülle nachweisen. Dabei stellt sie dem berechtigten Verlangen, dem bei einer solchen Privatschule beschäftigt gewesenen Lehrer bei der Pensionirung die dort zugebrachte Dienstzeit anzurechnen, die entschiedenste Weigerung entgegen.

Angesichts all dieser Mißverhältnisse ist es gewiß höchste Zeit, daß die Katholiken gegen ein so geartetes System und zu dessen Besserung die ganze Kraft des Willens einsetzen.

C. Färularisation und Staatsleistungen.

Im Verlaufe der Verhandlungen über die Anträge Otto und Genossen wegen Herstellung der verfassungsmäßigen Parität auf dem Gebiete von Kirche und Schule im Jahre 1854 hat der damalige Cultusminister v. Raumer[1]) keinen Anstand genommen, die Beschwerden der Katholiken über Beeinträchtigung und Disparität, soweit er dieselben nicht ableugnen zu können glaubte, damit zurückzuweisen, daß seit der Reformation „Staat und Kirche identificirt seien", daher der preußische Staat für die evangelische Kirche sorgen müsse wie für sich selbst, während er der katholischen Kirche gegenüber nur die unabweisbaren Rechtsforderungen zu erfüllen

[1]) Pfülff, Hermann v. Mallinckrodt, Seite 119.

habe. Obgleich der spätere Cultusminister v. Bethmann-Hollweg diese mehr als seltsame Auslassung eines Ministers in einem paritätischen Staate „im Interesse der protestantischen Kirche wie der geschichtlichen Wahrheit" zu bestreiten suchte, so muß man bei aufmerksamer Betrachtung der Dinge in Gegenwart und Vergangenheit doch zu dem Schlusse kommen, daß hinsichtlich der Behandlung der beiden christlichen Kirchen bei der preußischen Staatsregierung der von dem Cultusminister v. Raumer ausgesprochene Grundsatz thatsächlich leitend gewesen ist und heute noch in nicht geringem Umfange leitend ist. Die tägliche Erfahrung lehrt es, daß das principielle Recht auch heute noch nicht lebendiges Recht geworden, und zwar auch dort, wo Interessen materiellen Inhalts, wo das Mein und Dein auf dem Boden des äußern Besitzes in Betracht kommt.

In Nachstehendem wird es unsere Aufgabe sein, darzuthun, wie vielfach auch hier die katholischen Interessen verletzt, die der Protestanten bevorzugt worden sind, und zwar angefangen mit dem Tage, wo (1536) Kurfürst Joachim II. dem Protestantismus sich zuwandte und die Hand auf das katholische Kloster- und Kirchengut legte oder es den Großen seines Landes überließ, — mehr als drei Jahrhunderte hindurch, bis auf unsere Zeit. Die Kirchenpolitik, wie sie im allgemeinen der katholischen Kirche gegenüber von den brandenburgisch-preußischen Herrschern geübt worden ist, hat ihren treffenden Ausdruck gefunden in einem Edict des großen Kurfürsten vom Jahre 1661, in welchem gesagt wird, „es solle der evangelischen Kirche mit guter Vorsichtigkeit aller mögliche Vorschub geleistet werden". Wie der große Kurfürst selbst und wie auch schon seine Vorgänger bezw. die Beamten nach dieser Vorschrift gehandelt haben, zeigt die von der kurfürstlichen Regierung der Herzogthümer Jülich und Berg an den Kaiser gerichtete Beschwerdeschrift (Gravamina religionis, Düsseldorf 1723), in welcher in 303 Nummern die Bedrückungen aufgezählt werden, denen die Katholiken in dem Herzogthum Cleve und in den Grafschaften Mark und Ravensberg unter der brandenburgisch-preußischen Herrschaft ausgesetzt waren. Es wird darin u. a. der urkundliche Nachweis geliefert, wie eine Pfarr- oder Vicariestelle nach der andern in protestantischen Besitz übergeführt, eine Präbende nach der andern staatlich eingezogen oder gegen hohe Geldbeträge an unwürdige (theilweise andersgläubige) Bewerber veräußert worden ist. König Friedrich Wilhelm I. suchte aus der Gestattung katholischen Gottesdienstes, der Bestätigung oder Anerkennung katholischer Geistlichen Gelder für seine Soldaten bezw. das protestantische Waisenhaus in Potsdam herauszuschlagen. Selbst Friedrich der Große, dem nach seinen Aussprüchen alle Confessionen gleich sein sollten, erließ nicht nur die Bestimmung, daß sämmtliche Kinder aus Mischehen protestantisch zu erziehen seien, sondern zog auch von den katholischen Klöstern und Stiftern im Minden'schen zum Besten des vorgedachten protestantischen

Waisenhauses Quarten (4. Theile) ein, und veranlaßte zwangsweise die katholischen Stifte und Klöster zur Anstellung protestantischer Richter.

Die schwerste finanzielle Schädigung aber ist der katholischen Kirche in Preußen durch die Säcularisationen erwachsen. Eine Einziehung des kirchlichen Vermögens zum Staatsvermögen, schlechthin Säcularisation genannt, hat zwar nicht allein im brandenburgisch-preußischen Staate stattgefunden, sondern in fast allen Staaten Europa's, die katholischen nicht ausgenommen; nirgendwo ist indeß die Maßregel nachdrücklicher durchgeführt worden, als im brandenburgisch-preußischen Staate.

Dr. Rudolphi unterscheidet in seiner Schrift: „Zur Kirchenpolitik Preußens“ [1]) eine dreifache Abstufung in den von Preußen vorgenommenen Säcularisationen: die Säcularisation der Einkünfte, die Säcularisation der Bewirthschaftung und die Säcularisation des Vermögens. Die Säcularisation der Einkünfte geschah in der Weise, daß den geistlichen Instituten so schwere Abgaben und Steuern auferlegt wurden, daß ihr Fortbestand nicht selten erschüttert wurde. In den schon angezogenen Gravamina aus dem Bezirk Cleve, Mark und Ravensberg wird angeführt, daß man mit Rücksicht auf die vielfachen Schatzungen der geistlichen Güter zu einer theilweisen Veräußerung gezwungen worden sei, daß die Capitel zu Xanten, Cranenburg, Wissel und Cleve in der Zeit von 1649—1685 insgesammt 267 463 Rthlr., die geistlichen Institute des Herzogthums während dieses Zeitraumes zusammen 534 927 Rthlr. an Kriegsleistungen haben aufbringen müssen. Bei den Klöstern bot die Wahl der Aebte, Aebtissinnen und Pröpste erwünschte Gelegenheit, sie zu mehr oder minder hohen Abgaben für staatliche Zwecke heranzuziehen. Die Taxe für die ungehinderte Wahl eines römisch-katholischen Nachfolgers variirte je nach den Einkünften des betreffenden Klosters zwischen 12—400—2000 ja 11 000 Thlr. Letztere Summe zahlte beispielsweise das Stift Leubus in Schlesien gelegentlich einer Abtswahl im Jahre 1747, und daneben wurde es dann noch verpflichtet, Pensionen an verabschiedete Militairs und Hofbeamte von jährlich über 3000 Thlr. zu übernehmen. Namentlich Friedrich II. suchte mit Vorliebe die staatliche Pensionslast auf die Klöster und Stifte abzuwälzen, indem er solche Ansprüche vor der jedesmaligen Wahl eines Abtes geltend machte. In kriegerischen Zeiten bildeten wiederum Stifte und Klöster in erster Linie den Gegenstand der Heimsuchungen durch Contributionen. Die von Friedrich II. im ersten schlesischen Kriege der Provinz auferlegte Contribution von 3 Mill. Thlrn. — man muß diese Summe den damaligen Verhältnissen entsprechend würdigen — haben nahezu ausschließlich die katholischen Geistlichen, insbesondere die Stifte und Klöster, aufzubringen gehabt. Nach Beendigung des dritten schlesischen Krieges mußten auf Grund

[1]) Zweite Auflage, Paderborn, 1897.

einer königlichen Cabinets-Ordre die Güter besitzenden Stifte und Klöster der eroberten Provinz 500 Invaliden zur Versorgung übernehmen. Friedrich Wilhelm II. zog im Jahre 1794 die schlesischen Stifte zu einer besondern, auf 10 Jahre sich erstreckenden jährlichen Leistung von 10,000 Thlrn. heran und ließ nebenher die gleiche Summe zum Pensionsfonds der Offiziere von ihnen einziehen. Aehnlichen Schatzungen unterlagen die Klöster und Stifte in Westpreußen.

Zu diesen außerordentlichen Belastungen traten dann noch die gewöhnlichen Steuern, die, während die fürstlichen, adeligen und Pfarrgüter 28⅓, die Bauerngüter 34, die Ritterordensgüter 40 pCt. aufzubringen hatten, bei den bischöflichen und Stiftsgütern 50 pCt. der Einkünfte betrugen. Das Cistercienserinnenstift Trebnitz, das allerdings einen Grundbesitz im Werthe von mehr als 1½ Mill. Thlrn. hatte, zahlte jährlich an Steuern 10 817 Thlr., an Pensionsgeldern mit dem Beitrage für den schlesischen Staatsminister 2772 Thlr., an Invalidengeldern 940 Thlr., an Kriegssteuergeldern 784 Thlr., an Fixaccise 600 Thlr., an Servis 156 Thlr. und an Gartensteuer 10 Thlr., im ganzen 16 079 Thlr. Das war ungefähr 80 pCt. seines Einkommens. Dazu mußte es noch einen sogen. Vicekanzler besolden und nach einer Bestimmung, die im Jahre 1767 bei der Bestätigung einer Aebtissin gegeben wurde, wegen freier Wahl der Aebtissin vierteljährlich an das königliche Rentamt in Breslau 1000 Gulden zahlen.

Diese steuerlichen Bedrückungen des Klerus gaben dem päpstlichen Nuntius zu einem Berichte an Papst Benedict XIV. Anlaß, in welchem es heißt: „Auf dem hohen wie dem niedern Klerus lasten enorme Abgaben, die um so drückender sind, da sie keineswegs nach dem wirklichen Ertrage bestimmt sind. Alle Capitel und religiösen Institute haben große Schulden gemacht, um nur dem Könige die geforderten Summen erlegen zu können, und fangen schon an, die Zahl ihrer Mitglieder zu vermindern. Geht das noch zehn Jahre so fort, so werden sich die Domherren genöthigt sehen, die Kathedralen und Collegialkirchen zu verlassen, die Pfarrer die Pfarreien und die Ordensleute ihre Klöster, und das alles zum größten Nachtheil der Religion."

Zur Säcularisation der Bewirthschaftung schritt Friedrich II. nach der ersten Theilung Polens (1772) in Westpreußen, als er die Anordnung traf, daß die geistlichen Güter in den neuen Landestheilen, „da die Geistlichkeit von der Bewirthschaftung nichts verstehe, von den königlichen Kammern (Domainenkammern) in Besitz genommen und gehörig administrirt oder verpachtet, den Grundherrschaften aber, seien sie Bischöfe, Aebte, Prälaten oder andere Vorgesetzte geistlichen Ordens, von dem reinen Ertrag nach Abzug aller Bauvergütungen und sonstigen Nebenkosten 50 pCt. gezahlt werden sollten". Der König erweiterte Tags darauf diese Bestimmung dahin, daß für diese 50 Procent der von der „jetzigen" Klassi-

fications-Commission ausgemittelte Ertrag jeder Zeit (also für alle Zukunft) zu Grunde genommen, zuvörderst aber die Bau- und andern Kosten abgezogen und sodann erst der reine Ueberschuß getheilt, das aus den „ex post gemachten Verbesserungen aufgekommene surplus aber alle Zeit der Hälfte des Fiscus zuwachsen solle". Es wurde danach den Bischöfen, Aebten, Klöstern und andern kirchlichen Anstalten in den bei der ersten Theilung Polens gewonnenen Landestheilen die Verwaltung ihrer Güter entzogen und vom Fiscus übernommen und jedem Besitzer nominell die Hälfte, in Wirklichkeit aber nach dem Ergebniß der fiscalischen Berechnung etwa ein Drittheil des Ertrages der Güter als eine fest auf die Staatskasse radicirte Rente angewiesen. Der damalige preußische Justizminister äußerte schwere Bedenken dagegen, „daß die geistlichen Güter als königliche Domainengüter tractirt, administrirt, verpachtet und daraus nur ein gewisses Quantum gleich einer Pension für den Bischof, Abt, Propst, Domherrn, Stift, Kloster jährlich ausgesetzt werden sollte". Die Bedenken fanden aber keine Berücksichtigung, die angeordnete Maßregel gelangte voll zur Ausführung. Nach dem unterm 6. October 1772 an den König erstatteten Bericht war das Netto-Einkommen aus den bischöflichen Gütern im Ermlande auf 68 743 Thlr. geschätzt. Eine Statistik aus dem Jahre 1773 gibt die den Bischöfen (von Ermland, von Culm und von Cujavien), den Domcapiteln (zu Frauenburg und Culmsee), den Collegiatstiftern, Stiftern und Klöstern einschließlich der Jesuiten in den genannten Landestheilen festgesetzte staatliche Competenz an auf 117,707 Thaler 5 Groschen $^2/_3$ Pfennig. Der staatliche Gewinn aus der Verwaltung der geistlichen Güter in sämmtlichen 1772 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen wird mit 250—300 000 Thlr. jährlich kaum zu hoch veranschlagt sein, soweit es sich um die damaligen Einkommens-Verhältnisse handelte.

Die Säcularisation des geistlichen Besitzes erfolgte zuerst, wenn auch nach den spätern Erfahrungen in bescheidenem Maße, zur Zeit Friedrich's II., der, obgleich er nach Aufhebung des Ordens der Gesellschaft Jesu durch Papst Clemens XIV. im Jahre 1773 in seinem Staate die Mitglieder im Besitze ihres Vermögens beließ, doch die auf preußischem Gebiete belegenen Besitzungen auswärtiger Jesuiten für Eigenthum des preußischen Staates erklärte. In gleicher Weise handelte er, als Kaiser Joseph II. zur Durchführung seiner eigenthümlichen Reformpläne in seinen österreichischen Erblanden verschiedene Ordensgenossenschaften aufhob. Friedrich nahm auch hier die in seinem Gebietstheile belegenen Besitzungen ohne weiteres in Besitz und veräußerte beispielsweise verschiedene im Geldrischen und Clevischen belegene Güter eines Fräuleinsstifts in Roermond (die Niederlande gehörten damals zu Oesterreich) an reiche protestantische Holländer, deren Nachkommen theilweise noch heute diesen Besitz als protestantische Oase in sonst ganz katholischer Gegend behaupten.

Erhebliche Besitz-Säculariſationen erfolgten preußiſcherſeits noch nach der zweiten und dritten Theilung Polens in dem damals erworbenen Süd- und Neuoſtpreußen. In letzterm Diſtricte verfielen dem Staate Güter mit einem jährlichen Ertrage von 473 266 Thalern; aus dem erſtern liegt eine ſpecielle Nachweiſung allerdings nicht vor, die größere Zahl der geiſtlichen Inſtitute läßt aber einen viel bedeutendern Ertrag aus dieſem Bezirke annehmen.

Die veräußerten geiſtlichen Beſitzungen in den ganz oder doch vorwiegend katholiſchen Gegenden gingen zu billigem Preiſe faſt ausſchließlich in proteſtantiſche Hände über, wodurch es ſich auch erklärt, daß beiſpielsweiſe in Weſtpreußen die proteſtantiſche Bevölkerung ſich weit größerer Wohlhabenheit erfreut als die Katholiken, die ſich mehr in dienender und abhängiger Stellung befinden. Vom Staate eingezogenes katholiſches Kirchengut iſt die Quelle des dortigen proteſtantiſchen Reichthums. Aehnliche Erſcheinungen treten uns auch anderswo, ſo namentlich in Oberſchleſien entgegen. Es war darum wenig angebracht, als der frühere Cultusminiſter v. Goßler die Beſchwerden des Abg. Spahn über die traurigen weſtpreußiſchen Schulverhältniſſe u. a. damit glaubte abzuthun, daß die Proteſtanten den zahlungskräftigern Theil der Bevölkerung bildeten.

Eine Säculariſation im großartigſten Maßſtabe führte für die zum deutſchen Reiche gehörenden Gebiete der Friede von Luneville herbei, der am 9. Februar 1801 zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem deutſchen Reiche geſchloſſen worden iſt. Infolge dieſes Friedensſchluſſes hat die katholiſche Kirche Deutſchlands theils unmittelbar, theils mittelbar ihre ganze äußere Machtſtellung und ihr ganzes reiches, im Verlaufe vieler Jahrhunderte angewachſenes Vermögen eingebüßt. Wie groß Machtſtellung und Vermögen der Kirche in Deutſchland damals war, mögen folgende Angaben veranſchaulichen: Von den acht Kurfürſten des Deutſchen Reiches waren fünf katholiſch und drei — Mainz, Köln und Trier — zugleich katholiſche Erzbiſchöfe mit anſehnlichem Länderbeſitz, und außer den geiſtlichen Kurfürſten waren 1 Erzbiſchof (Salzburg) und 20 Biſchöfe — Augsburg, Bamberg, Baſel, Brixen, Eichſtätt, Freiſing, Fulda, Hildesheim, Corvey, Münſter, Osnabrück (hier abwechſelnd 1 katholiſcher und 1 proteſtantiſcher Biſchof), Paderborn, Paſſau, Regensburg, Speyer, Straßburg, Trient, Worms und Würzburg — und verſchiedene Aebte oder Aebtiſſinnen im Beſitz eines mehr oder minder großen reichsunmittelbaren Ländergebietes. Außerdem gab es innerhalb des Reichsgebietes eine große Anzahl von reichsmittelbaren Abteien, Stiftern und Klöſtern, die zum Theil ein geringes, zum Theil auch ein recht bedeutendes Vermögen hatten.

Um das zu illuſtriren, geben wir aus dem damaligen Bereiche der Erzdiöceſe Köln folgendes Verzeichniß der klöſterlichen Anſtalten wieder: 31 Collegiatſtifter, 10 Benedictiner-Abteien, 7 Ciſtercienſer-Abteien, 4 Prä-

monstratenser-Abteien, 18 Manns- und Frauenklöster der genannten Orden, etwa 60 Manns- und 25 Frauenklöster von der Regel des hl. Franciscus, 6 Manns- und 2 Frauenklöster von der Regel des hl. Dominicus, 12 Manns- und 38 Frauenklöster von der vielgestaltigen Regel des h. Augustinus, 2 Manns- und 6 Frauenklöster der unbeschuhten Carmeliter, 3 Niederlassungen der strengen Karthäuser, 9 der reichen Johanniter, 5 Häuser der deutschen Ritter, 6 Niederlassungen der Genossenschaft der hl. Brigitta. Einen Anspruch auf Vollständigkeit kann diese Nachweisung keineswegs erheben. In den übrigen Diöcesen war die Zahl kaum geringer, in einzelnen verhältnißmäßig noch bedeutender.

Durch den Frieden von Luneville ist einerseits das sämmtliche deutsche Gebiet westlich vom Rheine an die französische Republik abgetreten und anderseits festgesetzt worden, daß „in Gemäßheit der beim Rastatter Congreß aufgestellten Grundsätze das deutsche Reich gehalten sei, den erblichen (also weltlichen) Fürsten, welche auf der linken Rheinseite Besitzungen verlören, eine Entschädigung zu geben, die aus dem Schoße des Reiches zu nehmen sei. Die infolgedessen eingesetzte sog. Reichsdeputation, in welcher auch die französische Republik vertreten war und sogar die erste Rolle spielte, hat ihre Aufgabe in der Weise aufgefaßt, daß sie den weltlichen Fürsten, die durch die Abtretung der linken Rheinseite Verluste erlitten hatten, auf der rechten Rheinseite nicht bloß ein so großes neues Gebiet zuwies, daß die Verluste ausgeglichen wurden, sondern auch manchen Fürsten Gebiete zuwies, die nichts verloren hatten, und zu diesem Zwecke sämmtliche geistliche Fürsten mediatisirte, d. h. der weltlichen Herrschaft beraubte.

Was speciell Preußen anbetrifft, so hat dasselbe in Folge des Luneviller Friedens 48 Q.-M. mit 127 000 Einwohnern und 1 400 000 Gulden jährlicher Einkünfte verloren und aus den Händen der Reichsdeputation erhalten 235½ Q.-M. mit 558 000 Einwohnern und 3 800 000 Gulden jährlicher Einkünfte, also mehr empfangen als verloren 187½ Q.-M. mit 431 000 Einwohnern und 2 400 000 Gulden jährlicher Einkünfte. Wider alles Recht hat die Reichsdeputation sämmtlichen geistlichen Länderbesitz aufgehoben, wider alles Recht hat sie zu Gunsten der weltlichen Fürsten noch eine andere Bestimmung getroffen. Es lautet nämlich der § 34 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803: „Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen sie angewiesen sind," und der § 35: „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster in den alten sowohl wie in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl wie Augsburger Confessions-Verwandten werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum

Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten, wie zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen.

Der Säcularisirung der geistlichen Gebiete ist eine großartige Säcularisirung des sonstigen Kirchengutes unmittelbar auf dem Fuße gefolgt. Denn bevor noch der Kaiser, dessen politische Bedeutung angesichts der sich überstürzenden Ereignisse und Umwälzungen auf ein Minimum herabgedrückt war, die Beschlüsse der Reichsdeputation gutgeheißen hatte — die Gutheißung erfolgte erst am 27. April 1803 — nahmen die Fürsten die ihnen zugesprochenen Gebiete in Besitz und schalteten und walteten in denselben in einer Weise, als ob dem katholischen Kirchengute gegenüber alles Recht aufgehoben wäre. Sehr gründlich verfuhr insbesondere auch die preußische Regierung bei der Aushebung des geistlichen Besitzes, und namentlich, wo es sich um die als reich bekannten Klöster handelte, wurde alle Geschicklichkeit aufgeboten, um eine Verschleppung des beweglichen Besitzes zu verhindern.

Auf der linken Rheinseite hatte die französische Republik die Säcularisation eingeleitet, indem durch Consular-Erlaß vom 9. Juli 1802 alle Orden, regulirte Congregationen, alle kirchlichen Titel und Anstalten mit Ausnahme der Bisthümer, Pfarreien, Domcapitel und Seminarien, in den 4 Departements der Saar, der Roer, des Rheins und der Mosel und des Donnersbergs aufgehoben und alle Güter irgendwelcher Art, sowohl die, welche den aufgehobenen Orden, Congregationen, Titeln und Anstalten, als auch die, welche den Bisthümern, Pfarreien, Domcapiteln und Seminarien gehörten, unter die Hand der Nation gestellt, d. h. zum Staatsvermögen gezogen wurden, mit Ausnahme der den Bischöfen, Domherren, Pfarrern und Seminarien gehörenden Gebäude mit Gärten und der Kirchen, die der Abhaltung des katholischen Gottesdienstes dienten. Durch spätere Verordnungen wurde die Einziehung der Güter der Kirchenfabriken wieder aufgehoben und diese Güter, soweit sie noch nicht veräußert waren, ihrer frühern Bestimmung zurückgegeben. Die eingezogenen Güter wurden zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Da die Menge derselben groß war und die Versteigerungen häufig stattfanden, seitdem die Restitutionsedicte, welche noch nicht veräußerte Güter der Kirche zurückgaben, zu erscheinen angefangen hatten, wöchentlich oder noch häufiger, da anderseits das Geld fehlte, so wurden Preise, wie sie dem Werthe der Gegenstände entsprachen, nicht erzielt. Es blieben in Folge dessen viele Güter unveräußert und gelangten so später in preußischen Besitz. Welche Gesammtsumme der französischen Staatskasse aus der Veräußerung von Kirchengütern in den linksrheinischen Gebietstheilen der Rheinprovinz im Anfange dieses Jahrhunderts zugeflossen ist, entzieht sich der sichern Feststellung. Lediglich über den Werth der eingezogenen Kirchengüter liegen theilweise Angaben vor.

Nach einer amtlichen Zusammenstellung, die kurz vor der Einziehung

gemacht ist, hatte z. B. das Gesammtvermögen der klösterlichen Genossenschaften und Collegiatcapitel im Saardepartement, welches sich ungefähr mit dem heutigen Regierungsbezirk Trier deckt, einen Werth von 9 089 546 Frs., nämlich 844 857 Frs. Capitalien, 1 013 611 Frs. Capitalwerth an Grundrenten, 293 706 Frs. Capitalwerth an Gebäuden nach dem Zehnfachen des Ertrages, 6 937 372 Frs. Capitalwerth an Wäldern und Landgütern nach dem Zwanzigfachen des Ertrages, — ohne den Werth der Kirchen und der Gebäude, welche die klösterlichen Genossenschaften im eigenen Gebrauch hatten, und der beweglichen Gegenstände, z. B. Glocken (aus der Stadt Trier und nächsten Umgebung allein 30), Altäre, Bilder, Bücher, Leinwand, Kirchensachen, Tische usw. Alle diese Sachen mitgerechnet dürfte der Werth der Klostergüter im Saardepartement auf mehr als 10 000 000 Frs. zu schätzen sein. Dazu kommt nun noch das Vermögen des Domcapitels, welches nach einem von der Präfectur im Jahre 1804 aufgestellten „annähernden" Etat, ohne den Ertrag der Wälder und Zehnten, 4 229 185 Frs. betragen hat. Die Gesammtsumme des säcularisirten Kirchenvermögens im Saardepartement stellt sich nach dem damaligen Werth auf 15 000 000 Frs. und dürfte nach dem heutigen Werth auf mindestens 30 000 000 Frs. anzunehmen sein. Hierbei ist nicht in Rechnung gestellt das beschlagnahmte bischöfliche Vermögen und die genommenen Vermögenstheile der Kirchenfabriken. Die kirchlichen Besitztheile in den übrigen Departements dürften theilweise noch bedeutender gewesen sein.

Als im Jahre 1815 nach glücklicher Beendigung der Freiheitskriege Preußen in den Provinzen Sachsen, Westfalen und Rheinland in den Besitz der Gebiete trat, die ihm durch die Wiener Verträge zugewiesen waren, fand es die meisten Stifte und Klöster aufgehoben, die Güter aber zum großen Theil noch unveräußert. Eine Durchsicht der Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Köln aus den Jahren 1818—1826 ergibt, daß innerhalb des gleichnamigen Regierungsbezirkes, vorwiegend auf der linken Rheinseite, wo die französische Regierung so viel Kirchengut übrig gelassen hatte, daß fünf preußische Domänenämter — zu Köln, Bonn, Brühl, Bergheim, Zülpich · · mit Versteigern oder Verpachten vollauf zu thun hatten, in der gedachten Periode seitens des preußischen Staates zur öffentlichen Versteigerung oder Verpachtung ausgeboten worden sind 280 Höfe mit Wohnungs- und Wirthschafts-Gebäuden und 50 000 Morgen Acker, Wiese, Garten usw., 10 000 Mrg. Acker- und Wiesenparzellen, 10 000 Mrg. Forstparzellen mit den Holzbeständen, gegen 20 Häuser, zum Theil in den Städten Köln und Bonn, zum Theil mit größern oder kleinern Gärten, einige 40 Mühlen mit etwa 350 Mrg. Acker, Wiesen oder Garten und entsprechenden Gebäuden, abgesehen von Zehnten, Fischerei und Jagd-Gerechtsamen, während gegen 60 000 Mrg. Wald und zahlreiche werthvolle Gebäude, welche früher Eigenthum katholisch-kirchlicher Genossenschaften

waren — 25 in Köln, 7 in Bonn, 33 in andern Orten — im Besitz des Staates geblieben sind. Die Geschichte der Pfarreien verschiedener Dekanate des Erzstiftes liefert sehr interessantes Material für die Rücksichtslosigkeit, welche bei der Aneignung und Veräußerung des kirchlichen Besitzes seitens der preußischen Regierung in Anwendung gekommen ist.

Nach dem Frieden von Tilsit, der Preußen die Hälfte seines Besitzes raubte und es auf die heutigen Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, West- und Ostpreußen beschränkte, erließ König Friedrich Wilhelm III. unterm 30. October 1810 ein Edict, wonach alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleien und Commenden, möchten sie zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, als Staatsgüter betrachtet und nach und nach eingezogen werden sollten. Indem die zur Ausführung des Edicts für die Provinz Schlesien eingesetzte Commission mit nachträglicher Genehmigung des Königs auch das Vermögen des fürstbischöflichen Stuhles dem Edicte unterwarf, wurde wenige Tage nachher in der Provinz Schlesien an einem Tage, nicht nach und nach, wie das Edict sagt, das Vermögen des fürstbischöflichen Stuhles, des Domcapitels, das Vermögen von 20 Collegiat- und andern Stiften, 4 Propsteien, 3 Vicariencommunitäten, 41 Mönchsklöstern und 13 Frauenstiften für Staatsgut erklärt. Der Gesammtwerth dieses Vermögens ist von der Commission selbst auf 12 862 852 Thlr. angegeben, ausschließlich der durch die Provinz zerstreuten Gebäude, die allein innerhalb der Stadt Breslau auf 932 000 Thlr. geschätzt worden sind. Von maßgebender Seite ist die Schätzung der Commission als viel zu niedrig bezeichnet und der Werth des eingezogenen katholischen Kirchengutes innerhalb der Provinz Schlesien, die Gebäude ausgeschlossen, auf etwa 30 Millionen Thaler angenommen worden.

In den übrigen Provinzen, die dem Edict unterworfen waren, ist dasselbe weniger streng zur Ausführung gebracht worden. So wurde im Ermlande das Domcapitel nicht aufgehoben, sondern nur die Zahl der Stellen vermindert; während ferner das Vermögen des Collegiatstifts Guttstadt und der Klöster Wartenburg, Springborn, Cadinen eingezogen worden, blieben andere unangetastet bestehen. Aehnlich scheint es im heutigen Bisthum Culm gehandhabt worden zu sein. Sehr bezeichnend ist es, daß auch in dieser Zeit der äußersten Noth, wo die politische Klugheit die Schonung der katholischen Gefühle zur dringenden Pflicht zu machen schien, die preußische Staatsregierung nur einseitig die Hand auf das katholische Kirchengut legte, dagegen den protestantischen Besitzstand im wesentlichen zu wahren suchte.

Nach Wiederherstellung des Friedens gab es in Westpreußen und im Netzedistrict noch 3 Collegiatstifte, 3 Cistercienser-Abteien, 10 Bernhardinerklöster, 1 Kloster von Augustinern, 1 von Benedictinern, 1 von barmherzigen Brüdern, 1 von Capucinern, 1 von Carthäusern, 4 von Carme-

litern, 4 von Dominicanern, 3 von Franciscanern, 1 von Paulinern, 2 von Missionaren, 8 von Reformaten, 5 von Benedictinerinnen, 1 von barmherzigen Schwestern, 1 von Clarissen, 2 von Prämonstratenserinnen, 1 von Brigittinerinnen. Außerdem bestanden noch einzelne Klöster westlich von der Elbe, in Sachsen und Westfalen. In einer langen Säcularisationsperiode, die sich hinzieht von 1816 bis zu den 40er Jahren, verfielen auch diese Klöster und Stifte dem Untergange, nicht alle auf einen Schlag, sondern nach und nach.

Um die Unbedenklichkeit, mit welcher noch in der letzten Säcularisationsperiode die preußische Regierung vorgegangen ist, an einem Beispiel zu illustriren, lassen wir nach einer actenmäßigen Darlegung in dem Sonntagsblatte der „Germania" (Jahrg. 1896, Nr. 11) die Geschichte der Aufhebung der Cistercienser-Abtei Neuzelle in der Niederlausitz hier auszüglich folgen:

Im Jahre 1815 trat der König von Sachsen an Preußen ein 373 Quadratmeilen umfassendes Gebiet ab, mehr als die Hälfte seines Landes, die Niederlausitz, einen Theil der Oberlausitz, den größten Theil des Regierungsbezirkes Merseburg und einen Theil des Regierungsbezirkes Erfurt. In diesen Gebieten befanden sich zwei protestantische Domstifter, Naumburg und Merseburg, ein protestantisches Collegiatstift, Zeitz, und die genannte Cistercienser-Abtei mit reichem Vermögen, die außer den Bewohnern des Dorfes Neuzelle auch nicht wenige in der Umgegend zerstreut wohnende Katholiken im Glauben erhalten hatte. Sachsen hatte, als andere Staaten Stifter und Klöster aufgehoben, sowohl die genannten protestantischen Stifter, wie auch die katholische Abtei bestehen lassen — zum größten Segen für die Katholiken, die in weitem Umkreis zerstreut zwischen den Protestanten wohnten. Sachsen war auch darauf bedacht, den Fortbestand der Abtei unter preußischer Herrschaft zu sichern, und schloß deshalb mit Preußen unterm 18. Mai 1815 einen „Freundschafts- und Friedensvertrag", dessen 16. Artikel folgenden Wortlaut hat: „Die Gemeinden, Corporationen, frommen Stiftungen und Unterrichtsanstalten . . . sollen, welche Veränderung auch ihre Bestimmung erleiden möge, sowohl ihre Besitzungen wie auch ihre Einkünfte, die ihnen nach der Stiftungsurkunde zukommen oder seitdem von ihnen rechtsgültig erworben worden sind, behalten, ohne daß die Verwaltung und Erhebung der Einkünfte von der Regierung erschwert werden dürfen; doch müssen sie sich in jedem Falle den Gesetzen unterwerfen und die Lasten tragen, denen alle Besitzungen und Einkünfte gleicher Art unterworfen sind." Durch diese Bestimmung war Preußen gehindert, die Abtei Neuzelle aufzuheben. Nichtsdestoweniger ist die Aufhebung, ehe noch zwei Jahre verflossen waren, erfolgt. Unterm 5. September 1816 erläßt die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. Oder, einer Anweisung des Ministeriums zufolge, an den Abt von Neuzelle die Verfügung, daß die Ordination einiger jüngerer

Ordensgenossen ausgesetzt bleiben solle, und unterm 8. December 1816 eröffnet sie ihm, es bestehe die Absicht, in der Abtei, besonders auch für junge Katholiken, eine Gelehrtenschule mit einem Alumnate einzurichten; es sei der Wunsch des Königs, diesen Plan durch ein Uebereinkommen mit dem Abt und den übrigen Klostergeistlichen weiter auszubilden; zur Ausführung des Planes bedürfe es aber vor allem einer genauen Kenntniß des Vermögens der Abtei; eine aus drei Personen bestehende Commission — die Namen sind angegeben — werde dasselbe zusammenstellen. Zu dem Abte habe man das Vertrauen, daß er der Commission genaue Angaben machen werde; für jede Verschweigung, Verschleppung und Veräußerung eines Vermögensstückes sei er verantwortlich zu machen. Das Schreiben schloß mit der ergebensten Versicherung, daß es der Regierung zum Vergnügen gereichen werde, dem Abte bei jeder vorkommenden Gelegenheit sich gefällig und ihm besondere Hochachtung zu bezeigen. Die Commission, die schon in Neuzelle eingetroffen ist, als der Abt kaum das Schreiben der Regierung gelesen, hat sofort ihr Geschäft begonnen und am 20. December beendet und ist dann — noch an demselben Tage — nach Frankfurt zurückgekehrt, nachdem sie auf Ehrenwort versichert hatte, daß das Kloster bestehen und ihm alles verbleiben werde. Am 21. December erscheint eine zweite Commission mit einem Commando Gendarmen unter einem Gendarmerie-Major und drei großen Wagen. Sie überreicht dem Abte ein Schreiben der Regierung zu Frankfurt vom Tage vorher, in welchem diese ihrer Genugthuung Ausdruck gibt über „die weise Sparsamkeit und Oekonomie", mit welcher die Aebte bedacht gewesen sind, einen Fonds zu sammeln, aus welchem bei unerwarteten Unglücksfällen Hilfe für die Abtei entnommen werden könne, für den Staat die Pflicht in Anspruch nimmt, bei dem bedeutenden Resultate dieser lobenswürdigen Sparsamkeit den Fonds „zur Sicherung des Stiftes und seines Vermögens in eine solche Verwahrung" zu nehmen, bei welcher in dem Eigenthum der Capitalien und Bestände nichts geändert werde, und den Abt auffordert, „zufolge der Königlichen hohen Ministerialbestimmung" die genannten Documente und Baarbestände bis auf einen Betrag von 16 000 Thalern zur Verwahrung bei der Regierung einzusenden. Da durch die Thätigkeit der ersten Commission alles bekannt war, die Höhe der Summe und die Aufbewahrungsorte, so bedurfte es nicht einmal der Mitwirkung des Abtes: die Commission nahm die Documente (über 150 000 Thaler) und die Baarbestände (56 000 und 73 600 Thaler), lud sie auf die Wagen und war am andern Morgen unter starker Escorte bereits wieder in Frankfurt. Der Abt bat in einem Briefe vom 10. Januar 1817, zu dessen Ueberreichung er eine Deputation nach Potsdam schickte, den König um Rückgabe des dem Kloster gehörenden Eigenthums, wenigstens um Verwendung desselben für katholische Zwecke, wie es der von den Stiftern angeordneten

Bestimmung entspreche. Die Deputation wurde nicht vorgelassen; auf den Brief folgte unterm 13. Februar 1817 eine Antwort durch den Reichskanzler Fürsten Hardenberg, worin offen gesagt wurde, daß die Aufhebung des Klosters beschlossen sei: ein für alle Staaten der preußischen Monarchie schon seit 1810 bestehendes Gesetz fordere die Aufhebung, die jedoch nur den Zweck habe, die angemessene Verwendung des Klostervermögens in weiterer Ausdehnung, als bisher, zu befördern. Daß dasselbe zum Theil auch für protestantische Zwecke verwandt werden solle, davon verlautete in dem Schreiben nichts. Im Gegentheil glaubte der Reichskanzler voraussetzen zu dürfen, daß die Zusicherungen über die künftige Verwendung der Fonds den Abt beruhigen und seine in Beziehung auf diesen Gegenstand geäußerten Wünsche erfüllen würden. Schon unterm 8. Februar hatte der König „aus landesherrlicher, infolge des Reichsdeputationsbeschlusses vom 25. Februar 1803 Allerhöchstdemselben zustehenden Macht" die Abtei aufgehoben und bestimmt, daß die eine Hälfte des Vermögens für protestantische Schulzwecke verwandt werden solle!

Auf die verschiedenartige Verwendung dieses Fonds für protestantische und katholische Zwecke kommen wir später an anderer Stelle zurück. Hier mag nur noch hervorgehoben werden, daß die protestantischen Stifte zu Naumburg, Merseburg und Zeitz, obwohl sie für die Bevölkerung gänzlich bedeutungslos waren, *nicht aufgehoben wurden* und heute noch fortbestehen, allerdings in der Weise, daß ihre Einkünfte als Sinecure für protestantische höhere Militairpersonen und höchste Staatsbeamten Verwendung finden.

Außer dem Vermögen der Collegiatstifte, Abteien und Klöster ist auch das Vermögen der Bisthümer und der Domcapitel eingezogen worden. Dasselbe ist allein in Breslau hinsichtlich des bischöflichen Vermögens auf 1 569 300 und beim Domcapitel daselbst auf 430 386 Thaler seitens der Einziehungscommission geschätzt worden, würde nach den heutigen Verhältnissen aber einen mehr als doppelten Werth repräsentiren. Die übrigen Bischofsstühle und Domcapitel verfügten über mehr oder minder hohe, aus Grundbesitz und Renten herrührende Einkommen. Alles ist in die Hände des Staates gefallen.

Die Vermögensstücke, welche den kirchlichen Instituten durch die Säcularisation verloren gegangen, sind zu einem großen Theile und zwar zu einem theilweise sehr billigen Preise, zumeist, wenn nicht fast ausschließlich, an Protestanten veräußert worden. Dadurch ist innerhalb des preußischen Staates eine bedeutende *Verschiebung des Besitzes* zwischen den beiden Hauptconfessionen herbeigeführt worden. Millionen auf Millionen sind durch die Säcularisation den Protestanten in Folge von Kauf oder Schenkung zugefallen. In der Säcularisation liegt darum eine mächtig wirkende Ursache für die Erscheinung, daß in einzelnen Ge-

genden die Protestanten reich, die Katholiken arm sind und erstere deshalb für ihre Schul- und Kirchenbedürfnisse besser sorgen können wie letztere. Was an eingezogenem Kirchengut nicht verkauft ist, bildet jetzt ein äußerst werthvolles Besitzthum des Staates. Es gehören dazu zunächst die Forstgrundstücke. Die Annahme hat volle Berechtigung, daß die Oberförstereien der Rheinprovinz, 39 an der Zahl, im Regierungsbezirk Minden die Oberförstereien Altenbeken, Böddeken, Hardehausen, Neuenherse, Büren, Wünnenberg, im Regierungsbezirk Arnsberg die Oberförstereien Bredelar, Himmelpforten, Glindfeld, Obereimer, Rumbeck, im Regierungsbezirk Münster die Oberförsterei Münster, zum größten Theile Waldungen umfassen, die früher in geistlichem Besitze sich befunden haben. Geistlichen Ursprunges ist unzweifelhaft auch ein sehr großer Theil der Waldungen, welche die 90 Oberförstereien der Provinz Schlesien umfassen, sowie der ganze Waldbestand der beiden Oberförstereien im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. Oder, die als Stiftsförstereien bezeichnet werden, Neuzelle und Siehdichum.

Nach dem Etat des Rechnungsjahres 1896/97 ergab die Forst- und Domainenverwaltung in den Provinzen Westpreußen, Posen, Schlesien, Westfalen und Rheinland einen Reinertrag von 16 243 609 Mark. Es sind das die Provinzen, in denen vornehmlich geistliches Gut eingezogen wurde, und nimmt man an, daß nur die Hälfte ursprünglich katholisch-geistliches Domanial- und Waldvermögen ist, so kommt man für diese Provinzen bereits auf eine Einnahme von rund 8 Millionen Mark. Was die Erträge der zahlreichen ehemals geistlichen Gebäude anbetrifft, die der Staat noch im Besitze hat, so mag man deren Höhe aus der Thatsache ermessen, daß vor einigen Jahren in Köln der Militairfiscus ein früheres, später als Caserne benutztes Dominicaner-Kloster für die Summe von 2 400 000 Mark an den Reichspostfiscus verkauft hat, eine Summe, die bei 3 procentiger Verzinsung jährlich 72 000 Mark abwirft. Wollte man denselben Maßstab anlegen bei der Ertragsberechnung der übrigen, jetzt noch im Besitze des Staates befindlichen ehemaligen geistlichen Gebäude allein im Weichbilde der Stadt Köln, dann würde man zu einer jährlichen Einnahme von ½ Million Mark kommen.

Eine annähernd genaue Berechnung des Gesammtwerthes, der durch die Säcularisation dem preußischen Staatsschatze aus dem ehemals katholisch-geistlichen Besitze zugeflossen ist, kann deshalb nicht gemacht werden, weil die nothwendigen Unterlagen in den Staatsarchiven ruhen und schwer zugänglich sind. Nach Klüber, „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen usw.", war das Vermögen, welches die katholische Kirche in Deutschland vor der Säcularisation besaß, abgesehen von der Landesherrschaft der Bischöfe, auf mehrere 100 Millionen Gulden anzuschlagen. Der größte Theil dieser Millionen ist in den Besitz des preußischen

Staates übergegangen, außerdem aber noch viele Millionen aus jenen Landestheilen, die, wie Westpreußen, Posen ꝛc., nicht zum frühern Deutschen Reiche gehörten. Dr. Rudolphi glaubt daraufhin den Gesammtbetrag des preußischen Säcularisationsbesitzes auf eine Milliarde schätzen zu dürfen, eine Schätzung, die von der Wirklichkeit nicht weit entfernt sein dürfte.

Die Thatsache, daß auf deutschem Gebiete durch die Franzosen große Theile kirchlichen Vermögens veräußert worden, ist an sich allerdings richtig, aber einerseits haben die Franzosen sehr beträchtliche Vermögensstücke unveräußert an Preußen überliefert und anderseits haben die nach dem Kriege eingesetzten Liquidationscommissionen nachdrücklich alles auf Heller und Pfennig zurückgefordert, was die Franzosen früher an sich genommen haben, wie der Abgeordnete Pet. Reichensperger 1853 in der zweiten preußischen Kammer widerspruchslos feststellen konnte[1]). Nehmen wir für das Vermögen von einer Milliarde eine Verzinsung an von 3 Procent, so macht das 30 Millionen Mark, die der preußischen Staatskasse jährlich aus früherm katholischen Kirchengute zufließen. Dafür zahlt dieselbe — abgesehen von den Zahlungen aus Capitel 124 des Staatshaushalts, die im allgemeinen nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen — an die Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute der acht alten Provinzen 1 057 259 Mark 20 Pfg., an katholische Geistliche und Kirchen — geringe Beträge beruhen nicht auf rechtlicher Verpflichtung — 1 295 457 Mark 31 Pfg., zusammen 2 352 716 Mark 51 Pfg.

Um die richtige Unterlage zu einem Vergleich mit den Rechten und den staatsseitig gemachten Aufwendungen für die protestantische Kirche zu gewinnen, dürfte es geboten erscheinen, festzustellen, was gegenüber der katholischen Kirche die protestantische Kirche dem Staate bei der Säcularisation geliefert hat. Es ist ohne jede Bedeutung. Zunächst hat die französische Regierung, die in den linksrheinischen Gebieten der Rheinprovinz der katholischen Kirche alles genommen, der protestantischen Kirche nur den sog. Heidelberger Administrationsfonds, aus welchem einzelne protestantische Pfarreien Zuschüsse bezogen, beschlagnahmt, das protestantische Kirchen- und Pfarrvermögen aber unangetastet gelassen. Die preußische Regierung hat in Gemäßheit des Edicts vom October 1810 in dem damaligen Umfange des Staates die Güter der protestantischen Domstifter zu Havelberg, Kolberg und Kammin, der Ballei Brandenburg des Johanniterordens, des Heermeisterthums und der Commenden desselben, die Regierung des Königreichs Westfalen, die Güter der theils rein protestantischen, theils gemischten Domcapitel zu Magdeburg und Halberstadt und der gleichfalls theils rein protestantischen, theils gemischten Collegiatstifte zu Magdeburg, Halberstadt, Wallbeck, Herford, Schildesche,

[1]) Reden der Gebr. Reichensperger, S. 624.

Lübbecke und Minden. Das ist, hinzugerechnet einige protestantische Damenstifte, z. B. Leeden im Kreise Tecklenburg, alles, was die protestantische Kirche im Anfange des Jahrhunderts in dem Gebiete der alten Provinzen Preußens durch die Säcularisation verloren hat. Dagegen hat sie behalten ihr ganzes Kirchen- und Pfarrvermögen, das Domstift zu Brandenburg, nach 1815 auch die Domstifte zu Merseburg und Naumburg, das Collegiatstift zu Zeitz und eine ganze Reihe von Damenstiften mit meist erheblichem Besitze, z. B. das Stift für Jungfrauen adeligen Standes Marienfließ an der Stepenitz in der Ostpriegnitz, ein früheres Cistercienser-Nonnenkloster, nach Burghaus „Landbuch der Mark Brandenburg" mit einem Grundbesitz von 33000 Morgen, das Fräuleinstift zum Heiligen Grabe in der Ostpriegnitz, gleichfalls ein früheres Cistercienser-Nonnenkloster mit einem Grundbesitz von 61035 Morgen u. m. a. Im 17. Jahrhundert sind sodann nach dem 30jährigen Kriege die Tafelgüter des protestantischen Erzbisthums Magdeburg und der Bisthümer Halberstadt, Minden und Kammin zum Staatsvermögen eingezogen; aber wenn man protestantischerseits bis zur Reformation zurückgeht, dann hat man auch katholischerseits das Recht, die damals vom Staate säcularisirten Güter der Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Lebus in der Mark Brandenburg, Pomesanien und Samland als ehemals katholische Kirchengüter in Rechnung zu stellen, wobei das Schwergewicht vielleicht auch hierbei schon auf die katholische Seite sich neigen wird. Daß der Staat letztere Güter als katholisches Kirchengut an sich genommen hat, ist auch von Georg v. Vincke unterm 6. Mai 1853 in der damaligen zweiten Kammer anerkannt worden.

Die in Preußen hinsichtlich der Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse geltenden gesetzlichen Bestimmungen schreiben vor, daß jede einzelne Kirchengesellschaft, soweit eigenes Vermögen nicht vorhanden ist, durch Collecten oder Umlagen das Deficit deckt, welches durch die Unterhaltung der Kirchen und der kirchlichen Bauten hervorgerufen wird. Der Staat ist zu Aufwendungen für die Zwecke irgend einer Kirchengemeinschaft rechtlich nur in so weit verpflichtet, als aus der Einziehung von kirchlichem Gut sich eine Verpflichtung herleiten läßt. Es besteht deshalb keineswegs eine allgemeine auf die Einziehung des Kirchenguts überhaupt basirende Verpflichtung, sondern eine solche nur in so weit, als das eingezogene Kirchengut, mit einer speciellen Verpflichtung belastet, bei der Säcularisation in den Besitz des Staates übergegangen ist.

Aus dieser grundsätzlichen Bestimmung ergibt sich der katholischen Kirche gegenüber, daß der Staat rechtlich verpflichtet ist, 1. in den Landestheilen, in denen er bischöfliche Tafelgüter eingezogen hat, die Bisthümer zu dotiren und die Kosten der bischöflichen Verwaltung zu tragen, 2. in allen Gemeinden, in welchen er Kirchen- oder Pfarrvermögen eingezogen hat, oder

in denen ein von ihm aufgehobenes Kloster die Kirche zu unterhalten, oder die Seelsorge wahrzunehmen hatte, nach Maßgabe des eingezogenen Gutes die kirchlichen Gebäude zu unterhalten und die Pfarrgeistlichen zu besolden, und 3. Seminarien und Emeriten- bzw. Demeritenhäuser zu errichten und zu unterhalten hat, welche junge Geistliche heranbilden und Dienstunfähige aufnehmen.

Der protestantischen Kirchengemeinschaft gegenüber, daß der Staat rechtlich nicht verpflichtet ist, 1. für den evangelischen Oberkirchenrath überhaupt, da ein solcher zur Zeit der Säcularisation nicht bestand, 2. in den Landestheilen, in welchen er protestantisch-bischöfliches Vermögen nicht eingezogen hat, also in der Rheinprovinz, in Westfalen mit Ausnahme des Gebietes des frühern Fürstbisthums Minden, in Schlesien, Posen und Westpreußen, auch nicht in Brandenburg und Ostpreußen, für die Zwecke der obern protestantischen Kirchenregierung, d. i. für die General-Superintendenten, Consistorien, Oberkirchenrath, Aufwendungen aus staatlichen Mitteln zu machen, 3. auch rechtlich nicht verpflichtet ist, in irgend einem Landestheile, mit Ausnahme der wenigen Pfarreien in der Rheinprovinz, welche aus dem von der französischen Regierung eingezogenen Heidelberger Administrationsfonds Zuschüsse erhielten, protestantische Pfarreien oder Kirchen zu dotiren, die Gehälter der Prediger aufzubessern, den dienstunfähigen Predigern Pensionen zu zahlen oder zu deren Pensionirung beizutragen, für die Heranbildung junger Prediger Seminarien oder Vicariate zu errichten oder zu unterhalten, auch nicht in denjenigen Landestheilen, in denen er protestantisch-bischöfliches Vermögen eingezogen hat, weil auf dem bischöflichen Vermögen weder die Verpflichtung beruhte, Kirchspiele oder Pfarreien zu errichten oder zu unterhalten, noch auch die Verpflichtung, Bildungsstätten für Geistliche zu gründen oder zu unterhalten, oder den dienstunfähigen Predigern Ruhegehälter zu zahlen [1]).

In Rücksicht auf das wesentliche Interesse, welches der Staat naturgemäß an dem Gedeihen des religiösen Lebens hat, können die gleichberechtigten Confessionen für besondere Bedürfnisse auf dem Grunde der Billigkeit Forderungen erheben, und kann der Staat ihnen nach seinen Kräften entgegenkommen. Aber hierbei handelt es sich lediglich um einen Act der Liberalität, welcher zur unbedingten Voraussetzung haben muß, daß die gleiche Berechtigung nicht verletzt wird. Der Staat darf nicht den Bedürfnissen der einen entgegenkommen, die der andern vernachlässigen; er darf nicht der einen aus Liberalität spenden, ehe noch die dringendsten Rechtsforderungen der andern erfüllt sind — Forderungen, die noch dazu durch öffentliche Verträge geheiligt und so zu einer „Ehrenschuld" des

[1]) Vergl. Antrag Otto und Gen. in der Zweiten preußischen Kammer 1852 bis 1853, Drucksache Nr. 350.

Staates geworden sind. Das ist es aber, worüber die Katholiken zu klagen haben: trotz vertraglichen Rechtes sehen sie sich in der Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse auf's empfindlichste zurückgesetzt.

Die rechtliche Verpflichtung des Staates der katholischen Kirche gegenüber hat, so weit das höhere Kirchenwesen in Betracht kommt, einen genauern Ausdruck gefunden in der von Papst Pius VII. erlassenen Bulle De salute animarum, welche durch die königliche Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 zum bindenden Statut der katholischen Kirche für Preußen erklärt worden ist. Nach dieser ist der Staat verpflichtet:

1. den beiden Erzbischöfen von Köln und Posen und dem Fürstbischof von Breslau ein Jahresgehalt von je 12000 Thlrn. und den Bischöfen von Culm, Münster, Paderborn und Trier ein solches von 8000 Thlrn., den Dompröpsten und Domdechanten ein solches von 1400—2000, den Domcapitularen ein solches von 800—1000 bzw. 1200 Thlrn., den Domvicaren ein solches von 200 Thlrn. zu zahlen;

2. den Erzbischöfen und Bischöfen, den Dompröpsten, Domdechanten, Domcapitularen und Domvicaren anständige Wohnungen, für die bischöflichen Kanzleien, für die Domcapitel, die Archive usw. die erforderlichen Räume zu überweisen, den Erzbischöfen und Bischöfen auch, „wo die Umstände es begünstigen", einen Sommeraufenthalt zu gewähren;

3. den Erzbischöfen und Bischöfen die erforderlichen Einnahmen zur Besoldung des General-Vicars und zum Unterhalt der erzbischöflichen oder bischöflichen Behörden zu überweisen;

4. in jeder erzbischöflichen oder bischöflichen Stadt ein Seminar für Geistliche entweder beizubehalten oder, sobald als möglich, neu zu errichten, „in welchem so viele (angehende) Kleriker unterhalten und nach Maßgabe der Vorschriften des Concils von Trient unterwiesen und erzogen werden, wie es der Größe und dem Bedürfnisse der einzelnen Diöcesen entspricht und von dem Executor der Bulle dem Bedürfniß entsprechend wird festgesetzt werden";

5. die Häuser, welche zur Versorgung dienstunfähiger, alter und kranker Priester, wie auch zur Besserung strafwürdiger Geistlichen eingerichtet sind, nicht eingehen zu lassen, vielmehr da, wo es noch daran gebricht, deren neue einzurichten, und alles, was zu deren Ausstattung gehört, anzuordnen;

6. die behufs fester Ausstattung der Bisthümer ausgesetzten Jahressummen bis spätestens im Jahre 1833 auf bestimmt anzuweisende Staatswaldungen eintragen zu lassen, so daß sie von da ab durch die einzelnen Bisthümer unmittelbar erhoben werden, oder, wofern das bis zu dem gedachten Jahre nicht geschehen sein sollte, mit baarem Gelde des Staates so viele Grundstücke anzukaufen und den Kirchen zum eigenthümlichen Be-

sitze zu überweisen, als deren erforderlich sind, um durch ihr jährliches reines Einkommen den Betrag jener Grundzinsen zu decken.

7. Die Domkirchen betreffend heißt es in der Bulle: es sollen zu deren baulicher Unterhaltung, wie auch behufs des Aufwandes für den Gottesdienst und für die Kirchenbeamten alle jene Güter und Einkünfte auch fernerhin gewidmet bleiben, „welche es gegenwärtig bereits sind". Im Falle außerordentlicher Noth aber hat der Papst das Vertrauen, daß für dieses Bedürfniß aus dem Vermögen des königlichen Schatzes mit Freigebigkeit werde gesorgt werden.

Die Ausführung dieser Bulle ist seither nur theilweise erfolgt. Die darin ausgesetzte Dotation, die man protestantischerseits so gerne als Act besonderer Liberalität des Staates hinzustellen sucht, thatsächlich aber, wie aus den voraufgegangenen Feststellungen erhellt, nur einen äußerst schwachen Ersatz für das säcularisirte Kirchengut bildet, ist nicht dem Versprechen gemäß verwirklicht, ihre Fixirung in Grundeigenthum bisher vergebens erbeten worden. Pet. Reichensperger sagte 1853 in der zweiten Kammer: „Es genügt in der That nicht, daß man die zugesicherte Geldsumme zahlt, es ist eine strenge Rechtspflicht Preußens und ein unzweifelhaftes Recht der Katholiken, eine wirkliche Dotation in Grundeigenthum zu verlangen. Wir fordern dies nicht etwa aus Rechthaberei, weil es versprochen worden ist, sondern im Bewußtsein der hohen materiellen Wichtigkeit dieser Frage. Denn es ist ja noch nicht lange her, daß den Bischöfen seitens des Ministeriums gedroht worden ist, die Zahlung jener Geldsdotation nicht mehr stattfinden zu lassen, wenn dieser oder jener Anforderung der Regierung nicht deferirt würde." Reichensperger hat es 20 Jahre später, zur Culturkampfszeit, noch erleben können, daß diese Sperre in vollem Umfange thatsächlich eingetreten ist, was unbedingt ausgeschlossen gewesen wäre, wenn die garantirte Sicherstellung stattgefunden hätte.

Die Unterhaltung der bischöflichen Behörden geschieht in unzureichendem Maße, die gezahlten Beträge genügen nicht, die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie im Abgeordnetenhause wiederholt, aber ohne Erfolg dargethan worden ist. Die eingegangene Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung der Seminarien ist in ebenso unzulänglicher Weise erfüllt worden, indem anerkanntenmaßen feststeht, daß für die seminaria puerorum (die Knabenconvicte), die das Trienter Concil vorschreibt, nirgendwo etwas von staatlicher Seite geschehen und für die Priesterseminare so wenig, daß im Widerspruch mit der Bulle in den meisten Seminarien sämmtliche Zöglinge zahlen müssen. Obgleich der Staat keinerlei protestantisches Kirchengut, auf welches die Verpflichtung zur Heranbildung der Prediger ruhte, eingezogen hat, sucht er dagegen dem hier hervorgetretenen Bedürfnisse in weitgehendem Maße entgegenzukommen, zahlt er seit einigen

Jahren 200 000 Mark zu Vicariatseinrichtungen in der evangelischen Kirche und errichtet in den letzten Jahren ein Prediger-Seminar nach dem andern. Der Staat leistet hiernach hinsichtlich der Heranbildung der Geistlichen der katholischen Kirche nicht, wozu er verpflichtet ist, dagegen der protestantischen Kirche, wozu er nicht verpflichtet ist.

In Bezug auf die Emeriten- und Demeriten-Anstalten, die der Staat zur Versorgung dienstunfähiger alter und kranker Priester und zur Besserung strafwürdiger Priester zu errichten verpflichtet ist, wofern sie nicht vorhanden sind, ist zu bemerken, daß er theilweise sehr spät zur Realisirung dieser Verpflichtung geschritten und anderseits sie ganz unbeachtet gelassen hat. Nach dem Etat empfangen gegenwärtig die einzelnen Bisthümer für die Emeriten- bezw. Demeriten-Anstalten, die jedoch nicht in allen Bisthümern vorhanden sind, aus der Staatskasse folgende Beträge: Ermland 4110 bezw. 4395 Mk., Culm 8445 bezw. 3723 Mk., Gnesen-Posen 10 145 bezw. 7400 Mk., Breslau 0 bezw. 896 Mk., Münster 6600 bezw. 4500 Mk., Paderborn 9000 bezw. 4500 Mk., Köln 12 000 bezw. 6000 Mk., Trier 8364 bezw. 4113 Mk. Daß die für die Emeriten ausgesetzten Beträge nicht ausreichend sind, muß bei Betrachtung der einzelnen Zahlen auf den ersten Blick einleuchten. Ein von der Diöcesan-Verwaltung in Trier unternommener Versuch, einen höhern Betrag zu erlangen, hat den gewünschten Erfolg nicht gehabt. Die Unzulänglichkeit der vom Staate gewährten Mittel hat verschiedene Bischöfe veranlaßt, von ihren Geistlichen eine jährliche Abgabe zu einem Pensionsfonds zu erheben.

Nach der Bulle hatte der Staat den Domkirchen die Güter und die Einkünfte zu belassen, die sie damals besaßen; für die Fälle, wo die eigenen Fonds nicht ausreichen, ist ihm in der Bulle eine ausdrückliche Verpflichtung nicht auferlegt, es heißt in derselben vielmehr: Für den Fall außerordentlicher Noth haben wir das Vertrauen, daß aus dem königlichen Schatze für das Bedürfniß mit Freigebigkeit gesorgt werde. Mit Rücksicht auf diese Fassung hat der Minister v. Altenstein die Erklärung abgegeben, der Staat sei nach der Bulle zur Ausstattung der Domfabriken „nicht geradezu verpflichtet"; was er thue, das thue er aus Milde. Es dürfte aber wohl unbezweifelt sein, daß in der Bulle nicht in der Weise, wie es geschehen ist, ein Vertrauen würde zum Ausdruck gebracht worden sein, wenn nicht in den Verhandlungen Grund dazu gegeben wäre. Der Staat zahlt zur Ausstattung der Dompfarrkirche des Bisthums Ermland 5782 Mk., des Bisthums Culm 9436 Mk., des Bisthums Breslau 14168 Mk., des Bisthums Paderborn 9240 Mk., des Erzbisthums Köln 8250 Mk., für die zu Posen, Trier, Münster nichts. In der „Milde", von welcher der Minister v. Altenstein spricht, verweigert der Staat für einen Theil der Domkirchen jeglichen, für andere jeden weitern Zuschuß. Er hat es aber angemessen gefunden, die nöthigen Zuschüsse in anderer Weise zu beschaffen.

Von dem Grundsatze nämlich ausgehend, daß die Bisthumsangehörigen für die Unterhaltung ihrer Kathedrale zu sorgen hätten, hat er sich entschlossen, dieselben mit einer besondern Steuer zu belegen. Diese Steuer beträgt im allgemeinen 1½ Sgr. bei jeder Trauung, Taufe und Beerdigung, im Erzbisthum Köln jedoch 2½ Sgr. bei den Taufen und 5 bezw. 10 Sgr. bei den Trauungen. Sie wurde angeordnet durch Cabinetsordre vom 13. April 1825 für die Bisthümer Köln, Trier, Münster und Paderborn; durch Cabinetsordre vom 24. Mai 1825 für die Bisthümer Posen-Gnesen und Ermland. Culm hat sie schon seit 1823, dagegen ist Breslau davon verschont geblieben. Diese Kathedralsteuer ist für die Erzdiöcese Köln auf jährlich 20 000 Mk. berechnet worden, was für die verflossenen 70 Jahre 1½ Millionen ausmacht. Die sind von der katholischen Bevölkerung gezahlt worden, während der Fiscus die Erträgnisse des Fonds einzieht, die von Alters her zur Unterhaltung der Dome bestimmt sind.

Die Bulle de salute animarum befaßt sich ausschließlich mit der Ordnung des höhern Kirchenwesens, daneben hat aber der Staat auch aus den Säcularisationen her Verpflichtungen auf dem Gebiete des niedern Kirchenwesens. Diese sind, soweit sie die linke Rheinseite betreffen, von der französischen Regierung anerkannt in dem Concordat, welches diese im Jahre 1801 mit dem apostolischen Stuhle abgeschlossen hat, — soweit sie die übrigen Theile des Staates betreffen, von der preußischen Regierung theils freiwillig, theils in Folge von Processen anerkannt, zum Theil auch nicht anerkannt. Die Zahlungen, die der Staat zur Erfüllung dieser Verpflichtungen, soweit er sie anerkennt, leistet, sind im Staatshaushalt enthalten in dem Cap. 116, welches die Ueberschrift trägt „Katholische Geistlichen und Kirchen, Besoldungen und Zuschüsse". Aus demselben Capitel werden aber auch Zahlungen an katholische Geistliche und Kirchen geleistet, die nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen und als „künftig wegfallend" bezeichnet werden. Der Gesammtbetrag des Capitals für katholische Geistliche und Kirchen der acht alten Provinzen beläuft sich auf 1 165 374 Mk. 10 Pfg., der als „künftig wegfallend", also als nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhend bezeichnete Betrag nach Beilage II zum Cultusetat auf 15 564 Mk. 42 Pfg. Es werden demnach an katholische Geistliche und Kirchen aus rechtlicher Verpflichtung gezahlt 1 149 809 Mk. 68 Pfg. Die Besoldungen und Zuschüsse für protestantische Geistliche und Kirchen der acht alten Provinzen betragen nach Cap. 113: 1 174 170 Mk. 68 Pfg., als „künftig wegfallend" befinden sich darunter 109 775 Mk. 56 Pfg., so daß an protestantische Geistliche und Kirchen aus rechtlicher Verpflichtung gezahlt werden 1 064 395 Mk. 12 Pfg. In Anbetracht der Thatsache, daß protestantisches Kirchengut nachgewiesenermaßen in so geringer Menge eingezogen wurde, ist das ein verhältnißmäßig sehr hoher

Betrag. Außerdem ist auch die Summe der nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Beträge bei den Protestanten um 94 211 Mk. 14 Pfg. größer als bei den Katholiken.

Die aus rechtlicher Verpflichtung an katholische Geistliche und Kirchen gezahlte Summe würde beträglich höher sein, wenn der Fiscus seine Verpflichtung in allen Fällen, wo eine solche thatsächlich vorliegt, anerkennen wollte. Die Haushaltsetats geben vielfältige Auskunft darüber, daß die Erfüllung einer derartigen Verpflichtung von katholischen Kirchengemeinden auf dem Wege der Klage erstritten worden ist, so in Altenbergen (Bezirk Minden), Dahlhausen (Kreis Höxter), Soest, Willebadessen, Arnsberg usw. Aber es hat in der Regel jahrelanger, alle Instanzen hindurch geführter Processe bedurft, ehe den geschädigten Gemeinden ihr Recht zu Theil wurde. Obgleich der Staat durch die Aufhebung der Stifte und Klöster zahlreichen katholischen Gemeinden die Seelsorge entzogen hat, die ihnen die Stifte oder Klöster unentgeltlich leisteten, zahlt er manchen dieser Gemeinden keine, den meisten eine ungenügende Entschädigung.

Zum Beweise, auf welche Art der Staat eine Klarstellung in zweifelhaften Fällen zu verhindern gesucht hat, möge der folgende besonders charakteristische Vorgang hier Erwähnung finden. Das Vermögen der katholischen Martini-Pfarrgemeinde zu Wesel wurde nach einem uns aus den 30er Jahren vorliegenden Rechtsgutachten zum Betrage von rund 100 000 Thalern nach damaligen Werthe seitens der französischen Regierung eingezogen, jedoch von letzterer nach Ausweis der Acten später der preußischen Regierung ohne jeden Abzug ausgeliefert. Als nun der Kirchenvorstand auf Grund des vorgedachten Rechtsgutachtens den von der Regierung in Gemäßheit der damals geltenden Vorschriften nothwendigen Consens zur Anstellung der gerichtlichen Klage auf Herausgabe des zu Unrecht festgehaltenen Vermögens nachsuchte, weigerte sie sich, denselben zu geben, und drohte den zu den Cultuskosten „in Gnaden" gewährten Zuschuß von 1500 Mk. jährlich sofort zurückzuziehen, falls man auf gerichtlichem Austrag der Angelegenheit bestehen sollte. Der „sanfte" Druck hatte den gewünschten Erfolg, der Kirchenvorstand nahm von einer Klage Abstand.

Die französische Republik hat bekanntlich allgemein kraft Gesetzes außer dem Vermögen der geistlichen Stellen auch das Kirchenvermögen eingezogen und später vertragsmäßig an Preußen ausgeliefert. Den Pfarrern auf der linken Rheinseite wird zum Ersatz für den Verlust ein sog. Staatsgehalt gezahlt, welches für die bei weitem größte Mehrzahl 500 Frs. = 400 Mk. beträgt; die Kirchen bekommen dagegen für das entzogene Kirchenvermögen nichts. Die Protestanten haben mit geringer Ausnahme kein Pfarr-, kein Kirchenvermögen verloren, bekommen aber für ihre Prediger doch die Staatsgehälter! Der Gesammtbetrag der an die katholischen Pfarrer der linken Rheinseite gezahlten Gehälter macht 520- bis

530 000 Mk. aus, nahezu die Hälfte der ganzen Summe, die der Staat an katholische Geistliche und Kirchen zahlt.

In dem Capitel 113 „Evangelische Geistliche und Kirchen, Besoldungen und Zuschüsse" ist auch ein Betrag von 104 284½ Mk. enthalten, den die Superintendenten aus der Staatskasse empfangen. Die katholischen Dechanten oder Erzpriester, deren Stellung derjenigen der protestantischen Superintendenten entspricht, erhalten dagegen vom Staate nichts. Ihnen leisten die einzelnen Kirchenkassen des Dekanates die Entschädigung für die erwachsenden nothwendigen Auslagen, so daß auch hier wieder den katholischen Gemeinden auferlegt ist, was bei den Protestanten fördernder Weise der Staat zahlt. Pet. Reichensperger hat dieses Mißverhältniß schon im Jahre 1853 gerügt, aber es ist trotzdem erhalten geblieben bis auf den heutigen Tag.

Daß, wie Minister v. Raumer s. Z. sagte, der Staat sich verpflichtet fühlt, für die protestantische Kirche zu sorgen, wie für sich selbst, zeigt sich in voller Deutlichkeit bei einem Streifzug durch die preußischen Lande behufs Feststellung der Thatsache, wie er in Vergangenheit und Gegenwart die Errichtung protestantischer Pfarrsysteme und den Bau protestantischer Kirchen veranlaßt und gefördert hat.

Im Gebiete des heutigen Regierungsbezirks Bromberg gab es 1772 9 protestantische Kirchengemeinden, 1847 waren schon 36 hinzugekommen, die aus Staatsfonds dotirt waren, nebenher sind von 1816 bis 1847 21 protestantische Kirchen nahezu ausschließlich auf Kosten des Staates mit Beträgen von 60 000, 21 000, 15 000 Mk. erbaut worden. In einer Festschrift, die aus Anlaß des im Jahre 1895 in Posen stattgehabten Congresses für die innere Mission der evangelischen Kirche herausgegeben wurde, ist festgestellt, daß vor 100 Jahren in der Provinz Posen 70 protestantische Pfarreien mit 117 200 Seelen bestanden hätten, während es deren jetzt 204 mit 516 314 Seelen gebe. Als Preußen das Ermland in Besitz nahm, war das Land ausschließlich katholisch, heute bestehen im Ermlande 13 protestantische Kirchen. Den in das Land gesandten protestantischen Soldaten und Beamten folgten unmittelbar die protestantischen Pfarrsysteme, die mit reicher Unterstützung aus staatlichen Mitteln errichtet wurden. Nach den histor.-polit. Blättern, Jahrg. 1854, S. 483 sind von 1830—1848 in Schlesien 28 protestantische Pfarreien errichtet worden, davon 14 auf königl. Kosten; beispielsweise erhielt die Pfarrei Erdmannsdorf 22 500 Thlr. als Dotation, 10 000 Thlr. sind der Pfarrei Lomnitz als Entschädigung für die Abzweigung, 26 000 Thlr. aus der königl. Schatulle zum Kirchenbau worden. Auß verabreichter diesen 14 von den 28 Pfarreien wurde noch eine mit 22 000 Thlr. aus katholischem Kirchengut dotirt: Cunnerwitz im Kreise Görlitz; für andere 7 gewährte die Staatskasse 90 185 Thlr. an Zuschüssen.

Im katholischen Münsterlande, so in Bocholt, Anholt, Warendorf, Rheine (für 8—10 Zollbeamte) wurden protestantische Pfarrsysteme errichtet und die Besoldung der Geistlichen ohne rechtliche Verpflichtung auf die Staatskasse übernommen, in einer ganzen Reihe anderer Ortschaften, wo protestantische Gemeinden von Alters her bestanden, wurden ohne rechtliche Verpflichtung die äußere Lage der dort angestellten Prediger staatlich aufgebessert. Dieselbe Erscheinung tritt uns im katholischen Rheinland, insbesondere in den Regierungsbezirken Köln, Trier und Aachen, entgegen, während im Regierungsbezirk Düsseldorf, namentlich in den clevischen Landen, schon im 17. und 18. Jahrhundert so gründlich gefördert war, daß später kaum noch etwas zu thun übrig blieb. Dort wissen die katholischen Pfarrarchive die schreiendsten Ungerechtigkeiten zum Vortheil des Protestantismus zu berichten.

Allein in den Jahren 1845—1847 sind aus dem königlichen Dispositionsfonds bei der Generalstaatskasse 407 087 M. zur Unterstützung unvermögender protestantischer Gemeinden in ihren kirchlichen Baubedürfnissen geflossen. Insgesammt sind in der Zeit von 1815 bis 1861 in dem damaligen preußischen Staatsgebiete 360 protestantische Kirchen mit 604 Predigerstellen nach einem Erlaß des Oberkirchenrathes vom 29. November 1861 „zum Theil mit beträchtlichen Opfern aus öffentlichen Kassen" neugegründet worden. Im Jahre 1874 waren 87 protestantische Pfarrbezirke in der Bildung begriffen und bereits mit eigener geistlicher Bedienung versehen, von 1875 bis 1884 sind nach weiterer Mittheilung des Oberkirchenrathes, dessen gelegentlichen Berichten und Denkschriften wir die einzelnen Zahlen entnehmen, 56 protestantische Kirchspiele neu gebildet und 101 protestantische Kirchen eingeweiht an Orten, an denen bis dahin eine protestantische Kirche nicht gewesen war, — „mit welchen beträchtlichen Opfern aus den öffentlichen Kassen", wird allerdings nicht gesagt. Nach einer Vorlage, die der evangelische Oberkirchenrath im Jahre 1894 der General-Synode gemacht hat, sind in der Zeit vom 1. Januar 1892 bis Ende März 1894 in den acht alten Provinzen 71 protestantische Pfarreien und 99 Pfarr- und andere geistliche Stellen neu gegründet worden. Zur Begründung der Pfarreien sind an einmaligen Beiträgen aus Staatsfonds gegeben 796 000 M., zur Unterhaltung werden an laufenden Beiträgen, d. i. dauernd zu den Gehältern der neuen Stellen geleistet 22 577 M., die beiderlei dauernden Beiträge belaufen sich also auf 38 192 M., nach dem Reichs-Anzeiger, der in seiner Angabe vom Oberkirchenrath abweicht, sogar auf 56 249 M. Die Angabe des Oberkirchenraths ist, wie sich auch sonst ergibt, unvollständig. Wie in der General-Synode im Namen der Commission, welche die Vorlage berathen, von dem Berichterstatter anerkannt wurde, ist „in der That Erstaunliches geleistet worden". „Der Dank gebührt," so ist hinzugefügt worden, „dem

Kirchenregiment, welches mit unveränderlicher Fürsorge auf diesem Gebiete thätig gewesen ist, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, der namentliche Mittel bereit gestellt. . . ."

Um, wie es fast scheint, dem Vorwurf zu begegnen, als ob von Staatswegen nicht genug für die Interessen des Protestantismus geschehe, hat unter'm 31. August 1890 der damalige Cultusminister v. Goßler dem Oberkirchenrath eine detaillirte Nachweisung übersandt, in welchen Beträgen vom 1. Januar 1886 bis zum 1. August 1890 für die Bedürfnisse der protestantischen Kirche in den acht alten Provinzen Staatsmittel bewilligt worden sind. Nach derselben sind für diese Bedürfnisse in der angegebenen Zeit von 4½ Jahren dauernd bewilligt worden 2 488 243 M., einmalig (aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds) 2 275 956 M. Auf der General-Versammlung des Gustav-Adolf-Vereins, die im Jahre 1891 zu Görlitz stattgefunden, hat der General-Superintendent Erdmann aus Breslau mitgetheilt, daß von 1880—91 in der Provinz Schlesien durch die Hülfe des Königs 45 neue protestantische Kirchen und viele Pfarrhäuser neu gebaut sind. Unsere Feststellungen haben ergeben, daß daran das katholische Oberschlesien in hervorragender Weise betheiligt ist. Nach Zeitungsmeldungen sind allein im Herbst 1895 im Regierungsbezirk Posen „zur Stärkung des Deutschthums" 11 neue protestantische Kirchen eingeweiht worden. Die Last trägt vornehmlich der Ansiedelungsfonds, wozu auch die Katholiken steuerlich ihren Theil beizutragen haben. Wie der General-Superintendent Nebe im Jahre 1893 auf der Provincial-Synode zu Soest berichtete, sind in der Provinz Westfalen von 1890—93 15 neue protestantische Kirchengemeinden entstanden, und, wie von demselben im Jahre 1896 ebenda berichtet wird, von 1893—96 24 neue protestantische Gemeinden und 45 neue Pfarrstellen gegründet worden. Aus den Rheinlanden liegen genauere Zahlen nicht vor, aber das läßt sich ohnedem sagen, daß es dort kaum noch ein Städtchen gibt, in welchem nicht der Thurm einer protestantischen Kirche emporragt, die in den Diaspora-Gemeinden, wenn nicht ganz, so doch vorwiegend, aus staatlichen Mitteln erbaut werden. Die rheinische Provinzial-Synode ist stets erfolgreich bestrebt gewesen, die Hülfe des Staates in Anspruch zu nehmen, und wenn sie darum neuerdings sagt, daß sie „mit aller Kraft" dafür eintreten werde, den protestantischen Gemeinden Daun und Gerolstein, Kreis Daun, von denen erstere etwa 30, letztere 25 Seelen hat, während in den übrigen Theilen des ganzen Kreises sich insgesammt noch 106 Protestanten befinden, das Staatsgehalt zu verschaffen, so darf angenommen werden, daß dies in kürzester Frist geschieht.

So sehen wir den Protestantismus mit der materiellen Unterstützung des Staates allerorts, namentlich aber in seiner Diaspora von Memel bis Trier auf der ganzen Linie unaufhaltsam vorwärts schreiten. Von dieser

fördernden Kraft des Staates zu Gunsten der protestantischen Kirche sticht seltsam das Verhalten ab, welches der Staat den theilweise schreienden Bedürfnissen der katholischen Kirche, insbesondere in der Diaspora, gegenüber zeigt. Einige Beispiele aus den Belegen zu dem Antrage Otto im Jahre 1853 mögen das illustriren und gleichzeitig zeigen, ein wie ehrwürdiges Alter diese kirchliche Noth schon hat. In dem Berliner Delegaturbezirk, den Provinzen Brandenburg und Pommern, wurden im Jahre 1852 ohne Militair 34 057 Katholiken gezählt. Zu deren Pastoration waren 23 Geistliche vorhanden. In Charlottenburg wohnten 321, in Nauen, Fürstenwalde, Köpenick je 150, in Rixdorf 110 Katholiken, an keinem dieser Orte war ein Geistlicher oder eine Kirche. Die Bevölkerung hat dort inzwischen sehr stark zugenommen und mit ihr ist gleichzeitig auch die Zahl der Katholiken so sehr gewachsen, daß beispielsweise in Rixdorf zur Zeit mehr als 400 katholische Schulkinder sich befinden. Die kirchliche Noth erreichte dadurch ihren Höhepunkt, aber die für protestantische Kirchenbedürfnisse so offene Hand des Staates blieb hier krampfhaft geschlossen. Dem katholischen Wohlthätigkeitssinn blieb es ausschließlich überlassen, hier helfend einzugreifen. Der katholische Pfarrer zu Cöslin, der noch des Pfarr- und Schulhauses entbehrte, hatte zur damaligen Zeit 1006 Seelen zu pastoriren, wovon 316 in Köslin, 690 über 7 Kreise zerstreut wohnten. Zur Beseitigung der dringendsten Noth hielt man 40 850 Thr. erforderlich. Der Staat hat seinerseits nichts geleistet, einzig aus dem Neuzeller Fonds wurden 512 Thlr. 27 Sgr. 6 Pfg. für Fürstenwalde, Eberswalde, Potsdam, Stargard, Stettin für Katecheten, Küster, Lehr- und Erbauungsmittel gezahlt, aber nichts für Bauten, nichts für die Geistlichen. In Greifswald waren gegen 200 Katholiken. Der katholischen Studirenden wegen kam zwölf Mal im Jahre der katholische Pfarrer von Stralsund zur Abhaltung des Gottesdienstes, wofür die Staatskasse 100 Thlr. zahlte. Als im Jahre 1851 dem Cultusminister vorgestellt wurde, daß dieser Betrag unter Beihülfe des Bonifatius-Vereins es möglich machen würde, einen dringend nothwendigen ständigen Geistlichen in Greifswald zu unterhalten, erfolgte der Bescheid, es könne für die dauernde Anstellung eines katholischen Geistlichen in Greifswald aus Staatsfonds nichts gewährt werden. Aehnlich wie um Berlin lagen und liegen heute noch die Verhältnisse in der Niederlausitz, aber die Bemühungen, hier Wandel zu schaffen, hatten den gleichen negativen Erfolg, obgleich der Staat hier unmittelbar gar nichts zu thun brauchte, da der Neuzeller Fonds principaliter zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Katholiken in der Niederlausitz verpflichtet und nach seinen Mitteln dazu auch in der Lage war und ist.

In Ostpreußen waren anfangs der 50er Jahre 3854 Katholiken im Kreise Osterode, 3312 im Kreise Ortelsburg (374 allein im Dorfe Liebenberg), 1365 im Kreise Lyk, 738 im Kreise Sensburg, 968 im Kreise Pr.-

Holland, 700 im Kreise Mohrungen, in keinem bestand ein Kirchensystem. Heute ist hier theilweise Abhülfe geschaffen, aber der Staat hat dafür nichts gethan. Ebenso ablehnend hat er sich in der westfälischen Diaspora bezüglich der katholischen Gemeinden in Petershagen bei Minden, Bünde, und im Sächsischen in Sudenburg bei Magdeburg verhalten. In der Nichtberücksichtigung der katholischen Kirchenbedürfnisse ist sich der Staat treu geblieben bis auf unsere Zeit herab; für katholische Missionspfarreien zahlt er grundsätzlich nichts. Während er seit 1888 121 protestantischen Gemeinden eine „künftig wegfallende", also rechtlich nicht begründete Unterstützung gewährt hat, ist diese Förderung in diesem Zeitraume nur 11 katholischen Gemeinden zu Theil geworden. Auf katholischer Seite zahlt man zu dem Zweck 6353 M., auf protestantischer 117 324 M.

Die staatliche Anerkennung einer Pfarrei wird bekanntlich nur dann ausgesprochen, wenn nachgewiesen wird, daß eine ausreichende Dotation, die sogen. Congrua, die der Minister auf 1500 M. normirt hat, vorhanden ist. Da diese bei der großen Anzahl von katholischen Diasporastellen nicht leicht zu beschaffen ist, so dauert es bei manchen Stellen lange, bis sie der staatlichen Anerkennung und gewisser Wohlthaten, die mit der Anerkennung verbunden sind, theilhaftig werden. Es ist vorgekommen, daß Geistliche auf einer Diasporastelle ihr fünfundzwanzigjähriges Jubiläum gefeiert haben, ohne es bis zur staatlichen Anerkennung gebracht zu haben. Nach einer Zuschrift des Consistoriums der Provinz Westfalen an den Vorstand der westfälischen Provincial-Synode vom 31. Juli 1894 wird die Errichtung ordentlicher protestantischer Pfarrstellen von den Central-Instanzen ohne Anstand genehmigt, d. h. es wird die staatliche Anerkennung ausgesprochen, wenn die von Privaten (Zechen usw.) in Aussicht gestellte Pfarrdotation auch nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren gewährt wird, indem erwogen wird, daß bei Fortfall der Dotation für leistungsfähige Gemeinden ein entsprechender Ersatz aus Staatsmitteln beschafft werden könne. Das Consistorium bemerkt, es habe in dieser Richtung Erfahrungen gemacht. Hiernach ist die Annahme berechtigt, daß es sich nicht um vereinzelte, sondern regelmäßig wiederkehrende Erscheinungen auf protestantischer Seite handelt. Daß die Katholiken eine gleiche wohlwollende Berücksichtigung in dieser Beziehung gefunden, ist nicht bekannt geworden, praktischerweise sollte aber einmal der Versuch gemacht werden.

Zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse sind im Cap. 124, Tit. 2 des Etats 5 474 300 M. ausgeworfen. Wie in einem Vermerk gesagt wird, „ist der Fonds nach Erfüllung der auf ihm ruhenden rechtlichen Verpflichtungen dazu bestimmt, das Jahreseinkommen der seit ihrer Ordination bereits 5 Jahre in einem kirchlichen Amte in Preußen befindlichen Geistlichen in evangelischen Pfarren auf 2400 M. und in katholischen Pfarren auf 1800 M. zu erhöhen und nach

Erfüllung dieses Zweckes Alterszulagen an Pfarrer und Unterstützungen zu gewähren, in der Weise, daß das Jahreseinkommen der nach Ablauf einer weitern nach der Ordination in einem kirchlichen Amte in Preußen zugebrachten Dienstzeit, und zwar für die evangelischen Geistlichen von je 5 Jahren um je 300 M. bis zum Höchstbetrage von 3600 M., für die katholischen Geistlichen von je 5 Jahren um je 150 M. bis zum Höchstbetrage von 2400 M. steigt". Der protestantische Geistliche fängt also an mit dem Betrage, womit der katholische aufhört! Als Grund für diese ungleiche Behandlung hat man angegeben, die protestantischen Pfarrer seien verheirathet, die katholischen nicht. Dieser Grund ist sowohl in der katholischen Presse als auch im Abgeordnetenhause wiederholt als unhaltbar bezeichnet und darauf hingewiesen worden, daß consequenter Weise der Staat dann auch den nicht verheiratheten Beamten weniger Gehalt geben müsse als den verheiratheten. Der Beamte wird eben nicht besoldet für seine Person, sondern für das Amt, welches er bekleidet. Dasselbe gilt auch für die katholischen und die protestantischen Pfarrer, deren Amt für einen paritätischen Staat ganz gleich sein muß. Ein Centrums-Abgeordneter hat daher mit Recht erklärt, das Cölibat gehe den Staat gar nichts an. Cultusminister Dr. Bosse hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. Februar 1893 sich dahin ausgesprochen, „mit einer rein mechanischen Parität werde eine offensichtliche Imparität den evangelischen Geistlichen gegenüber eintreten. Wenn auch das Cölibat als solches die Staatsregierung absolut nichts angehe, so komme sie doch nicht darüber hinweg, daß bei den verheiratheten Geistlichen mit dem Heranwachsen der Kinder die Bedürfnisse sich steigerten". Eigenthümliche Schlußfolgerung! Wie kommt es denn, daß schon die Anfangsgehälter der katholischen und der protestantischen Pfarrer so weit von einander verschieden sind? Wenn der junge protestantische Theologe seine Studien vollendet hat und seine erste Pfarrstelle antritt, da ist er ja auch noch nicht verheirathet, wenigstens in den meisten Fällen, und doch erhält er sofort 600 M. mehr als sein katholischer College, welcher bereits ein fünfzehn- bis zwanzigjähriges Dienstalter als Kaplan aufzuweisen hat. Das Bedürfniß mit dem Heranwachsen der Kinder könnte dann doch höchstens eine erhöhte Alterszulage scheinbar rechtfertigen. Wir sehen hier ab von der Erörterung der Frage, daß der evangelische Geistliche nicht selten bei der Verheirathung eine mehr oder minder große Mitgift zu erhalten pflegt, sondern möchten nur noch den Umstand hervorheben, daß ausschließlich die Söhne der Prediger durch die Verleihung von Stipendien in ihren Studien unterstützt werden, die im Betrage von 210,000 M. aus der Staatskasse fließen.

Aus dem allerhöchsten Dispositionsfonds, der nach der Denkschrift zum Etat für 1849 bestimmt ist zu Gnadenbewilligungen aller Art und vorzugsweise verwandt wird zur Erbauung von Kirchen und Schulen und zur

Gründung von Kirchen- und Schulsystemen, wenn die Kräfte der betheiligten Gemeinden nicht ausreichen, zur Unterstützung von Kunst und Wissenschaft, zur Förderung künstlerischer und wissenschaftlicher Unternehmungen, zur Unterstützung verarmter und verunglückter Personen, fällt der Löwenantheil wieder den protestantischen Kreisen zu. Denn während dieser Fonds zur Befriedigung der sämmtlichen aufgeführten Zwecke für das Jahr auf 1 200 000 M. sich stellt, sind nach einer amtlichen Zusammenstellung in der Zeit vom 2. Januar 1886 bis zum Ende Juli 1890 für protestantisch-kirchliche Bedürfnisse aus diesem Fonds in den acht alten Provinzen bewilligt worden 2 275 956 M., und zwar zur Abbürdung von Bauschulden an 46 Gemeinden 438 049 M., zu Neu- und Reparaturbauten von Kirchen, Orgeln, Glocken an 87 Gemeinden 1 442 527 M., zur Beschaffung von Landdotation, Erbauung und Reparatur von Pfarrhäusern usw. an 37 Gemeinden 271 877 M., zur Erbauung und Reparatur von Küster- und Schulhäusern an 21 Gemeinden 53 503 M. Zugleich hat der Minister bemerkt, daß an einmaligen Beihülfen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds damals in Aussicht genommen seien 300 000 M. zum Bau der Gnadenkirche in Berlin, 200 000 M. zum Bau einer zweiten Kirche in Moabit bei Berlin, 150 000 M. zum Bau der Himmelfahrtskirche zu Berlin, 70—80 000 M. zum Bau einer Kirche in Reinickendorf. Wer aufmerksam die Entwickelung der protestantisch-kirchlichen Verhältnisse in den folgenden Jahren verfolgt hat, muß unbedingt zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß unter dem Ministerium Bosse die protestantische Kirche noch besser fortgekommen ist, während die katholische Kirche mit dem platonischen „Wohlwollen" des Herrn Ministers fürlieb nehmen mußte. Das Mißtrauen, welches der Abg. Peter Reichensperger hinsichtlich der Verwendung dieses Fonds in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. März 1854 unter der allgemeinsten Zustimmung seiner Parteigenossen zu erkennen gab, ist auch heute noch in vollem Maße berechtigt.

Selbst auf die Pastorirung der Protestanten im Auslande hat sich die staatliche Fürsorge Jahrzehnte hindurch erstreckt. Mit nicht unerheblichen Opfern der Staatskasse, heißt es schon in den historisch-politischen Blättern, Jahrgang 1854 (Seite 486) ist zu Hull in England, zu Krajowa in der Walachei, im rauhen Hause bei Hamburg, zu Luzern, Turin und Rio de Janeiro protestantischer Gottesdienst eingerichtet, sowie zur Erhaltung des sogenannten Bisthums in Jerusalem der Zinsen-Ertrag von verschiedenen dem Staatsschatze gehörigen und 85 000 Thlr. betragenden Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen zu 35 000 Thlr. angewiesen, neben der jährlichen Rate von 4135 Thlr., die für Jerusalem etatsmäßig gezahlt wird. Die Zahl der an die preußische Landeskirche angeschlossenen protestantischen Gemeinden im Auslande — preußische Diasporakirche

nannte der Reichsbote gelegentlich diese Gemeinden, Pioniere der preußischen Landeskirche ihre Geistlichen — betrug im Jahre 1891 43, darunter 8 in Rumänien und Serbien, 7 im Orient, 15 in Südamerica, 9 in Südeuropa, 4 in England und Holland. Die protestantischen Pfarrer in Constantinopel und Rom sind Botschaftsprediger und beziehen ihr Gehalt vom Reiche, ersterer 7500, letzterer 5400 M.; der protestantische Prediger zu Lissabon, zugleich Gesandtschaftsprediger, hat ein Gehalt von 7500 M., darunter 3000 M. aus der Reichskasse. In Betreff der protestantischen Gemeinde in Florenz wird in einer Nachweisung des evangelischen Oberkirchenrathes, die der General-Synode im Jahre 1891 vorgelegt worden ist, mitgetheilt, daß dieselbe 400 Seelen umfaßt und vorwiegend von Schweizern französischer Zunge und von Deutschen gebildet ist, und daß der erste französische amtirende Geistliche zu seinem Gehalte von 5000 Frs. eine Beihülfe von 450 M., der zweite deutsche Geistliche zu seinem Gehalte von 3000 Frs. eine Beihülfe von 630 M. aus deutschem Reichsfonds bezieht. Georg v. Vincke, den doch nichts weniger als eine katholikenfreundliche Gesinnung beseelte, nannte es in den 50er Jahren eine „schwere Rechtsverletzung", wenn solche Kosten von sämmtlichen Staatsangehörigen getragen werden sollen. Diese Ansicht ist durchaus zutreffend, weil der ausgleichende Regulator fehlt, insofern für deutsche katholische Gemeinden im Auslande niemals ein Beitrag aus Staats- oder Reichsfonds geleistet worden ist.

Dr. Rudolphi hat unter Zugrundelegung des Staatshaushalts für 1890—91 eine Berechnung aufgestellt über die Staatsleistung nach der Kopfzahl der Confessionen. Wir lassen dieselbe in Nachstehendem folgen:

Es waren ausgesetzt für das Etatsjahr 1890—91

a)	Evangelischer Oberkirchenrath (Cap. 111) .	145 547 Mk.	— Pfg.
	Evangelische Consistorien (Cap. 112) . .	1 143 840 „	24 „
	Evangelische Geistliche u. Kirchen (Cap. 113)	1 498 431 „	83 „
	Sa.	2 787 819 Mk.	07 Pfg.
b)	Bisthümer und zu demselben gehörende Institute (Cap. 115).	1 255 331 Mk.	60 Pfg.
	Katholische Geistliche u. Kirchen (Cap. 116)	1 241 534 „	32 „
	Sa.	2 496 865 Mk.	92 Pfg.
c)	Cultus und Unterricht gemeinsam (Cap. 124 in 14 Titeln)	9 099 695 Mk.	09 Pfg.

Während unter a und b die Ausgaben für katholische und protestantische Kirchenzwecke auseinandergehalten werden, sind sie unter c durcheinander vermischt, in der Weise, daß bei den meisten Fonds im Etat nicht zu erkennen ist, ob dieselben für die Zwecke nur eines Bekenntnisses

oder beider Bekenntniſſe, beziehungsweiſe in welchen Beträgen ſie für die Zwecke des einen und des andern Bekenntniſſes verwandt werden ſollen.

α) Als verwendbar nur für proteſtantiſche Zwecke erſcheinen nach dem Wortlaut vier Fonds:

Zu Vicariatseinrichtungen in der evangeliſchen Kirche (Tit. 3)	140 000	Mk.	— Pfg.
Zuſchuß für die Stiftung Mons pietatis (Tit. 5)	26 849	„	94 „
Zuſchuß zu den Pfarrer-Wittwen- und Waiſenfonds der evangeliſchen Landeskirche (Tit. 7)	800 000	„	— „
Zur Beförderung der evangeliſchen Heidenmiſſion (Tit. 13)	1 500	„	— „
Sa.	968 349	Mk.	94 Pfg.

β) Als Fonds, die dem Wortlaut nach für katholiſche und für proteſtantiſche Kirchenzwecke verwandt werden können, ſind aufgeführt die Fonds:

Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küſterei- und Schulgebäude, ſoweit ſolche auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen (Tit. 1). . . .	1 841 000	Mk.	— Pfg.
Zur Verbeſſerung der äußern Lage der Geiſtlichen aller Bekenntniſſe (Tit. 2) . . .	5 500 000	„	— „
Zu Unterſtützungen für Predigt- u. Schulamtscandidaten, ſowie für ſtudirende Prediger- u. Lehrerſöhne (Tit. 4). . .	12 000	„	— „
Zu Unterſtützungen für ausgeſchiedene Geiſtliche aller Bekenntniſſe (Tit. 6) . . .	48 500	„	— „
Zu Unterſtützungen für Wittwen und Waiſen von Geiſtlichen und Kirchenbeamten (Tit. 8)	200 000	„	— „
Erziehungsunterſtützungen für arme Kinder (Tit. 10)	3 000	„	— „
Verſchiedene andere Ausgaben für Cultus- und Unterrichtszwecke (Tit. 11) . . .	26 070	„	15 „
Zur Entſchädigung der Geiſtlichen und Kirchenbeamten für den Ausfall von Stolgebühren (Tit. 14)	300 000	„	— „

Von Tit. 9 und 12 iſt ganz abgeſehen, da dieſelben das Confeſſionelle nicht berühren.

Rückſichtlich der Tit. 2, 6, 8 und 14 mit einer Geſammtſumme von 6 048 000 Mk. liegt eine Nachweiſung des Oberkirchenraths vor, welche

über die Verwendung der Fonds nach der Confession Aufschluß gibt. Nach dieser sind im Jahre 1890—91 an protestantische Geistliche oder Kirchenbeamte in den acht alten Provinzen gezahlt worden aus Tit. 2: 2 717 173 Mk. 87 Pfg., aus Tit. 6: 27 745 Mk., aus Tit. 8: 169 262 Mk., aus Tit. 14: 174 122 Mk. 91 Pfg., zusammen 3 088 303 Mk. 78 Pfg. Nehmen wir an — die Annahme wird gestattet sein —, daß die protestantischen Geistlichen und Kirchenbeamten der neuen Provinzen verhältnißmäßig in gleichem Maße an diesen vier Fonds betheiligt gewesen sind, so dürften von der Gesammtsumme der vier Titel protestantische Empfänger annähernd 4 Mill. Mk. empfangen haben, katholische 2½ Mill., wofern der Fonds Titel 2 zu dem angegebenen Zwecke gänzlich verwandt worden ist. Es sind jedoch, wie bereits an anderer Stelle mitgetheilt worden, in jener Zeit an diesem Fonds mehrere Jahre hindurch je 700 000 Mk. gespart und für protestantische Hülfsprediger verwandt worden [1]). Es kommen demnach aus den bezeichneten vier Fonds auf katholische Empfänger höchstens 2 Mill. Mk. In Betreff der übrigen Titel (1, 4, 10, 11) fehlt jegliche Angabe über die Verwendung. Man darf von den drei letzten absehen, weil sie so geringe Beträge enthalten, daß sie kaum in die Wagschale fallen; der erste würde, wenn er mit herangezogen werden könnte, unzweifelhaft den auf den Kopf der protestantischen Bevölkerung treffenden Satz erhöhen, weil die Zahl der staatlichen Verpflichtungen, die aus diesem Fonds zu erfüllen sind, auf protestantischer Seite größer ist als auf katholischer.

Es sind nach dem Gesagten im Jahre 1890—91 aus der Staatskasse gezahlt worden

für protestantisch-kirchliche Zwecke	2 787 819	Mk. 07	Pfg.
	968 349	„ 94	„
	4 000 000	„ —	„
	Sa. 7 756 169	Mk. 01	Pfg.
für katholisch-kirchliche Zwecke . .	2 496 865	Mk. 92	Pfg.
	2 000 000	„ —	„
	Sa. 4 496 865	Mk. 92	Pfg.

Da nach der Volkszählung vom 1. December 1890 im preußischen Staate 19 232 449 Protestanten und 10 252 818 Katholiken gezählt worden sind, so kommen von den Staatsleistungen des Jahres 1890—91 für kirchliche Zwecke auf den Kopf der protestantischen Bevölkerung

[1]) Nach einer amtlichen Mittheilung, die der Evangelischen Generalsynode des Jahres 1894 gemacht worden ist, hatte der Fonds Tit. 2 „bis vor einigen Jahren" jährlich einen Ueberschuß von 700 000 Mk. und sind aus diesem Ueberschuß, wie oben gesagt, protestantische Hülfsgeistliche in 236 Stellen unterstützt und mehr als 200 protestantische Hülfsgeistliche angestellt worden.

Von dem Grundſatze nämlich ausgehend, daß die Bisthumsangehörigen für die Unterhaltung ihrer Kathedrale zu ſorgen hätten, hat er ſich entſchloſſen, dieſelben mit einer beſondern Steuer zu belegen. Dieſe Steuer beträgt im allgemeinen 1½ Sgr. bei jeder Trauung, Taufe und Beerdigung, im Erzbisthum Köln jedoch 2½ Sgr. bei den Taufen und 5 bezw. 10 Sgr. bei den Trauungen. Sie wurde angeordnet durch Cabinetsordre vom 13. April 1825 für die Bisthümer Köln, Trier, Münſter und Paderborn; durch Cabinetsordre vom 24. Mai 1825 für die Bisthümer Poſen-Gneſen und Ermland. Culm hat ſie ſchon ſeit 1823, dagegen iſt Breslau davon verſchont geblieben. Dieſe Kathedralſteuer iſt für die Erzdiöceſe Köln auf jährlich 20 000 Mk. berechnet worden, was für die verfloſſenen 70 Jahre 1½ Millionen ausmacht. Die ſind von der katholiſchen Bevölkerung gezahlt worden, während der Fiscus die Erträgniſſe des Fonds einzieht, die von Alters her zur Unterhaltung der Dome beſtimmt ſind.

Die Bulle de salute animarum befaßt ſich ausſchließlich mit der Ordnung des höhern Kirchenweſens, daneben hat aber der Staat auch aus den Säculariſationen her Verpflichtungen auf dem Gebiete des niedern Kirchenweſens. Dieſe ſind, ſoweit ſie die linke Rheinſeite betreffen, von der franzöſiſchen Regierung anerkannt in dem Concordat, welches dieſe im Jahre 1801 mit dem apoſtoliſchen Stuhle abgeſchloſſen hat, — ſoweit ſie die übrigen Theile des Staates betreffen, von der preußiſchen Regierung theils freiwillig, theils in Folge von Proceſſen anerkannt, zum Theil auch nicht anerkannt. Die Zahlungen, die der Staat zur Erfüllung dieſer Verpflichtungen, ſoweit er ſie anerkennt, leiſtet, ſind im Staatshaushalt enthalten in dem Cap. 116, welches die Ueberſchrift trägt „Katholiſche Geiſtlichen und Kirchen, Beſoldungen und Zuſchüſſe“. Aus demſelben Capitel werden aber auch Zahlungen an katholiſche Geiſtliche und Kirchen geleiſtet, die nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen und als „künftig wegfallend“ bezeichnet werden. Der Geſammtbetrag des Capitals für katholiſche Geiſtliche und Kirchen der acht alten Provinzen beläuft ſich auf 1 165 374 Mk. 10 Pfg., der als „künftig wegfallend“, alſo als nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhend bezeichnete Betrag nach Beilage II zum Cultusetat auf 15 564 Mk. 42 Pfg. Es werden demnach an katholiſche Geiſtliche und Kirchen aus rechtlicher Verpflichtung gezahlt 1 149 809 Mk. 68 Pfg. Die Beſoldungen und Zuſchüſſe für proteſtantiſche Geiſtliche und Kirchen der acht alten Provinzen betragen nach Cap. 113: 1 174 170 Mk. 68 Pfg., als „künftig wegfallend“ befinden ſich darunter 109 775 Mk. 56 Pfg., ſo daß an proteſtantiſche Geiſtliche und Kirchen aus rechtlicher Verpflichtung gezahlt werden 1 064 395 Mk. 12 Pfg. In Anbetracht der Thatſache, daß proteſtantiſches Kirchengut nachgewieſenermaßen in ſo geringer Menge eingezogen wurde, iſt das ein verhältnißmäßig ſehr hoher

Betrag. Außerdem ist auch die Summe der [illegible] tung beruhenden Beträge bei den [illegible] größer als bei den Katholiken.

Die aus rechtlicher Verpflichtung an [illegible] gezahlte Summe würde beträglich höher sein, wenn der Fiscus seine Verpflichtung in allen Fällen, wo eine solche [illegible] Die Haushaltsetats geben vielfältige Auskunft darüber, daß die Erfüllung einer derartigen Verpflichtung von katholischen Kirchengemeinden auf dem Wege der Klage erstritten worden ist, so im [illegible] Dahlhausen (Kreis Höxter), Soest, [illegible] Aber es hat in der Regel jahrelanger, alle Instanzen hindurch geführter Processe bedurft, ehe den geschädigten Gemeinden ihr Recht zu Theil wurde. Obgleich der Staat durch die Aufhebung der Stifte und Klöster zahlreichen katholischen Gemeinden die Seelsorge entzogen hat, die ihnen die Stifte oder Klöster unentgeltlich leisteten, zahlt er manchen dieser Gemeinden keine, den meisten eine ungenügende Entschädigung.

Zum Beweise, auf welche Art der Staat eine Klarstellung in zweifelhaften Fällen zu verhindern gesucht hat, möge der folgende besonders charakteristische Vorgang hier Erwähnung finden. Das Vermögen der katholischen Martini-Pfarrgemeinde zu Wesel wurde nach einem uns aus den 30er Jahren vorliegenden Rechtsgutachten zum Betrage von rund 100 000 Thalern nach damaligen Werthe seitens der französischen Regierung eingezogen, jedoch von letzterer nach Ausweis der Acten später der preußischen Regierung ohne jeden Abzug ausgeliefert. Als nun der Kirchenvorstand auf Grund des vorgedachten Rechtsgutachtens den von der Regierung in Gemäßheit der damals geltenden Vorschriften nothwendigen Consens zur Anstellung der gerichtlichen Klage auf Herausgabe des zu Unrecht festgehaltenen Vermögens nachsuchte, weigerte sie sich, denselben zu geben, und drohte den zu den Cultuskosten „in Gnaden" gewährten Zuschuß von 1500 Mk. jährlich sofort zurückzuziehen, falls man auf gerichtlichem Austrag der Angelegenheit bestehen sollte. Der „sanfte" Druck hatte den gewünschten Erfolg, der Kirchenvorstand nahm von einer Klage Abstand.

Die französische Republik hat bekanntlich allgemein kraft Gesetzes außer dem Vermögen der geistlichen Stellen auch das Kirchenvermögen eingezogen und später vertragsmäßig an Preußen ausgeliefert. Den Pfarrern auf der linken Rheinseite wird zum Ersatz für den Verlust ein sog. Staatsgehalt gezahlt, welches für die bei weitem größte Mehrzahl 500 Frs. = 400 Mk. beträgt; die Kirchen bekommen dagegen für das entzogene Kirchenvermögen nichts. Die Protestanten haben mit geringer Ausnahme kein Pfarr-, kein Kirchenvermögen verloren, bekommen aber für ihre Prediger doch die Staatsgehälter! Der Gesammtbetrag der an die katholischen Pfarrer der linken Rheinseite gezahlten Gehälter macht 520- bis

bringen wäre, so würde dies gleichbedeutend sein mit der Entlastung der Evangelischen um 450 000 Mk. und der Belastung der Katholiken, Juden und Dissidenten mit demselben Betrage zu Gunsten evangelisch-kirchlicher Zwecke. Kann es ein größeres Unrecht geben?

Durch Gesetz vom 14. März 1880 wurde für die Rheinprovinz die Kirchenbaulast, welche nach der französischen Gesetzgebung auf dem linken Rheinufer den politischen Gemeinden oblag, einfach aufgehoben, ohne daß den bürgerlichen Gemeinden für die Entlastung von Kirchenbau dabei irgend welche financielle Opfer auferlegt wurden. In der Rheinprovinz handelte es sich wesentlich um katholische Kirchen, deshalb fiel die Bestimmung; in Berlin kommt ausschließlich die protestantische Kirche in Betracht, deshalb läßt man es ruhig beim Alten.

D. Die katholischen Stiftungsfonds.

Schon zu den Zeiten der „katholischen Fraction" in den fünfziger Jahren sind die Beschwerden der Katholiken über eine imparitätische Verwendung der im Besitze des Staates befindlichen katholischen Schul- und Kirchenfonds zum Gegenstand eingehender Berathung gemacht worden. Unterstützt von sämmtlichen katholischen Mitgliedern der damaligen Zweiten Kammer von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken, konnte der mitten in den parlamentarischen Kämpfen für die Gleichberechtigung seiner Glaubensgenossen auf der Rednerbühne des Abgeordnetenhauses in der Blüthe des Mannesalters vom jähen Tode ereilte Abgeordnete Otto (derzeit Regierungsrath in Düsseldorf) damals seinen vielbesprochenen Antrag einbringen, der, soweit er uns hier zu beschäftigen hat, dahin ging:

„Die Königl. Regierung aufzufordern:

1. eine Nachweisung vorzulegen, welche sämmtliche vorhandene, von den Staatsbehörden verwaltete, ganz oder theilweise katholische Stiftungsfonds umfaßt, und über deren specielle Verwendung, sowie über die Grundsätze, wonach solche normirt sind, sich verbreitet;
2. die einzelnen Fonds ihrer stiftungsmäßigen oder sonst rechtlich feststehenden Bestimmung in so weit zurückzugeben, als sie derselben ganz oder theilweise entfremdet sind."

Die Kammer stand in ihrer überwiegenden Mehrheit dem Antrage sympathisch gegenüber. Das zeigte sie dadurch, daß sie in die zur Vorberathung bestellte und aus 14 Mitgliedern bestehende Commission 9 Unterzeichner des Antrages, darunter die bedeutendsten Mitglieder der katholischen Fraction, wählte neben 5 der gewichtigsten Autoritäten aus dem preußischen Beamtenstande. August Reichensperger wurde zum Vor-

sitzenden, Hermann v. Mallinckrodt zum Berichterstatter bestimmt. Die Commission suchte in mühevoller Arbeit eine Klarstellung der verworrenen Verhältnisse herbeizuführen. Das Ergebniß der Berathungen ist in dem von Herm. v. Mallinckrodt erstatteten Berichte trotz des umfassenden Stoffes sehr übersichtlich zusammengestellt. Wir folgen seinen Spuren, wenn wir in Nachstehendem zu einer Besprechung der einzelnen Fonds übergehen.

Der Bericht unterscheidet eine vierfache Art von Fonds: 1. Jesuiten- und ähnliche ausschließlich katholische Fonds; 2. Säculariſationsfonds außer dem Bereiche des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 und des Edictes von 1810; 3. Säculariſationsfonds innerhalb des Bereiches des Reichs-Recesses von 1803 und des Edictes von 1810.

I. Jesuiten- und ähnliche ausschließlich katholische Fonds. Es wurde hier im allgemeinen als unzweifelhaft festgestellt erachtet, daß das Vermögen des im Jahre 1773 aufgehobenen Jesuitenordens, als von dem Hauptdeputationsschluß und den sonstigen Säculariſationsedicten unberührt geblieben, in keinem Theile des preußischen Staates Staatsvermögen geworden ist. Der Staat hat es an sich genommen, aber er besitzt es nicht rechtlich; er verwaltet es nur und muß es rechtlich verwenden zu Zwecken, die der ursprünglichen Bestimmung entsprechen, zu katholischen Kirchen- und Schulzwecken, und zwar, was letztere betrifft, zu Zwecken des höhern Schulwesens. Soweit es sich dabei um eigenthümliche Fonds oder besser von den Jesuiten geleitete, jetzt nur reorganisirte, Anstalten handelt, ist der katholische Charakter diesen Stiftungen im großen und ganzen, die Gymnasien in Bromberg und Wetzlar abgerechnet, erhalten geblieben; soweit es sich dagegen um Besitzungen des Ordens als solchen handelt, hat eine abweichende Behandlung stattgefunden. Eine nicht sachgemäße und nicht rechtliche Verwendung findet statt:

a. beim Provincial-Schulfonds in Posen. Der Fonds besteht, wie damals unwidersprochen festgestellt worden ist, aus ehemaligen Jesuitengütern. Er hatte zu der Zeit eine Einnahme von 20 159 Thlrn. Dieselbe wurde verwandt zu einem Zuschuß von 6655 Thlrn. an das katholische Mariengymnasium in Posen, und zu einem solchen von 13 253 Thlrn. an die evangelischen Gymnasien zu Posen und Lissa, sowie die Rectoratschule zu Meseritz. Der mit großer Mehrheit angenommene Antrag der Commission, die Mittel nicht zu evangelischen Zwecken zu verwenden, hat keinerlei Beachtung bei der Königl. Staatsregierung gefunden. Im Staatshaushalt wird der Fonds nicht mehr aufgeführt; im Jahre 1877/78 wies er eine Einnahme von 68 410 Mark auf, wovon allein 18 675 M. dem protestantischen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen zuflossen. Dem Stammvermögen sind in den vierziger Jahren 20 159

Thlr. zum Ankauf des Schlosses zu Lissa und Einrichtung desselben zu einem protestantischen Gymnasium entnommen worden. Der Antrag auf Rückzahlung dieser Summe aus allgemeinen Staatsmitteln an den genannten Fonds hat keine Berücksichtigung gefunden.

b. Der Bergische Schulfonds. Das Sachverhältniß stellt sich hier im wesentlichen wie folgt dar: Nach Aufhebung des Jesuitenordens wurden dessen im Herzogthum Berg vorhandene Vermögensbestandtheile als Jesuitenfonds unter die Verwaltung der kurfürstlichen Hofkammer in Düsseldorf gestellt. Im Jahre 1802 setzte demnächst der Kurfürst Max Joseph mittelst Rescriptes vom 25. August in Düsseldorf eine Schulcommission ein und übertrug derselben, außer der Aufsicht über das gesammte Schulwesen im Herzogthum Berg, auch die Verwaltung des „vorhandenen Schulfonds der Jesuitengüter". Diesem Schulfonds wurde sodann auf Grund der Rescripte vom 28. Sept. 1802, 25. Jan. und 12. Sept. 1803, welche verordneten, daß das gesammte Gut der Possidentenklöster „für den Schulfonds bestimmt und gleich verwendet werden solle", das disponible Vermögen des Kreuzherrn-, des Cölestiner-Nonnenklosters zu Düsseldorf und noch einzelne Vermögensstücke anderer Klöster zugelegt und überwiesen. Das in solcher Weise vermehrte Vermögen des Schulfonds der Jesuitengüter bildet den jetzigen bergischen Schulfonds, welcher unter der Verwaltung der Königl. Regierung zu Düsseldorf steht. Ueber den confessionellen Charakter des Fonds sind in den vierziger Jahren bei den Staatsbehörden vielfache Verhandlungen gepflogen und es ist schließlich durch Königl. Kabinetsordre vom 18. Dec. 1846 festgesetzt worden, daß

1. der aus den ehemaligen Jesuitengütern herrührende Theil des Fonds als katholisches Schulgut nur für katholische Unterrichtszwecke verwendet werde;

2. der dem vormaligen Lyceum bestimmte jährliche Zuschuß von 3000 Thlrn. für diese resp. die an deren Stelle getretene Unterrichtsanstalt, nämlich das Gymnasium zu Düsseldorf, bestimmt bleibe;

3. endlich der verbleibende Revenüen-Ueberschuß nach wie vor vorzugsweise für das katholische Unterrichtswesen im Herzogthum Berg verwendet werden, die evangelischen Schulanstalten jedoch von einer Theilnahme an demselben nicht ausgeschlossen sein sollen.

Nachdem die geschaffene Rechtslage ihre eingehende Beleuchtung erfahren, nahm die Commission, soweit ihre Mitglieder sich bei der Abstimmung betheiligten, einstimmig den Antrag an, daß der Bergische Schulfonds ein ausschließlich katholischer Fonds sei. Wie wenig die Königl. Staatsregierung diesem Votum zwischenzeitlich Beachtung geschenkt hat, mag die vielgestaltige Art der Verwendung der sich auf 175 480 Mark belaufenden Einnahmen bekunden, wie sie der Staatshaushalt für 1896/97 um Ausdruck bringt:

Dotation und fundationsmäßige Leistungen für katholische Geistliche und Kirchen			M. 3 311,54
Schulaufsichtskosten			„ 2 700,00
Zuschüsse für Elementarschulen und zu Lehrerbesoldungen			„ 40 944,00
Zuschüsse für Schulbauten			„ 26 000,00
Zuschüsse für höhere Lehranstalten:			
Gymnasium zu Düsseldorf	M.	33 455,00	
„ „ Siegburg	„	9 700,00	
Progymnasium zu Wipperfürth . . .	„	6 000,00	
Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr .	„	2 700,00	
städt. höhere Mädchenschule, Düsseldorf	„	750,00	
„ „ Knabenschule, Königswinter	„	1 200,00	„ 53 805,00
Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, Kunst-Akademie in Düsseldorf			„ 27 516,00
Landesbibliothek in Düsseldorf			„ 7 435,00

Unter den mit Zuschüssen bedachten Anstalten ist nur das Gymnasium in Düsseldorf ausgesprochen katholisch; die Zuwendung an das Gymnasium zu Siegburg, die neuern Datums ist, ist erst erfolgt, nachdem die ehemals katholische Anstalt einen paritätischen Charakter angenommen hatte. Ueber die Verwendung der 67 000 M. zu Lehrerbesoldungen und Schulbauten fehlt im Etat der specielle Nachweis. Die Vermuthung dürfte nach anderwärts gemachten Erfahrungen kaum unbegründet sein, daß der Löwenantheil auf die protestantische Seite fällt.

c. Amplonianischer Stiftungsfonds. Die von Amplonius de Berka herrührende Stiftung datirt aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts; sie trägt unzweifelhaft einen katholischen Charakter. Demgemäß sind die Einnahmen früher auch stets zu Stipendien für katholische Studirende verwandt worden, bis im Jahre 1820 der Cultusminister v. Altenstein sich befugt erachtete, der Stiftung eine anderweite Einrichtung zu geben, und da solches „dem Willen des Fundators nach den Erfordernissen der Zeit entspreche", auch evangelische Studirende zur Theilnahme zu berufen.

Die Commission hat mit 8 gegen 2 Stimmen die Ansicht ausgesprochen, daß der Fonds ausschließlich für katholische Zwecke zu verwenden sei. Daß diese Beschlußfassung keine Beachtung gefunden hat muß um so befremdlicher erscheinen angesichts der Worte, die der protestantische Abgeordnete Kühne, Geheimer Finanzrath in Berlin, und darum gewiß eine nach jeder Richtung einwandfreie Autorität, in der Zweiten Kammer bei der Plenarberathung diesbezüglich gesagt hat: „Man hat in der Commission eine Cabinets-Ordre vorgelegt. Sie betraf die Amplonianische Stiftung in Erfurt und sollte beweisen, daß die Umwandelung dieser Stiftung, wie sie von Seiten des Ministeriums verfügt ist, auf

einer Allerhöchsten Genehmigung beruhe. Leider ergab sich aber, als man von dieser Cabinets-Ordre Einsicht nahm, daß die Allerhöchste Genehmigung nicht darin enthalten war. Die Cabinets-Ordre sprach im Gegentheil Bedenken aus, auf diese Weise mit einer Veränderung der Stiftung vorzugehen, und überließ es dem Minister, gewissermaßen versuchsweise in der vorgeschlagenen Weise vorzuschreiten und zu sehen, ob sich die Sache so würde ausführen lassen. Es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß der Minister ein solches Verfahren nicht beobachtet hätte. Es kann das wahrhaft nicht zum Frieden und zur Eintracht unter den beiden großen confessionellen Fractionen der preußischen Staatsbürger führen, deren Eintracht wir zu allen Zeiten, jetzt aber doppelt, bedürfen."

d. Andere Jesuitenfonds und Fondstheile. Die Dotation der Universität Breslau besteht zu einem erheblichen Theile aus ehemaligen Jesuitengütern. Dieselben sind deshalb ausschließlich für katholische Zwecke verwendbar. Gleichwohl dienen sie insoweit nichtkatholischen Zwecken, als ihr Ertrag die Gehaltssumme sämmtlicher katholischer Universitätslehrer übersteigt und zu der Besoldung evangelischer Professoren mitverbraucht wird. Der Mißstand besteht bis auf den heutigen Tag ungeschwächt fort. Die ehemaligen Häuser der Jesuiten zu Düsseldorf und Posen, zu Erfurt, Bromberg und Wetzlar sind theils für allgemeine Staats-, theils für evangelische Schulzwecke nutzbar gemacht. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die für die Jesuitengüter im allgemeinen maßgebenden Bestimmungen auch hinsichtlich dieser Vermögens-Objecte Geltung gewinnen müssen und daß die vormaligen Jesuitenhäuser deshalb dem Exjesuitenfonds entweder ausgeantwortet oder in Aequivalenten zu vergüten sind, die den wirklichen Werth darstellen. Aus verschiedenen Exjesuitenfonds, namentlich aus dem Hauptgymnasialfonds für Westpreußen, dem Hauptgymnasialfonds für Schlesien und dem Büren'schen Fonds werden Zuschüsse an die katholischen Schullehrer-Seminarien zu Graudenz, Breslau, Büren und an das Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn geleistet. Da die Jesuiten in Deutschland nur dem höhern Unterrichtswesen ihre Thätigkeit zugewandt hatten, sind auch die Erträgnisse ihrer Güter folgerichtig nur diesen Zwecken dienstbar zu machen und die Leistungen für das niedere Schulwesen und die damit zusammenhängenden Seminarien auf die Staatskasse zu übernehmen. Die dahin gerichteten Anträge sind damals von der Commission mit großer Mehrheit zum Beschluß erhoben worden; die Regierung hat aber keinen Anlaß genommen, Remedur eintreten zu lassen.

II. Säcularisationsfonds außer dem Bereich des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 und des Edictes von 1810.

In diese Kategorie fällt a) der Posen'sche Säcularisationsfonds mit einer Staats-Passivrente von 187 205 M. Dieselben finden

sich in den Provincial-, Geistlichen- und Unterrichts-Etats der Regierungen zu Posen und Bromberg aufgeführt. Sie sind nach den Rein-Erträgen der Mehrzahl der in den 1830er Jahren zum Staatsvermögen eingezogenen Klostergüter bemessen. Sie dienen als Entschädigung für die Aufhebung der bis zu jener Zeit noch erhalten gebliebenen Klöster.

b) Der Westpreußische Säcularisationsfonds verdankt seine Entstehung denselben Maßnahmen. Die Jahressumme der Passivrenten beträgt 65 509 M. Dieselben stehen auf dem Provincial-, Geistlichen- und Unterrichts-Etat der Regierungen zu Danzig und Marienwerder.

c) Der Neuzeller Fonds begreift in sich das Vermögen des Cistercienserklosters Neuzelle in der Niederlausitz und steht unter der Verwaltung der Regierung zu Frankfurt. Die vertragswidrige Aufhebung dieses Klosters war bereits Gegenstand eingehender Behandlung an anderer Stelle. Die Erträgnisse des Fonds werden theilweise für katholische und theilweise für evangelische Zwecke verwandt. Die katholische Rate beträgt nach dem Staatshaushalts-Etat für 1896/97 Beilage 16 84 300 M., die protestantische Rate dürfte gleich hoch sein. Letztere wird verwandt für die protestantischen Kirchen und Schulen in der Niederlausitz; erstere größtentheils für Zuschüsse an Gymnasien, die von Rechtswegen aus Staatsmitteln zu leisten wären. 4800 M. sind für Stipendien und Unterstützungen für Studirende der Theologie und Philologie reservirt; für die großen Bedürfnisse der katholischen Diaspora geschieht nichts aus diesem Fonds, obgleich es seiner Bestimmung am meisten entsprochen hätte. Der Posen'sche und Westpreußische Säcularisationsfonds sind in erheblichem Maße belastet mit Zuschüssen zu protestantischen Kirchen- und Schulbedürfnissen. Die schon 1854 dagegen erhobenen Beschwerden, die später ihre Wiederholung gefunden haben, haben absolut keine Abhülfe herbeizuführen vermocht.

III. Säcularisationsfonds innerhalb des Bereiches des Reichs-Recesses von 1803 und des Edictes von 1810.

Hierhin gehören u. a. der Fonds des 1837 aufgehobenen Marienstiftes zu Erfurt mit einer Einnahme von 49 020 Mk., der bestimmt ist „zur Verbesserung des katholischen Kirchen- und Schulwesens". Dieser Bestimmung sucht das Cultusministerium eigenthümlicher Weise dadurch gerecht zu werden, daß es zunächst (Staatshaushalt 1896—97) 40 000 Mk. verzinslich anlegt (gleich hohe oder fast gleich hohe Beträge schon seit einer Reihe von Jahren!), daß es 6297 Mk. zur Dotation des Bisthums Paderborn verwendet, also zur Abtragung einer Schuld, die dem Staate obliegt, und ganze 324 Mk. für den katholischen Gottesdienst in Schleusingen zahlen läßt. Diese 324 Mk. sind das einzige aus der fast einhalbhunderttausend Mark betragenden Einnahme des zur Verbesserung des katholischen

Kirchen- und Schulwesens bestimmten Fonds, das seinem wirklichen Zweck dienstbar gemacht wird. Und doch bleibt gerade dort in der Diaspora noch so viel zu thun übrig. — Der combinirte Beckum-Ahlen'sche Klosterfonds mit einer Einnahme von 23 450 Mk. ist bestimmt zur Unterstützung unvermögender katholischer Geistlichen und zur Förderung des Volksschulwesens. Aus ihm werden gezahlt 19 400 Mk. an Anstalten, zur Unterstützung von Geistlichen nichts, es sei denn, daß der Betrag von 350 M., der als „verfügbar zu Stiftungszwecken" bezeichnet ist, dazu verwandt wird.

Das ist die Art und Weise, wie die Königl. Staatsregierung die ihrer Verwaltung unterstehenden Fonds behandelt. Die „Nachweisung" über die dem Cultus und dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Fonds gibt auch Auskunft über reiche protestantische Fonds. Ein solcher ist das Marienstift zu Stettin mit einer Einnahme von 121 700 Mk., der Fonds des Klosters Unserer Lieben Frau (der Name läßt den katholischen Ursprung erkennen) zu Magdeburg mit 211 600 Mk., die Kloster-Berge'sche Stiftung daselbst mit 275 382 Mk., der Griefstädter Stiftungsfonds in Erfurt mit 83 550 Mk. usw. All' diese Fonds werden ausschließlich für protestantische Zwecke verwandt. Der Griefstädter Fonds zu Erfurt rührt aus den Gütern des Deutschen Ordens her. Im Etat von 1859 hieß es zu diesem Fonds noch: Zu Unterstützungen und Stipendien für Studirende der evangelischen und der katholischen Confession, . . . 1000 Thlr.; jetzt heißt es: „Zu Unterstützungen und Stipendien für Studirende 3000 Mark." So ist hier „den Erfordernissen der Zeit entsprechend" gehandelt.

Einst hat Hermann v. Mallinckrodt nach der erstmaligen Berathung des Otto'schen Antrages von einer „Wüste von Imparität" gesprochen, diese „Wüste der Imparität" tritt uns auch heute noch entgegen, wenn wir kritisch den Blick über die verschiedenen Verwaltungsarten der einzelnen Fonds schweifen lassen.

III. Bedeutung der Paritätsfrage.

Es bedarf keiner in's einzelne gehenden Darlegung, wie sehr durch die theilweise seit Jahrhunderten geübte Zurücksetzung auf den hier in Betracht kommenden Gebieten die Gesammtstellung der preußischen Katholiken im politischen wie im socialen Leben beeinträchtigt worden ist und durch Aufrechterhaltung dieses Systems weiter beeinträchtigt werden würde. Die schwache Vertretung in den Staatsämtern, namentlich in den höhern Staatsämtern, beraubt dieselben eines großen und stetig wirkenden Einflusses, erschwert es ihnen, die katholischen Auffassungen in wichtigen Momenten der staatlichen Entwickelung zur Geltung oder auch nur zum Bewußtsein zu bringen und den katholischen Interessen eine ausreichende Beachtung zu sichern. Auch in socialer Beziehung werden die Katholiken durch die Imparität schwer geschädigt. Wenn auch nicht hoch besoldet, erfreut sich das preußische Beamtenthum doch einer auskömmlichen, in den höhern und hohen Stufen einer gesicherten Existenz, welche es den Beamten ermöglicht, auch ihren Kindern eine gute Ausbildung zu Theil werden zu lassen und dieselben in die bessern Stellungen der Beamtenhierarchie hineinzubringen. Einen sehr starken Procentsatz der Studenten stellen die reichlich mit Stipendien bedachten Beamtensöhne; sie schlagen nicht selten dieselbe amtliche Laufbahn ein wie der Vater; der Einfluß des Vaters hebt sie mit empor. Ein Oberpräsident oder Regierungspräsident kann zudem, auch wenn seine Söhne eine andere Laufbahn einschlagen als den Staatsdienst, für ihr Fortkommen ganz anders sorgen, als etwa ein Subalternbeamter.

Es ist klar, daß, wo die hohen Staatsstellungen seit unvordenklichen Zeiten den Protestanten fast ausnahmslos vorbehalten gewesen sind, die Protestanten zu einem allgemeinen Uebergewicht in gesellschaftlicher und ökonomischer Beziehung gelangen mußten, und es kann nicht ausbleiben, daß, wenn die Katholiken noch fortdauernd aus den höhern Staatsstellungen ausgeschlossen bleiben, sie politisch, social und wirthschaftlich immer mehr zurückgedrängt werden. Daher ist es die höchste Zeit, daß wir uns aus dieser politischen, wirthschaftlichen und socialen Zurücksetzung mit dem ganzen Aufgebot unserer Kraft herausarbeiten, daß wir nicht mehr wie gestrafte Kinder an den Katzentisch uns verweisen lassen, sondern an der

Tafel des öffentlichen Lebens einen ebenbürtigen Platz mit den Protestanten uns erringen.

Bei der Beschwerde über mangelnde Gleichberechtigung der preußischen Katholiken darf nun allerdings behufs gerechter und objectiver Würdigung der einschlägigen Verhältnisse nicht verkannt werden, daß auch auf katholischer Seite von staatlicher Einwirkung unabhängige Ursachen wirksam sind, welche bis zu einem gewissen Grade das Zurückstehen der Katholiken in der Staatsverwaltung erklären. In etwa kann dazu der Cölibat der katholischen Geistlichen gezählt werden, in Folge dessen einer der akademischen Stände Bewerber für die Staatsämter nicht stellt, während aus den protestantischen Pfarrhäusern erfahrungsmäßig eine beträchtliche Zahl von Staatsbeamten aller Kategorieen hervorgeht. Nicht zu übersehen ist hier freilich anderseits, daß vielfach katholische Geistliche den Söhnen anderer Leute das Studium ermöglichen, meist allerdings wieder das theologische Studium, zu einem Theil aber auch das Studium anderer Fächer. Ungünstig wirkt aber weiter die Erscheinung, daß es in katholischen Kreisen nicht selten an der richtigen Werthschätzung wissenschaftlichen Strebens fehlt, worüber der Vorsitzende der Görres-Gesellschaft, Freiherr von Hertling, in sehr ernster und beachtenswerther Weise auf der Constanzer General-Versammlung dieser Gesellschaft, in Aufsätzen der historisch-politischen Blätter, sowie auf der Landshuter General-Versammlung der Katholiken Deutschlands sich geäußert hat[1]). Auf diese Erscheinung ist es zweifellos — neben den Wirkungen der Auflösung des alten Reiches und der Säcularisation, sowie der traditionell imparitätischen Behandlung des katholischen Volkstheils — zum Theil mit zurückzuführen, daß die Katholiken in Preußen dem Staatsdienst und den sogen. freien Berufen weniger zahlreich sich zuwenden wie die Protestanten.

Schon im Hinblick auf diese Umstände kann nicht erwartet werden, daß zur Zeit die Katholiken vollständig im Verhältniß ihrer Bevölkerungszahl in den Staatsämtern vertreten seien. Eine sogen. mechanische Parität ist denn auch katholischerseits niemals verlangt worden. Aber anderseits genügen auch jene Umstände in keiner Weise zur Erklärung des geringen Procentsatzes, in welchem die Katholiken in Preußen an den Staatsämtern, namentlich an den hohen Staatsämtern, von jeher betheiligt waren und gegenwärtig noch betheiligt sind. Der immer wiederkehrende Einwand, daß für den höhern Staatsdienst geeignete katholische Kräfte nicht vorhanden seien, kann heute schon angesichts der zahlreichen tüchtigen, zum guten Theil den Durchschnitt weit überragenden katholischen Persönlichkeiten, welche das rege politische Leben im letzten Vierteljahrhundert hat hervortreten lassen,

[1]) Siehe „Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik von Georg Frhr. von Hertling". (Freiburg 1897.) S. 383, 400, 561.

nicht aufrecht erhalten werden. Schon seit langer Zeit haben auch die preußischen Katholiken in so großer Zahl insbesondere der juristischen Laufbahn sich zugewandt und in den verschiedenen Zweigen der Rechtswissenschaft so ausgiebig sich bethätigt, daß in allen den Stellen der Staatsverwaltung, für welche das Rechtsstudium Vorbedingung ist, an katholischen Kräften keinerlei Mangel vorhanden war. Die volle Erklärung und den Hauptgrund für die Zurückdrängung der Katholiken liefert eben nur das System der Imparität, welches theilweise seit Jahrhunderten in Preußen herrschend war, mit größerer oder geringerer Rücksichtslosigkeit zu allen Zeiten gehandhabt, allerdings meist geleugnet, zuweilen aber auch in nicht deutungsfähigen Kundgebungen zugegeben worden ist und thatsächlich dahin geführt hat, daß namentlich die höhere Bureaukratie auch heute noch ein fast ausschließlich protestantisches Gepräge zeigt.

Um die Ausschließung der Katholiken von leitenden Stellungen im Staate zu rechtfertigen, beruft man sich nun gern darauf, daß die katholischen Beamten, welche treu zu ihrer Kirche in Lehre und Praxis stehen, die kirchlichen Interessen über die staatlichen stellen und in Fällen eines Conflictes zwischen Staats- und Kirchengesetzen letztern den Vorzug geben und ihre Mitwirkung zur Ausführung staatlicher Anordnungen versagen müßten. Man weist hin auf gewisse Aussprüche und Entscheidungen von Päpsten, auf die Sätze des Syllabus von 1864, auf gewisse Aufstellungen von Moralisten über die Grenzen der Verbindlichkeit von Versprechungen, Verträgen, ja Eiden, und schließt aus allem dem, daß die zur Zeit geltenden Grundsätze der katholischen Kirche über das Verhältniß von Staat und Kirche, über die Verbindlichkeit weltlicher Gesetze und Eide, wenn sie praktisch würden, mit den Ansprüchen eines geordneten Staatswesens nicht vereinbar seien.

Ohne auf eine allseitige Erörterung solcher Bedenken und Einwendungen hier einzugehen, beschränken wir uns an dieser Stelle auf folgende Sätze, von denen wir glauben, daß sie den Schlüssel zur Lösung der hier scheinbar obwaltenden Schwierigkeiten, zur Beseitigung zahlreicher Vorurtheile und eines darauf beruhenden, in weiten und einflußreichen Kreisen herrschenden Mißtrauens gegen die staatliche Pflichttreue der Katholiken zu bieten geeignet sind:

Die oft citirten Aussprüche von Päpsten über die päpstliche Gewalt in zeitlichen, politischen Dingen gehören der Vergangenheit an und müssen aus den geschichtlichen Verhältnissen erklärt und gewürdigt werden. Daß solche Ansprüche, z. B. auf Absetzung von Fürsten, auch in unserer Zeit wieder aufleben und von irgend einem Papste geltend gemacht werden könnten, ist ebenso ausgeschlossen, wie etwa eine Rückkehr der heutigen zu der mittelalterlichen Productionsweise. Zum Ueberfluß hat Papst Pius IX. in einer Rede vom 20. Juli 1871 ausdrücklich erklärt, daß die

Ausdehnung der päpstlichen Autorität bis zum Gebrauche eines Rechtes, Könige abzusetzen und die Völker ihrer Unterthanenpflicht zu entbinden, „gestützt gewesen sei auf das öffentliche Recht und die gemeinsame Uebereinstimmung der Völker", und Papst Leo XIII. hat in dem Rundschreiben vom 29. Juni 1896 die Frage über die Stellung der Kirche und des Papstes zu Angelegenheiten staatlicher Machtsphäre sehr präcise dahin beantwortet: es sei Unwissenheit oder Verleumdung, wenn man behaupte, die Kirche wolle sich in die Angelegenheiten der Staaten einmischen oder in die Rechte der Fürsten eingreifen. (Quocirca ecclesiam aut non recte norunt aut inique criminantur qui eam insimulant velle se in statuum rationes inferre aut in iura potentatus invadere.)

Kundgebungen der Päpste sind auch für den Katholiken nur verbindlich, wenn sie in nicht mißverständlicher Weise als bindende Norm erlassen werden und zwar auf dem Gebiete der kirchlichen Angelegenheiten und des kirchlichen Rechtes. Demgemäß konnte die Centrumsfraction des Reichstages in der Septennatsfrage ihre eigenen Wege gehen — trotz der Mahnung Leo's XIII. —, und indem dieser es ruhig geschehen ließ, hat er das Recht freien Handelns in solchen Dingen anerkannt. Und wenn Fürst Bismarck die Intercession des Papstes in dieser Sache anrief, so theilte er eben die von vielen Politikern gehegte irrige Ansicht, daß die Katholiken in allen Fragen einer päpstlichen Aeußerung zu folgen verpflichtet seien.

Zur Durchführung staatlicher Gesetze, welche den kirchlichen Anschauungen widerstreiten, darf der katholische Beamte materiell (nie formell) mitwirken, wenn ihn sonst ein verhältnißmäßig schwerer Nachtheil träfe. Thatsächlich konnten während des sogen. Culturkampfs, des schärfsten Conflictes zwischen Staat und Kirche, der seit dem Bestehen des preußischen Staates stattgefunden hat, katholische Beamte (Richter u. a.) ihres Amtes walten, ohne von der kirchlichen Autorität angefochten zu werden. So darf auch ein katholischer Richter oder Standesbeamter zur Ausführung der bürgerlichen Ehegesetzgebung materiell mitwirken. Peinliche Situationen werden ihm allerdings kaum erspart bleiben; sie sind aber nicht bloß dem katholischen Eherichter vorbehalten. Der Richter muß ja unter Umständen Menschen, von denen er mit Grund befürchtet, daß sie einen Meineid schwören wollen, gleichwohl zur Eidesleistung zulassen. Hat er im Collegium der Strafkammer für die Unschuld eines Angeklagten gestimmt, so kann er, wenn das Collegium für die Schuld entschieden hat, gleichwohl der Theilnahme an der Festsetzung des Strafmaßes sich nicht entziehen. Zur Zeit der Wucherfreiheit konnten Staatsanwälte, Richter usw. in die Lage kommen, selbst Ausbeutern fremder Noth den starken Arm des Gesetzes leihen zu müssen. Und muß nicht jeder Staat zu seinen Beamten das Vertrauen hegen, daß sie auch solche Gesetzesbestimmungen gewissenhaft überwachen und vollstrecken, die ihren

politischen oder wirthschaftlichen Anschauungen widersprechen? Wird man sie fragen, ob sie das auch immer „gern" thun? Und mit welchem Rechte könnte man etwa einen katholischen Beamten darüber examiniren, wie er über einzelne, das Verhältniß von Staat und Kirche betreffende Sätze des Syllabus denkt? Dem protestantischen Beamten bleibt es doch auch unverwehrt, ausgeprägt staatskirchlichen oder mehr freikirchlichen Anschauungen zu huldigen.

Der Syllabus vom 8. December 1864 mit seinen 80 Censuren „der hauptsächlichsten Irrthümer unserer Zeit" gilt vielen als eine förmliche Kriegserklärung gegen die modernen Staaten und ihre Verfassungen, weil man aus den verworfenen Sätzen ebensoviele positive definirte Glaubenslehren und Sittenregeln hat herauslesen wollen. Allein ganz mit Unrecht stempelt man alles zu einer Glaubensdefinition. Gewiß sind alle diese Thesen durch irgend eine Censur getroffen, aber nur in globo, also nicht alle mit der gleichen. Die von der Kirche verhängten Censuren können im einzelnen Falle einen sehr verschiedenen Grad und eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Die Kirche censurirt nicht nur Behauptungen, welche formell häretisch sind, also gegen das Dogma der Kirche formell verstoßen, sondern auch solche, welche aus irgend einem andern Grunde verwerflich sind. So sagt Papst Pius IX. in dem Breve Ad Apostolicae vom 22. August 1851, durch welches die Schriften des Turiner Professors Nuytz, dem viele Sätze des Syllabus entnommen sind, verurtheilt sind, daß in denselben neben häretischen und schismatischen auch „falsche, verwegene, Aergerniß gebende, irrthümliche, den heiligen römischen Stuhl beschimpfende, dessen Rechte zu nahe tretende, die Regierung und die göttliche Verfassung der Kirche zerstörende Behauptungen" enthalten seien [1]). Welche von den im Syllabus censurirten Behauptungen historisch „unrichtig" oder „irrig", oder „Aergerniß erregend", oder „verfänglich", oder „beleidigend", oder „häretisch" sind, das muß in jedem Falle aus den Quellen, den einzelnen päpstlichen Kundgebungen erst ermittelt werden. Wir sind nicht verpflichtet oder berechtigt, jeder Behauptung gerade den höchsten Censurgrad (der Häresie) beizulegen. Dadurch, daß viele Censuren im Syllabus zusammengestellt worden sind, ist auch keineswegs der Charakter oder Grad der ursprünglichen Censur verändert oder erschwert worden. Es ist ferner unzulässig, das contradictorische Gegentheil jeder Proposition als kirchliche Glaubens- oder Sittenlehre hinzustellen, wie es auch nicht leicht ist, jedesmal den contradictorischen Gegensatz zu formuliren. Wenn z. B. Satz 23: „Die römischen Päpste und die allgemeinen Concilien haben die Schranken ihrer Gewalt überschritten, die Rechte der Fürsten an sich gerissen usw."

[1]) Vgl. zu Vorstehendem: „Die Encyklica und der Syllabus" von Heuser. Köln, 3. Aufl. 1874.

verurtheilt wird, so ist damit keineswegs der Satz sanctionirt, daß alle Päpste immer im Gebrauche ihrer Macht das richtige Maß beobachtet oder sich von schweren Fehlern und Mißgriffen freigehalten haben. Ebenso wenig ist damit der Satz behauptet: Es ist eine Ketzerei, zu glauben, daß die Päpste jemals die Grenzen ihrer Gewalt überschritten haben. Erst recht ist es unzulässig, und zwar schon nach den einfachen Regeln der Logik, das contraire Gegentheil eines jeden censurirten Satzes als positiv behauptet oder gar als kirchliche Glaubens- oder Sittenlehre hinzustellen. Vielmehr kann das contraire Gegentheil einer Proposition unter Umständen wieder ebenso verwerflich sein, wie die Proposition selbst, und zwar nicht nur nach den Regeln der Logik, sondern auch vom kirchlichen Standpunkt aus, welcher den Regeln der Logik nirgends widerspricht.

Staatsgefährlich sollen ferner gewisse *Lehren* alter und neuerer *Moral-Theologen* sein, indem sie z. B. bei Aussagen und Versprechungen, bei Verträgen, ja bei Eidesleistungen einen weitgehenden Gebrauch von sogen. Mentalrestrictionen zulassen, wodurch dann die Wahrhaftigkeit im gesprochenen, die Treue im gegebenen Worte, ja im eidlich erhärteten oder beschworenen Worte — lauter Grundbedingungen eines geordneten Gesellschafts- und Staatslebens — erschüttert würden. Es ist unleugbar, daß manche Casuisten, Alphons Liguori nicht ausgenommen, recht verfänglich klingende Sätze vertreten. Wenn nun aber darauf hingewiesen wird, Liguori habe die päpstliche Approbation erhalten, so ist zu erwidern, daß es sich hier nur um die approbatio universalis handelt, durch welche, wie die Theologen lehren, lediglich die Grundanschauung eines Autors, nicht aber jeder einzelne Satz desselben als richtig sanctionirt wird. Selbst eifrige Anhänger und Verehrer dieses Kirchenlehrers geben das ohne weiteres zu. Ein von Gregor XVI. bestätigtes Rescript der Pönitentiarie vom 5. Juli 1831 will diejenigen nicht tadeln, welche sich an Meinungen halten, die von andern bewährten Autoren vorgetragen werden. Die Theologen bewegen sich denn auch trotz Liguori völlig frei in ihren casuistischen Erörterungen, nehmen manche Sätze desselben an, verwerfen andere. Die Kirche hat eben für solche Erörterungen stets einen sehr weiten Spielraum gelassen und nur dann und wann die ärgsten Auswüchse abgeschnitten, wie es z. B. Innocenz XI. 1679 durch Verurtheilung einer ganzen Reihe casuistischer Thesen gethan hat. Man macht sonst der Kirche den Vorwurf, daß sie die Freiheit der Forschung und Discussion allzu sehr einenge und beschränke; hier wird sie umgekehrt getadelt, daß sie nicht jede Einzelfrage vor ihr officielles Forum ziehe.

Die Staatsmänner sollten sich aber überhaupt in den Streit der Theologen über casuistische Sätze nicht einmischen, sollten nicht rückwärts in die Vergangenheit blicken, sondern *auf den Boden der Gegenwart* sich stellen und die Personen und die Verhältnisse nehmen, wie sie zur Zeit

in Deutschland sind. Es kann doch nicht Aufgabe des Staates sein, aus Furcht vor der Möglichkeit, daß es einmal Organen der Kirche einfallen könnte, die Grenzpfähle zwischen Staat und Kirche zu weit nach der Seite des Staatsgebietes zu stecken, oder daß ein katholischer Beamter in die Versuchung kommen könnte, in einem Collisionsfalle dem kirchlichen Gesetze den Vorzug vor dem staatlichen zu geben, gegen alle solche Eventualitäten Präventivmaßregeln zu treffen durch Fernhaltung kirchlich treuer Katholiken von den leitenden Staatsämtern. Ein Staat, der also handelte, würde damit das Eingeständniß eines großen Schwächebewußtseins machen. Am allerwenigsten wäre eine solche Politik eines so festgefügten und festgegliederten Staatswesens wie Preußen würdig. Darum vertreten auch protestantische Kirchenrechtslehrer (z. B. Kahl) die Anschauung, daß nicht Präventiv-, sondern Repressivmaßregeln gegen etwaige Uebergriffe der Kirche in das staatliche Gebiet heutzutage das Richtige seien. Es ist nur consequent, auch wenn die angeblich „staatsgefährlichen" Sätze des Syllabus in Frage kommen, wenigstens nicht über jenen Gesichtspunkt hinauszugehen.

Und wie kommt es denn, daß die Politiker so scharf und so mißtrauisch die Erörterungen unter den katholischen Theologen, sogar einer fern hinter uns liegenden Zeit, beobachten und bei jeder auftauchenden Meinung sofort die Frage stellen, ob diese oder jene These auch mit einem geordneten Staatswesen vereinbar sei, dagegen den viel gefährlichern Vorgängen im Gebiete der protestantischen Theologie, Philosophie und Rechtswissenschaft ganz ruhig und sorglos zuschauen? Die Gefahren für die Integrität der staatlichen Ordnung liegen ganz wo anders als bei den katholischen Theologen vergangener Jahrhunderte — sie liegen vor allem bei jenen Theologen, welche die Gottheit Christi leugnen, das Ansehen der heiligen Schrift durch maßlose negative Kritik zerstören, bei den modernen Philosophen, Ethikern und Rechtslehrern, welche den persönlichen Gott und damit den Ursprung, Träger und Hort aller moralischen und rechtlichen Ordnung leugnen.

In zahlreichen modern-wissenschaftlichen Werken wird man Behauptungen von allerhand Art finden, welche viel auffallender und nach dem einfachen, gesunden Gefühl auch protestantischer Staatsmänner für die staatliche Ordnung weit bedenklicher sind, als es einzelne Aussprüche und Lehrmeinungen einzelner katholischer Theologen zu sein scheinen. Bisher ist es aber noch niemals jemanden eingefallen, einen Bewerber um ein staatliches Amt auszuforschen, ob er vielleicht einem der gefährlichen Sätze jener modernen protestantischen Gelehrten anhange, um ihn gegebenen Falls von dem staatlichen Amte deswegen auszuschließen. Keiner andern Geistesrichtung gegenüber wendet man dieses Vorgehen an. Warum macht man gegenüber dem Katholicismus eine Ausnahme? Was würde man dazu sagen,

wenn man auf Grund mühsam zusammengesuchter verfänglicher Aussprüche von protestantischen Theologen in überwiegend katholischen Staaten den Protestanten grundsätzlich die Befähigung zu staatlichen Aemtern absprechen wollte? Jenes System kann vielleicht vom Standpunkt eines engen protestantischen Confessionalismus aus gebilligt werden; von einem wirklich staatsmännischen Standpunkt aus ist es gänzlich unhaltbar. Der Staat kann nicht Richter sein über religiöse und wissenschaftliche Lehrmeinungen. Der moderne Staat, namentlich der moderne paritätische Staat kann sich nur auf den Standpunkt stellen, daß er seine Beamten aus jenen Bevölkerungskreisen wählt, welche sich im staatlichen Leben als dazu geeignet erweisen. Schließt er wegen eingebildeter Gefahren ganze große Bevölkerungskreise aus, so beraubt er sich selbst in weitem Maße der Intelligenz, der Berufstreue und der Vaterlandsliebe der ausgeschlossenen Bevölkerungskreise.

Da ist denn auch zu fragen, ob die Erfahrungen, welche man in Deutschland, insbesondere in Preußen, mit katholischen höhern und hohen Beamten gemacht hat, derart sind, daß sie die grundsätzliche Bestreitung der Befähigung und die thatsächlich geübte weitgehende Ausschließung von Katholiken rechtfertigen könnte? Stets hat ja Preußen bis in die höchsten Beamtenstufen einzelne Beamte gehabt, welche nach jeder Hinsicht als bekenntnißtreue Katholiken anerkannt werden müssen und werden. Andere überwiegend protestantische Länder, welche dem Katholicismus und den Katholiken weniger vorurtheilsvoll gegenüberstehen, wie England und Holland, haben deren noch viel mehr gehabt und haben sie noch. Nirgendwo hat die Erfahrung solche Männer auch nur im geringsten als moralisch ungeeignet für die hohen Posten erwiesen, auf welche sie gestellt waren. Niemals ist für einen katholischen Beamten die kirchliche Treue im mindesten ein Hinderniß gewesen, die ganze Fülle seiner Fähigkeiten, seine ganze Arbeitskraft und seine ganze Vaterlandsliebe in den Dienst des Staates zu stellen.

Neuerdings begegnet man zur Bekämpfung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung des katholischen Volkstheiles auch wieder häufiger der Redewendung: den Katholiken könne die Parität gewährt werden und werde sie gewährt, den „Ultramontanen“ könne man dieselbe nicht zugestehen.

Mit dieser irreleitenden Phrase hat sich auf der Dortmunder Generalversammlung der Katholiken Deutschlands der Reichstags- und Landtagsabgeordnete Dr. Karl Bachem beschäftigt[1]) und gegenüber derselben ausgeführt: einen Katholiken, der mit seiner Kirche gebrochen hat, der nur noch dem Namen nach Katholik ist, will man allenfalls noch

[1]) S. Verhandlungen der 43. Generalversammlung 1896, S. 195.

gelten lassen, schon um ihn den ihrem Bekenntnisse treuen Katholiken als Beweis entgegenhalten zu können, daß Parität geübt werde. Die Parität derjenigen Katholiken, welche ihre Kinder protestantisch erziehen lassen und mit der Kirche zerfallen sind, hat auch thatsächlich weniger Schaden gelitten. Es liegt uns fern, diesen Katholiken die Parität verkümmern zu wollen; wir billigen ihnen dieselben staatsbürgerlichen Rechte zu, welche wir für uns verlangen, aber man hat auch kein Recht, die Parität der die große Mehrzahl der katholischen Bevölkerung bildenden bekenntnißtreuen Katholiken vorzuenthalten. Nach der Verfassung sind alle Preußen vor dem Gesetze gleich, stehen die staatlichen Aemter allen Staatsbürgern ohne Unterschied zu. Als der preußische Staat sich mehr und mehr katholische Landestheile angliederte und den Bewohnern derselben Rechtsgleichheit gewährleistete, hat er diese Gewähr allen Katholiken schlechthin gegeben. Die katholische Kirche besteht in Preußen, wie in den andern deutschen Bundesstaaten, zu Recht, so wie sie ist; sie hat nicht nöthig, sich wechselnden staatsphilosophischen Forderungen anzubequemen. Wenn der katholischen Kirche, so wie sie ist, ihr Bestand garantirt wurde, so ist damit auch allen treuen Anhängern der Kirche die volle Rechtsgleichheit und unbehinderte Zugänglichkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Ehrenstellen gewährleistet. Wer den nicht „ultramontanen" Katholiken die Parität gewähren, den „ultramontanen" Katholiken dieselbe verweigern wollte, der würde sie einem kleinen Bruchtheil der Katholiken gewähren, der großen Masse aber vorenthalten. Jener Satz ist daher nichts als ein dem Verfassungsrecht widerstreitender nichtiger Vorwand für die Verweigerung der Parität in der Hauptsache.

IV. Bekämpfung der Imparität.

Die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes auf den verschiedenen Gebieten der Parität würde die moralische und materielle Degradirung des katholischen Volkstheiles bedeuten. Hier Wandel zu schaffen, ist die vornehmste und dringlichste Aufgabe, welche den Katholiken Preußens nach der Abweisung des staatskirchlichen Ansturmes der 70er Jahre obliegt. Zur Lösung derselben genügt es nicht, immer wieder auf den Rechtsboden hinzuweisen, welcher durch die Grundsätze des modernen Verfassungsstaates gegeben ist; es muß in thatkräftiger und unablässiger Arbeit eingesetzt werden, um der praktischen Anerkennung des bestehenden Verfassungsrechtes endlich Geltung zu verschaffen.

Zunächst ist auf katholischer Seite selbst alles wegzuräumen, was der Verwirklichung der Gleichberechtigung irgendwie im Wege steht. Wenn wir unsern vollen Antheil an den Staatsämtern fordern, so müssen wir die entsprechende Anzahl von Bewerbern stellen. Der Parität der Rechte hat die Parität der Leistungen zu entsprechen. Die Bethätigung der Katholiken in den verschiedenen akademischen Laufbahnen muß daher eine stärkere werden. Gewiß bildet die so lange geübte Imparität in dieser Beziehung ein nicht gering anzuschlagendes Hinderniß; die sociale Zurückdrängung, welche dieselbe für weite Kreise des Katholicismus in Preußen zur nothwendigen Folge gehabt hat, erschwert auch die Betheiligung am wissenschaftlichen Leben, aber sie macht eine solche doch nicht unmöglich. Zu allen Zeiten und in allen Staaten sind die hervorragendsten Männer zum großen Theil aus den mit materiellen Gütern weniger ausgestatteten Schichten hervorgegangen. Fester Wille und zielbewußtes Streben vermögen viel auch in dem Wettbewerb um Stellungen, deren Vorbedingung das akademische Studium ist.

Dabei mögen sich die preußischen Katholiken von dem Gedanken wohl durchdringen lassen, daß sie, um zur Geltung zu gelangen, wie die Dinge heute noch liegen, bestrebt sein müssen, mehr zu wissen, mehr zu können, mehr zu leisten als die andern. Die katholischen Studenten-Corporationen insbesondere sollten sich des ganzen Ernstes der durch die Zurückdrängung der Katholiken auf weiten und wichtigen Gebieten des Staatslebens geschaffenen Lage voll bewußt werden und ruhig die

Pflege der studentischen „fidelitas“ vor der dira necessitas, alle geistige Kraft zur Wiedereroberung des verlorenen Terrains anzuspannen, etwas mehr zurücktreten lassen. Es unterliegt gewiß keinem Zweifel und wird von keiner objectiv urtheilenden Seite in Abrede gestellt werden können, daß der wissenschaftliche Eifer der Mitglieder der katholischen studentischen Corporationen auf den Universitäten im Vergleich mit allen andern Studenten in voller Ehre bestehen kann und sich vor dem Eifer der Mitglieder mancher andern Corporationen oft rühmlich hervorthut. Nach dieser Richtung hin zeigt sich ein durchaus gesunder und strebsamer Geist in unsern katholischen Corporationen. Aber die Anerkennung dieses Eifers darf uns doch nicht abhalten, mit voller Festigkeit der Thatsache in's Auge zu sehen, daß das bisher Geleistete nicht genügt hat und nicht genügt, um in den spätern Carrièren die Katholiken ebenso gut fortzubringen wie die Protestanten und die zahlreichen Hindernisse zu überwinden, welche dem Aufrücken der Katholiken in die höhern und höchsten Stellen aller akademischen Carrièren entgegen stehen. Ein Mehreres muß daher geleistet werden. Von dem Idealismus, der in unsern katholischen Studentenkreisen herrscht, muß erwartet werden, daß er auch dieses Mehr zu leisten bereit sein wird, wo es eine so wichtige Aufgabe gilt. Es ist lange kein zeitgemäßerer Weckruf ergangen, als die neuerdings so eindringlich an die katholische Jugend gerichtete Aufforderung zu vermehrter und angestrengterer Thätigkeit auf wissenschaftlichem Gebiete.

Wo diese Mahnung aus dem Munde hervorragender und wohlmeinender Katholiken ihren Eindruck noch verfehlen könnte, da müssen wenigstens offenherzige Verlautbarungen verbissener Gegner des deutschen Katholicismus den richtigen Weg zeigen. Graf Paul von Hoensbroech, der sich seit seinem Austritt aus dem Jesuitenorden und seinem Uebertritt zum Protestantismus die Bekämpfung dessen, was er den „Ultramontanismus“ nennt, zur Lebensaufgabe gestellt zu haben scheint, hat in einer vor kurzem erschienenen Schrift[1]) allerhand Vorschläge gemacht, wie diesem „Ultramontanismus“ die Wurzel abzugraben sei. Meist hat er damit auch an Stellen, welche sonst mit den Bestrebungen des Grafen P. H. sympathisiren, wenig Anklang gefunden, weil seine Vorschläge als praktisch unbrauchbar erachtet wurden. Aber einer seiner Gedanken wird von dem Prof. Hans Delbrück in den Preußischen Jahrbüchern[2]) verständnißinnig begrüßt. Ohne in eine Polemik wegen der hochmüthigen und einseitigen Aburtheilung über die Seminarbildung einzutreten, verzeichnen wir um des Grundgedankens willen die Hauptstellen der Ausführung des staatskirchlichen

[1]) Der Ultramontanismus, sein Wesen und seine Bekämpfung. Berlin 1897.

[2]) Neunzigster Band, Heft 1. October 1897.

Berliner Universitätslehrers: „Wir verlangen von unsern katholischen Theologen, daß sie mit der übrigen Jugend des Landes das Gymnasium besuchen und sich die allgemeine deutsche Bildung aneignen, dann gehen sie auf die Universität, und wenn auch unter strenger Aufsicht und Absonderung von der übrigen akademischen Jugend, bleiben doch zahlreiche Beziehungen und Berührungen mit der universitas literarum und der Welt. Der junge romanische Geistliche geht nicht in die allgemeine Schule und nicht auf die allgemeine Universität, sondern lebt von seinem Knabenalter an innerhalb der Mauern der bischöflichen Seminare und verliert dadurch so sehr das Verständniß für die Außenwelt und die allgemeinen menschlichen Interessen, Gefühle und Bedürfnisse, daß er die richtigen Handgriffe, auf sie einzuwirken, nicht mehr anzuwenden vermag. Wir statten durch die vom Staat erzwungene allgemeine Bildung unsere Gegner selber mit den Waffen aus, mit denen sie uns bekämpfen. Verzichte der Staat darauf, lasse er die Illusion fahren, daß er im Stande sei, katholischen Klerikern eine nationale Gesinnung einzuimpfen, die sie doch nicht haben, und übergebe sie ohne jeden Vorbehalt dem Bischof. Er wird sich Fanatiker erziehen — vielleicht; aber Priester, die keine Fühlung mehr mit der Volksseele haben, die deshalb keine Volkspriester mehr sein und keinen politischen Einfluß mehr ausüben werden. Mir scheint dieser Gedankengang von einleuchtender Richtigkeit. Schon heute wird ja in katholischen Kreisen allenthalben die Inferiorität der katholischen Bildung empfunden. Ist es unser Interesse, dem Bildungs-Deficit des Ultramontanismus aufzuhelfen? Ueberlassen wir ihn seiner geistigen Verarmung.“ Wenn etwas geeignet ist, den deutschen Katholiken die Nothwendigkeit zum Bewußtsein zu bringen, aus dem wissenschaftlichen Leben sich nicht hinausdrängen zu lassen, so ist es dieser Hinweis auf die Taktik, welche einst Julian der Apostat im Kampfe gegen das junge Christenthum zur Anwendung brachte. Möge der katholische Volkstheil in Deutschland sich immer den Satz gewärtig halten, daß Bildung Macht ist!

Wer selbst wissenschaftliche Ziele sich nicht stecken kann, der soll andern die Wege dazu ebnen oder Vereinigungen mit materiellen Mitteln unterstützen, welche sich die Pflege der Wissenschaft zur besondern Aufgabe gemacht haben. Es werden noch vielfach von katholischer Seite für mancherlei Zwecke beträchtliche Opfer gebracht, welche für die Zukunft des Katholicismus in Deutschland von weit geringerer Bedeutung sind. Hierher gehören denn auch die beachtenswerthen Ausführungen, welche die Kölnische Volkszeitung vor kurzem zu dem Capitel der Unterstützung hülfsbedürftiger Studenten brachte. In denselben hieß es: „Unter der erfreulich gewachsenen Zahl von Studirenden der katholischen Theologie, die entweder mit eigenen Mitteln genügend versehen oder von Verwandten und Gönnern unterstützt, Jahr für Jahr zur Universität kommt, befindet sich stets ein

nicht geringer Bruchtheil, der nicht bei dem zunächst gewählten Berufe und Studium bleibt. Erst im Convict, erst in den Vorlesungen erkennt mancher Student, daß er ohne Beruf, vielleicht durch ganz zufällige und äußerliche Einwirkungen bestimmt, Theologe geworden ist. Der Student „sattelt um", er wird Mediciner, Philologe, Mathematiker, Jurist; er wird es vielleicht mit Freude, mit Begeisterung. Glücklich derjenige, welcher diesen Weg nun auch ohne weiteres einschlagen kann; aber wehe dem, der, wie bisher, auf Unterstützung, auf fremde Hülfe angewiesen ist. Denn — es ist traurig zu sagen — sie versagt in den allermeisten Fällen. Der Verwandte, der Wohlthäter hatte den Theologen heranbilden lassen, war bereit, den zukünftigen Geistlichen auf der Universität zu erhalten; für den nunmehrigen Mediciner, Philologen, Juristen wird die weitere Hülfe verweigert. Und nun beginnt ein doppelt trauriger Kampf um das geistige und um das materielle Dasein. In diesem Kampfe werden manche begabte junge Leute für alle Zukunft dem Katholicismus, dessen Zierden sie in ihrem wissenschaftlichen Berufe als Lehrer, als Aerzte, als Beamte hätten werden können, entzogen. Und wen trifft die schwere Schuld? Diejenigen, welche in verhängnißvoller Beschränktheit nicht erwägen, daß der wohlgesinnte, seinem Glauben treu gebliebene Lehrer, Arzt, Beamte der Sache des Katholicismus wahrlich auch nöthig, daß jeder wissenschaftlich gebildete, gut katholische Laie für diese Sache ein großer Gewinn ist. So seien denn alle, welche es angeht, auf's dringendste gebeten, den Studenten, dem sie selbst oft den Weg zum Studium der Theologie eröffnet haben, nicht aufzugeben, wenn er auf der Universität zu einem andern Studium sich entschließt; sie mögen auch bei solchem Wechsel die Verwandten und Gönner, die sie für den zukünftigen Theologen einzunehmen wußten, dem spätern Arzt und Lehrer und Beamten erhalten und dem Unverstand wehren, der nun von dem Laien sich abwenden will." Diesen beherzigenswerthen Ausführungen wäre noch die Mahnung hinzuzufügen, auch von vorne herein die Unterstützung junger, weniger bemittelter katholischer Studenten nicht auf solche zu beschränken, welche Theologie studieren wollen.

Mit Recht ist weiter auf der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Dortmund die Aufforderung an die Katholiken gerichtet worden, an allen öffentlichen Arbeiten eifrig und selbstlos sich zu betheiligen. Ueberall sollten dieselben ihr bestes Wissen und Können in den Dienst des Staates und der Gemeinde stellen, um so in der Praxis den Nachweis zu liefern, daß es ein Unrecht ist, wenn sie als minder befähigt zur Erfüllung staatlicher Aufgaben hingestellt werden. Was der einzelne Katholik für das Gemeinwesen leistet, kommt unter diesem Gesichtspunkte mittelbar der Gesammtheit der Katholiken zu gute. Unsere Gegner, welche so oft unsern Paritätsbestrebungen unfreundlich gegenüberstehen, können sich am aller-

wenigsten beklagen, wenn wir uns in dieser Weise zur Geltung zu bringen suchen. Denn was hier mittelbar der Gesammtheit der Katholiken zu gute kommt, das kommt unmittelbar auch der Gesammtheit aller Mitbürger und dem Gemeinwesen selbst zu gute. Wir verlangen hier nichts als einen edeln Wetteifer der Katholiken auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, auch so weit sie nicht eine directe Beziehung zur Religion oder Confession haben. Kein billig denkender Protestant, kein wahrer Vaterlandsfreund wird diesen Wetteifer schnöde zurückweisen dürfen. Gern und willig erkennen wir viele hervorragende Leistungen von Protestanten in Lösung der großen Culturaufgaben unserer Zeit an, nicht zum wenigsten dann, wenn wir ihnen auf katholischer Seite nichts Ebenbürtiges an die Seite zu setzen haben. Der Hinblick auf ausgezeichnete Leistungen katholischerseits hält uns durchaus nicht ab, protestantischen Leistungen volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Aber was wir willig *geben*, das *verlangen* wir auch für uns. Wir zweifeln auch nicht daran, daß es uns schließlich gegeben wird, wenn wir es fest und beharrlich verlangen. Wenn hier und da die Mitarbeit von Katholiken an öffentlichen Aufgaben, an culturellen Werken noch mit mehr oder weniger scheelen Augen angesehen wird, so dürfen wir uns dadurch nicht abschrecken lassen, durch tüchtige Leistungen Geltung uns zu verschaffen.

Diejenigen Katholiken aber, welche den Voraussetzungen genügen, die für die Erlangung öffentlicher Aemter oder für das Vorrücken in höhere Staatsämter maßgebend sind, sollten auch den Anspruch der Behandlung auf gleichem Fuße gegebenen Falles nachdrücklich erheben und die Ellenbogen kräftig gebrauchen, um die ihnen zukommende Stellung sich zu erwerben. Etwas mehr *Selbstbewußtsein* kann dabei durchaus nicht schaden. Das sagen wir allen preußischen Katholiken, denjenigen des Westens, wo die Verhältnisse relativ noch am günstigsten liegen, wie denjenigen des Ostens, wo das System der Zurücksetzung des katholischen Volkstheils so viel länger in Uebung ist, gründlicher gewirkt und vielfach die Widerstandskraft schon stark beeinträchtigt zu haben scheint, so daß man die gegenwärtigen Zustände auf dem Paritätsgebiete mit einem gewissen Pessimismus als unvermeidlich und unabwendbar hinnimmt. Wo immer den preußischen Katholiken eine Verletzung der Parität entgegentritt, da ist es ihre Sache, energisch Einspruch zu erheben und alle die Mittel der *Selbsthülfe* anzuwenden, welche unser modernes öffentliches Leben reichlich an die Hand gibt. Keine Beeinträchtigung der Parität darf ungerügt bleiben. Wir müssen überall und bei jeder Gelegenheit darauf bestehen, daß die Gleichberechtigung, welche nach der geschichtlichen Entwickelung unseres Landes, nach der Verfassung und nach den Gesetzen uns zusteht, mehr und mehr und weit mehr als bisher zur Wahrheit werde.

Bei dieser bedeutungsvollen Frage sind *alle* Kreise des katholischen Volkes